

Stand: 16.05.2024 04:53:32

Vorgangsmappe für die Drucksache 15/10182

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 15/10182 vom 11.03.2008
2. Plenarprotokoll Nr. 118 vom 03.04.2008
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 15/10951 des SO vom 26.06.2008
4. Beschluss des Plenums 15/10997 vom 03.07.2008
5. Plenarprotokoll Nr. 127 vom 03.07.2008
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2008

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz – PflegeqG)

A) Problem

Das Heimgesetz des Bundes i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), entspricht nicht mehr den geänderten gesellschaftlichen Vorstellungen vom Leben im fortgeschrittenen Alter, ist unflexibel, berücksichtigt neue Wohnformen nur unzureichend und macht keine Vorgaben für mehr Transparenz in der Betreuung und Pflege. Dies steht einem Qualitätswettbewerb zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner im Wege.

B) Lösung

Mit Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht insgesamt auf die Länder übergegangen und das Heimgesetz kann nunmehr jederzeit durch Landesrecht ersetzt werden. Der Gesetzentwurf nimmt die auf die Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf und gestaltet für Bayern die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Sicherung und Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen, Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung neu. Er baut unnötige bürokratische Hürden konsequent ab und bezieht neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen mit ein. Damit schafft er die notwendige Flexibilität für die qualitätsgesicherte Entwicklung innovativer neuer Wohn-, Pflege- sowie Betreuungsformen und gibt vor, wie die Leistungsqualität in der Betreuung und der Pflege transparent zu machen ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

I. Kosten für den Staat

Für den Staat ergeben sich insoweit Kostenauswirkungen, als der Freistaat weiterhin für die Durchsetzung der Anforderungen dieses Gesetzes durch die zuständigen Behörden als staatliche Aufgabe zuständig ist. Der Gesetzentwurf führt aber im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage zu keiner Aufgabenerweiterung, sondern verringert vielmehr die Aufgaben und ermöglicht damit eine Kostenentlastung.

Im Rahmen der nach Art. 25 Pflegequalitätsgesetz vorgesehenen Ermächtigung, Weiterbildungen durch Rechtsverordnungen zu regeln, entstehen keine Kosten für den Staat. Die nach Art. 25 Abs. 2 Ziffer 1 erforderliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten, die Fachaufsicht über diese sowie die Aner-

kennung abgeschlossener Weiterbildungen verursachen keine Kosten. Diese Aufgaben können im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazitäten durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erfolgen. Die nach Art. 25 Abs. 2 Ziffer 2 zu erteilende Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung sowie die Ausstellung von Zeugnissen verursachen ebenfalls keine Kosten. Diese Aufgaben werden von der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte – die ggf. anfallende Kosten über Prüfungsgebühren refinanzieren kann – unter Fachaufsicht des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übernommen.

Der auf Grundlage des Landtagsbeschlusses (Drs. 15/9559) gemäß Art. 25 Abs. 3 vorzusehende Beirat, der sich aus Vertretern der Berufsverbände für Pflegeberufe, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände, der privaten Einrichtungsträger, der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, der bayerischen Berufsfachschulen für Altenpflege, der pflegerelevanten (Fach)Hochschulen sowie der Kostenträger zusammensetzen und an der Qualitätssicherung der Weiterbildungen – insbesondere an den jeweiligen Prüfungen sowie an der Weiterentwicklung der Curricula – beteiligt werden soll, wird ehrenamtlich tätig sein.

II. Kosten für die Kommunen

1. Als zuständige Behörde

Die Änderungen des Gesetzes im Verhältnis zum Heimgesetz stellen keine Erweiterung, bzw. Intensivierung des Aufgabengebietes der zuständigen Behörden dar, sondern vielmehr eine Verlagerung des Aufgabenschwerpunktes. Im Verhältnis zum Heimgesetz definiert das Pflegequalitätsgesetz den Anwendungsbereich neu. Erstmals werden rechtsklare Definitionen aller Wohnformen formuliert. Soweit durch diese Definitionen Wohnformen durch dieses Gesetz erfasst werden, die dem Heimgesetz nicht unterfallen, liegt eine Übertragung im Sinn von Art. 83 Abs. 3 BV vor. Dies führt aber nicht zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden:

- Soweit ambulant betreute Wohngemeinschaften in der Altenhilfe betroffen sind, verzichtet dieses Gesetz zwar bewusst auf die Kriterien der Initiierung und Begleitung durch einen Träger und der Personenneutralität. Es ist aber davon auszugehen, dass auch die bislang als ambulant betreute Wohngemeinschaften außerhalb des Heimgesetzes bezeichneten Wohnformen fast ausschließlich durch einen Träger initiiert und begleitet sowie personenneutral geführt wurden und damit dem Anwendungsbereich des Heimgesetzes unterfallen. Soweit dennoch ambulant betreute Wohngemeinschaften von diesem Gesetz erfasst werden sollten, die dem Anwendungsbereich des Heimgesetzes nicht unterfielen, weil eine Initiierung und Begleitung durch einen Träger nicht gegeben ist sowie diese nicht personenneutral geführt wurden, handelt es sich um Einzelfälle, die zu keiner erheblichen Mehrbelastung der zuständigen Behörden führen. Sollte sich diese Einschätzung als wesentlich fehlerhaft herausstellen, ist zu überprüfen, ob ein Kostenausgleich zu erfolgen hat.
- Soweit betreute Wohngruppen im Bereich der Hilfe für behinderte Menschen betroffen sind, erfolgt keine Aufgabenerweiterung, da nur diejenigen Wohnformen von diesem Gesetz erfasst werden, die bereits aufgrund des Heimgesetzes von den zuständigen Behörden zu überprüfen waren.

2. Als Träger von stationären Einrichtungen

Soweit stationäre Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft stehen (derzeit 14,4%), wird durch das Gesetz keine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip ausgelöst. Zwar sind die Landkreise, kreisfreien Gemeinden bzw. Bezirke verpflichtet darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerechte teilstationäre Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege bzw. vollstationäre Einrichtungen zur Verfügung stehen (vgl. Art. 72, 73, 74 AGSG). Art. 70 AGSG ordnet demgegenüber jedoch an, dass zum Zwecke der Bedarfsdeckung Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft nur dann errichtet werden sollen, wenn geeignete Einrichtungen nicht auf andere Weise geschaffen werden können (Subsidiaritätsprinzip). Eine Aufgabe der Kommunen, Einrichtungen in eigener Trägerschaft zu betreiben, besteht damit nur, wenn eine Bedarfsdeckung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor. In Bayern ist derzeit der Bedarf an stationären Pflegeplätzen gedeckt, so dass das Subsidiaritätsprinzip des Art. 70 AGSG in vollem Umfang greift. Auch künftig kann davon ausgegangen werden, dass der – angesichts der demographischen Entwicklung – voraussichtlich steigende Bedarf an stationären Einrichtungen durch private Investoren gedeckt werden kann. Gleiches gilt für ambulante Einrichtungen im Sinn von Art. 71 AGSG. Bayern verfügt bereits heute über ein flächendeckendes Netz von ambulanten sozialpflegerischen Diensten. Wie im stationären Bereich ist in Bezug auf ambulante Pflegedienste davon auszugehen, dass auch künftig der Bedarf durch private Anbieter gedeckt werden kann.

III. Kosten für die Wirtschaft

1. Informationspflichten im Sinne des Standardkosten-Modells

Das Gesetz enthält eine Reihe von Informationspflichten im Sinne des Standardkosten-Modells. Im Bereich der Altenhilfe fallen zur Erfüllung der Informationspflichten dieses Gesetzes Bürokratiekosten in Höhe von geschätzt 1.524.500 € pro Jahr an. Im Vergleich zu den Bürokratiekosten, die durch das Heimgesetz verursacht wurden, konnten durch Verschlankung und Deregulierung bei einzelnen Bürokratiekosten Einsparungen bis zu 50 % erreicht werden. Gleiches gilt für die Bereiche der stationären Hospize und der Behindertenhilfe, in denen zur Erfüllung der Informationspflichten nach diesem Gesetz Bürokratiekosten in Höhe von geschätzt 13.700 €, bzw. 544.300 € pro Jahr anfallen.

Trotz der Implementierung neuer Informationspflichten zur Schaffung von mehr Transparenz konnten die Bürokratiekosten insgesamt im Verhältnis zu den durch das Heimgesetz veranlassten Kosten um 8,7 % reduziert werden. Das heißt, jährlichen Mehrausgaben von rund 23.000,- € stehen Einsparungen in Höhe von 205.000,- € gegenüber.

2. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf führt neben den Bürokratiekosten zu keiner zusätzlichen sonstigen Kostenbelastung für die betroffenen Träger. Der Gesetzentwurf schreibt im Bereich der Qualitätssicherung lediglich die bereits geltende Rechtslage klarstellend fest.

Gesetzentwurf

zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz – PflegeqG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Anwendungsbereich, Abgrenzungen

Zweiter Teil Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen

Abschnitt 1 Anforderungen an Träger und Leitung

- Art. 3 Qualitätsanforderungen an den Betrieb
- Art. 4 Anzeigepflichten
- Art. 5 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung, Hausverbote
- Art. 6 Transparenz, Informationspflichten
- Art. 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- Art. 8 Leistungen an Träger und Beschäftigte
- Art. 9 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Art. 10 Kurzzeiteinrichtungen, stationäre Hospize

Abschnitt 2 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

- Art. 11 Qualitätssicherung
- Art. 12 Aufklärung und Beratung bei Mängeln
- Art. 13 Anordnungen bei Mängeln
- Art. 14 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- Art. 15 Untersagung
- Art. 16 Informationspflicht der zuständigen Behörde
- Art. 17 Erprobungsregelungen, Ausnahmeregelung

Dritter Teil Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen

- Art. 18 Beratung
- Art. 19 Qualitätsanforderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

- Art. 20 Qualitätsanforderungen in Betreuten Wohngruppen
- Art. 21 Externe Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen
- Art. 22 Interne Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Vierter Teil Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

- Art. 23 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 24 Zuständigkeit
- Art. 25 Rechtsverordnung

Fünfter Teil Schlussvorschriften

- Art. 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Art. 27 Übergangsregelung

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Art. 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es,
1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger Wohnformen im Sinn dieses Gesetzes (Bewohnerinnen und Bewohner) vor Beeinträchtigung zu schützen,
 2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
 3. in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinn dieses Gesetzes eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Betreuung und Wohnqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
 4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten,
 5. die Beratung in Angelegenheiten der stationären Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen im Sinn dieses Gesetzes zu unterstützen,
 6. die Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern.

(2) Die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

Art. 2

Anwendungsbereich, Abgrenzungen

(1) ¹Stationäre Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen,

1. die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs- oder Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
2. die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind sowie
3. entgeltlich betrieben werden.

²Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gelten nicht als stationäre Einrichtungen im Sinn des Satzes 1. ³Für stationäre Einrichtungen gelten vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen des Zweiten Teils.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Formen des Betreuten Wohnens, die zugleich die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, wenn die Mieterinnen oder Mieter oder Käuferinnen oder Käufer vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern abzunehmen und die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (Zusatzleistungen) von den Bewohnerinnen oder Bewohnern frei wählbar sind.

(3) ¹Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen. ²Dies gilt unabhängig davon, ob die Wohngemeinschaften durch einen Träger initiiert und begleitet werden sowie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind. ³Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn

1. die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist,
2. die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Betreuungspersonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können,
3. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben,

4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden sowie
5. nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen.

⁴Andernfalls finden auf ambulant betreute Wohngemeinschaften die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung.

(4) ¹Betreute Wohngruppen im Sinn dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderung, die für ihre Bewohnerinnen und Bewohner eine individuelle Betreuung gewährleisten. ²Hauptziele betreuter Wohngruppen sind die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, die Gewährung ihrer Selbstbestimmung sowie die Unterstützung ihrer Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. ³Für Betreute Wohngruppen gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn sie

1. räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen bilden,
2. nur organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden, örtlich aber von ihr getrennt sind,
3. Personen aufnehmen, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen und die nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, sowie
4. Personen aufnehmen, die in der Lage sind, ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen zu können.

⁴Andernfalls finden auf Betreute Wohngruppen die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung. ⁵Abs. 4 gilt nicht für Betreute Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen

Abschnitt 1

Anforderungen an Träger und Leitung

Art. 3

Qualitätsanforderungen an den Betrieb

(1) ¹Eine stationäre Einrichtung muss unter der Verantwortung eines Trägers stehen. ²Der Träger muss die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb einer stationären Einrichtung besitzen.

(2) Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben sicherzustellen, dass

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
 2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt und gefördert werden, insbesondere bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet wird,
 3. eine angemessene Qualität der Betreuung, Pflege und Verpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung gesichert ist, insbesondere auch die interkulturelle Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte gefördert wird,
 4. die Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden,
 5. die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft gefördert werden und das Konzept der stationären Einrichtung darauf ausgerichtet ist,
 6. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht wird und die erforderlichen Hilfen gewährt werden,
 7. die hauswirtschaftliche Versorgung zur Verfügung gestellt oder vorgehalten sowie eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet wird,
 8. für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzungen aufgezeichnet werden,
 9. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzungen aufgezeichnet werden,
 10. ein ausreichender und dem Konzept der stationären Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
 11. die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt werden und die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden,
 12. eine fachliche Konzeption verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nrn. 1 bis 11 umgesetzt werden und diese fachliche Konzeption mit der baulichen Umsetzung übereinstimmt.
- (3) Der Träger einer stationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass

1. Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit der für die von ihnen zu leistende Tätigkeit erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind, insbesondere regelmäßige Qualifizierungsangebote für die Beschäftigten gewährleistet sind, für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe eine entsprechende Leitung und für jede stationäre Einrichtung in der Altenhilfe eine eigene Pflegedienstleitung tätig ist, soweit nicht ein Gesamtversorgungsvertrag im Sinn des § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) besteht,
2. angemessene Entgelte verlangt werden,
3. ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben wird und
4. bei Bedarf Supervision oder vergleichbare Maßnahmen für die Beschäftigten angeboten werden.

Art. 4 Anzeigepflichten

(1) ¹Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und die Anschrift des Trägers und der stationären Einrichtung,
3. die Nutzungsart der stationären Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der stationären Einrichtung, bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung und bei Einrichtungen der Behindertenhilfe auch der Bereichsleitung, sowie die Namen und die berufliche Ausbildung der Pflege- und Betreuungskräfte, soweit mit diesen Personen bereits vertragliche Bindungen eingegangen wurden,
5. einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung nach § 84 Abs. 5 SGB XI, soweit vorhanden den Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI sowie einen Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 92b SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine Vereinbarung über die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung als Teil der Pflegesatzvereinbarung oder ein Vertrag zur integrierten Versorgung angestrebt werden,
6. die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden und
7. die Einzelvereinbarungen auf Grund des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ²Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung vor Aufnahme des Betriebs unverzüglich nachzuholen.

(3) ¹Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Abs. 1 betreffen. ²Änderungen bezüglich der Angaben gemäß Abs. 1 Nr. 4 müssen, soweit Pflege- oder Betreuungskräfte betroffen sind, spätestens sechs Monate nach Eintritt der Veränderung angezeigt werden.

(4) Wer beabsichtigt, den Betrieb einer stationären Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich, im Fall der Betriebseinstellung spätestens sechs Monate vor der tatsächlichen Einstellung, anzuzeigen.

Art. 5

Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung, Hausverbote

(1) ¹Dem Träger ist es untersagt, Entgelte und Entgeltbestandteile zu verlangen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen. ²Für Zeiten der Abwesenheit der Bewohnerinnen oder Bewohner ist der Träger verpflichtet, soweit drei Kalendertage überschritten werden, Abschläge von mindestens 25 v. H. der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI zu erstatten. ³Die Entgelte und Entgeltbestandteile sind vom Träger nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, wobei eine Differenzierung insoweit zulässig ist, als eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der stationären Einrichtung erfolgt ist oder Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII über Investitionsbeträge oder gesondert berechenbare Investitionsbeträge oder gesondert berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.

(2) ¹Im Fall der Erhöhung des Entgelts sowie der Entgeltbestandteile hat der Träger die Bewohnerinnen und Bewohner vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. ²Die Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecher ist rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören. ³Zu diesem Zweck sind der Bewohnervertretung oder dem Bewohnerfürsprecher unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern.

(3) Die Leistungen sind vom Träger an einen erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners anzupassen.

(4) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Träger, die nicht darin begründet ist, dass die Bewohnerin ihre oder

der Bewohner seine vertraglichen Pflichten so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, muss der Träger der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachweisen.

(5) Der Träger oder die Leitung einer stationären Einrichtung dürfen ein Hausverbot nur insoweit aussprechen, als dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der stationären Einrichtung abzuwenden.

Art. 6

Transparenz, Informationspflichten

(1) Der Träger ist verpflichtet,

1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 zu gewähren und
3. die Bewohnerinnen und Bewohner über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren.

(2) Ab dem 1. Januar 2011 sind die Berichte der zuständigen Behörde über die in den stationären Einrichtungen durchgeführten Prüfungen nach Art. 11 in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Art. 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann.

Art. 8

Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld- oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden,

4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen; auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(3) ¹Leistungen im Sinn des Abs. 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. ²Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zu einem Zinssatz, der dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz entspricht, zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. ³Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts ist der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind.

(4) ¹Ist nach Abs. 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so hat der Träger die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einem Geldinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. ²Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, der Bewohnerin oder dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. ³Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners sind unzulässig. ⁴Abs. 2 Nr. 4 gilt nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

(5) ¹Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der stationären Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. ²Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Art. 9

Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) ¹Die Bewohnervertretung wirkt in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung mit. ²Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. ³Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Bewohnervertretung soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eine Vertrauensperson beiziehen kann.

(3) ¹Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, werden deren Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. ²Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

Art. 10

Kurzzeiteinrichtungen, stationäre Hospize

(1) ¹Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1, die nur der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeiteinrichtungen) finden Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Art. 9 und Art. 16 Abs. 2 keine Anwendung. ²Auf stationäre Hospize finden Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Art. 9 und Art. 16 Abs. 2 keine Anwendung. ³Nehmen die stationären Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet Art. 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist.

(2) Als vorübergehend im Sinn dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

Abschnitt 2

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

Art. 11

Qualitätssicherung

(1) ¹Die zuständigen Behörden überwachen die stationären Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen. ²Die Prüfungen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. ³Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. ⁴Die zuständigen Behörden überprüfen die stationären Einrichtungen daraufhin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz erfüllen. ⁵Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. ⁶Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, den zuständigen Behörden Fotokopien der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ⁷Die Aufzeichnungen nach Art. 7 hat der Träger grundsätzlich am Ort der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten.

(2) ¹Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der stationären Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die stationäre Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,

2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach Art. 7 der auskunftspflichtigen Person in der jeweiligen stationären Einrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Bewohnervertretung oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand zu begutachten,
6. die Beschäftigten zu befragen.

²Der Träger und die Leitung haben diese Maßnahmen zu dulden. ³Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. ⁴Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(3) ¹Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. ²Die auskunftspflichtige Person und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) ¹Die zuständige Behörde prüft in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens einmal im Jahr die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes. ²Sie kann die Prüfungen in einem Abstand von höchstens drei Jahren, beginnend mit dem Nachweis nach Nr. 3, durchführen, wenn

1. eine stationäre Einrichtung nach der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde bei einem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung das Leistungsniveau einer aktivierenden Pflege (Qualitätsstufe 3) erreicht hat oder geeignete und mit dem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vergleichbare Nachweise anderer sachverständiger Dritter über die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen vorliegen,
2. geeignete Nachweise von sachverständigen Dritten darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung im Übrigen insbesondere an die Prozess- und Strukturqualität erfüllt sind und
3. der zuständigen Behörde die Erfüllung der Anforderungen gemäß Nrn. 1 und 2 nachgewiesen wurde und bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Nachweis kein Wechsel des Trägers, der Leitung der stationären Einrichtung oder der Pflegedienstleitung in der gemäß Nrn. 1 und 2 geprüften Einrichtung erfolgt.

³Bei der Ermessensentscheidung nach Satz 2 ist insbesondere das Ergebnis der Prüfung nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigen.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach Art. 4 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung.

(7) Maßnahmen nach den Abs. 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine stationäre Einrichtung im Sinn des Art. 2 Abs. 1 ist.

(8) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen.

(9) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(10) Alle Organisationseinheiten innerhalb der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, deren Prüfungen sich auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften auf stationäre Einrichtungen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 erstrecken, sind verpflichtet die Prüftermine zu koordinieren und die jeweiligen Prüfberichte auszutauschen.

Art. 12

Aufklärung und Beratung bei Mängeln

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Qualitätsanforderungen an den Betrieb im Sinn des Art. 3 erfüllt sind.

(2) ¹Sind in einer stationären Einrichtung Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes festgestellt worden (Mängel), so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. ²Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß Art. 4 vor der Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung Mängel festgestellt werden. ³Art. 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Grund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrags mit dem Träger nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

(4) ¹An einer Beratung nach den Abs. 1 und 2 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des SGB XII bestehen, beteiligt werden. ²Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 Abs. 1 bis 6 oder § 85 SGB XI oder § 39a SGB V bestehen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

Art. 13
Anordnungen bei Mängeln

(1) ¹Werden festgestellte Mängel nach einer Beratung gemäß Art. 12 Abs. 2 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung erforderlich sind. ²Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach dem in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung festgestellt werden.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen gemäß Abs. 1 sofort ergehen.

(3) ¹Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII auszugestalten. ²Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner dienen. ⁴Der Träger der Sozialhilfe ist in diesem Fall von der Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. ⁵Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

(4) ¹Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. ²Für Anordnungen nach Satz 1 gelten für die Pflegesatzparteien Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 14
Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, eines oder einer Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) ¹Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Abs. 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. ²Die kommissarische

Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. ³Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der stationären Einrichtung bestimmt.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 15
Untersagung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen des Art. 3 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer stationären Einrichtung untersagen, wenn der Träger der stationären Einrichtung

1. die Anzeige nach Art. 4 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach Art. 14 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen Art. 8 Abs. 1, 3 oder 4 verstößt.

(3) ¹Vor Aufnahme des Betriebs einer stationären Einrichtung ist eine Untersagung zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Abs. 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 besteht. ²Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig.

(4) ¹Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. ²Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

Art. 16
Informationspflicht der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde informiert und berät

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Bewohnervertretungen und Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über stationäre Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher stationärer Einrichtungen und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von stationären Einrichtungen im Sinn des Art. 2 anstreben oder derartige stationäre Einrichtungen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der stationären Einrichtungen.

(2) Die zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder der Bewohnervertretung über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten der Bewohnervertretung, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung zur Geltung zu bringen.

Art. 17

Erprobungsregelungen, Ausnahmeregelung

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Trägers diesen von den Vorgaben des Art. 9, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Art. 25 teilweise befreien, wenn dies im Sinn der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach Art. 1 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) ¹Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ²Die Frist kann auf weitere fünf Jahre verlängert werden. ³Bei Bewährung kann die Befreiung durch die zuständige Behörde auf Dauer erteilt werden.

(3) ¹Die Träger sind verpflichtet, die Erprobungen wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen. ²Der von einem sachverständigen Dritten zu erstellende Bericht über die Ergebnisse der Auswertung ist zu veröffentlichen.

(4) Die Bestimmungen der Art. 11, 13, 14 und 15 bleiben durch die Ausnahmegenehmigungen nach den Abs. 1 und 2 unberührt.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen

Art. 18

Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten auf Anfrage die Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung über ihre Rechte und Pflichten.

Art. 19

Qualitätsanforderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

¹Der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und der Träger haben sicherzustellen, dass ihre Betreuungs- und Pflegeleistungen, insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität). ²Art. 6 und 8 gelten entsprechend.

Art. 20

Qualitätsanforderungen in Betreuten Wohngruppen

Der Träger von Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung hat zu gewährleisten, dass

1. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden,
2. eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten sichergestellt ist,
3. eine angemessene fachliche Qualität der Betreuung gewährleistet und bei Pflegebedürftigkeit auch eine fachgerechte Pflege sichergestellt ist, die sich an dem jeweils allgemein anerkannten Stand der sozial- und heilpädagogischen sowie der pflegerischen Erkenntnisse orientiert,
4. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung dokumentiert werden,
5. die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben der Gemeinschaft und ihre selbstständige Lebensführung einschließlich der Haushaltsführung, der Ernährung und Körperpflege unterstützt wird,
6. bei zeitlich befristeten Wohnplätzen entsprechende Trainingsprogramme, die zu einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung befähigen sollen, angeboten werden, deren Ergebnis aufgezeichnet und nach Ablauf der Maßnahme der Übergang in eine unbefristete Wohnform sichergestellt wird.

Art. 21

Externe Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen

(1) ¹Die Gründung einer Betreuten Wohngruppe im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Gleiches gilt für die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die Anzeige durch den Träger oder den ambulanten Betreuungs- oder Pflegedienst verbunden mit der Angabe der Pflegestufe der jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohner vorzunehmen ist. ³Wird die ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht durch einen Träger gegründet oder begleitet, haben die Bewohnerinnen oder die Bewohner die Gründung anzuzeigen.

(2) ¹Die Qualität der Betreuung und Pflege in den Wohnformen im Sinn des Art. 2 Abs. 3 wird von der zuständigen Behörde grundsätzlich einmal im Jahr angemeldet oder unangemeldet, in Wohnformen im Sinn des Art. 2 Abs. 4 anlassbezogen überprüft. ²Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde oder sind die von ihr beauftragten Personen befugt,

1. die von der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder betreuten Wohngruppe genutzten Grundstücke und Gemeinschaftsräume zu betreten; die anderen privaten und einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegenden Räume, nur mit deren Zustimmung,

2. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern oder dem Gremium im Sinn des Art. 22 Satz 1 in Verbindung zu setzen,
3. Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen.

³Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. ⁴Der Träger, der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. ⁵Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Durchsetzung der Qualitätsanforderungen der Art. 19 und 20 gelten die Bestimmungen der Art. 12 und 13 mit der Maßgabe entsprechend, dass die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung sowie Anordnungen sowohl gegenüber dem Träger, als auch gegenüber den in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder Betreuten Wohngruppe tätigen Betreuungs- oder Pflegediensten ergehen können.

(4) ¹Ambulanten Betreuungs- oder Pflegediensten, die in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in einer Betreuten Wohngruppe tätig sind, kann diese Tätigkeit untersagt werden, wenn die von ihnen erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen des Art. 19 oder 20 nicht genügen und Anordnungen nicht ausreichen. ²Dem Träger einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Betreuten Wohngruppe kann der Betrieb dieser Wohnform untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen des Art. 19 oder 20 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. ³Die Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Untersagung zu hören. ⁴Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 22

Interne Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

¹Um die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 zu gewährleisten, ist in ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Regel ein Gremium einzurichten, das diese interne Qualitätssicherungsfunktion ausübt und die Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt. ²In diesem Gremium sind alle Bewohnerinnen und Bewohner und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, der Betreuer oder ein Angehöriger vertreten. ³Die Vermieterinnen und Vermieter, der Träger sowie die Pflege- oder Betreuungsdienste haben in diesem Gremium kein Stimmrecht.

Vierter Teil Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

Art. 23 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine stationäre Einrichtung betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach Art. 15 Abs. 1 bis 3 untersagt worden ist,
3. entgegen Art. 8 Abs. 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Rechtsverordnung nach Art. 25 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen Art. 4 Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen Art. 8 Abs. 5 Satz 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
4. entgegen Art. 11 Abs. 1 Sätze 5 oder 6 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Geschäftsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder entgegen Art. 11 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder nach Art. 14 zuwiderhandelt oder
6. den gesetzlichen Ge- und Verboten nach Art. 5 zuwiderhandelt.

Art. 24 Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) In kreisfreien Gemeinden, in denen die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter von einem Landratsamt gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit Art. 2 und 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes wahrgenommen werden, stehen die Befugnisse nach Art. 11 auch den Beauftragten des Landratsamts als staatliche Behörde für Gesundheit zu.

(3) ¹Die Regierungen sind Aufsichtsbehörden. ²Insoweit sind sie übergeordnete Beschwerdestellen.

Art. 25
Rechtsverordnung

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen

1. für die Räume in stationären Einrichtungen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen in stationären Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung der stationären Einrichtung, der Pflegedienstleitung, der Fachkräfte, die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowie für den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal,
3. über die Wahl der Bewohnervertretung und die Bestellung des Bewohnerfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung sowie die Beteiligung von Angehörigen, Betreuern und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagenen Personen sowie Mitgliedern der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitgliedern von örtlichen Behindertenorganisationen bei der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohnern,
4. über die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten der Träger, die Zusammenarbeit und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit den für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, Pflege- und Krankenkassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem zuständigen Träger der Sozialhilfe, die Veröffentlichung der Berichte nach Art. 6 Abs. 2 sowie zur näheren Bestimmung des Begriffs des sachverständigen Dritten im Sinn von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 und Art. 17 Abs. 3.

(2) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Weiterbildungen für Personen, die Leistungen in den Wohnformen des Art. 2 erbringen, zu regeln. ²Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten sowie die Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
2. die Erlaubniserteilung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung sowie die Ausstellung von Zeugnissen durch die staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Weiterbildungen sowie die Weiterbildungsbezeichnung,
4. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungsmodulare sowie Art und Umfang der theoretischen und berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,

5. die Anrechnung von Unterbrechungen und Vorbildungszeiten,
6. das Prüfungsverfahren, Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
7. Anforderungen an die Weiterbildungsstätte insbesondere hinsichtlich Zahl, Qualifikation der Lehrkräfte und der erforderlichen Räumlichkeiten sowie der Organisation der Weiterbildungsstätte.

(3) Zur Qualitätssicherung der Weiterbildung in der Altenpflege kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen einen Fachbeirat einsetzen und eine Geschäftsordnung erlassen.

Fünfter Teil
Schlussvorschriften

Art. 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz (ZustVHeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2002 (GVBl S. 89, BayRS 2170 - 5 - 2 - A),
2. die Landesverordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimV) vom 23. August 1968 (BayRS 2170 - 5 - 1 - A), geändert durch § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl I S. 1205).

(3) Dieses Gesetz ersetzt das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407).

Art. 27

Übergangsregelung

(1) Für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründete ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Betreute Wohngruppen im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 gilt Art. 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Bestehen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder der Betreuten Wohngruppe der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 anzuzeigen ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 25 Abs. 1 sind die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), erlassen worden sind, auf stationäre Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes anzuwenden.

Begründung:**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf enthält die Einführung des Gesetzes zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung und Bestimmungen über das Außerkrafttreten bisheriger Regelungen, die durch das Pflegequalitätsgesetz ersetzt werden.

I. Zweck

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform I zum 1. September 2006 ist der Bundesgesetzgeber im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG nur noch für die öffentliche Fürsorge ohne das Heimrecht zuständig. Damit ist die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht insgesamt auf die Länder übergegangen. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder schließt hierbei insbesondere auch die Befugnis ein, Regelungen über die Ausgestaltung der Verträge der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen mit den Trägern zu treffen, da diese vorrangig fürsorgerechtliche und mithin ordnungspolitische Funktion haben und zu den untrennbaren Bestandteilen des Heimrechts gehören. Dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG, jedenfalls aber aufgrund des untrennbaren sachlichen Zusammenhangs der Regelungsbereiche aus dem Institut der Annexkompetenz. Gemäß Art. 125a Abs. 1 GG gilt das bisherige Heimgesetz des Bundes i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.11.2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), nebst den dazu ergangenen Verordnungen fort. Es kann jedoch durch Landesrecht ersetzt werden.

Bislang gab das Heimgesetz den Rechtsrahmen zum Schutz und der Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen im Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der stationären Hospize vor. Die Notwendigkeit für die umfassende Wahrung der Rechte dieser Menschen und damit die Notwendigkeit für die Einführung ordnungsrechtlicher Schutzmechanismen durch den Bundesgesetzgeber ergab sich aus dem Umstand, dass die Betroffenen vielfach in ihrer geistigen und körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt sowie hilflos sind und daher ihre Fähigkeit, sich bei auftretenden Missständen selbst zu helfen, oft erheblich beeinträchtigt oder gar aufgehoben ist. Dies machte es notwendig, den Behörden die Möglichkeit zu geben, das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen und ähnlichen Einrichtungen nachhaltig zu schützen (vgl. BT-Drucks. 7/180 – Allgemeines). Dieses Schutzbedürfnis der betroffenen Menschen besteht bis heute und hat sich vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Menschen mit Behinderung und der demographischen Entwicklung, insbesondere der steigenden Anzahl pflegebedürftiger und an Demenz erkrankter Menschen, sogar noch wesentlich verstärkt.

Der Gesetzentwurf nimmt die auf die Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht auf und gestaltet für Bayern die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Sicherung und Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen, Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung neu. Ausgehend von den Regelungsmechanismen des Heimgesetzes bezweckt der Gesetzentwurf aber nicht nur die notwendig gewordene Reformierung und Entbürokratisierung des Heimrechts entsprechend dem einstimmigen Beschluss der 82. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2005, sondern orientiert sich auf Basis der zwischen allen Ländern vereinbarten Elemente zur Vorbereitung von Heimgesetzen der Länder (Beschluss der 83. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2006) an den veränderten Lebens- und Betreuungswirklichkeiten sowie Schutzbedürfnissen der betroffenen Menschen und an den aktuellen betreuungs- und pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen. Der Gesetzentwurf geht daher insbesondere nicht mehr allein von der

herkömmlichen auf das Heim beschränkten Perspektive aus, sondern bezieht auch neue Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen dem Grunde nach mit ein. Auf diese Weise greift der Gesetzentwurf bereits in seinem strukturellen Aufbau den immer stärker werdenden Wunsch pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen auf, in häuslicher Umgebung zu leben und schafft damit die notwendige Flexibilität für die qualitätsgesicherte Entwicklung innovativer neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen. Des Weiteren zielt der Gesetzentwurf generell darauf ab, die Qualität der Pflege und Betreuung in Bayern stetig zu verbessern, unnötige bürokratische Anforderungen konsequent abzubauen, die Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohner zu stärken, die Leistungsqualität in der Pflege transparent zu machen sowie die Eigenverantwortung der Leistungserbringer zu stärken, wobei der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner stets oberste Priorität hat.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Der Gesetzesentwurf gliedert sich in vier Teile:

Im Ersten Teil finden sich die maßgeblichen Definitionen, die Festlegung des Zwecks des Gesetzes und eine klare Bestimmung des Geltungsbereiches des Gesetzes. Insbesondere durch die Formulierung positiver Definitionen der Wohnformen und deren trennscharfe Abgrenzung voneinander wird eine systematische Klarheit und Transparenz des gesamten Gesetzentwurfes angestrebt und die bisher in diesem Bereich bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Der Schutz der Bewohner ambulant betreuter Wohngemeinschaften wird gesichert, ohne auf diese die Regelungsmechanismen für stationäre Einrichtungen, die für eine flächendeckende und nachhaltige Entwicklung dieser neuen Wohnform hinderlich wären, anzuwenden.

Der Zweite Teil nimmt die bisherigen, in ihrer grundsätzlichen Zielrichtung bewährten Regelungsmechanismen des Heimgesetzes auf und schafft unter Umsetzung der notwendigen Reformierung und Entbürokratisierung den Rechtsrahmen für stationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie für stationäre Hospize. Strukturell legt der Gesetzentwurf im Unterschied zu den bisherigen heimrechtlichen Regelungen den Schwerpunkt darauf, schlanke und damit für die Betroffenen besser lesbare Bestimmungen zu formulieren. Dementsprechend wurden die Regelungen des Heimgesetzes grundlegend überarbeitet. Um weitere Transparenz für die Anwendung des Gesetzes zu erreichen, gliedert sich der Zweite Teil in einen ersten Abschnitt, der die Anforderungen an die Leistungserbringer klar formuliert. Parallel hierzu werden in einem zweiten Abschnitt die Aufgaben und Rechte der zuständigen Behörden sowie die Ordnungswidrigkeitsvorschriften festgelegt. Der zweite Abschnitt endet sodann mit einer Experimentierklausel, die die Möglichkeit eröffnet, innovative Konzepte nachhaltig zu erproben. Inhaltlich regelt der Gesetzentwurf weiterhin den Bereich der Alten- und Behindertenhilfe sowie der stationären Hospize gemeinsam. Sofern aus fachlicher Sicht und aufgrund unterschiedlicher Sachlagen eine differenzierte gesetzliche Ausgestaltung erforderlich ist, wurde diese innerhalb der jeweiligen Bestimmung vorgenommen. Darüber hinaus schafft der Zweite Teil durch spezifische Regelungsschwerpunkte die Voraussetzungen für die bezweckte stetige Verbesserung der Qualität der Pflege und Betreuung, die Stärkung der Eigenverantwortung der Leistungserbringer sowie die Schaffung von mehr Transparenz in der Leistungsstruktur.

Im Dritten Teil wird als notwendiges Gegenstück zu der weitgehenden Flexibilisierung im Bereich der ambulanten Wohnformen eine Qualitätssicherung für diese Wohnformen festgeschrieben. Diese Qualitätssicherung orientiert sich ausschließlich an der

spezifischen Ergebnisqualität bzw. der spezifischen Betreuung- und Pflegesituation der Bewohnerinnen und Bewohner in diesem Lebensumfeld.

Der Vierte Teil des Gesetzentwurfs enthält eine Ermächtigungsnorm für eine Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz, die die bislang auf Grundlage des Heimgesetzes des Bundes ergangenen Rechtsverordnungen ersetzen soll, sowie Regelungen zu den Zuständigkeiten und den Anforderungen an die zuständigen Behörden.

III. Wesentliche inhaltliche Unterschiede zum Heimgesetz

Neben den unter II. aufgezeigten systematischen Unterschieden sind folgende inhaltliche Unterscheide des Gesetzentwurfes zum Heimgesetz von besonderer Bedeutung:

1. Regelungen zur Schaffung von mehr Transparenz

In Abweichung von den Bestimmungen des Heimgesetzes setzt der Gesetzentwurf einen neuen inhaltlichen Schwerpunkt auf die Herstellung von mehr Transparenz. Zu diesem Zweck werden in Art. 6 Informationspflichten des Trägers neu in das Gesetz aufgenommen, die einen objektiven Vergleich der Leistungsumfangs und der Leistungsqualität der jeweiligen stationären Einrichtungen ermöglichen und effektive Qualitätskontrolle durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige gewährleisten. Daneben werden erstmals die rechtlichen Grundlagen für die Veröffentlichung der Prüfberichte der zuständigen Behörden gelegt.

2. Qualitätsgesicherte Deregulierung

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt des Gesetzentwurfes liegt in der Entbürokratisierung. Erreicht wird dies insbesondere durch Folgendes:

- Abweichend von den Bestimmungen des Heimgesetzes werden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen, vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2.
- Gesetzliche Vorgabe einer inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung der staatlichen Prüfungen in stationären Einrichtungen, vgl. Art. 11 Abs. 10.
- Abweichend von den Vorgaben des Heimgesetzes sieht der Gesetzentwurf nicht mehr die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Träger vor.
- Die Anzeigepflichten des Art. 4 wurden im Verhältnis zu den Vorgaben des § 12 HeimG wesentlich entschlackt und auf das notwendige Maß reduziert.

In Bezug auf die Kontrolltätigkeit der zuständigen Behörden erreicht der Gesetzentwurf eine qualitätsgesicherte Deregulierung, indem er es ermöglicht, dass gut funktionierende Einrichtungen weniger häufig, schlecht arbeitende Einrichtungen hingegen öfter und mit härteren Konsequenzen geprüft werden:

- Es wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, die Prüffrequenz in stationären Einrichtungen zu reduzieren, wenn eine nachhaltig hohe Qualität nachgewiesen ist, vgl. Art. 11 Abs. 4 Satz 2.
- Flankierend hierzu wird den zuständigen Behörden die Befugnis eingeräumt bei erheblichen Mängeln sofort Anordnungen zu erlassen, vgl. Art. 11 Abs. 2.

3. Erhalt und Verbesserung der Qualität der Pflege

Der Gesetzentwurf setzt in folgenden Punkten einen bewussten Schwerpunkt auf den Erhalt und die Verbesserung der Qualität der Pflege und Betreuung:

- Hinweis auf die Expertenstandards als Qualitätsmaßstab, vgl. Gesetzesbegründung zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 4.
- Beschwerdestelle für die Beschäftigten und Bewohnerinnen oder Bewohner bei der Heimaufsicht, vgl. Art. 24 Abs. 3.
- Aufnahme des Erfordernisses einer Supervision für die Beschäftigten und eines qualifizierten Beschwerdemanagements, vgl. Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 und 4.
- Aufnahme des Erfordernisses regelmäßiger Qualifizierungsangebote für die Beschäftigten, vgl. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1.
- Festschreibung von unangemeldeten Heimnachschaun als Regelfall, vgl. Art. 11 Abs. 4.
- Aufnahme einer Bestimmung, wonach der Träger sicherzustellen hat, dass die verfolgte fachliche Konzeption mit der baulichen Umsetzung übereinstimmen muss, vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 12.
- In Abweichungen zu den Vorgaben des Heimgesetzes orientieren sich die Befugnisse der zuständigen Behörden im Falle von Missständen zu erst am Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner. Die Bestimmungen der §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 Heimgesetz, wonach bei Maßnahmen der zuständigen Behörden im Falle von Mängeln in einem Heim stets das Einvernehmen mit den Kostenträgern anzustreben war, wenn diese Maßnahmen Auswirkungen auf die Kostenstruktur der Einrichtung haben konnten, wurden dahingehend modifiziert, dass die erforderlichen Eilbefugnisse der zuständigen Behörde zur Gefahrenabwehr gewährleistet werden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung in Gesetzesform

I. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Regelungsbereiche, für die aus Gründen der öffentlichen Fürsorge im Sinne von Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG eine normative Regelung im Sinne eines fürsorglichen Gesetzes zwingend notwendig ist.

Die Bestimmungen im Ersten Teil dienen primär der Abgrenzung und damit der Herausnahme ambulant betreuter Wohnformen aus den Regelungsmechanismen für stationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie für stationäre Hospize im Zweiten Teil des Gesetzes. Der Gesetzentwurf geht hierbei von dem jeweiligen Schutzbedürfnis der Betroffenen aus und grenzt diese Wohnformen dort vom Geltungsbereich des Zweiten Teils ab, wo die Bewohnerinnen und Bewohner selbstbestimmt die wesentlichen Entscheidungen des Lebens treffen, insbesondere über ihre Betreuung und Pflege selbst entscheiden und daher nicht in gleicher Weise der Fürsorge bedürfen wie dies bei klassischen stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie der stationären Hospize der Fall ist. Der Gesetzentwurf schafft auf diese Weise eine weitgehende Flexibilisierung im Bereich neuer Wohnformen, dereguliert und kommt damit insbesondere den Interessen der Betroffenen entgegen.

Die normativen Regelungen des Zweiten Teils sichern die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe sowie von stationären Hospizen und sind aus fürsorglichen Gründen zwingend erforderlich.

Denn anders als in ambulant betreuten Wohnformen, die sich durch eine Selbstorganisation und Kontrolle der Betreuungs- und Pflegeleistungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder ihrer gesetzlichen Betreuer charakterisieren lassen, zeichnet sich die Lebenswirklichkeit der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen vielfach durch eine strukturelle Fremdbestimmung aus. Zum einen lassen die komplexen Versorgungs- und Leistungsstrukturen stationärer Einrichtungen trotz der vorhandenen Partizipationsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner eine vollumfängliche Selbstbestimmung und damit auch eine zu jederzeit gewährleistete Kontrolle der Leistungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner nicht zu. Zum anderen sind die Bewohnerinnen und Bewohner häufig in ihrer geistigen und körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt und damit auf fremde Hilfe angewiesen, was mit einer Beschränkung der Selbstorganisation verbunden ist. Ihre Fähigkeit, sich bei auftretenden Missständen selbst zu helfen, ist oft erheblich beeinträchtigt oder sogar aufgehoben. Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, den Behörden die Möglichkeit zu geben, das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen nachhaltig zu schützen. Dieses Bedürfnis nach fürsorglichen Mechanismen wird mit Blick auf die demographische Entwicklung, insbesondere auf die steigende Anzahl pflegebedürftiger und an Demenz erkrankter Menschen, in Zukunft sogar noch wesentlich verstärkt werden.

Im Dritten Teil wird eine spezifisch auf das Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner ambulant betreuter Wohnformen abgestimmte Qualitätssicherung festgeschrieben. Diese Qualitätssicherung ist notwendiges Gegenstück zu der weitgehenden Flexibilisierung im Bereich neuer Wohnformen und zugleich Rechtfertigung derselben. Zum einen bestand in diesem Bereich bislang ein weitgehend rechtsunsicherer Raum, der in jüngster Zeit Auslöser für Pflege- und Betreuungsmissstände war, welchen mangels auf dieses Lebensumfeld konkret abgestimmter Schutzmechanismen nicht in ausreichendem Maße begegnet werden konnte. Zum anderen sieht der Gesetzentwurf im Ersten Teil eine ausdrückliche Öffnung dieser Wohnformen auch für Träger vor. Nur auf diese Weise können sich ambulant betreute Wohnformen bayernweit als echte Alternative zu stationären Einrichtungen entwickeln. Der Begriff des Trägers einer ambulant betreuten Wohnform kann jedoch nicht mit dem Begriff des Trägers einer stationären Einrichtung gleichgesetzt werden. Vielmehr beschränkt sich dessen Funktion im ambulanten Bereich lediglich auf die Initiierung und Begleitung der Wohnform. Eine mit dem stationären Bereich vergleichbare Vollverantwortung kommt ihm gerade nicht zu. Um aber Pflege- und Betreuungsmissstände bei den Bewohnerinnen und Bewohnern zu vermeiden, bedarf es neben der Formulierung der Voraussetzungen, unter denen eine hinreichende Selbstbestimmung gewährleistet ist, einer zusätzlichen externen Mindestqualitätssicherung. Denn auch die Bewohnerinnen und Bewohner ambulant betreuter Wohnformen sind vielfach in ihren geistigen und körperlichen Möglichkeiten eingeschränkt, was trotz der für diese Wohnformen charakteristischen strukturellen Selbstorganisation eine spezifische, auf diese besondere Versorgungsform abgestimmte Qualitätssicherung aus fürsorglichen Gesichtspunkten zwingend erforderlich macht.

II. Zwingende Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen

Die im Entwurf vorgesehenen Regelungen können nicht in untergesetzlicher Form getroffen werden.

Aufgrund des Eingriffscharakters sowohl der Bestimmungen des Zweiten Teils als auch der Regelungen im Dritten Teil ist eine gesetzliche Verankerung erforderlich. Die Bestimmungen des Ersten Teils legen den Geltungsbereich des Gesetzes und dessen

Zweck fest und sind somit untrennbar mit dem Zweiten und Dritten Teil verknüpft sowie für den Gesamtzusammenhang so wesentlich, dass eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Im Vierten Teil werden die notwendigen Regelungen zu Zuständigkeiten, Übergangsregelungen und Verordnungsermächtigung getroffen.

III. Angemessenheit

Die vorgenommenen Änderungen der Rechtslage im Verhältnis zu den Regelungen des Heimgesetzes haben ihren Ursprung in der notwendig gewordenen Reformierung und Deregulierung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Öffnung und Flexibilisierung im Bereich innovativer Wohnformen. Der mit diesen Änderungen verbundene Umstellungsaufwand in der Rechtsanwendung ist angesichts der erhöhten Transparenz der Regelungen angemessen.

IV. Regelungsdichte und -tiefe

Der Entwurf sichert das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen und ambulanten Wohnformen sowie eine möglichst weit reichende Selbstbestimmung der betroffenen Menschen. Er baut aber zugleich unnötige bürokratische Anforderungen ab und leistet so einen Beitrag zur Deregulierung.

Der Entwurf beschränkt sich auf die Festlegung der wesentlichen Vorgaben zum Schutz der betroffenen Menschen. Die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen werden durch Verordnung geregelt.

C. Konnexität

Im Verhältnis zum Heimgesetz definiert das Pflegequalitätsgesetz den Anwendungsbereich neu. Erstmals werden rechtsklare Definitionen aller Wohnformen formuliert. Soweit durch diese Definitionen Wohnformen durch dieses Gesetz erfasst werden, die dem Heimgesetz nicht unterfallen, liegt eine Übertragung im Sinn von Art. 83 Abs. 3 BV vor. Dies führt aber nicht zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden:

- Soweit ambulant betreute Wohngemeinschaften in der Altenhilfe betroffen sind, verzichtet dieses Gesetz zwar bewusst auf die Kriterien der Initiierung und Begleitung durch einen Träger und der Personenneutralität. Es ist aber davon auszugehen, dass auch die bislang als ambulant betreute Wohngemeinschaften außerhalb des Heimgesetzes bezeichneten Wohnformen fast ausschließlich durch einen Träger initiiert und begleitet sowie personenneutral geführt wurden und damit dem Anwendungsbereich des Heimgesetzes unterfallen. Soweit dennoch ambulant betreute Wohngemeinschaften von diesem Gesetz erfasst werden sollten, die dem Anwendungsbereich des Heimgesetzes nicht unterfielen, weil eine Initiierung und Begleitung durch einen Träger nicht gegeben ist sowie diese nicht personenneutral geführt wurden, handelt es sich um Einzelfälle, die zu keiner erheblichen Mehrbelastung der zuständigen Behörden führen. Sollte sich diese Einschätzung als wesentlich fehlerhaft herausstellen, ist zu überprüfen, ob ein Kostenausgleich zu erfolgen hat.
- Soweit betreute Wohngruppen im Bereich der Hilfe für behinderte Menschen betroffen sind, erfolgt keine Aufgabenerweiterung, da nur diejenigen Wohnformen von diesem Gesetz erfasst werden, die bereits aufgrund des Heimgesetzes von den zuständigen Behörden zu überprüfen waren.

D. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Art. 1 beschreibt den Zweck des Gesetzes. Die Bestimmung entspricht weitgehend der Struktur des § 2 des bisherigen Heimgesetzes und benennt klar die Zielrichtung des Gesetzes. In Abkehr von der bisherigen Regelung unterstreicht der Entwurf jedoch bereits in Abs. 1 Nr. 1, dass die herkömmliche, allein auf das Heim beschränkte Perspektive aufgegeben wird. Das Gesetz dient nunmehr umfassend der Sicherung und Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen, Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung, die in einer Wohnform im Sinne von Art. 2 des Gesetzes leben. Zugleich soll durch Abs. 1 Nr. 1 auf die vom Runden Tisch Pflege erarbeitete Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen inhaltlich Bezug genommen und deren Ziele unterstrichen werden.

Neben dem Ziel der Förderung der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung nimmt der Gesetzentwurf ausdrücklich Bezug auf die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner, deren Stärkung nunmehr als eigenständiger Zweck im Gesetzestext verankert wird. Auf diese Weise wird das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner als Kernelement und Qualitätsmaßstab des Gesetzes klar zum Ausdruck gebracht. Anders als noch das Heimgesetz verzichtet der Gesetzentwurf auf die Nennung der Förderung der Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung sowie den Trägern der Sozialhilfe als Gesetzeszweck. Damit ist jedoch nicht die Aufgabe dieses Ziels verbunden. Vielmehr wird eine entsprechende Bestimmung in die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz aufgenommen. Die Verlagerung in die Ausführungsverordnung beinhaltet auch keine inhaltliche Abschwächung, sondern dient lediglich dem Zweck, das Gesetz insgesamt zu verschlanken und für die Rechtsanwender lesbarer zu machen.

Art. 1 Abs. 2 nennt nun ausdrücklich neben der Selbstständigkeit der Träger auch deren unternehmerische Eigenverantwortung. Von zentraler Bedeutung ist dies insbesondere in Bezug auf die Festlegung, Organisation und Evaluation von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Diese ausdrückliche Stärkung der unternehmerischen Eigenverantwortung leistet im Zusammenhang mit der Klarstellung zu Art. 11, dass sich die Prüfungen durch die zuständige Behörde an den in den Einrichtungen vorhandenen Strukturen zu orientieren haben, einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung in der Pflege. Die Träger und Leitungen von Einrichtungen beklagten bislang vielfach, dass ein überflüssiger bürokratischer Mehraufwand daraus entstehe, dass die zuständigen Behörden bei ihren Prüfungen nicht die bereits vorhandenen Strukturen nutzten, sondern die Darstellung beispielsweise der Dokumentationen nach externen Vorgaben forderten. Insbesondere diesem überflüssigen bürokratischen Aufwand soll durch die ausdrückliche Nennung der unternehmerischen Eigenverantwortung begegnet werden.

Die in Art. 1 benannten Zwecksetzungen erschöpfen sich keineswegs in bloßen Programmsätzen. Vielmehr finden die dort genannten Ziele ihre konkreten Ausformungen in den im Zweiten und Dritten Teil formulierten Qualitätsanforderungen sowie in den Befugnissen und Eingriffsmächtigungen der zuständigen Behörde.

Zu Art. 2

In Art. 2 wird der Geltungsbereich des Gesetzes beschrieben. In Abs. 1 findet sich die Definition der stationären Einrichtung. Die

Formulierung geht von der bisherigen Definition des Heimes im Heimgesetz aus, wurde jedoch sowohl sprachlich als auch inhaltlich überarbeitet. So wird der überkommene Heimbegriff durch die stationäre Einrichtung in der Alten- und Behindertenhilfe ersetzt. Der Entwurf verzichtet bewusst darauf, die erfassten Einrichtungen konkret zu bezeichnen, um eine Flexibilität des Gesetzes zur Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse zu gewährleisten und die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht vom Vorliegen rein begrifflicher Merkmale abhängig zu machen, die in der Praxis immer stärker an Bedeutung verlieren. So verweist Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 in Bezug auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderung auf das Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - und die darin in § 2 Abs. 1 genannte Definition von Menschen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, „wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“. Über die Bereitstellung von Wohnraum und Betreuung hinaus sind die Rehabilitation und die Sicherung der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft die zentralen Aufgaben der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.

Dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen – wie auch dem Heimgesetz – stationäre Hospize für Erwachsene. Stationäre Hospize sind eigenständige Einrichtungen außerhalb der akutstationären Krankenhausversorgung, in denen schwerstkranke und sterbende Menschen mit einer unheilbaren und weit fortgeschrittenen Erkrankung mit begrenzter Lebenserwartung aufgenommen, betreut und gepflegt werden. Sie verfügen insbesondere über die notwendige Ausstattung, um eine palliativ-medizinische, palliativ-pflegerische, psychosoziale und spirituelle Versorgung der schwerstkranken und sterbenden Menschen zu gewährleisten. Sie weisen die Besonderheit auf, dass die Hospizgäste von vornherein nur für einen befristeten Zeitraum aufgenommen werden. Wegen ihres spezifischen Charakters finden deshalb einige Vorschriften des Pflegequalitätsgesetzes gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 2 auf stationäre Hospize keine Anwendung.

In Abs. 1 Satz 2 werden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, da für sie kein vergleichbares Schutzbedürfnis besteht. Anders als in vollstationären Einrichtungen liegt der Lebensmittelpunkt von pflegebedürftigen Menschen, die die Leistungen der Tages- oder Nachtpflege in Anspruch nehmen, regelmäßig in der eigenen Häuslichkeit. Auch kommen die komplexen Versorgungsstrukturen einer 24-Stunden Betreuung in den teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nicht in gleichem Maße zum Tragen, wie dies in vollstationären Einrichtungen der Fall ist.

Abs. 1 Satz 3 erklärt zum einen die Bestimmungen des Zweiten Teils für stationäre Einrichtungen für anwendbar und ist zum anderen regelungstechnischer Ausgangspunkt für die Abgrenzung stationärer Einrichtungen zu Formen des Betreuten Wohnens und ambulant betreuten Wohnformen in der Alten- und Behindertenhilfe. Der Regelungsgehalt des Abs. 1 Satz 3 beschränkt sich damit nicht allein auf die Festlegung, welche Bestimmungen dieses Gesetzes auf stationäre Einrichtungen anzuwenden sind, sondern beinhaltet zugleich die Feststellung, dass die Absätze 2 bis 4 speziellere Regelungen enthalten, auch soweit Formen des Betreuten Wohnens oder ambulant betreute Wohnformen der Alten- oder Behindertenhilfe im Einzelfall zugleich die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllen. Konkret bedeutet dies, dass sich die Frage, welche Bestimmungen dieses Gesetzes auf Formen des Betreuten Wohnens oder ambulant betreute Wohngemeinschaften der Alten- oder Behindertenhilfe anzuwenden sind, insgesamt allein nach den Absätzen 2 bis 4 beurteilt.

Abs. 2 gibt vor, unter welchen Voraussetzungen die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Formen des Betreuten Wohnens keine Anwendung finden. Anders als das Heimgesetz benennt der Gesetzentwurf konkret, unter welchen Bedingungen dieses Gesetz keine Anwendung findet. Diese Abkehr von der bisherigen Regelungssystematik war notwendig, um regelungstechnische Transparenz zu schaffen und eine klare Abgrenzung zu erreichen. Unter betreutem Wohnen ist hierbei eine Wohnform zu verstehen, bei der die Vermieterinnen oder Vermieter oder die Verkäuferinnen oder die Verkäufer von abgeschlossenen Wohnungen durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellen, dass den Mieterinnen oder Mietern oder Käuferinnen oder Käufern neben der Überlassung des Wohnraums Betreuungs- und Pflegeleistungen angeboten werden.

Der Entwurf nimmt anders als § 1 Abs. 1 Satz 2 Heimgesetz nicht mehr Bezug auf das Verhältnis der Miete zum Entgelt für die in Anspruch zu nehmenden allgemeinen Betreuungsleistungen. Eine solche Bezugnahme ist bereits im Ausgangspunkt ungeeignet, da Zimmergrößen unterschiedlich sind und eine Differenzierung nach der entsprechend der Größe der Zimmer zu entrichtenden Miete kein in der Sache begründetes Kriterium zur Abgrenzung zu stationären Einrichtungen darstellt. Vielmehr macht der Gesetzentwurf die Anwendbarkeit der Regelungen für stationäre Einrichtungen auf das Betreute Wohnen davon abhängig, ob die Bewohnerinnen und Bewohner vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Grundleistungen in Anspruch zu nehmen und hinsichtlich der über diese Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen, also hinsichtlich der Zusatzleistungen, eine freie Wählbarkeit sichergestellt ist. Auf diese Weise wird die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in ausreichendem Maße gewährleistet. Dies rechtfertigt es, das Betreute Wohnen von den Normierungen dieses Gesetzes auszunehmen. Darüber hinaus stehen mittlerweile aufgrund von privaten bzw. nichtstaatlichen Initiativen effiziente Instrumentarien zur Qualitätssicherung zur Verfügung, die staatliche Regelungen entbehrlich machen.

In Bayern stellen die von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entwickelten und im Jahre 1998 verabschiedeten Leitlinien zu „Betreuten Wohnanlagen“ eine wichtige Selbstbindung der Verbände sowie eine Orientierung für interessierte Bürger, Genehmigungsbehörden und Kommunen dar. Die Bayerische Stiftung für Qualität im Betreuten Wohnen BSQBW e.V. hat sich die Qualitätssicherung dieser Wohnform zum Ziel gesetzt und Standards für den Bau von Betreuten Wohnanlagen definiert. Bauträger und Kommunen, die sich an die vorgegebenen Standards halten, haben die Möglichkeit, eine Zertifizierung des BSQBW e.V. zu erhalten. Nach der neuen DIN 77 800 (DIN CERTCO - Zertifizierungsgesellschaft der TÜV Rheinland Gruppe und des Deutschen Instituts für Normung e.V.) können alle Einrichtungen des Betreuten Wohnens bundesweit einheitlich sowohl nach den baulichen Aspekten als auch auf der Basis des Dienstleistungsaspekts zertifiziert werden. Mit der Einführung des Prüfverfahrens über die DIN CERTCO ist zu erwarten, dass erstmalig eine Art Qualitätssiegel auf der Basis von DIN-Normen, nämlich das Zeichen „DIN geprüft“, etabliert werden kann.

Betreutes Wohnen gibt es in unterschiedlichen Formen. Ziel ist, dass sich – abgestimmt auf die Wünsche und Bedürfnisse der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger – neue Wohnformen in den verschiedensten Variationen entwickeln können. Dies darf nicht durch zu enge gesetzliche Vorgaben oder staatliche Kontrollen eingengt werden. Betreutes Wohnen ist eine private Wohnform, die einer staatlichen Kontrolle durch die Heimaufsicht entzogen ist.

Bislang war eine klare Abgrenzung ambulant betreuter Wohngemeinschaften vom Anwendungsbereich des Heimgesetzes kaum

möglich, was einer nachhaltigen und flächendeckenden Etablierung dieser Wohnform im Wege stand. Nun benennt der Gesetzentwurf in Abs. 3 klare Kriterien, bei deren Vorliegen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften ausgegangen wird und formuliert zugleich die Bedingungen, unter denen diese Wohnform lediglich einer spezifisch auf dieses Lebensumfeld abgestimmten Mindestqualitätssicherung unterfällt. Der Gesetzentwurf trägt damit der notwendigen qualitätsgesicherten Öffnung und Deregulierung des Bereichs der ambulanten Wohnformen Rechnung. In diesem Sinne grenzt Abs. 3 Satz 1 ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes von Wohnformen ab, deren Bewohnerinnen und Bewohner keinerlei Pflegeleistungen gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Dies wird nochmals durch die Zweckbindung in der Formulierung von Abs. 3 unterstrichen, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, dass der rein private Bereich, etwa die Betreuung allein durch eine Pflegeperson im Sinne von § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, weiterhin nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterliegt. Gleiches gilt für den rein familiären Bereich, beispielsweise bei Ehepartnern, eheähnlichen Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften. Einem Zusammenleben in der Familie oder mit An- oder Zugehörigen liegt gerade nicht der alleinige Zweck zugrunde, die Pflege in einem Verbund mit Mehreren und unter Inanspruchnahme von externen Pflegeleistungen zu ermöglichen. Pflegebedürftigkeit im Sinn dieser Bestimmung umfasst dabei auch den Hilfebedarf aufgrund demenzbedingter Fähigkeitsstörungen. Auf das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft, wie diese beispielsweise in den Bestimmungen des WoGG bzw. WoFG vorausgesetzt wird, kommt es nicht an. Abs. 3 Satz 2 stellt klar, dass es für das Vorliegen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes nicht darauf ankommt, ob die Initiative für deren Gründung und Versorgung sowie deren Begleitung außerhalb der Wohngemeinschaft liegt, beispielsweise durch einen Träger geleistet wird oder etwa bereits die Gründung der Wohngemeinschaft allein auf deren Bewohnerin oder Bewohner zurückzuführen ist. Gleiches gilt für das Kriterium der Personenneutralität, also die Frage, ob die Wohngemeinschaft von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner abhängig ist. Diese Klarstellung war notwendig, da sich sowohl die Frage nach der Verantwortung eines Trägers als auch das Kriterium der Personenneutralität als äußerst unscharfe und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Beurteilungskriterien erwiesen haben. Hierdurch kam es zu einer rechtlichen Grauzone, die durch diese Klarstellung beseitigt wird. Abs. 3 Satz 2 ermöglicht die notwendige Öffnung für eine Initiierung und Begleitung von ambulanten Wohngemeinschaften auch durch Träger. Da aber nur dann, wenn durch eine strukturelle Unabhängigkeit die Trägerfunktion in den Hintergrund tritt, die Selbstbestimmung und Selbstorganisation der Bewohnerinnen und Bewohner gesichert ist, formuliert der Gesetzentwurf in Abs. 3 Satz 3 klare Vorgaben. Nur wenn diese Vorgaben erfüllt sind, finden auf ambulant betreute Wohngemeinschaften nur die Bestimmungen des Dritten Teils Anwendung. Zu den Vorgaben im Einzelnen:

Abs. 3 Satz 3 Nr. 1:

Diese Bestimmung bringt die Selbstbestimmung als Basis jeder ambulant betreuten Wohngemeinschaft explizit zum Ausdruck. Die Bewohnerinnen und Bewohner einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft bzw. ihre gesetzlichen Vertreter müssen eine selbstständige und selbstbestimmte Gemeinschaft bilden, die eigenverantwortlich alle Fragen des Zusammenlebens entscheidet. Die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner ist wesentliches Abgrenzungskriterium zu stationären Einrichtungen. Um die Selbstbestimmung in der Praxis zu leben ist in der Regel ein Gremium erforderlich, in dem alle Bewohnerinnen und Bewohner selbst oder ihre Betreuer bzw. Angehörigen vertreten sind.

Art. 22 sieht deshalb ein entsprechendes Gremium als wesentliches Element einer internen Qualitätssicherung vor.

Abs. 3 Satz 3 Nr. 2:

Ganz wesentliches Kriterium einer selbstbestimmten Betreuungs-, Pflege- und Lebenswirklichkeit ist, dass die Pflege- und Betreuungsleistungen durch die Bewohnerinnen und Bewohner frei wählbar sind. Dementsprechend ist dieses Kriterium auch bei der Prüfung, ob auf die ambulant betreute Wohngemeinschaft lediglich die Bestimmungen des Dritten Teils zur Anwendung kommen, besonders kritisch zu hinterfragen. Freie Wählbarkeit bedeutet nicht allein, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern bei Einzug in die ambulant betreute Wohngemeinschaft keinerlei Vorgaben in Bezug auf die Wahl eines bestimmten Pflege- oder Betreuungsdienstes gemacht werden dürfen, sondern auch, dass die Wahlfreiheit dauerhaft gewährleistet sein muss. Letzteres setzt unabdingbar voraus, dass die Bewohnerinnen und Bewohner den Pflege- oder Betreuungsdienst jederzeit mit einer angemessenen Frist kündigen können. Von einer angemessenen Frist kann in Bezug auf die Kündigung des ambulanten Pflegedienstes jedenfalls dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn diese einen Zeitraum von einem Monat überschreitet. Dieser Zeitrahmen ist zum einen bereits jetzt für die Kündigung ambulanter Pflegedienste üblich, zum anderen in der spezifischen pflegerischen Verantwortung begründet. In Bezug auf die Kündigung des Betreuungsdienstes kann dann nicht mehr von einer angemessenen Frist ausgegangen werden, wenn diese einen Zeitrahmen von drei Monaten überschreitet. Zugleich darf die Kündigung des Pflege- oder Betreuungsdienstes nicht zur Kündigung des Mietverhältnisses führen, d.h. der Mietvertrag muss unabhängig vom Pflege- oder Betreuungsvertrag gestaltet sein.

Zur Wahlfreiheit gehört auch, dass keine fachlichen oder inhaltlichen Vorgaben wie zum Beispiel Kooperationsbereitschaft mit Vermieter oder Inanspruchnahme bestimmter Fortbildungen an die Wahl des Pflege- oder Betreuungsdienstes geknüpft sein dürfen und Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Betreuer oder Angehörigen über die Wahlmöglichkeit informiert sind. Darüber hinaus müssen auch Inhalt und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählbar sein. Wahlfreiheit bedeutet Alternativen zu haben und diese auch in Anspruch nehmen zu können.

Die freie Wählbarkeit ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Pflege- oder Betreuungsdienst bzw. Inhalt und Umfang der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen durch eine Mehrheitsentscheidung der Bewohner bzw. der Betreuer in einem Gremium bestimmt wird (Auftragsgemeinschaft).

Abs. 3 Satz 3 Nr. 3:

Ein entscheidendes Kriterium für die strukturelle Selbstbestimmung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist das Verhältnis zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Pflege- bzw. Betreuungsdienst. Maßgeblich dafür ist, dass das Hausrecht im Rahmen des Mieterstatus bei den Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft bzw. ihren gesetzlichen Vertretern liegt und der Pflege- und Betreuungsdienst einen Gaststatus hat. Dazu gehört, dass die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Angehörige oder gesetzliche Betreuerinnen oder Betreuer einen Haus- oder Wohnungsschlüssel haben. Auch sollte grundsätzlich ein Verbleiben in der Wohnform bis zum Lebensende möglich sein. Auch müssen die Bewohnerinnen und Bewohner beziehungsweise ihre gesetzlichen Vertreter und die Mitarbeiter der Pflege- und Betreuungsdienste über den Gaststatus informiert sein. Von einem Gaststatus kann zum Beispiel nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Pflegedienst Büroräume in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung zur ambulant betreuten Wohngemeinschaft hat.

Abs. 3 Satz 3 Nr. 4:

Diese Bestimmung legt fest, dass die strukturelle Selbstbestimmung, die das Wesen einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ausmacht, auch im baulichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Bereich gegeben sein muss. Um eine Vermischung zwischen stationären Einrichtungen und ambulanten Wohnformen im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtsfolgen zu vermeiden, darf die ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne dieser Bestimmung nicht Bestandteil einer stationären Einrichtung sein. Das Wohngemeinschaftskonzept schließt auch aus, dass sich mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden. Andernfalls ist von einer stationären Einrichtung auszugehen, für die der Zweite Teil des Gesetzes gilt. Damit wird auch klargestellt, dass stationäre Einrichtungen, die nach dem fachlich zu begrüßenden Hausgemeinschaftskonzept geführt werden, stationäre Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes bleiben.

Abs. 3 Satz 3 Nr. 5:

Typischerweise leben in einer ambulanten Wohnform nur wenige Menschen zusammen, da einer natürlichen, familiären Wohngemeinschaft ihrer Natur nach Grenzen im Hinblick auf die Größe gesetzt sind. Acht bis zehn Bewohner haben sich für eine häusliche, alltagsorientierte Wohnform bewährt. Die Bestimmung sieht hier eine absolute Höchstgrenze von zwölf Bewohnern vor, um den Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. den Initiatoren möglichst viel Spielraum zu lassen. Dies heißt aber auch, dass diese Höchstgrenze nicht durch die Aufnahme von Tages- oder Kurzzeitgästen überschritten werden darf.

Liegen die Vorgaben nach den Nrn. 1 bis 5 nicht vor, gelten ambulant betreute Wohngemeinschaften als stationäre Einrichtungen mit der Folge, dass für diese die Bestimmungen des Zweiten Teils zur Anwendung kommen.

Abs. 4 definiert den Begriff der Betreuten Wohngruppen und legt fest, welcher Teil dieses Gesetzes Anwendung findet. Eine in den letzten Jahrzehnten ständig verbesserte schulische Förderung für Menschen mit Behinderung, zahlreiche zusätzliche heil- und sozialpädagogische Fördermaßnahmen, verbesserte medizintechnische Hilfen und nicht zuletzt ein zunehmend integrationsfreundlicheres gesellschaftliches Umfeld, in dem bauliche, kommunikative und soziale Barrieren mehr und mehr abgebaut werden, führten insgesamt zu einer besseren Befähigung von Menschen mit Behinderung, ihr Leben selbst zu gestalten und aktiv am Leben der Gemeinschaft teilhaben zu können. Dies führt auch dazu, dass erwachsene Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung unabhängiger von stationärer Vollversorgung werden. Auf diese Entwicklung muss eine die Herkunftsfamilie ersetzende Betreuung mit einer weiteren Differenzierung ihres Angebotes reagieren. Die klassische Rund-um-die-Uhr-Versorgung in stationären Einrichtungen wird den veränderten Bedingungen nicht mehr gerecht. Es müssen verlässliche, aber abgestufte Betreuungsformen hinzutreten, bis hin zu Formen des betreuten Einzel- oder Paarwohnens. Die bisherige Trennung in ambulante, meist teilstationäre und vollstationäre Hilfen ist nicht mehr funktionsgerecht. Sie muss für den Bereich des Wohnens durch differenzierte und ineinandergreifende Betreuungsangebote für ein weitgehend selbstständiges und selbstbestimmtes Wohnen ersetzt werden.

Das Konzept der Betreuten Wohngruppe entwickelte sich aus einer Binnendifferenzierung der klassischen stationären Einrichtung und blieb damit bisher fester Teil der stationären Einrichtung. Damit galten für diese Teile auch sämtliche Vorschriften für eine stationäre Einrichtung, die in ihrer Anforderungsdichte aber nicht mit der Zielsetzung einer möglichst selbstständigen Lebensgestaltung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in Einklang zu bringen

waren. Der Träger musste daher zahlreiche Ausnahmegenehmigungen beantragen. Der Abbau bürokratischer Hemmnisse und eine zu erwartende Zunahme der Nachfrage an betreuten Wohnformen für relativ selbstständige erwachsene Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind Gründe dafür, diese betreute Wohnform als eigenständige Einrichtung im Gesetz zu definieren und im Dritten Teil des Gesetzes eigene und speziell auf die Zielsetzung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zugeschnittene Anforderungen zu definieren.

Mit der Definition der Betreuten Wohngruppe als eigene stationäre Wohnform unterstützt und fördert der Gesetzgeber die bereits eingeleitete Differenzierung des Angebotes für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Er schafft damit den gesetzlichen Rahmen für eine zwar trägerbegleitete aber weitgehend auf die Selbstbestimmung und Selbstversorgung ausgerichtete und überschaubare Lebensform, die eine qualifizierte und verlässliche Betreuung in den unterschiedlichen Teilbereichen des Lebens gewährleistet. Betreute Wohngruppen zielen auf eine Stärkung der individuellen Verantwortung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner für die eigene Lebensgestaltung ab und bilden mit der besonderen Zielsetzung der Normalisierung und der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft eine notwendige Erweiterung des Spektrums dauerhaft betreuter Wohnformen. Um die Überschaubarkeit und damit einen familiären Charakter zu gewährleisten, soll ihre Größe zwölf Plätze nicht übersteigen.

Eine verstärkte Auslagerung von Wohnplätzen aus bestehenden stationären Einrichtungen in betreute Wohngruppen soll zu einer weiteren Differenzierung der Betreuung führen. Es können sich aber auch mehrere Wohngruppen unter einer Trägerschaft zu einem eigenen Wohngruppenverbund zusammenschließen. Sie müssen organisatorisch an eine Zentraleinrichtung oder Zentralverwaltung angebunden bleiben. Da es sich bei betreuten Wohngruppen nicht um wirtschaftlich und organisatorisch selbstständige Wohnformen handelt, sie also nicht über eine eigene Leitung und eine eigene Verwaltung verfügen, müssen sie organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden bleiben.

Um dem Ziel weitgehender Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner gerecht werden zu können, muss der Träger bei der Belegung von Betreuten Wohngruppen sicherstellen, nur Personen auszuwählen, die einerseits nicht in der Lage sind, allein und völlig unabhängig von Betreuung zu wohnen, andererseits aber nicht der permanenten Anwesenheit von Betreuungskräften während des Tages bedürfen. Dazu müssen sie mit oder ohne Kommunikationshilfen in der Lage sein, ihre Interessen und Bedürfnisse artikulieren zu können. Während der Nacht muss die Rufbereitschaft einer Fachkraft in der Regel genügen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von befristeten Trainingsmaßnahmen sollen befähigt werden, im Anschluss daran dauerhaft in Betreuten Wohngruppen oder in einer anderen Form des betreuten Einzel- oder Paarwohnens leben zu können. Satz 5 stellt sodann klar, dass die Regelung des Abs. 4 nicht für betreute Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung gilt. Soweit betreute Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung die Voraussetzungen einer stationären Einrichtung erfüllen, gilt für sie der zweite Teil des Gesetzes. Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden sie nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst.

Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderung ohne Träger sind nicht vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfasst.

Zu Art. 3

Art. 3 enthält eine an den Zielen dieses Gesetzes orientierte Auflistung von zentralen und für den Betrieb einer stationären Einrichtung essentiellen Qualitätsanforderungen.

Abs. 1 stellt klar, dass die Verantwortung für den Betrieb einer stationären Einrichtung stets einem Träger obliegt. Bereits das Heimgesetz nahm in Bezug auf die Qualitätsanforderungen in einem Heim stets den Träger als Verantwortlichen für die Einhaltung der Qualitätsstandards in die Pflicht. Durch die Formulierung in Abs. 1 wird diese bereits unter Geltung des Heimgesetzes bestehende Verpflichtung letztlich nur fortgeschrieben. Allerdings wird darüber hinaus klargestellt, dass die Qualitätsanforderungen dieses Gesetzes nicht dadurch umgangen werden können, dass das Vorhandensein eines Trägers geleugnet wird. In diesem Sinne ist der Trägerbegriff im Sinn des Abs. 1 weit zu verstehen, um Umgehungsversuchen vorzubeugen. So ändert beispielsweise allein die Zuordnung von Verantwortungsbereichen zu mehreren Rechtspersönlichkeiten nichts an dem Vorhandensein eines Trägers oder eines Trägers in Form einer Trägergemeinschaft. Dieses weite Verständnis des Trägerbegriffs in Verbindung mit der klarstellenden Formulierung in Abs. 1 verhindert eine bewusste Umgehung der Schutzvorschriften dieses Gesetzes. Satz 2 stellt die notwendige Zuverlässigkeit des Trägers als Voraussetzung für den Betrieb einer stationären Einrichtung fest. Der Begriff der Zuverlässigkeit bezieht sich hierbei auf die jeweils durch den Träger betriebene stationäre Einrichtung.

Die einleitende Formulierung in Abs. 2 passt die in seinen Nrn. 1 bis 12 benannten Anforderungen redaktionell an deren Durchsetzung mit den abgestuften Mitteln des zweiten Abschnitts an. Inhaltlich ist hiermit keine Veränderung bezweckt.

Abs. 2 Nr. 1:

Nr. 1 korrespondiert mit Art. 1 Abs. 1 Nr. 1. Leitgedanke dieser Bestimmung ist zum einen der Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen. Zum anderen wird ausdrücklich unterstrichen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner unter keinen Umständen zum bloßen Objekt innerhalb des Betriebes einer stationären Einrichtung werden dürfen. Dies ist Kernelement des Schutzes der Menschenwürde.

Abs. 2 Nr. 2:

Ausgehend von dem Grundsatz eines im Ausgangspunkt einheitlichen Rechtsrahmens für den Bereich der Alten- und Behindertenhilfe benennt Nr. 2 die in der unterschiedlichen Fachlichkeit und Lebenswirklichkeit begründeten unterschiedlichen Schwerpunkte in Bezug auf die Sicherstellung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner. Diese sind im Bereich der Altenhilfe eine humane und aktivierende Pflege sowie eine an der Biographie der Bewohnerinnen und Bewohner orientierte Betreuung.

Für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind stationäre Einrichtungen dauerhafte Lebensorte. Aufgabe des Trägers ist es, im Spannungsverhältnis von Eingliederung in den Betrieb der stationären Einrichtung einerseits und dem selbstverständlichen Freiheitsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner andererseits die Möglichkeiten zu ihrer freien Entfaltung zu fördern. Der Einrichtungsträger stellt dafür geeigneten Wohnraum und eine qualifizierte Betreuung sicher, er trägt Sorge für adäquate Arbeits- oder Beschäftigungsangebote, die den individuellen Fähigkeiten des Einzelnen entsprechen, und er bietet mannigfaltige Unterstützung bei der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung an. Zur Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner müssen die Träger und Leitung geeignete sozial- und heilpädagogische und therapeutische Betreuungs- und Förderungsmaßnahmen ergreifen. Die Betriebsabläufe sind so flexibel zu gestalten, dass der einzelne Bewohner und die einzelne Bewohnerin ein möglichst eigenständiges Leben führen kann und sich unterschiedliche, individuelle Lebensformen fort-

und weiterentwickeln können. Biographischen Besonderheiten von Bewohnerinnen und Bewohnern ist Rechnung zu tragen. Starre und den Einzelnen einengende Betriebsabläufe sind zu vermeiden. Die Versorgung in der stationären Einrichtung soll es den Bewohnerinnen und Bewohnern gerade erleichtern, trotz ihrer behinderungs- oder erkrankungsbedingten Beschwerden weiter nach ihren eigenen Vorstellungen zu leben. Die besonderen Unterschiede der Folgen von Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Deprivationen sind dabei zu berücksichtigen.

Abs. 2 Nr. 3:

Nr. 3 betont das Erfordernis einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege. Sprachlich und inhaltlich wurde die Bestimmung jedoch im Verhältnis zu der bislang geltenden bundesrechtlichen Regelung modifiziert. Die Hervorhebung der Angemessenheit der Betreuung bezieht sich insbesondere auf die Situation in Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung, in denen die klassische Pflege nicht im Vordergrund steht. Zur Grundlage der Beurteilung darüber, ob eine Betreuung angemessen ist, gehört die entsprechende berufliche Qualifizierung der Beschäftigten und ein Fachkonzept der Einrichtung, das sich für die jeweilige Zielgruppe auf anerkannte heil- und sozialpädagogische Standards stützt, und geeignete Maßnahmen für deren praktische Umsetzung und Einhaltung darlegt.

Die Bezugnahme von Abs. 2 auf die Verantwortung des Trägers und der Leitung der stationären Einrichtung für die Sicherstellung einer angemessenen Qualität der Betreuung und Pflege macht deutlich, dass die Letztverantwortung hierfür stets den Träger und die Leitung der jeweiligen Einrichtung trifft. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise auch beim Einsatz ambulanter Pflegedienste in den Einrichtungen Adressaten der Qualitätsanforderungen immer der Träger und die Leitung bleiben. Diese Verantwortung korrespondiert auch mit Art. 3 Abs. 3 Nr. 1, worin festgelegt wird, dass stets Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit der erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sein müssen. Dies gilt unabhängig davon, auf welche Weise die geforderte Qualität sichergestellt wird. Innerhalb der Qualitätssicherung kommt der ärztlichen Versorgung eine besondere Bedeutung zu. Alle an dieser Versorgung Beteiligten und letztverantwortlich der Träger haben dafür Sorge zu tragen, dass die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen gesichert ist und derjenigen im sonstigen ambulanten Bereich entspricht. Zu diesem Zweck hat der Träger nachzuweisen, dass durch entsprechende Verträge mit einem oder mehreren Ärzten oder auf andere Weise – z.B. durch integrierte Versorgungsverträge nach § 92b des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder durch den Beitritt zu solchen Verträgen – die ärztliche Versorgung gesichert ist. Krankenhauseinweisungen müssen so weit möglich vermieden werden. Ergänzt wurde Nr. 3 um die Anforderung an den Träger und die Leitung, die interkulturelle Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte zu fördern. Pflegenden in allen Bereichen der Altenhilfe benötigen ein kulturspezifisches Wissen für den Umgang mit pflegebedürftigen Menschen anderer Kulturkreise. Interkulturelle Kompetenz meint dabei die Fähigkeit, in interkulturellen Situationen sensibel und zur wechselseitigen Zufriedenheit der Beteiligten reagieren zu können. Dies bedeutet insbesondere auch, dass ausländische Pflegekräfte gefordert sind, auf die Wünsche und Bedürfnisse pflegebedürftiger Menschen aus dem deutschsprachigen Kulturkreis einzugehen. Basis hierfür ist die Verständigung in deutscher Sprache. Es muss schon mit Blick auf die Anforderung einer angemessenen Qualität der Pflege zu jederzeit gewährleistet sein, dass eine tätigkeitsbezogene Kommunikation des Betreuungs- und Pflegepersonals mit den betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen in deutscher Sprache möglich ist. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von älteren Migrantinnen und Migranten ist aber

ebenso eine Stärkung der interkulturellen Kompetenz der professionellen Dienste der Altenhilfe insgesamt notwendig. Hier muss die Fähigkeit zu einem sensiblen und offenen Umgang mit den Bedürfnissen und Vorstellungen anderer Kulturkreise verstärkt in den Mittelpunkt gerückt werden.

Abs. 2 Nr. 4:

Bei dieser Anforderung handelt es sich systematisch um ein Kernstück der Qualitätsanforderungen an eine stationäre Einrichtung. Der jeweils anerkannte Stand fachlicher Erkenntnisse spiegelt sich in Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege im Sinn des § 113a SGB XI wider. Hierbei handelt es sich um nichts anderes, als um eine Konkretisierung der Sorgfaltsanforderungen, die haftungsrechtlich ohnehin im Rahmen der Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt.

Abs. 2 Nr. 5:

Träger und Leitung sind verpflichtet, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen und ihre umfassende Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu fördern. Diese haben einen Anspruch darauf, dass sie entsprechend ihrer individuellen Bedürfnisse gefördert werden und dass sie weitgehend selbstbestimmt am Leben innerhalb und außerhalb der stationären Einrichtung regen Anteil haben können. Demzufolge sind Träger und Leitung verpflichtet, den jeweiligen Fähigkeiten entsprechende Eingliederungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen.

Abs. 2 Nr. 6:

Nr. 6 zielt darauf ab, das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf die für ihre Lebensgestaltung erforderlichen Hilfen zu konkretisieren und zu unterstreichen. Träger und Leitung haben den Bewohnerinnen und Bewohnern die erforderlichen Hilfen zu gewähren, um ihnen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen. Diese Regelung will einen Anspruch der Bewohnerinnen und Bewohner auf die für ihre individuelle Lebensgestaltung erforderlichen Hilfen konkretisieren. Ausgangspunkt und Maßstab für Betreuungsmaßnahmen ist die persönliche Lebensgestaltung des Einzelnen. Dabei ist den besonderen Bedürfnissen unterschiedlicher Behinderungen und chronischer Beeinträchtigungen auch bei den ausführenden Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Abs. 2 Nr. 7:

Auch Nr. 7 unterstreicht die Bedeutung der hauswirtschaftlichen Versorgung in einem umfassend verstandenen Sinn der Betreuung. Darüber hinaus hebt Nr. 7 die angemessene Qualität des Wohnens als eine zentrale Leistung hervor. Konkret bedeutet dies, dass die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit haben müssen, ihre unmittelbare Umgebung nach ihren persönlichen Bedürfnissen und Wünschen zu gestalten.

Abs. 2 Nr. 8:

Durch diese Bestimmung werden die Aufstellung individueller Pflegeplanungen und die Dokumentation der Pflege ausdrücklich vorgeschrieben. Diese Verpflichtungen sollen nicht nur die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Pflege erleichtern, sondern vorrangig die gesundheitliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sichern und den erforderlichen Nachweis ermöglichen. Die Bestimmung macht bewusst keine Vorgaben über die Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung. So ist beispielsweise eine Abzeichnung der erbrachten Pflegeleistungen im Paket zulässig. Das bedeutet, dass alle erbrachten pflegerischen Leistungen gebündelt mit einem einzigen Handzeichen dokumentiert und bestätigt werden können und damit wertvolle Zeit eingespart werden

kann. Voraussetzung hierfür ist aber die Auflistung aller Pflegeaktivitäten in Form einer – am Tages-/Nachtlauf der jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner orientierten – Gesamtdarstellung aller geplanten, individuellen und regelmäßig durchzuführenden Einzelmaßnahmen. Eine solche Vorgehensweise stellt den pflegebedürftigen Menschen in den Mittelpunkt des Geschehens und betont den ganzheitlichen Charakter von Pflege.

Abs. 2 Nr. 9:

Stationäre Einrichtungen sind Lebensorte für erwachsene Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung. Sie bilden für Jahrzehnte den Lebensmittelpunkt für ihre Bewohnerinnen und Bewohner. Neben der schulischen und beruflichen Förderung sowie begleitenden therapeutischen Maßnahmen muss auch eine Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten gewährleistet sein. Vorhandene Potentiale des Einzelnen müssen unterstützt und gefördert, die Mitverantwortung für die Gestaltung des eigenen Lebensraumes geweckt werden. Um zwischen der notwendigen Betreuung und Versorgung einerseits und einer die individuellen Fähigkeiten ausbauenden Förderung andererseits besser unterscheiden zu können, müssen in Einrichtungen der Behindertenhilfe für die Bewohnerinnen und Bewohner individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden.

Abs. 2 Nr. 10:

Nr. 10 bestimmt, dass ein ausreichender Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen sicherzustellen ist. Das beinhaltet, dass sich die von der stationären Einrichtung genutzten Arbeitsmittel, Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungen sowie die Versorgungs- und Entsorgungsbereiche in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden müssen. Nicht vorgegeben wird jedoch, auf welche Weise der erforderliche Hygieneschutz sichergestellt wird. Herangezogen werden können z.B. die Richtlinien des Robert-Koch-Instituts für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention. Zu beachten sind selbstverständlich auch die einschlägigen Vorschriften zur Lebensmittelhygiene, beispielsweise für die Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln.

Abweichend von der entsprechenden Regelung des Heimgesetzes wurde zusätzlich die Vorgabe aufgenommen, dass der Hygieneschutz an das Konzept der stationären Einrichtung angepasst sein muss. Diese Konzeptorientierung bedeutet beispielsweise, dass in einer familiär geprägten Wohngruppe Hygieneschutzmaßnahmen auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu reduzieren und mit der prioritären Zielsetzung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in Einklang zu bringen sind. In einer Einrichtung für ehemals Obdachlose wird eine verantwortungsvolle Abwägung zu treffen sein zwischen Hygienevorschriften und dem anzustrebenden Ziel des Verbleibs als Voraussetzung für eine Wiedereingliederung.

Für den Träger und die Leitung besteht des Weiteren die Verpflichtung sicherzustellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich bestehenden Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden. Dies setzt eine entsprechende Schulung der Beschäftigten voraus. Die hygienischen Anforderungen sind fortlaufend dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse und Veränderungen im Konzept der Einrichtung anzupassen. Es kann auch ein Hygienebeauftragter bestellt werden.

Abs. 2 Nr. 11:

Nr. 11 legt fest, dass Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt werden müssen. Unter einer bewohnerbezogenen Aufbewahrung ist eine individuelle, für jede Bewohnerin und jeden Bewohner getrennte Aufbewahrung zu verstehen. Dies

dient dem Zweck, eine Verwechslung von Medikamenten zu vermeiden und die Kontrolle der Verabreichung zu verbessern. Die grundsätzlich bewohnerbezogene Aufbewahrung von Arzneimitteln schließt – unbeschadet weiterer gesetzlicher Vorgaben – Konzepte nicht aus, die eine Übernahme von Arzneimitteln von Personen, die diese nicht mehr benötigen, in den Sprechstundenbedarf eines behandelnden Arztes vorsehen. Zur Arzneimittelsicherheit gehört die regelmäßige Unterweisung bzw. Fortbildung des Pflegepersonals durch qualifizierte Mitarbeiter der stationären Einrichtung, Ärzte oder Apotheker (qualifizierte Beratungspersonen) über den richtigen Umgang mit Medikamenten. Es empfiehlt sich die Beratung durch eine qualifizierte Beratungsperson zu dokumentieren.

Abs. 2 Nr. 12:

Mit dieser Bestimmung wird vorgegeben, dass die bauliche Umsetzung der stationären Einrichtung dem verfolgten fachlichen Konzept entsprechen muss. Diese Bestimmung korreliert mit Art. 3 Abs. 2 Nr. 7, der eine angemessene Qualität des Wohnens als zentrale Qualitätsanforderung an den Betrieb einer stationären Einrichtung festlegt. Eine solche angemessene Qualität des Wohnens entsprechend den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner kann nur erreicht werden, wenn die fachliche Konzeption ihre Umsetzung auch in der baulichen Gestaltung findet. Dies gilt beispielsweise für Betreuungs- und Pflegekonzepte, die Hausgemeinschaften oder Pflegeoasen vorsehen. Dort wo es fachlich geboten und umsetzbar ist, muss daher der Baukörper dem Pflege- und Betreuungskonzept angepasst sein.

Anders als das Heimgesetz verweist Art. 3 nicht auf die Ausführungsverordnung. Hierdurch ist jedoch keine inhaltliche Abweichung bezweckt. Dass die konkretisierenden Anforderungen, welche sich aus der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz ergeben und Ausfluss der Qualitätsanforderungen dieses Gesetzes sind, beachtet werden müssen, stellt eine Selbstverständlichkeit dar und bedarf nicht der Klarstellung im Gesetz.

Abs. 3 listet Anforderungen und persönliche Verpflichtungen auf, denen der Träger einer stationären Einrichtung entsprechen muss.

Abs. 3 Nr. 1:

Gemäß Nr. 1 muss der Träger sicherstellen, dass die Zahl der Pflege- und Betreuungskräfte und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht. Ergänzend stellt Nr. 1 klar, dass regelmäßige Qualifizierungsmaßnahmen für die Beschäftigten zu gewährleisten sind und pro stationärer Einrichtung grundsätzlich mindestens eine Pflegedienstleitung vorhanden sein muss, es sei denn, für mehrere oder alle selbständig wirtschaftenden Einrichtungen eines Trägers, die örtlich und organisatorisch miteinander verbunden sind, wurde ein Gesamtversorgungsvertrag nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI abgeschlossen. In diesem Fall genügt es, dass alle Teile der Verbundeinrichtung (und damit jeder Teil der Gesamteinrichtung) unter der ständigen Verantwortung einer Pflegedienstleitung stehen. Die bereits gemäß § 11 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung der Einrichtungsträger, die Pflege, Versorgung und Betreuung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sicherzustellen, lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund der rasanten medizinisch-pflegerischen Entwicklung sowie der Zunahme schwerstpflegebedürftiger, multimorbider Menschen nur über kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsangebote für die Beschäftigten erfüllen. Durch die Klarstellung, dass pro stationärer Einrichtung mindestens eine Pflegedienstleitung vorzuhalten ist, wird eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung für die Pflege in der konkreten Einrichtung gewährleistet.

Abs. 3 Nr. 2:

Nach Nr. 2 hat der Träger die weitere Pflicht, nicht höhere als angemessene Entgelte zu verlangen. Diese Bestimmung korreliert mit Art. 5 Abs. 1 bis 3, wonach der Träger sicherzustellen hat, dass das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sowie die Entgelte und Entgeltbestandteile nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen sind und unterstreicht die fürsorgerechtliche Bedeutung dieser Bestimmungen.

Abs. 3 Nr. 3:

Nr. 3 stellt klar, dass zu einem effektiven Qualitätsmanagement auch ein Beschwerdemanagement gehört. Bereits nach § 113 SGB XI sind die Einrichtungen zu einem einrichtungsinternen Qualitätsmanagement verpflichtet. Fester Bestandteil eines wirkungsvollen Qualitätsmanagementsystems sind effektive und praxisorientierte Regelungen für den richtigen Umgang mit externen und internen Beschwerden. Ein funktionierendes Beschwerdemanagement fördert die Zufriedenheit sowohl der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehöriger als auch der Beschäftigten und externer Dienstleister. Zudem trägt ein Beschwerdemanagement in den Einrichtungen entscheidend zur Vermeidung und Reduzierung von Fehlern und Risiken und damit zur Kostensparnis bei.

Abs. 3 Nr. 4:

Der Pflegeberuf zählt zu den Berufen mit überdurchschnittlicher sowohl körperlicher als auch psychischer Belastung. Erhebungen zufolge leiden Pflegekräfte überproportional häufig an psychosomatischen Beschwerden. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Beschäftigten unverzichtbar. Besonders geeignet sind dazu regelmäßige Supervisionsangebote, die den Pflegekräften nicht nur die Möglichkeit bieten, schwierige Pflegesituationen zu reflektieren und gemeinsam Lösungsstrategien zu erarbeiten, sondern die Pflegekräfte auch in der bewussten Wahrnehmung eigener und fremder Bedürfnisse unterstützen und damit in besonderem Maße dem gefürchteten Burn-out in der Pflege vorbeugen.

Zu Art. 4

Artikel 4 Abs. 1 wurde im Verhältnis zu der entsprechenden Regelung im Heimgesetz sowohl sprachlich als auch systematisch vereinfacht und den tatsächlichen Anforderungen angepasst. Auf einen allgemeinen Verweis in Abs. 1 auf Art. 3 wurde daher verzichtet. Es genügt künftig, wenn die Aufnahmeanzeige die in Abs. 1 Satz 2 konkret bezeichneten Informationen enthält. Dies trägt zur Deregulierung bei. Sollten im Einzelfall zusätzlichen Informationen durch die zuständigen Behörden benötigt werden um festzustellen, ob die Qualitätsanforderungen erfüllt sind, können diese über Abs. 2 eingeholt werden. Des Weiteren wurde der Katalog der Regelanzeigen in Art. 4 Abs. 2 entschlackt und auf das notwendige Maß reduziert. In diesem Sinne wurde insbesondere auf folgende Regelanforderungen verzichtet: Nachweis eines Modells der Heimverträge sowie sonstiger verwendeter Verträge, Satzungen oder Gesellschaftsvertrag des Trägers sowie die Hausordnung. Bereits bei der Anzeige sind die Besonderheiten der zu betreuenden Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen hervorzuheben und auf die Konsequenzen und möglichen Ausnahmeregelungen für den Betrieb der Einrichtung hinzuweisen. Träger der Behindertenhilfe, die ihr Angebot in unterschiedliche Bereiche eingeteilt haben – etwa Wohnen, Arbeiten und Freizeit – müssen gemäß Abs. 1 Nr. 4 auch den Namen der Bereichsleitung „Wohnen“ angeben; zudem die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte, wie Heilpädagogen,

Heilerzieher, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Sozialpädagogen oder Sonderpädagogen.

Abs. 2 eröffnet den zuständigen Behörden die Möglichkeit weitere Angaben zu verlangen, soweit diese zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung notwendig sind. Die Anforderung zusätzlicher Angaben steht unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Das bedeutet, dass die zusätzlichen Angaben für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden erforderlich sein müssen.

Bei der Anzeigeverpflichtung nach Abs. 1 und der Verpflichtung nach Abs. 2 handelt es sich um Informationspflichten im Sinne des Standardkostenmodells. Zur Erfüllung der Pflicht aus Abs. 1 entstehen Bürokratiekosten im Bereich der Altenhilfe in Höhe von 11.430 € pro Jahr. Durch die Verschlinkung dieser Bestimmung im Verhältnis zu der Parallelbestimmung im Heimgesetz werden 4.100 € Bürokratiekosten pro Jahr eingespart. Das entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten in diesem Bereich um 26,4 %. Im Bereich der Behindertenhilfe entstehen zur Erfüllung der Pflicht aus Abs. 1 Bürokratiekosten in Höhe von 5.600 € pro Jahr. Die Einsparungen in diesem Bereich betragen 1.400 € pro Jahr. Das entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten in diesem Bereich um 20 %. Im Bereich der stationären Hospize entstehen zur Erfüllung der Pflicht aus Abs. 1 Bürokratiekosten in Höhe von 330 € pro Jahr. Die Einsparungen in diesem Bereich betragen 120 € pro Jahr. Das entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten in diesem Bereich um knapp 27 %.

Abs. 3 ordnet an, dass alle Änderungen der vom Träger gegenüber den zuständigen Behörden gemachten Angaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzuzeigen sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Angaben nach Abs. 1 Nr. 4, soweit Pflege- und Betreuungskräfte betroffen sind. Diese Angaben sind spätestens 6 Monate nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen. Die Differenzierung zwischen der unverzüglichen Anzeigepflicht betreffend die Angaben nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und Nrn. 5 bis 7 sowie der Anzeigepflicht nach Abs. 1 Nr. 4 dient der Deregulierung und Entbürokratisierung. Denn soweit Pflege- und Betreuungskräfte betroffen sind, führt eine unverzügliche Mitteilungspflicht zu einem enormen Verwaltungsaufwand, dem kein entsprechender Erkenntnisgewinn der zuständigen Behörden gegenübersteht. Hier genügt eine halbjährliche Mitteilungspflicht. Anders stellt sich der Sachverhalt beim Wechsel von Leitungskräften dar, die von dieser Ausnahme nicht umfasst sind. Da ein Wechsel etwa der Leitung einer stationären Einrichtung maßgeblichen und unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung insgesamt haben kann, ist hier eine unverzügliche Anzeigepflicht aus fürsorgerechtlichen Aspekten unverzichtbar.

Bei der Verpflichtung, Änderungen anzeigepflichtiger Angaben nach Aufnahme des Betriebes einer stationären Einrichtung anzuzeigen, handelt es sich um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkostenmodells. Zur Erfüllung dieser Pflicht entstehen Bürokratiekosten im Bereich der Altenhilfe in Höhe von 82.640 € pro Jahr. Durch den Abbau der Anzeigeverpflichtungen im Verhältnis zu der Parallelbestimmung im Heimgesetz werden 82.640 € Bürokratiekosten pro Jahr eingespart. Das entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten in diesem Bereich um 50 %. Im Bereich der Behindertenhilfe entstehen zur Erfüllung der Pflicht aus Abs. 3 Bürokratiekosten in Höhe von 44.560 € pro Jahr. Die Einsparungen in diesem Bereich betragen 44.560 € pro Jahr. Das entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten in diesem Bereich um 50 %. Im Bereich der stationären Hospize entstehen zur Erfüllung der Pflicht aus Abs. 3 Bürokratiekosten in Höhe von 835 € pro Jahr. Die Einsparungen in diesem Bereich betragen 835 € pro Jahr. Das entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten in diesem Bereich um 50 %.

Abs. 4 formuliert die Verpflichtung, die Einstellung des Betriebes einer stationären Einrichtung sowie eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht ist erforderlich um sicherzustellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der stationären Einrichtung anderweitig versorgt werden können. Um dies in jedem Fall gewährleisten zu können, ist die notwendigen Hilfestellungen rechtzeitig anbieten zu können, ist eine unverzügliche Anzeige, die jedoch spätestens sechs Monate vor der tatsächlichen Einstellung erfolgen muss, unverzichtbar. Ähnliches gilt für eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen. Um dem Beratungsauftrag der zuständigen Behörde effektiv gerecht werden zu können, ist es notwendig, dass eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen frühzeitig der zuständigen Behörde mitgeteilt wird.

Bei der Verpflichtung, die Betriebseinstellung oder Änderung wesentlicher Vertragsbedingungen anzuzeigen, handelt es sich um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkostenmodells. Zur Erfüllung dieser Pflicht entstehen Bürokratiekosten im Bereich der Altenhilfe in Höhe von 115 € pro Jahr. Im Bereich der Behindertenhilfe entstehen zur Erfüllung der Pflicht aus Abs. 4 Bürokratiekosten in Höhe von rd. 80 € pro Jahr.

Zu Art. 5

Art. 5 beschreibt den ordnungsrechtlichen Rahmen, den die Träger in Bezug auf die Angemessenheit der Entgelte und Entgeltbestandteile, Anpassungspflichten, Nachweispflichten im Falle der Kündigung sowie Besuchsverbote zu beachten haben. Systematisch regelt die Bestimmung insoweit nicht das Rechtsverhältnis zwischen den Trägern und den Bewohnerinnen und Bewohnern, sondern sie macht den Trägern aus Gründen der staatlichen Fürsorge und der Ordnungspolitik Vorgaben. Die Notwendigkeit ordnungsrechtlicher Schutzmechanismen ergibt sich aus dem Umstand, dass die Betroffenen vielfach in ihrer geistigen und körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt sowie hilflos sind und daher ihre Fähigkeit, die eigenen Interessen durchzusetzen im Verhältnis zu der organisatorisch und fachlich starken Position des Trägers oft erheblich beeinträchtigt oder gar aufgehoben ist.

Abs. 1 begründet das Gebot der Angemessenheit des Entgelts und der Entgeltbestandteile im Verhältnis zu den Leistungen sowie den Grundsatz, dass für die gleichen Leistungen gleiche Entgelte zu verlangen sind. Dieses Differenzierungsverbot steht jedoch selbstverständlich einer Differenzierung aufgrund unterschiedlicher Leistungen und damit einem Leistungswettbewerb nicht entgegen. So sind beispielsweise Vereinbarungen über Zusatzleistungen im Sinne von § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ohne weiteres möglich.

Abs. 2 schreibt das Angemessenheitsgebot des Abs. 1 insoweit fort, als eine Informationspflicht im Falle der Erhöhung der Entgelte bzw. Entgeltbestandteile erfolgen soll. Bei der Pflicht, die Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern, handelt es sich um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkostenmodells. Zur Erfüllung dieser Pflicht entstehen Bürokratiekosten im Bereich der Altenhilfe in Höhe von 120.660 € pro Jahr. Im Bereich der Behindertenhilfe entstehen zur Erfüllung dieser Pflicht Bürokratiekosten in Höhe von 4.820 € pro Jahr.

In Abs. 3 wird das Gebot angemessener Leistungen dahingehend konkretisiert, dass die Leistungen einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen oder Bewohner anzupassen sind. Auf diese Weise wird das Gebot der Angemessenheit über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses hinaus dauerhaft gesichert.

Abs. 4 unterstreicht die Fürsorgepflicht des Trägers im Falle einer Kündigung, die nicht allein in der Sphäre der Bewohnerin oder

des Bewohners begründet ist dadurch, dass der Träger eine angemessene anderweitige Unterkunft nachzuweisen hat.

Abs. 5 stellt klar, dass Hausverbote nur als ultima ratio zulässig sind, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner abzuwenden. Vor dem Ausspruch eines Hausverbots müssen zuvor alle Möglichkeiten ausgelotet werden, eine drohende Beeinträchtigung auf andere Weise zu lösen. Ein Hausverbot kann aufgrund der Vielfalt und partiellen Gegenläufigkeit der zu berücksichtigenden Rechtspositionen nur als Resultat einer komplexen Abwägungsentscheidung rechtlichen Bestand haben.

Zu Art. 6

Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 dient der Schaffung von Transparenz und zugleich der Herstellung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für die Träger. Die Bestimmung nimmt die bereits nach § 105 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung der Träger, in den Abrechnungsunterlagen die erbrachten Leistungen nach Art, Menge und Preis einschließlich des Tages und der Zeit der Leistungserbringung aufzuzeichnen auf und verpflichtet sie zusätzlich, diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf diese Weise entsteht keine weitergehende Aufzeichnungsverpflichtung. Hinzu kommt lediglich die Anforderung, die bereits vorhandenen Aufzeichnungen zu veröffentlichen. Bei dieser Informationsverpflichtung handelt es sich auch um eine Marktverhaltensregelung, deren Verletzung mit Hilfe des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verfolgt werden kann. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass mit Hilfe erhöhter Transparenz am Markt der Wettbewerb zwischen den Einrichtungen gefördert und mittels der so ermöglichten Kontrolle der Marktpartner untereinander die Qualität der Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner ohne weitere staatliche Vorgaben verbessert werden kann.

Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 stellt lediglich klar, dass jeder Bewohnerin und jedem Bewohner einer stationären Einrichtung Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung gewährt werden muss. Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 verpflichtet die Träger über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen, wie beispielsweise die bei den Regierungen einzurichtende Beschwerdestelle nach Art. 24 Abs. 3 dieses Gesetzes, zu informieren.

Art. 6 Abs. 2 legt fest, dass die Berichte, welche die zuständigen Behörden über die in den stationären Einrichtungen durchgeführten Prüfungen erstellen, ab dem 01. Januar 2011 zu veröffentlichen sind. Um dem umfassenden Informationsinteresse der Bewohnerinnen und Bewohner Rechnung zu tragen, wird den Trägern vor Veröffentlichung der Berichte die Möglichkeit einzuräumen sein, die Situation der Einrichtung aus ihrer Sicht ergänzend und klar getrennt von dem Bericht der zuständigen Behörde zu schildern.

Zu Art. 7

Art. 7 begründet eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Führung einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung. Dies ist erforderlich, um den zuständigen Behörden eine effektive Kontrolle der Anforderungen dieses Gesetzes zu ermöglichen. Im Verhältnis zu der entsprechenden Regelung des Heimgesetzes verzichtet der Gesetzentwurf auf die Nennung von Regelanforderungen. Diese werden in der zu diesem Gesetz zu erlassenden Ausführungsverordnung aufgenommen werden, da es sich hierbei um reine Ausführungsbestimmungen handelt. Inhaltlich ist hierdurch keine Veränderung bezweckt. Die Buch- und Aktenführung

muss klar und übersichtlich sein. Einer klaren und übersichtlichen Buch- und Aktenführung steht es jedoch nicht entgegen, wenn die Träger der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Art. 7 durch die Vorhaltung von Unterlagen nachkommen, aus denen sich die maßgeblichen Informationen ergeben. Dies dient vielmehr der Entbürokratisierung.

Bei der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Art. 7 handelt es sich um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkostenmodells. Zur Erfüllung dieser Pflicht entstehen Bürokratiekosten im Bereich der Altenhilfe in Höhe von 854.510 € pro Jahr. Im Bereich der Behindertenhilfe entstehen zur Erfüllung dieser Pflicht Bürokratiekosten in Höhe von 292.840 € pro Jahr. Im Bereich der stationären Hospize entstehen zur Erfüllung dieser Pflicht Bürokratiekosten in Höhe von 8.805 € pro Jahr.

Zu Art. 8

Leitgedanke dieser Bestimmung ist es, eine unterschiedliche und sachlich nicht gerechtfertigte Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner zu verhindern und die Bewohnerinnen und Bewohner vor finanzieller Ausnutzung oder Benachteiligung zu schützen sowie eine uneingeschränkte Testierfreiheit zu gewährleisten. Abs. 1 legt fest, dass das Versprechen und die Gewährung von Geld- und geldwerten Leistungen von Bewohnerinnen oder Bewohnern oder Bewerberinnen oder Bewerbern oder zu deren Gunsten an den Träger unzulässig sind, soweit die Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinausgehen.

Dieses Verbot wird in Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 eingeschränkt. Nr. 1 nimmt andere als die vertraglich aufgeführten Leistungen von dem Verbot des Abs. 1 aus. Nr. 1 zielt damit beispielsweise auf Leistungen ab, die die Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen sollen, also etwa vom Träger angebotene Ausflüge, Musikabende oder ähnliches. Der Begriff der geringwertigen Aufmerksamkeit im Sinne von Nr. 2 bestimmt sich nach der allgemeinen Verkehrsanschauung. Maßgeblich ist, dass die Vermögenslage des oder der Bedachten sich nicht wesentlich verbessert und die des Gebers sich nicht wesentlich verschlechtert. Leistungen, die im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandhaltung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden, stellt Nr. 3 von dem Verbot des Abs. 1 frei. Diese Freistellung ist jedoch im Zusammenhang mit der ergänzenden Bestimmung des Abs. 3 zu lesen. Dieser begründet bei Finanzierungsbeiträgen im Sinne von Nr. 3 eine Rückgewährverpflichtung des Trägers, soweit die Leistungen nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Neben dieser Rückgewährverpflichtung ordnet Abs. 3 die Pflicht zur Verzinsung der Leistungen an. Dies entspricht dem berechtigten Interesse der Bewohnerinnen oder Bewohner, für die Kapitalüberlassung an den Träger eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Dementsprechend besteht die Verpflichtung zur Verzinsung dann nicht, wenn der Träger den Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgeltes bereits berücksichtigt und so für die Bewohnerin oder den Bewohner einen finanziellen Ausgleich für die Überlassung des Kapitals geschaffen hat. Die Höhe des Zinssatzes entspricht dem für eine Spareinlage mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz. Nr. 4 lässt Sicherheitsleistungen, worunter insbesondere Kautionen fallen, zu und entspricht damit einem Bedürfnis der Praxis. Allerdings sollen den Bewohnerinnen und Bewohnern aus dem Sicherheitsbedürfnis des Trägers keine überhöhten Anforderungen und wirtschaftlichen Nachteile erwachsen. Deshalb dürfen die zu leistenden Sicherheiten das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgeltes nicht übersteigen.

Ferner hat der Träger nach Abs. 4 die Sicherheitsleistung von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einem Geldinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Abs. 4 Satz 4 ordnet an, dass die Bestimmung in Abs. 2 Nr. 4 nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen gilt, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird. Es besteht kein sachliches Bedürfnis für die Anwendung dieser Regelung auf diesen Personenkreis. Bei Versicherten der Pflegeversicherung hat der Träger gegenüber der Pflegekasse einen Anspruch auf die Vergütung der Sachleistungsbeträge entsprechend der jeweiligen Pflegestufe. Damit ist dem Sicherheitsbedürfnis der Träger hinreichend Rechnung getragen. Gleiches gilt für Personen, denen Hilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

Abs. 5 erstreckt das Verbot des Abs. 1 auf die Leitung, die Beschäftigten oder sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der stationären Einrichtung. Diesen ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen.

Gemäß Abs. 6 kann die zuständige Behörde in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 5 zulassen. Allerdings muss die Erteilung der Ausnahme vor dem Versprechen oder Gewähren der Leistungen erfolgt sein. Nur eine vorherige Überprüfung der Absichten der Bewohnerin oder des Bewohners durch die zuständige Behörde erlaubt eine klare Feststellung, dass die Leistungen entsprechend dem Schutzzweck der Bestimmung unbedenklich sind.

Zu Art. 9

Die Bestimmung über die Vertretung der Bewohner wurde im Verhältnis zu den entsprechenden Regelungen des Heimgesetzes sprachlich vereinfacht, um die Lesbarkeit für die Betroffenen und damit die tatsächliche Umsetzung der Partizipationsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner zu verstärken. Hiermit ist aber keinesfalls eine Beschränkung der Mitwirkungsrechte im Verhältnis zu den bisher im Heimgesetz und der Heimmitwirkungsverordnung formulierten Partizipationsmöglichkeiten bezweckt. Abs. 1 räumt den Bewohnerinnen und Bewohnern vielmehr weiterhin Partizipationsmöglichkeiten in den Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung ein. Eine Konkretisierung dieser Rechte sowie die weiteren Detailregelungen insbesondere betreffend die Wahl der Bewohnervertretung und deren Zusammensetzung soll in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vorgenommen werden. Die Absätze 2 und 3 regeln die wesentlichen Grundlagen der Bewohnervertretung sowie des Bewohnerfürsprechers. Die Regelung in Abs. 3 Satz 2, wonach die Tätigkeit des Bewohnerfürsprechers unentgeltlich und ehrenamtlich ist, steht einem angemessenen Ersatz der Auslagen des Bewohnerfürsprechers durch den Träger der stationären Einrichtung nicht entgegen.

Zu Art. 10

Wie bei sonstigen stationären Einrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 richtet sich der Charakter einer Kurzeinrichtung nach der beabsichtigten Nutzung, die sich aus den nach Art. 4 einzureichenden Unterlagen ergibt. Auch im Übrigen entspricht der Begriff der stationären Einrichtung demjenigen in Art. 2 Abs. 1. Soweit es sich in einer stationären Einrichtung für den Bereich der Kurzzeitpflege nur um einen Teil der Einrichtung handelt, sind

damit abgetrennte Einheiten gemeint, die organisatorisch mit anderen Typen stationärer Einrichtungen verbunden sind.

Auf Kurzzeiteinrichtungen finden die in Satz 1 aufgezählten Bestimmungen des Zweiten Teils keine Anwendung. Bei den in Kurzzeiteinrichtungen bestimmungsgemäß befristeten Aufenthalten in der stationären Einrichtung wäre eine uneingeschränkte Geltung der genannten Bestimmungen, die auf ein dauerhafte Rechtsbeziehung zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Träger ausgerichtet sind, nicht sachgerecht.

Satz 2 regelt, welche Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes für stationäre Hospize gelten. Der Hospizbegriff dieses Gesetzes ist dabei identisch mit dem des § 39a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch. Ohne die Regelung in Satz 2 wäre dieses Gesetz nach der Legaldefinition in Art. 2 Abs. 1 auf stationäre Hospize für Erwachsene uneingeschränkt anwendbar. Dies würde der besonderen Aufgabenstellung dieser Einrichtungen nicht gerecht. Stationäre Hospize werden mit dem Ziel betrieben, das Sterben unheilbar Kranker zu begleiten und dabei neben Unterkunft eine hoch stehende palliativpflegerische Versorgung zu gewährleisten. Gleichzeitig werden eine individuelle und familiäre Umgebung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung des Sterbenden und seiner Angehörigen angeboten. Der Aufenthalt der Hospizgäste ist dem Versorgungsauftrag entsprechend zeitlich befristet. Diese Besonderheiten unterscheiden Hospize von allgemeinen stationären Einrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1, so dass einige Vorschriften dieses Gesetzes auf stationäre Hospize nicht anwendbar sind.

Art. 5 Abs. 3 findet keine Anwendung, da sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners auf Grund der kurzen Verweildauer und der Aufgabenstellung des Hospizes, Sterbende in der letzten Lebensphase zu begleiten, während des Aufenthalts des Hospizgastes nicht so erheblich verändert, dass eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Leistungen des Trägers vorzunehmen wäre. Die Transparenzregelung des Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 dient nicht zuletzt dazu, den Wettbewerb unter den stationären Einrichtungen zu stärken. Angesichts des noch nicht vollständig gedeckten Bedarfs an stationären Hospizplätzen in Bayern ist dieser Wettbewerbsgedanke im Hospizbereich nicht relevant. Hinzu kommt, dass die Kostenträger auf Landesebene mit den bayerischen Hospizen einen einheitlichen tagesbezogenen Bedarfssatz vereinbart haben und die anzubietenden Leistungen durch die Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch für alle Hospize einheitlich vorgegeben sind. Grundsätzlich gibt es deshalb auch keinen Leistungs- und Preiswettbewerb zwischen den bestehenden stationären Hospizen, die vorrangig regionale Versorgungsaufträge erfüllen. Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 finden ebenfalls wegen der befristeten Aufenthaltsdauer der Hospizgäste keine Anwendung. Leistungen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Nr. 3 sind nach Abs. 3 zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Eine solche Verrechnung ist auf Grund des kurzfristigen Aufenthalts des Hospizgastes in der Einrichtung allenfalls marginal möglich, so dass etwaige Leistungen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Nr. 3 ohnehin nahezu vollständig zurückzuerstatten wären. Auch die Regelungen zu Sicherheitsleistungen nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 zielen auf einen auf Dauer angelegten Aufenthalt des Bewohners oder der Bewohnerin in einer stationären Einrichtung ab und sind deshalb für stationäre Hospize nicht von Bedeutung.

Auf Kurzzeiteinrichtungen und stationäre Hospize wird gemäß Abs. 1 Satz 3 der Art. 9 mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, dass ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist. Im Unterschied zu anderen stationären Einrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 ist es in Kurzzeiteinrichtungen und in stationären Hospizen aufgrund

der hohen Fluktuation unter den Bewohnern nicht möglich, eine dauerhafte Tätigkeit einer Bewohnervertretung zu gewährleisten. Aus diesem Grund können die Bestimmungen zur Partizipation der Bewohnerinnen und Bewohner nicht uneingeschränkt zur Geltung kommen. Um dennoch auch im Rahmen von Kurzzeiteinrichtungen und in stationären Hospizen eine Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen, ist diese Aufgabe durch einen Bewohnerfürsprecher wahrzunehmen.

Die strikte Zeitbestimmung in Abs. 2 ist notwendig, um ein praktikables Abgrenzungskriterium zu begründen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass Kurzzeitpflege in der Regel nur vorübergehende Bedarfslagen abdecken soll. Soweit ein Aufenthalt über einen längeren Zeitraum als drei Monate beabsichtigt ist, liegt keine Kurzzeiteinrichtung, sondern eine reguläre stationäre Einrichtung vor, die uneingeschränkt den Bestimmungen des Zweiten Teils unterliegt.

Zu Art. 11

Art. 11 formuliert die Grundsätze der Qualitätssicherung in stationären Einrichtungen durch die zuständigen Behörden. Abs. 1 enthält die Grundbestimmung für die Überwachung stationärer Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen. Der Begriff der wiederkehrenden Prüfung wird durch Abs. 4 konkretisiert, so dass hierunter die grundsätzlich jährlich erfolgenden Prüfungen zu verstehen sind. Bei diesen Prüfungen kann es angezeigt sein, dass auch schon im Vorfeld Ermittlungen und Erkenntnisse der zuständigen Behörden (beispielsweise Aussagen von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Angehörigen) in die Planung der Prüfungen miteinbezogen werden. Ggf. zusätzliche anlassbezogene Prüfungen sind insbesondere dann durchzuführen, wenn Beschwerden, beispielsweise von Bewohnerinnen oder Bewohnern oder Angehörigen vorliegen oder wenn die zuständige Behörde sicherstellen will, dass von ihr nach Art. 13 erlassenen Anordnungen nachgekommen wird. Eine engmaschigere Überprüfung der stationären Einrichtungen in einem Abstand von weniger als einem Jahr ist darüber hinaus dann angezeigt, wenn sich in einer Einrichtung Missstände erfahrungsgemäß häufen und eine anhaltend gute Qualität nur durch verstärkte Kontrollen erreicht werden kann. Satz 2 stellt sodann klar, dass die Prüfungen in der Regel unangemeldet durchgeführt werden, da die zuständigen Behörden nur bei unangemeldeten Prüfungen einen ungeschönten Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse der jeweiligen stationären Einrichtung erhalten können. In diesem Sinne sind unangemeldete Prüfungen ein wesentliches Instrumentarium, dauerhaft hohe Qualität in den Einrichtungen sicherzustellen. Dies bedeutet aber nicht, dass nicht auch angemeldete Prüfungen stattfinden können. Es gibt Situationen, in denen eine angemeldete Prüfung sinnvoll sein kann, beispielsweise in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe mit dem Schwerpunkt Wohnen und/oder pädagogischer Betreuung sowie in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mobilen und häufig abwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern oder in kleineren Wohneinheiten ohne eigene Verwaltung. Das Recht der zuständigen Behörden die stationären Einrichtungen zu überwachen, unterliegt grundsätzlich keinerlei zeitlicher Beschränkung. Auch zur Nachtzeit sind Prüfungen nach Satz 3 zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Nur zur Nachtzeit kann beispielsweise festgestellt werden, ob ausreichend qualifiziertes Personal für die nächtliche Pflege und Betreuung in der stationären Einrichtung tätig ist, welche Medikamente den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Nachtzeit verabreicht werden, ob die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer angemessenen Zeit ins Bett gebracht sowie geweckt oder ob unzulässige nächtliche Fixierungen vorgenommen werden.

Satz 4 stellt sodann klar, dass sich die Prüfungen grundsätzlich umfassend darauf erstrecken, ob die Anforderungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Abweichungen hiervon können sich im Einzelfall im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Abs. 4 Satz 3 ergeben. Zu einer umfassenden Prüfung gehört grundsätzlich auch, dass die zuständige Behörde zur Prüfung der Ergebnisqualität von ihr ausgewählte Vertreter der Bewohnervertretung und Angehörige oder gerichtlich bestellte Betreuer über deren Bewertung der Qualität der Einrichtung befragt und diese Aussagen in den Prüfbericht aufnimmt.

Die Sätze 5 und 6 verpflichten den Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung den zuständigen Behörden die erforderlichen Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen. Der Träger wird darüber hinaus verpflichtet, den zuständigen Behörden Fotokopien der Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu den Geschäftsunterlagen zählen alle Aufzeichnungen, die der Prüfung der Vorgaben dieses Gesetzes dienen. Hierzu gehört insbesondere die Pflegedokumentation.

Im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung werden verschiedene Schwerpunktgruppen unterschieden, für die es spezifische stationäre Einrichtungen gibt, deren Aufgabenstellungen und Ziele sich wesentlich voneinander unterscheiden können. Es gibt stationäre Einrichtungen mit Ausrichtung auf sehbehinderte und blinde Menschen, gehörlose und hörbehinderte Menschen, körperbehinderte, geistig behinderte, mehrfach behinderte Menschen, chronisch psychisch kranke oder chronisch suchtkranke Menschen. Bei der Überwachung ist der Ausrichtung der jeweiligen Einrichtung Rechnung zu tragen. Zu Qualitätsvergleichen können nur vergleichbare Einrichtungen der gleichen Zielgruppe herangezogen werden.

Bei der Anwesenheits- und Auskunftspflicht bei Prüfungen durch die zuständigen Behörden nach Abs. 1 handelt es sich um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkostenmodells. Zur Erfüllung dieser Pflicht entstehen Bürokratiekosten im Bereich der Altenhilfe in Höhe von 440.630 € pro Jahr. Durch die zielgenauere Ausgestaltung dieser Bestimmung im Verhältnis zu der Parallelbestimmung im Heimgesetz werden 43.770 € Bürokratiekosten pro Jahr eingespart. Das entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten in diesem Bereich um 9 %. Im Bereich der Behindertenhilfe entstehen zur Erfüllung dieser Pflicht Bürokratiekosten in Höhe von 185.780 € pro Jahr. Die Einsparungen in diesem Bereich betragen 13.270 €. Das entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten in diesem Bereich um rund 7 %. Im Bereich der stationären Hospize entstehen zur Erfüllung dieser Pflicht Bürokratiekosten in Höhe von 3.740 € pro Jahr. Die Einsparungen in diesem Bereich betragen 290 € pro Jahr. Das entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten in diesem Bereich um 7,2 %.

Die Abs. 2 und 3 konkretisieren die Befugnisse der zuständigen Behörden im Rahmen der Überwachung und dienen damit der Rechtsklarheit. Abs. 3 erweitert das Betretungsrecht der zuständigen Behörde. Auch bei fehlender Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners oder der auskunftspflichtigen Person dürfen deren oder dessen Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Dies ist für eine effektive Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlich.

Abs. 4 Satz 2 eröffnet den zuständigen Behörden das Ermessen, von dem Grundsatz der jährlichen Prüfungen abzuweichen, wenn die in den Nrn. 1 bis 3 näher bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Leitgedanke dieser Bestimmung ist es, den zuständigen Behörden dann und insoweit das Ermessen einzuräumen die Prüfungen in einem größeren Abstand von höchstens drei Jahren durchzuführen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass die

jeweilige stationäre Einrichtung nachhaltig hohe Pflege- und Betreuungsqualität leistet. Ein solcher anderweitiger Nachweis nachhaltig hoher Pflege- und Betreuungsqualität kann nach Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 als erbracht angesehen werden, wenn eine stationäre Einrichtung bei einem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder eines vergleichbaren sachverständigen Dritten das Leistungsniveau einer aktivierenden Pflege (Qualitätsstufe drei) erreicht hat, neben diesem Nachweis einer hohen Ergebnisqualität zusätzlich durch Nachweise sachverständiger Dritter die Anforderungen an den Betrieb der stationären Einrichtung im Übrigen sichergestellt sind und kein Wechsel des Trägers oder der Leitungskräfte der Einrichtung stattgefunden hat.

Der Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erstrecken sich umfassend auf die Bereiche Körperpflege und Kleidung, Kontinenzhaltung und Inkontinenzversorgung, Ernährung, Mobilität, psychosozialer Betreuung oder Mitarbeit bei ärztlicher Diagnostik und Therapie. Die Qualitätsstufe drei wird erst erreicht, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner aktiv gefördert wird und deren oder dessen Wünsche und Gewohnheiten angemessen berücksichtigt werden. Da sich die Prüfung über einen längeren Zeitraum erstreckt, konkrete Befragungen der Bewohnerinnen und Bewohner beinhaltet sowie eine umfassende Auswertung der Pflegedokumentation einbezieht, stützt sich das Qualitätsurteil auf den tatsächlichen Versorgungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner und spiegelt damit die langfristige Arbeit der Einrichtung wider. Der Pflegequalitätstest gibt auf diese Weise verlässliche Auskunft darüber, ob eine stationäre Einrichtung nachhaltig hohe Pflege- und Betreuungsqualität erbringt und erlaubt eine mittelfristige Prognose, die eine Abweichung von der jährlichen Kontrollfrequenz rechtfertigt.

Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 verwendet den Begriff des sachverständigen Dritten. Der Begriff des Dritten setzt zwingend Unabhängigkeit in dem Sinne voraus, dass der Sachverständige trägerunabhängig arbeitet, auch nicht maßgeblich durch einen oder mehrere Träger bestimmt wird und wirtschaftlich selbstständig ist. Näheres wird durch die zu diesem Gesetz zu erlassende Ausführungsverordnung geregelt.

Als sachverständiger Dritter im Sinne von Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 kommen unabhängige Sachverständige im Sinne von Nr. 1 oder Zertifizierungen durch sonstige Qualifizierungsinstitute in Betracht.

Gemäß Abs. 4 Satz 3 ist bei der Ermessensentscheidung insbesondere das Ergebnis der Prüfungen nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigen. Dies bedeutet konkret: Sollte eine stationäre Einrichtung bei einem Pflegequalitätstest zwar insgesamt das Qualitätsniveau einer aktivierenden Pflege erreichen, zugleich aber in einzelnen Teilbereichen gewisse Defizite bestehen, so steht es im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, trotz des positiven Ergebnisses des Pflegequalitätstests bei den jährlichen Prüfungen zu bleiben oder ggf. die Prüfungen auf die defizitären Bereiche zu beschränken. Aber auch sonstige Erkenntnisse der zuständigen Behörde können in die Ermessensentscheidung mit einbezogen werden.

Die Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in Abs. 5 ist eine wichtige Voraussetzung für eine effektive Überwachung der stationären Einrichtungen. Gemäß Abs. 6 beginnt die Überwachung der stationären Einrichtungen mit der Anzeige nach Art. 4 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der Inbetriebnahme der stationären Einrichtung.

Abs. 7 ermöglicht eine Überprüfung von Einrichtungen auch dahingehend, ob eine stationäre Einrichtung im Sinne von Art. 2

Abs. 1 vorliegt. Diese Befugnis ist für eine effektive Prüftätigkeit der zuständigen Behörden unverzichtbar.

Wegen des Grundsatzes, dass Prüfungen durch die zuständige Behörde in der Regel unangemeldet durchgeführt werden, finden diese grundsätzlich auch ohne Beteiligung von Trägerverbänden statt. Art. 11 Abs. 8 eröffnet den Trägern lediglich die Möglichkeit, Vereinigungen von Trägern wie etwa die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege oder kommunale Spitzenverbände bei den Prüfungen durch die zuständige Behörde hinzuzuziehen. Wenn und soweit durch die zuständige Behörde eine angemeldete Prüfung vorgesehen ist, empfiehlt sich daher eine entsprechende Information an den Träger, damit dieser eine Hinzuziehung des entsprechenden Trägerverbandes ermöglichen kann. Abs. 9 begründet ein Auskunftsverweigerungsrecht entsprechend den Vorgaben der Zivilprozessordnung.

Abs. 10 dient der besseren Koordination der Prüfbehörden und damit der Entbürokratisierung. Zu koordinieren sind damit insbesondere Prüfungen der zuständigen Behörde, der Lebensmittelkontrolle und des Baurechts, bei anlassbezogenen Prüfungen zudem der Medizingeräteaufsicht, der Hygiene oder der Apothekenaufsicht.

Zu Art. 12

Die Beratung der Einrichtungen soll künftig im Mittelpunkt der Begehungen durch die zuständige Behörde stehen. Diesem Zweck dient Art. 12. Abs. 1 eröffnet den zuständigen Behörden zunächst die Möglichkeit Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel daran bestehen, dass die durch dieses Gesetz vorgegebenen Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Abs. 2 schreibt sodann den Grundsatz fest, dass bei der Feststellung von Mängeln zunächst eine Beratung erfolgen soll. Eine Beratung ist aber immer nur soweit und solange möglich, wie das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner nicht gefährdet wird. Ist eine solche Gefährdung zu befürchten, müssen flankierend zu der Beratung ggf. auch Anordnungen nach Art. 13 ergehen. Die zuständigen Behörden haben aber stets klar zwischen Beratung, unverbindlichen Empfehlungen und Anordnungen zu unterscheiden. Der Träger muss zu jederzeit Klarheit über die rechtliche Qualifizierung der behördlichen Handlungen erlangen können. Dies dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Abs. 3 verpflichtet sodann die zuständigen Behörden die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Suche einer anderweitigen Unterkunft und Betreuung zu unterstützen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertrags mit dem jeweiligen Träger nicht mehr zugemutet werden kann. Ziel der Bestimmung ist es, der Bewohnerin oder dem Bewohner durch den Nachweis geeigneter Alternativen einen Wechsel der stationären Einrichtung zu erleichtern. Deshalb ist es sachgerecht, den Betroffenen den Zugang zu einer unabhängigen Stelle, bei der im Regelfall Detailkenntnisse über die örtlichen oder regionalen Angebotsstrukturen vorhanden sind, zu eröffnen.

Zu Art. 13

Art. 13 gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit die Anforderungen dieses Gesetzes mittels Anordnungen durchzusetzen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für einen effektiven Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Abs. 2 ordnet an, dass bei erheblichen Mängeln Anordnungen sofort ergehen können. Damit wird gewährleistet, dass zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner Maßnahmen der zuständigen Behörden ohne zeitliche Verzögerung ergehen können. Der Begriff der Erheblichkeit lässt den notwendigen Raum für die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, macht

aber zugleich klar, dass bei Mängel beispielsweise im Bereich der Pflegedokumentation, wenn sie keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner haben können, sofortige Anordnungen in der Regel nicht möglich sind.

Zu Art. 14

Diese Bestimmung zielt darauf ab, den Einsatz von ungeeignetem Personal in stationären Einrichtungen zu verhindern. Es ist davon auszugehen, dass das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner gefährdet ist, wenn fachlich nicht ausreichend qualifizierte oder persönlich ungeeignete Beschäftigte mit der Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner beauftragt werden. Das Beschäftigungsverbot dient auf diese Weise unmittelbar dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner. Der mit dieser Bestimmung notwendigerweise verbundene Eingriff in die Entscheidungsfreiheit der Träger rechtfertigt sich dadurch, dass die Eignung der Beschäftigten, die für die Pflege und Betreuung verantwortlich sind, für das Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner von besonderer Wichtigkeit ist. Der Begriff der Eignung ist umfassend zu verstehen und beinhaltet sowohl die persönliche als auch die fachliche Eignung. Die Anforderungen an die jeweils nachzuweisende persönliche und fachliche Eignung ergeben sich insbesondere aus den Vorgaben dieses Gesetzes sowie der hierzu zu erlassenden Ausführungsverordnung.

Zu Art. 15

Art. 15 Abs. 1 gibt vor, wann der Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen ist. Alle Maßnahmen der zuständigen Behörde haben den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Für die Untersagung als einschneidendste Eingriffsmaßnahme gilt dies in besonderem Maße. Aus diesem Grund stellt Abs. 1 klar, dass die Untersagung des Betriebes nur dann zulässig ist, wenn Anordnungen nicht ausreichen, um die Erfüllung der Anforderungen des Art. 3 zu erreichen. Abs. 2 listet sodann auf, unter welchen Voraussetzungen die Untersagung des Betriebes angeordnet werden kann. Ist einer der Tatbestände des Abs. 2 erfüllt, steht es im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie eine Untersagung ausspricht. Im Rahmen der Ausübung dieses Ermessens sind insbesondere alle mildereren Mittel wie etwa die Beratung oder Anordnungen in Betracht zu ziehen. Nur wenn ein effektiver Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise als durch eine Untersagung nicht sichergestellt werden kann, ist diese zulässig. Abs. 3 ordnet an unter welchen Voraussetzungen eine Untersagung auch vor Aufnahme des Betriebes zulässig ist. Auch hier ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Zu Art. 16

Diese Bestimmung unterstreicht den Beratungs- und Informationsauftrag der zuständigen Behörde. Die zuständigen Behörden sind nicht nur Überwachungs- und Kontrollbehörden, sondern vorrangig Ratgeber und Partner. Gestärkt werden soll insbesondere auch die Aufgabe der zuständigen Behörden präventiv mit dem Ziel tätig zu werden, die Entstehung von Missständen zu verhindern. Eine effiziente und flächendeckende Beratung setzt voraus, dass die zuständigen Behörden informieren und beraten und ein dauerhaftes Informationsangebot zur Verfügung stellen. Dieser Anspruch auf eine umfassende Beratung stellt keine neue Aufgabe der zuständigen Behörden dar, sondern wurde in gleicher Weise bereits in § 4 des Heimgesetzes normiert. Systematisch wurde diese Bestimmung jedoch in den zweiten Abschnitt verlagert, da hier die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden festgeschrieben werden. Abs. 2 verpflichtet die zuständigen Be-

hören, die Bewohnerinnen und Bewohner bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aktiv zu unterstützen.

Zu Art. 17

Die Erprobungs- und Ausnahmeregelung wurde im Verhältnis zu der entsprechenden Bestimmung im Heimgesetz wesentlich erweitert. Insbesondere kann die Befreiung nach Abs. 1 nunmehr auf weitere fünf Jahre verlängert werden, um eine nachhaltige Erprobung zu ermöglichen. Unabhängig hiervon kann die zuständige Behörde die Befreiung auf Dauer erteilen, wenn sich die Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen bewährt hat. Damit soll die Möglichkeit gestärkt werden, neue Wohnformen und Betreuungskonzepte zu erproben. Um sicherzustellen, dass die zu erprobenden neuen Wohn- und Betreuungskonzepte den Leitgedanken dieses Gesetzes in Bezug auf Qualität und Sicherheit entsprechen, wird den Trägern in Abs. 3 aufgegeben, die Erprobung wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen. Die Pflicht zur wissenschaftlichen Begleitung beginnt mit der erstmaligen Befreiung und ist Grundlage für eine Fristverlängerung bzw. Befreiung auf Dauer. Ob nach der erstmaligen Befreiung eine Fristverlängerung gewährt oder eine Befreiung auf Dauer ausgesprochen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörden. Durch dieses abgestufte Instrumentarium wird es den zuständigen Behörden ermöglicht im Einzelfall die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen zu beobachten und gemessen am Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner fundiert beurteilen zu können, ob eine Verlängerung der Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist. Abs. 3 Satz 2 verwendet den Begriff des unabhängigen Sachverständigen. Unabhängigkeit in diesem Sinne setzt zwingend voraus, dass der Sachverständige trägerunabhängig arbeitet, auch nicht maßgeblich durch einen oder mehrere Träger bestimmt wird und wirtschaftlich unabhängig ist. Näheres wird durch die zu diesem Gesetz zu erlassende Ausführungsverordnung geregelt.

Bei der Verpflichtung der Träger nach Abs. 3, die Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen, handelt es sich um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkostenmodells. Zur Erfüllung der Pflicht aus Abs. 3 entstehen Bürokratiekosten im Bereich der Altenhilfe in Höhe von 8.950 € pro Jahr. Im Bereich der Behindertenhilfe entstehen zur Erfüllung der Pflicht aus Abs. 3 Bürokratiekosten in Höhe von 8.950 €.

Zu den besonderen Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung:

Der Wunsch nach einem selbstbestimmten Wohnen im Alter hat in den letzten Jahren zur Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen geführt. Da der Ordnungsrahmen des bisherigen Heimgesetzes dabei eher hinderlich war, haben Initiatoren und Bewohner Konstellationen außerhalb des Heimgesetzes entwickelt. Die neuen Bestimmungen stellen nun sicher, dass dem Wunsch nach Selbstständigkeit und Selbstbestimmung Rechnung getragen wird und gleichzeitig der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner durch spezielle auf diese neue Wohnform abgestimmte qualitätssichernde Maßnahmen gewährleistet ist.

Zu Art. 18

Der Beratungsauftrag gehört zu den Hauptaufgaben der zuständigen Behörden. Diese Bestimmung stellt klar, dass sich der Beratungsauftrag auch auf die Bewohnerinnen und Bewohner dieser Wohnformen erstreckt. Beratungsinhalte ergeben sich aus dem jeweiligen Anlass, berücksichtigen die pflege-, betreuungs- oder behinderungsbedingten Besonderheiten der unterschiedlichen Zielgruppen und beziehen sich auf die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und der Ausführungsverordnung ergeben.

Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass die Bewohnerinnen und Bewohner dieser neuen Wohnformen nur dann selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihr Leben gestalten können, wenn sie über ihre Rechte und Pflichten informiert sind. Die Beratung soll möglichst frühzeitig, ggf. bereits vor der Aufnahme des Betriebs der Wohnform, erfolgen.

Zu Art. 19

Entscheidend für die Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist neben der selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Wohn- und Lebenssituation, dass ihre Versorgung, Betreuung und Pflege allgemein anerkanntem Standard entspricht. Aus diesem Grund wurde als Maßstab für die Prüfung nach Art. 21 die Ergebnisqualität in den Bereichen hauswirtschaftliche Versorgung, Körperpflege, Ernährung, Mobilisierung, Betreuung und Pflege festgelegt. Die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege im Sinn des § 113a SGB XI sind zu beachten. Als Verantwortliche im Sinne dieser Bestimmung sind der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und der Träger benannt. Die Verantwortlichkeit eines Trägers setzt hierbei voraus, dass ein solcher überhaupt vorhanden ist. In dem Fall, dass eine ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht durch einen Träger initiiert und begleitet wird, beschränkt sich die ordnungsrechtliche Verantwortung im Sinn dieser Bestimmung auf den ambulanten Betreuungs- oder Pflegedienst. Die Prüfung kann insbesondere durch Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Betreuerinnen und Betreuern, den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie den Betreuungs- und Pflegekräften erfolgen. Die Prüfung kann auch eine körperliche Untersuchung der Bewohnerin beziehungsweise des Bewohners beinhalten. Die konkrete Bezugnahme von Satz 1 auf die Betreuungs- und Pflegeleistungen des ambulanten Betreuungs- oder Pflegedienstes und des Trägers macht deutlich, dass diese ordnungsrechtlich stets nur für die geschuldeten Leistungen verantwortlich sind. Dementsprechend handelt es sich bei den Qualitätsanforderungen nach Art. 19 lediglich um eine Sicherung der Ergebnisqualität in Bezug auf die konkret geschuldeten Leistungen des Pflegedienstes oder des Trägers. In bewusster Abweichung von den Vorgaben für stationäre Einrichtungen ist weder die Prüfung von Struktur- und Prozessqualität gefordert, noch formuliert Art. 19 eine über die geschuldeten Leistungen hinausgehende Vollverantwortung wie sie z.B. für stationäre Einrichtungen in Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 zum Ausdruck kommt.

Durch die Bezugnahme in Satz 2 sind die genannten Bestimmungen aus dem Zweiten Teil, soweit sie sinnvollerweise zur Qualitätssicherung für ambulant betreute Wohngemeinschaften beitragen, entsprechend anzuwenden. Dies sind die Transparenz und Informationspflichten des Art. 6 und das Verbot der zusätzlichen Leistungsgewährung im Sinne des Art. 8.

Zu Art. 20

Neben den im Zweiten Abschnitt aufgelisteten Anforderungen für stationäre Einrichtungen listet der Dritte Abschnitt Anforderungen für Betreute Wohngruppen auf, die sich vor dem Hintergrund der fachlichen Zielsetzung einer möglichst selbstbestimmten Wohnform auf einige wesentliche Prüfelemente beschränken. An erster Stelle steht dabei die fachliche Qualität der Betreuung. Der im Vergleich mit einer stationären Einrichtung geringere Betreuungsumfang darf nicht zu einer Minderung der fachlichen Qualifizierung der Betreuung führen. Diese sollte ein fachliches Niveau haben, das der anspruchsvollen Zielsetzung der Förderung von Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe erwachsener Menschen mit Behinderung angemessen ist.

Umfang und Art der Betreuung der Bewohnerschaft richten sich nach der individuellen Betreuungsbedürftigkeit und der Zusammensetzung der Wohngruppe und sind in den individuellen Förder- und Hilfeplänen zu beschreiben. Eine besondere Herausforderung für den Einsatz von Personal in Betreuten Wohngruppen stellen dabei wechselnde Betreuungsbedarfe, hervorgerufen etwa durch Krankheit oder persönliche Krisen dar. Behinderungs- oder erkrankungsbedingte Schwankungen des Grades an Selbstständigkeit und damit des Betreuungsbedarfs sind zu berücksichtigen.

Die Verlässlichkeit der Hilfe muss gewährleistet sein. Unverzichtbar gehört dazu das Angebot einer Rufbereitschaft zu Zeiten, in denen keine Betreuung stattfindet.

Während bei stationären Einrichtungen die Versorgung, Pflege und eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung im Vordergrund stehen, orientiert sich die Arbeit in einer Betreuten Wohngruppe daran, den Einzelnen bei Gestaltung einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung zu unterstützen und Formen der individuellen und kollektiven Eigenverantwortung für die Führung des Haushalts, der Barmittelverwaltung, einer ausgewogenen Ernährung und einer ausreichenden Körperpflege sowie der Gesundheitsvorsorge zu stärken.

Zeitlich befristete Trainingsprogramme dienen dazu, Menschen mit Behinderung auf die Anforderungen eines selbstständigeren Lebens und Wohnens in einer Betreuten Wohngruppe vorzubereiten. Diese können im Rahmen so genannter Trainingswohngruppen oder als individuelle Programme in Betreuten Wohngruppen angeboten werden. Dauer und Umfang dieser Programme können unterschiedlich sein und richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers.

Zu Art. 21

Art. 21 Abs. 1 begründet die Pflicht, die Gründung betreuter Wohngruppen und ambulant betreuten Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ergänzend zu der Anzeige der ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist die Angabe der jeweiligen Pflegestufe notwendig, da sich die zuständige Behörde nur auf diese Weise von Anfang an ein Bild über die Pflege- und Betreuungssituation machen kann. Die Anzeige soll möglichst frühzeitig erfolgen, damit der konzeptionelle Ansatz notfalls noch korrigiert werden und die Beratung nach Art. 18 möglichst noch vor Bezug der ambulant betreuten Wohngemeinschaft erfolgen kann. Eventuell wird deshalb die Angabe der Pflegestufe nachgereicht werden müssen.

Bei der Verpflichtung, die Gründung der ambulanten Wohngemeinschaft unter Angabe der Pflegestufe der Bewohnerinnen und Bewohner anzuzeigen, handelt es sich um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkostenmodells. Zur Erfüllung dieser Pflicht entstehen Bürokratiekosten in Höhe von 1.040 € pro Jahr.

Bei der Verpflichtung die Gründung der Betreuten Wohngruppe anzuzeigen, handelt es sich um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkostenmodells. Zur Erfüllung dieser Pflicht entstehen Bürokratiekosten in Höhe von 1.780 € pro Jahr. Da diese Anzeigepflicht gegenüber der Anzeige einer stationären Einrichtung erheblich reduziert wurde, lassen sich Zeitaufwand und Bürokratiekosten um 50 % verringern. Dies entspricht einer Einsparung von 1.780 € pro Jahr.

Art. 21 sieht auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden vor. Die Wohngemeinschaften beziehungsweise Wohngruppen sind grundsätzlich einmal im Jahr zu überprüfen. Die

Prüfbehörde hat ein gewisses Ermessen dahingehend, dass anlassbezogen auch Prüfungen in kürzeren Abständen möglich sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Hinweise auf die Unzuverlässigkeit des Pflege- oder Betreuungsdienstes vorliegen. Auf der anderen Seite muss nicht unbedingt einmal im Jahr eine Prüfung erfolgen, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Qualität der Betreuung oder Pflege in der Wohnform gewährleistet ist. So können vorhandene ehrenamtliche Helfer, die durch die damit verbundene Öffnung nach außen zu einer Qualitätssicherung beitragen, bei der Ermessensentscheidung über die Prüfintervalle ebenso berücksichtigt werden wie ein begleitender Fachbeirat, der die ambulant betreute Wohngemeinschaft fachlich berät.

Gleiches gilt, wenn bei dem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen mindestens das Niveau einer aktivierenden Pflege (Qualitätsstufe drei) festgestellt wurde oder wenn ein vergleichbarer Nachweis anderer unabhängiger Dritter darüber vorliegt, dass die Anforderungen an die Ergebnisqualität im Sinne des Art. 19 und 20 gewährleistet werden.

Die Prüfung kann entsprechend den Gegebenheiten und nach Zweckmäßigkeitserwägungen angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Soweit besondere Gründe vorliegen, beispielsweise ein Gespräch mit dem Gremium der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Betreuer oder Angehörigen, sollte die Prüfung angemeldet erfolgen.

Abs. 2 Satz 2 räumt der zuständigen Behörde das Recht ein, Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen aller Art zu betreten, sich mit dem Gremium der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. deren Betreuern oder Angehörigen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Verbindung zusetzen und Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen. Soweit jedoch das Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner betroffen ist, ist die Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners Voraussetzung dafür, dass Räume durch die zuständige Behörde betreten werden dürfen. Lediglich zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, ohne vorherige Zustimmung betreten werden. Auch Gemeinschaftsräume können ohne Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner betreten werden, da hier nicht das individuelle Hausrecht der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner betroffen ist. Gemeinschaftsräume sind beispielsweise die Wohnküche oder das Wohnzimmer.

Bei der Anwesenheits- und Auskunftspflicht nach Abs. 2 handelt es sich um eine Informationspflicht im Sinne des Standardkostenmodells. Zur Erfüllung dieser Pflicht entstehen geschätzt Bürokratiekosten im Bereich der Altenhilfe in Höhe von 4.540 € pro Jahr. Im Bereich der Behindertenhilfe entstehen in der Regel keine Bürokratiekosten, da lediglich anlassbezogen überprüft wird. Im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage können durch die Neuregelung im Bereich der Behindertenhilfe Bürokratiekosten in Höhe von 11.520 € eingespart werden. Das entspricht einer Reduzierung der Bürokratiekosten um 100 %.

Abs. 3 gibt der zuständigen Behörde eine Eingriffsbefugnis, um die Qualitätsanforderungen umzusetzen. Der Bezug auf Art. 12 und 13 greift nur insoweit, als er im Hinblick auf die besondere Situation von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen sinnvoll und zweckmäßig ist. Die Aufklärung und Beratung steht dabei im Vordergrund und kann auch die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. die Angehörigen einbeziehen (Art. 18).

Abs. 4 sieht als nächsten Schritt vor, dem Pflege- oder/und dem Betreuungsdienst die Tätigkeit zu untersagen, wenn Beratung, Aufklärung und Anordnungen nicht ausreichen, um die Mindestqualitätsanforderungen der Art. 19 und 20 zu gewährleisten. Nur als ultima ratio kann dem Träger der Betrieb der Wohngemeinschaft untersagt werden, wenn alle anderen Maßnahmen nicht greifen und die Missstände so schwerwiegend sind, dass eine menschenwürdige, den fachlichen Standards entsprechende Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner nicht wieder hergestellt werden kann. Vor diesem letzten und schwerwiegendsten Schritt sind die Bewohnerinnen und Bewohner zu hören. Die Mietverträge der Bewohnerinnen und Bewohnern bleiben hiervon unberührt.

Zu Art. 22

Nicht die Abhängigkeit von Entscheidungen Dritter, sondern die Realisierung eigener Wünsche und Bedürfnisse ist das wesentliche Qualitätskriterium einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft. Die Bewohnerinnen und Bewohner bzw. ihre gesetzlichen Vertreter bilden eine selbstständige und selbstbestimmte Gemeinschaft, die eigenverantwortlich alle Fragen des Zusammenlebens entscheidet. Soweit die Bewohnerinnen und Bewohner selbst diese Aufgabe nicht mehr wahrnehmen können, ist in der Regel ein Gremium im Sinn des Art. 22 erforderlich. Dieses kann seine Aufgabe nur erfüllen, wenn jede Bewohnerin und jeder Bewohner bzw. ihr oder sein Betreuer diesem Gremium angehört, zur besseren Handlungsfähigkeit aus ihren Reihen ein Sprecher vorhanden ist und die Mitglieder sich in regelmäßigen Abständen treffen, um alle anstehenden Fragen zeitnah klären zu können. Im Rahmen der wissenschaftlich begleiteten Modellprojekte hat sich ein Abstand von sechs Wochen bewährt. Für die Selbstbestimmung ist unabdingbar, dass Vermieter, Pflege- und Betreuungsdienst kein Stimmrecht im Vertretungsgremium der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben.

Die Wohnergemeinschaft entscheidet beispielsweise über die strukturelle Gestaltung des Tagesablaufs, die das tägliche Leben betreffenden Fragestellungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Einbeziehung ehrenamtlicher Helfer und bei Neueinzügen über die Person der neuen Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner ggf. unter fachlicher Beratung des Pflege- und Betreuungsdienstes.

Zu Art. 23

Die Bestimmung nimmt die Bußgeldbestimmungen des Heimgesetzes auf und wurde lediglich redaktionell angepasst. Die Untergliederung in zwei Absätze ist lediglich im Hinblick auf die mögliche Höhe eines Bußgeldes von Bedeutung.

Zu Art. 24

Die Beschwerdestellen dienen dem Zweck, den Beschäftigten der Einrichtungen und den Bewohnerinnen und Bewohnern Raum für Beschwerden zu geben.

Zu Art. 25

Diese Bestimmung enthält die Ermächtigungsnorm zum Erlass einer Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz. Aus Art. 2

Abs. 3 Satz 3 und Art. 2 Abs. 4 Satz 3 ergibt sich, dass für ambulant betreute Wohngemeinschaften, die die Kriterien des Art. 2 Abs. 3 Satz 3 erfüllen sowie für Betreute Wohngruppen, die die Kriterien des Art. 2 Abs. 4 Satz 3 erfüllen, die Verordnungsermächtigung des Art. 25 nicht eingreift. Bei der konkreten Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen in personeller und baulicher Hinsicht wird insbesondere auf die spezifischen Lebenswirklichkeiten in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung und den Einrichtungen für ehemals Wohnungslose, die dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, Rücksicht zu nehmen sein. Ähnliches gilt für stationäre Hospize. Auf die Aufnahme einer Ermächtigungsnorm entsprechend § 14 Abs. 7 Heimgesetz wurde verzichtet, da sich gezeigt hat, dass die Bestimmungen der auf Basis dieser Ermächtigungsnorm erlassenen Heimsicherungsverordnung von keiner praktischen Relevanz waren. Im Sinne einer effektiven Entbürokratisierung kann somit auf entsprechende Ausführungsbestimmungen verzichtet werden.

Vor dem Hintergrund der Veränderungen im Gesundheits- und Pflegebereich, die in einem immensen Tempo erfolgen – insbesondere die Halbwertszeit des medizinisch-pflegerischen Fachwissens nimmt rapide ab – sowie der demografiebedingt zu erwartenden Zunahme schwerstpflegebedürftiger multimorbider Menschen gewinnt die Fort- und Weiterbildung in der Pflege zunehmend an Bedeutung. Insbesondere mit Blick auf die Prüfberichte des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) sowie der Heimaufsichtsbehörden werden neben regelmäßigen pflegfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen auch Weiterbildungsmaßnahmen auf der Führungs- und Leitungsebene für unverzichtbar gehalten. Der Fort- und Weiterbildungsmarkt im Altenpflegebereich ist derzeit sehr unübersichtlich und geprägt von heterogenen Qualitätsmerkmalen. Die im Rahmen von Art. 25 Abs. 2 geplanten Weiterbildungen sollen einen Beitrag leisten für die Sicherstellung einer am aktuellen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse orientierten Pflege und Betreuung.

Der auf Grundlage des Landtagsbeschlusses (Drs. 15/9559) gemäß Art. 25 Abs. 3 vorzusehende Beirat soll sich aus Vertretern der Berufsverbände für Pflegeberufe, der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der kommunalen Spitzenverbände, der privaten Einrichtungsträger, der Bayerischen Krankenhausgesellschaft, der bayerischen Berufsfachschulen für Altenpflege, der pflegerrelevanten (Fach)Hochschulen sowie der Kostenträger zusammensetzen und an der Qualitätssicherung der Weiterbildungen – insbesondere an den jeweiligen Prüfungen sowie an der Weiterentwicklung der Curricula – beteiligt werden.

Zu Art. 27

Art. 27 Abs.1 begründet eine Anzeigepflicht für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründete ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen mit der Maßgabe, dass das Bestehen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder der Betreuten Wohngruppe der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 anzuzeigen ist. Diese Übergangsregelung trägt zum einen dem Informationsbedürfnis der zuständigen Behörde Rechnung und gibt zum anderen den Betroffenen einen hinreichenden Übergangszeitraum um der neuen Anzeigepflicht nachzukommen.

Plenarprotokoll Nr. 118 vom 03.04.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10182, 15/10951

zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u.a. SPD

Drs. 15/10468, 15/10951

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG)
(Drs. 15/10182)

hier: Art. 5 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung, Besuchsverbote

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u.a. SPD

Drs. 15/10469, 15/10951

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG)
(Drs. 15/10182)

hier: Art. 6 Transparenz, Informationspflichten

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u.a. SPD

Drs. 15/10470, 15/10951

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG)

(Drs. 15/10182)

hier: Art. 9 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u.a. SPD

Drs. 15/10471, 15/10951

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG)

(Drs. 15/10182)

hier: Art. 11 Qualitätssicherung

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u.a. SPD

Drs. 15/10472, 15/10951

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG)

(Drs. 15/10182)

hier: Art. 24 Zuständigkeit

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u.a. SPD

Drs. 15/10473, 15/10951

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG)

(Drs. 15/10182)

hier: Art. 25 Rechtsverordnung

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Renate Dodell, Joachim Unterländer u.a. CSU

Drs. 15/10478, 15/10951

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG) (Drs. 15/10182)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer u.a. CSU

Drs. 15/10697, 15/10951

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz - PflegeqG) (Drs. 15/10182)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird geändert in „Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz - PflWoqG)“.
2. Art. 2 Abs. 4 Satz 5 folgende Fassung erhält:
„⁵Für Betreute Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung im Sinn der Sätze 1 und 2, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“
3. In Art. 5 Abs. 5 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „gegen Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern“ eingefügt.
4. In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „soll insbesondere unter Berücksichtigung durchgeführter Qualitätssicherungsmaßnahmen“ ersetzt und nach „anlassbezogen überprüft“ das Wort „werden“ eingefügt.
5. In Art. 25 Abs. 1 wird in Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:
„5. um den Aufbau einer Dialog- und Beteiligungskultur unter Einbeziehung insbesondere der Betroffenen und von ehrenamtlich Tätigen zu unterstützen.“

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Joachim Unterländer
Joachim Wahnschaffe

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 15/10468, 15/10469, 15/10470, 15/10471, 15/10472, 15/10473, 15/10478 und 15/10679 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10468, 15/10469, 15/10470, 15/10471, 15/10472, 15/10473 und 15/10478 in seiner 94. Sitzung am 17. April 2008 in einer 1. Beratung behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit folgender Abweichung von den in I. enthaltenen Änderungen **Z u s t i m m u n g** empfohlen:
Die Nr. 2 war nicht enthalten.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10478 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Z u s t i m m u n g empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10470 und 15/10471 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Ablehnung

A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10469 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

A b l e h n u n g empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10468, 15/10472 und 15/10473 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10468, 15/10469, 15/10470, 15/10471, 15/10472, 15/10473 und 15/10478 in seiner 98. Sitzung am 07. Mai 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10478 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10469 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10468, 15/10472 und 15/10473 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10470 und 15/10471 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10468, Drs. 15/10469, Drs. 15/10470, Drs. 15/10471, Drs. 15/10472, Drs. 15/10473, Drs. 15/10478 und Drs. 15/10697 in seiner 208. Sitzung am 4. Juni 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass Art. 2 Abs. 4 Satz 5 folgende Fassung erhält:
„Für Betreute Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung im Sinn der Sätze 1 und 2, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10697 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10478 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10468, 15/10472 und 15/10473 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10470 und 15/10471 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10469 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10468, 15/10469, 15/10470, 15/10471, 15/10472, 15/10473, 15/10478 und 15/10697 in seiner 98. Sitzung am 26. Juni 2008 in einer **2. Beratung** behandelt

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10697 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat: einstimmig **Zustimmung** empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10478 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10469 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10468, 15/10472 und 15/10473 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10470 und 15/10471 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10468, Drs. 15/10469, Drs. 15/10470, Drs. 15/10471, Drs. 15/10472, Drs. 15/10473, Drs. 15/10478 und Drs. 15/10697 in seiner 87. Sitzung am 26. Juni 2008 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung seiner 2. Beratung **zugestimmt**.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10697 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10478 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10468, 15/10472 und 15/10473 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10470 und 15/10471 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10469 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Joachim Wahnschaffe

Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/10182, 15/10951

2170-5-A

Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PflWoqG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Zweck des Gesetzes
- Art. 2 Anwendungsbereich, Abgrenzungen

Zweiter Teil Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen

Abschnitt 1

Anforderungen an Träger und Leitung

- Art. 3 Qualitätsanforderungen an den Betrieb
- Art. 4 Anzeigepflichten
- Art. 5 Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung, Hausverbote
- Art. 6 Transparenz, Informationspflichten
- Art. 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- Art. 8 Leistungen an Träger und Beschäftigte
- Art. 9 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Art. 10 Kurzzeiteinrichtungen, stationäre Hospize

Abschnitt 2

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

- Art. 11 Qualitätssicherung
- Art. 12 Aufklärung und Beratung bei Mängeln

- Art. 13 Anordnungen bei Mängeln
- Art. 14 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- Art. 15 Untersagung
- Art. 16 Informationspflicht der zuständigen Behörde
- Art. 17 Erprobungsregelungen, Ausnahmeregelung

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen

- Art. 18 Beratung
- Art. 19 Qualitätsanforderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften
- Art. 20 Qualitätsanforderungen in Betreuten Wohngruppen
- Art. 21 Externe Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen
- Art. 22 Interne Qualitätssicherung in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Vierter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

- Art. 23 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 24 Zuständigkeit
- Art. 25 Rechtsverordnung

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- Art. 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Art. 27 Übergangsregelung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es,
1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger Wohnformen im Sinn dieses Gesetzes (Bewohnerinnen und Bewohner) vor Beeinträchtigung zu schützen,

2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
3. in stationären Einrichtungen und sonstigen Wohnformen im Sinn dieses Gesetzes eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Betreuung und Wohnqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner zu sichern,
4. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten,
5. die Beratung in Angelegenheiten der stationären Einrichtungen oder sonstigen Wohnformen im Sinn dieses Gesetzes zu unterstützen,
6. die Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern.

(2) Die Selbstständigkeit und die unternehmerische Eigenverantwortung der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleiben unberührt.

Art. 2

Anwendungsbereich, Abgrenzungen

(1) ¹Stationäre Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen,

1. die dem Zweck dienen, ältere Menschen, pflegebedürftige Volljährige oder volljährige behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen im Sinn des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuungs- oder Pflegeleistungen zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,
2. die in ihrem Bestand von Wechsel sowie Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind sowie
3. entgeltlich betrieben werden.

²Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege gelten nicht als stationäre Einrichtungen im Sinn des Satzes 1. ³Für stationäre Einrichtungen gelten vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen des Zweiten Teils.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Formen des Betreuten Wohnens, die zugleich die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, wenn die Mieterinnen oder Mieter oder Käuferinnen oder Käufer vertraglich lediglich dazu verpflichtet werden, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen (Grundleistungen) von bestimmten Anbietern abzunehmen und die über die Grundleistungen hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen (Zusatzleistungen) von den Bewohnerinnen oder Bewohnern frei wählbar sind.

(3) ¹Ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflegebedürftigen Menschen das Leben in einem gemeinsamen Haushalt und die Inanspruchnahme externer Pflege- oder Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen.

²Dies gilt unabhängig davon, ob die Wohngemeinschaften durch einen Träger initiiert und begleitet werden sowie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind. ³Für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn

1. die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist,
2. die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche Betreuungspersonen die Betreuungs- und Pflegedienste sowie Art und Umfang der Betreuungs- und Pflegeleistungen frei wählen können,
3. die Pflege- oder Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der oder in enger räumlicher Verbindung mit der ambulant betreuten Wohngemeinschaft haben,
4. die ambulant betreute Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig ist, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich nicht mehr als zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe und organisatorischem Verbund befinden sowie
5. nicht mehr als zwölf pflege- oder betreuungsbedürftige Personen in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft wohnen.

⁴Andernfalls finden auf ambulant betreute Wohngemeinschaften die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung.

(4) ¹Betreute Wohngruppen im Sinn dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderung, die für ihre Bewohnerinnen und Bewohner eine individuelle Betreuung gewährleisten. ²Hauptziele betreuter Wohngruppen sind die Förderung der Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, die Gewährung ihrer Selbstbestimmung sowie die Unterstützung ihrer Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. ³Für Betreute Wohngruppen gelten nur die Bestimmungen des Dritten Teils sowie Art. 23 und 24, wenn sie

1. räumlich eigene Einheiten mit in der Regel bis zu zwölf Plätzen bilden,
2. nur organisatorisch an eine zentrale Verwaltung angebunden, örtlich aber von ihr getrennt sind,
3. Personen aufnehmen, die nicht in der Lage sind, allein und unabhängig von Betreuung zu wohnen und die nicht der permanenten persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und während der Nacht bedürfen, sowie
4. Personen aufnehmen, die in der Lage sind, ihre Interessen und Bedürfnisse mitteilen zu können.

⁴Andernfalls finden auf Betreute Wohngruppen die Bestimmungen des Zweiten Teils Anwendung. ⁵Für Betreute Wohngruppen für Menschen mit seelischer Behinderung im Sinn der Sätze 1 und 2, die die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Zweiter Teil
Besondere Vorschriften für stationäre Einrichtungen

Abschnitt 1
Anforderungen an Träger und Leitung

Art. 3
Qualitätsanforderungen an den Betrieb

- (1) ¹Eine stationäre Einrichtung muss unter der Verantwortung eines Trägers stehen. ²Der Träger muss die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb einer stationären Einrichtung besitzen.
- (2) Der Träger und die Leitung einer stationären Einrichtung haben sicherzustellen, dass
1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
 2. die Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt und gefördert werden, insbesondere bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet wird,
 3. eine angemessene Qualität der Betreuung, Pflege und Verpflegung der Bewohnerinnen und Bewohner in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der ärztlichen und gesundheitlichen Betreuung gesichert ist, insbesondere auch die interkulturelle Kompetenz der Betreuungs- und Pflegekräfte gefördert wird,
 4. die Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse erbracht werden,
 5. die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft gefördert werden und das Konzept der stationären Einrichtung darauf ausgerichtet ist,
 6. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht wird und die erforderlichen Hilfen gewährt werden,
 7. die hauswirtschaftliche Versorgung zur Verfügung gestellt oder vorgehalten sowie eine angemessene Qualität des Wohnens gewährleistet wird,
 8. für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzungen aufgezeichnet werden,
 9. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzungen aufgezeichnet werden,
 10. ein ausreichender und dem Konzept der stationären Einrichtung angepasster Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleistet wird und

von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,

11. die Arzneimittel ordnungsgemäß und bewohnerbezogen aufbewahrt werden und die in der Pflege und Betreuung tätigen Personen einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden,
 12. eine fachliche Konzeption verfolgt wird, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nrn. 1 bis 11 umgesetzt werden und diese fachliche Konzeption mit der baulichen Umsetzung übereinstimmt.
- (3) Der Träger einer stationären Einrichtung hat sicherzustellen, dass
1. Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und mit der für die von ihnen zu leistende Tätigkeit erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignung vorhanden sind, insbesondere regelmäßige Qualifizierungsangebote für die Beschäftigten gewährleistet sind, für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe eine entsprechende Leitung und für jede stationäre Einrichtung in der Altenhilfe eine eigene Pflegedienstleitung tätig ist, soweit nicht ein Gesamtversorgungsvertrag im Sinn des § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) besteht,
 2. angemessene Entgelte verlangt werden,
 3. ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement betrieben wird und
 4. bei Bedarf Supervision oder vergleichbare Maßnahmen für die Beschäftigten angeboten werden.

Art. 4
Anzeigepflichten

(1) ¹Wer den Betrieb einer stationären Einrichtung aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und die Anschrift des Trägers und der stationären Einrichtung,
3. die Nutzungsart der stationären Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung der stationären Einrichtung, bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung und bei Einrichtungen der Behindertenhilfe auch der Bereichsleitung, sowie die Namen und die berufliche Ausbildung der Pflege- und Betreuungskräfte, soweit mit diesen Personen bereits vertragliche Bindungen eingegangen wurden,
5. einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung nach § 84 Abs. 5 SGB XI, soweit vorhanden

den Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI sowie einen Vertrag zur integrierten Versorgung nach § 92b SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag oder eine Vereinbarung über die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung als Teil der Pflegesatzvereinbarung oder ein Vertrag zur integrierten Versorgung angestrebt werden,

6. die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden und
7. die Einzelvereinbarungen auf Grund des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. ²Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung vor Aufnahme des Betriebs unverzüglich nachzuholen.

(3) ¹Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben gemäß Abs. 1 betreffen. ²Änderungen bezüglich der Angaben gemäß Abs. 1 Nr. 4 müssen, soweit Pflege- oder Betreuungskräfte betroffen sind, spätestens sechs Monate nach Eintritt der Veränderung angezeigt werden.

(4) Wer beabsichtigt, den Betrieb einer stationären Einrichtung ganz oder teilweise einzustellen oder die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich, im Fall der Betriebseinstellung spätestens sechs Monate vor der tatsächlichen Einstellung, anzuzeigen.

Art. 5

Angemessenheit und Erhöhung der Entgelte, Anpassungspflicht, Nachweispflicht im Fall der Kündigung, Hausverbote

(1) ¹Dem Träger ist es untersagt, Entgelte und Entgeltbestandteile zu verlangen, die nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen. ²Für Zeiten der Abwesenheit der Bewohnerinnen oder Bewohner ist der Träger verpflichtet, soweit drei Kalendertage überschritten werden, Abschläge von mindestens 25 v. H. der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI zu erstatten. ³Die Entgelte und Entgeltbestandteile sind vom Träger nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen, wobei eine Differenzierung insoweit zulässig ist, als eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil der stationären Einrichtung erfolgt ist oder Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII über Investitionsbeträge oder gesondert berechenbare Investitionsbeträge oder gesondert berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.

(2) ¹Im Fall der Erhöhung des Entgelts sowie der Entgeltbestandteile hat der Träger die Bewohnerinnen und Bewohner vier Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, von der voraussichtlichen Erhöhung schriftlich unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. ²Die Bewohnervertretung oder der Bewohnerfürsprecher ist rechtzeitig vor Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören. ³Zu diesem Zweck sind der Bewohnervertretung oder dem Bewohnerfürsprecher unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit geplanter Entgelterhöhungen zu erläutern.

(3) Die Leistungen sind vom Träger an einen erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf der Bewohnerin oder des Bewohners anzupassen.

(4) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch den Träger, die nicht darin begründet ist, dass die Bewohnerin ihre oder der Bewohner seine vertraglichen Pflichten so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, muss der Träger der Bewohnerin oder dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachweisen.

(5) Der Träger oder die Leitung einer stationären Einrichtung dürfen gegen Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern ein Hausverbot nur insoweit aussprechen, als dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der stationären Einrichtung abzuwenden.

Art. 6

Transparenz, Informationspflichten

(1) Der Träger ist verpflichtet,

1. sein Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen,
2. den Bewohnerinnen und Bewohnern Einblick in die sie betreffenden Aufzeichnungen der Pflege-, Hilfe- oder Förderplanung und deren Umsetzung im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 zu gewähren und
3. die Bewohnerinnen und Bewohner über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren.

(2) Ab dem 1. Januar 2011 sind die Berichte der zuständigen Behörde über die in den stationären Einrichtungen durchgeführten Prüfungen nach Art. 11 in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Art. 7

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass der ordnungsgemäße Betrieb festgestellt werden kann.

Art. 8

Leistungen an Träger und Beschäftigte

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern oder Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in der stationären Einrichtung Geld oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die vertraglich aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Platzes in der stationären Einrichtung zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb der stationären Einrichtung versprochen oder gewährt werden,
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Verträgen zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen; auf Verlangen der Bewohnerin oder des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(3) ¹Leistungen im Sinn des Abs. 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. ²Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zu einem Zinssatz, der dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz entspricht, zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. ³Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts ist der Bewohnerin oder dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerberinnen und Bewerbern erbracht worden sind.

(4) ¹Ist nach Abs. 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so hat der Träger die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jede Bewohnerin und jeden Bewohner einzeln bei einem Geldinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. ²Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, der Bewohnerin oder dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. ³Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil der Bewohnerin oder des Bewohners sind unzulässig. ⁴Abs. 2 Nr. 4 gilt nicht für Versicherung der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

(5) ¹Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der stationären Einrichtung ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Ver-

gütung Geld oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus den zwischen dem Träger und den Bewohnerinnen oder Bewohnern geschlossenen Verträgen versprechen oder gewähren zu lassen. ²Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

Art. 9

Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner

(1) ¹Die Bewohnervertretung wirkt in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung mit. ²Die Bewohnervertretung kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen ihres Vertrauens hinzuziehen. ³Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Bewohnervertretung soll mindestens einmal im Jahr die Bewohnerinnen und Bewohner zu einer Versammlung einladen, zu der jede Bewohnerin oder jeder Bewohner eine Vertrauensperson beiziehen kann.

(3) ¹Für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, werden deren Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen. ²Seine Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

Art. 10

Kurzeinrichtungen, stationäre Hospize

(1) ¹Auf stationäre Einrichtungen oder Teile von stationären Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1, die nur der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzeinrichtungen) finden Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Art. 9 und 16 Abs. 2 keine Anwendung. ²Auf stationäre Hospize finden Art. 5 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, Art. 8 Abs. 2 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 und 4 sowie Art. 9 und 16 Abs. 2 keine Anwendung. ³Nehmen die stationären Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet Art. 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Bewohnerfürsprecher zu bestellen ist.

(2) Als vorübergehend im Sinn dieses Gesetzes ist ein Zeitraum von bis zu drei Monaten anzusehen.

Abschnitt 2

Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde

Art. 11

Qualitätssicherung

(1) ¹Die zuständigen Behörden überwachen die stationären Einrichtungen durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen. ²Die Prüfungen werden in der Regel unangemeldet durchgeführt und können jederzeit erfolgen. ³Prüfungen zur Nachtzeit sind zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden

kann. ⁴Die zuständigen Behörden überprüfen die stationären Einrichtungen daraufhin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung nach diesem Gesetz erfüllen. ⁵Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen. ⁶Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet, den zuständigen Behörden Fotokopien der Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ⁷Die Aufzeichnungen nach Art. 7 hat der Träger grundsätzlich am Ort der stationären Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten.

(2) ¹Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung der stationären Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die stationäre Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach Art. 7 der auskunftspflichtigen Person in der jeweiligen stationären Einrichtung zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Bewohnervertretung oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand zu begutachten,
6. die Beschäftigten zu befragen.

²Der Träger und die Leitung haben diese Maßnahmen zu dulden. ³Es steht der zuständigen Behörde frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. ⁴Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁵Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln.

(3) ¹Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. ²Die auskunftspflichtige Person und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) ¹Die zuständige Behörde prüft in jeder stationären Einrichtung grundsätzlich mindestens einmal im Jahr die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes. ²Sie kann die Prüfungen in einem Abstand von höchstens drei Jahren, beginnend mit dem Nachweis nach Nr. 3, durchführen, wenn

1. eine stationäre Einrichtung nach der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde bei einem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung das Leistungsniveau einer aktivierenden Pflege

(Qualitätsstufe 3) erreicht hat oder geeignete und mit dem Pflegequalitätstest des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vergleichbare Nachweise anderer sachverständiger Dritter über die Wirksamkeit der Pflege- und Betreuungsmaßnahmen vorliegen,

2. geeignete Nachweise von sachverständigen Dritten darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung im Übrigen insbesondere an die Prozess- und Strukturqualität erfüllt sind und
3. der zuständigen Behörde die Erfüllung der Anforderungen gemäß Nrn. 1 und 2 nachgewiesen wurde und bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Nachweis kein Wechsel des Trägers, der Leitung der stationären Einrichtung oder der Pflegedienstleitung in der gemäß Nrn. 1 und 2 geprüften Einrichtung erfolgt.

³Bei der Ermessensentscheidung nach Satz 2 ist insbesondere das Ergebnis der Prüfung nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigen.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach Art. 4 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der stationären Einrichtung.

(7) Maßnahmen nach den Abs. 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine stationäre Einrichtung im Sinn des Art. 2 Abs. 1 ist.

(8) Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen.

(9) Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(10) Alle Organisationseinheiten innerhalb der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, deren Prüfungen sich auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften auf stationäre Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 erstrecken, sind verpflichtet, die Prüftermine zu koordinieren und die jeweiligen Prüfberichte auszutauschen.

Art. 12

Aufklärung und Beratung bei Mängeln

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen, wenn Zweifel daran bestehen, ob die Qualitätsanforderungen an den Betrieb im Sinn des Art. 3 erfüllt sind.

(2) ¹Sind in einer stationären Einrichtung Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes festgestellt worden (Mängel), so soll die zuständige Behörde zunächst den Trä-

ger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. ²Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige gemäß Art. 4 vor der Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung Mängel festgestellt werden. ³Art. 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Ist den Bewohnerinnen und Bewohnern auf Grund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Vertrags mit dem Träger nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

(4) ¹An einer Beratung nach den Abs. 1 und 2 soll der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen, beteiligt werden. ²Er ist zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 Abs. 1 bis 6 oder § 85 SGB XI oder § 39a SGB V bestehen. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

Art. 13 Anordnungen bei Mängeln

(1) ¹Werden festgestellte Mängel nach einer Beratung gemäß Art. 12 Abs. 2 nicht abgestellt, kann die zuständige Behörde gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung erforderlich sind. ²Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach dem in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt vor Aufnahme des Betriebs der stationären Einrichtung festgestellt werden.

(2) Werden erhebliche Mängel festgestellt, können Anordnungen gemäß Abs. 1 sofort ergehen.

(3) ¹Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII auszugestalten. ²Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die Anordnungen der Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner dienen. ⁴Der Träger der Sozialhilfe ist in diesem Fall von der Anordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. ⁵Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Träger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben.

(4) ¹Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen eine Erhöhung der nach dem Elften

Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. ²Für Anordnungen nach Satz 1 gelten für die Pflegesatzparteien Abs. 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 14 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

(1) Die zuständige Behörde kann dem Träger die weitere Beschäftigung der Leitung, eines oder einer Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) ¹Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Abs. 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der stationären Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen. ²Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung. ³Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung der stationären Einrichtung bestimmt.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 15 Untersagung

(1) Die zuständige Behörde hat den Betrieb einer stationären Einrichtung zu untersagen, wenn die Anforderungen des Art. 3 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Die zuständige Behörde kann den Betrieb einer stationären Einrichtung untersagen, wenn der Träger der stationären Einrichtung

1. die Anzeige nach Art. 4 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach Art. 14 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen Art. 8 Abs. 1, 3 oder Abs. 4 verstößt.

(3) ¹Vor Aufnahme des Betriebs einer stationären Einrichtung ist eine Untersagung zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Abs. 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 besteht. ²Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig.

(4) ¹Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. ²Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

Art. 16

Informationspflicht der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde informiert und berät

1. die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Bewohnervertretungen und Bewohnerfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über stationäre Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohnerinnen und Bewohner solcher stationärer Einrichtungen und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von stationären Einrichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 1 anstreben oder derartige stationäre Einrichtungen betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der stationären Einrichtungen.

(2) Die zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohnerinnen und Bewohner und der Mitglieder der Bewohnervertretung über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten der Bewohnervertretung, die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner in Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung zur Geltung zu bringen.

Art. 17

Erprobungsregelungen, Ausnahmeregelung

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Trägers diesen von den Vorgaben des Art. 9, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Art. 25 teilweise befreien, wenn dies im Sinn der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen dringend geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach Art. 1 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) ¹Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ²Die Frist kann auf weitere fünf Jahre verlängert werden. ³Bei Bewährung kann die Befreiung durch die zuständige Behörde auf Dauer erteilt werden.

(3) ¹Die Träger sind verpflichtet, die Erprobungen wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen. ²Der von einem sachverständigen Dritten zu erstellende Bericht über die Ergebnisse der Auswertung ist zu veröffentlichen.

(4) Die Bestimmungen der Art. 11, 13, 14 und 15 bleiben durch die Ausnahmegenehmigungen nach den Abs. 1 und 2 unberührt.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreute Wohngruppen

Art. 18

Beratung

Die zuständigen Behörden informieren und beraten auf Anfrage die Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung über ihre Rechte und Pflichten.

Art. 19

Qualitätsanforderungen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

¹Der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und der Träger haben sicherzustellen, dass ihre Betreuungs- und Pflegeleistungen, insbesondere im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Körperpflege, der Ernährung und der Mobilisierung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen (Ergebnisqualität). ²Art. 6 und 8 gelten entsprechend.

Art. 20

Qualitätsanforderungen in Betreuten Wohngruppen

Der Träger von Betreuten Wohngruppen für Menschen mit Behinderung hat zu gewährleisten, dass

1. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden,
2. eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten sichergestellt ist,
3. eine angemessene fachliche Qualität der Betreuung gewährleistet und bei Pflegebedürftigkeit auch eine fachgerechte Pflege sichergestellt ist, die sich an dem jeweils allgemein anerkannten Stand der sozial- und heilpädagogischen sowie der pflegerischen Erkenntnisse orientiert,
4. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung dokumentiert werden,
5. die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben der Gemeinschaft und ihre selbstständige Lebensführung einschließlich der Haushaltsführung, der Ernährung und Körperpflege unterstützt wird,
6. bei zeitlich befristeten Wohnplätzen entsprechende Trainingsprogramme, die zu einer möglichst selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung befähigen sollen, angeboten werden, deren Ergebnis aufgezeichnet und nach Ablauf der Maßnahme der Übergang in eine unbefristete Wohnform sichergestellt wird.

Art. 21

Externe Qualitätssicherung in ambulant betreuten
Wohngemeinschaften und Betreuten Wohngruppen

(1) ¹Die Gründung einer Betreuten Wohngruppe im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Gleiches gilt für die Gründung einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass die Anzeige durch den Träger oder den ambulanten Betreuungs- oder Pflegedienst verbunden mit der Angabe der Pflegestufe der jeweiligen Bewohnerinnen oder Bewohner vorzunehmen ist. ³Wird die ambulant betreute Wohngemeinschaft nicht durch einen Träger gegründet oder begleitet, haben die Bewohnerinnen oder die Bewohner die Gründung anzuzeigen.

(2) ¹Die Qualität der Betreuung und Pflege in den Wohnformen im Sinn des Art. 2 Abs. 3 soll insbesondere unter Berücksichtigung durchgeführter Qualitätssicherungsmaßnahmen von der zuständigen Behörde grundsätzlich einmal im Jahr angemeldet oder unangemeldet, in Wohnformen im Sinn des Art. 2 Abs. 4 anlassbezogen überprüft werden. ²Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde oder sind die von ihr beauftragten Personen befugt,

1. die von der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder betreuten Wohngruppe genutzten Grundstücke und Gemeinschaftsräume zu betreten; die anderen privaten und einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegenden Räume, nur mit deren Zustimmung,
2. sich mit den Bewohnerinnen und Bewohnern oder dem Gremium im Sinn des Art. 22 Satz 1 in Verbindung zu setzen,
3. Bücher oder sonstige Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften, Ablichtungen oder Auszüge anzufertigen.

³Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, durch die zuständige Behörde jederzeit betreten werden. ⁴Der Träger, der ambulante Betreuungs- oder Pflegedienst und die Bewohnerinnen und Bewohner haben die Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 zu dulden. ⁵Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Durchsetzung der Qualitätsanforderungen der Art. 19 und 20 gelten die Bestimmungen der Art. 12 und 13 mit der Maßgabe entsprechend, dass die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung sowie Anordnungen sowohl gegenüber dem Träger als auch gegenüber den in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder Betreuten Wohngruppe tätigen Betreuungs- oder Pflegediensten ergehen können.

(4) ¹Ambulanten Betreuungs- oder Pflegediensten, die in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder in einer Betreuten Wohngruppe tätig sind, kann diese Tätigkeit untersagt werden, wenn die von ihnen erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen des Art. 19 oder 20 nicht genügen und Anordnungen nicht ausreichen. ²Dem Träger einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder einer Betreuten

Wohngruppe kann der Betrieb dieser Wohnform untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen des Art. 19 oder 20 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen. ³Die Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Untersagung zu hören. ⁴Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 22

Interne Qualitätssicherung in
ambulant betreuten Wohngemeinschaften

¹Um die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 zu gewährleisten, ist in ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Regel ein Gremium einzurichten, das diese interne Qualitätssicherungsfunktion ausübt und die Angelegenheiten des täglichen Lebens regelt. ²In diesem Gremium sind alle Bewohnerinnen und Bewohner und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln können, der Betreuer oder ein Angehöriger vertreten. ³Die Vermieterinnen und Vermieter, der Träger sowie die Pflege- oder Betreuungsdienste haben in diesem Gremium kein Stimmrecht.

Vierter Teil
Ordnungswidrigkeiten,
Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

Art. 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine stationäre Einrichtung betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach Art. 15 Abs. 1 bis 3 untersagt worden ist,
3. entgegen Art. 8 Abs. 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(2) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Rechtsverordnung nach Art. 25 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen Art. 4 Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen Art. 8 Abs. 5 Satz 1 sich Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
4. entgegen Art. 11 Abs. 1 Sätze 5 oder 6 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Geschäftsunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder entgegen Art. 11 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,

5. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 13 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder nach Art. 14 zuwiderhandelt oder
6. den gesetzlichen Ge- und Verboten nach Art. 5 zuwiderhandelt.

Art. 24
Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(2) In kreisfreien Gemeinden, in denen die Aufgaben und Befugnisse der Gesundheitsämter von einem Landratsamt gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit Art. 2 und 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes wahrgenommen werden, stehen die Befugnisse nach Art. 11 auch den Beauftragten des Landratsamts als staatliche Behörde für Gesundheit zu.

(3) ¹Die Regierungen sind Aufsichtsbehörden. ²Insoweit sind sie übergeordnete Beschwerdestellen.

Art. 25
Rechtsverordnung

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes Regelungen zu erlassen

1. für die Räume in stationären Einrichtungen, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen in stationären Einrichtungen,
2. für die Eignung der Leitung der stationären Einrichtung, der Pflegedienstleitung, der Fachkräfte, die Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten sowie für den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal,
3. über die Wahl der Bewohnervertretung und die Bestellung des Bewohnerfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung sowie die Beteiligung von Angehörigen, Betreuern und sonstigen Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagenen Personen sowie Mitgliedern der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitgliedern von örtlichen Behindertenorganisationen bei der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner,
4. über die Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten der Träger, die Zusammenarbeit und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit den für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, Pflege- und Krankenkassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem zuständigen Träger der Sozialhilfe, die Veröffentlichung der Berichte nach Art. 6 Abs. 2 sowie zur näheren Bestimmung des Begriffs des sachverständigen Dritten im Sinn von Art. 11 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 und Art. 17 Abs. 3,

5. um den Aufbau einer Dialog- und Beteiligungskultur unter Einbeziehung insbesondere der Betroffenen und von ehrenamtlich Tätigen zu unterstützen.

(2) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium der Finanzen und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Weiterbildungen für Personen, die Leistungen in den Wohnformen des Art. 2 erbringen, zu regeln. ²Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. die staatliche Anerkennung von Weiterbildungsstätten sowie die Anerkennung abgeschlossener Weiterbildungen durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen,
2. die Erlaubniserteilung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung sowie die Ausstellung von Zeugnissen durch die staatlich anerkannte Weiterbildungsstätte,
3. die Voraussetzungen für die Zulassung zu Weiterbildungen sowie die Weiterbildungsbezeichnung,
4. Inhalt, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungsmodule sowie Art und Umfang der theoretischen und berufspraktischen Anteile der Weiterbildung,
5. die Anrechnung von Unterbrechungen und Vorbildungszeiten,
6. das Prüfungsverfahren, Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und ihre Bewertung,
7. Anforderungen an die Weiterbildungsstätte insbesondere hinsichtlich Zahl, Qualifikation der Lehrkräfte und der erforderlichen Räumlichkeiten sowie der Organisation der Weiterbildungsstätte.

(3) Zur Qualitätssicherung der Weiterbildung in der Altenpflege kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen einen Fachbeirat einsetzen und eine Geschäftsordnung erlassen.

**Fünfter Teil
Schlussvorschriften**

Art. 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Juli 2008 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz (ZustVHeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2002 (GVBl S. 89, BayRS 2170-5-2-A),
2. die Landesverordnung über den gewerbsmäßigen Betrieb von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen (Heimverordnung – HeimV) vom 23. August 1968 (BayRS 2170-5-1-A), geändert durch § 12 Nr. 2 der Verordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl I S. 1205).

(3) Dieses Gesetz ersetzt das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407).

Art. 27
Übergangsregelung

(1) Für bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründete ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn des Art. 2 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Betreute Wohngruppen im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 gilt Art. 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass das Bestehen der ambulant betreuten Wohngemeinschaft oder der Betreuten Wohngruppe der zuständigen Behörde bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 anzuzeigen ist.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 25 Abs. 1 sind die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 sowie § 14 Abs. 7 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407), erlassen worden sind, auf stationäre Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes anzuwenden.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin

127. Sitzung

am Donnerstag, dem 3. Juli 2008, 9.00 Uhr,
in München

Geschäftliches	9239	Beschlussempfehlung des Sozialausschusses (Drs. 15/10951)
Regierungserklärung des Staatsministers für Unterricht und Kultus zum Thema „Bildungsland Bayern – leistungsstark und ge- recht“		und
Staatsminister Siegfried Schneider	9239, 9255	Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Franz Maget (SPD)	9243	zur Stärkung der Selbstbestimmung von Men- schen mit Pflege- und Hilfebedarf in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulant betreuten Wohngruppen (Pflege- und Hilfebedürftigen- selbstbestimmungsgesetz – PflegeSG)
Simone Tolle (GRÜNE)	9248, 9254	(Drs. 15/10320)
Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU)	9250	– Zweite Lesung –
Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden gem. § 82 der Geschäftsordnung für den Baye- rischen Landtag		Beschlussempfehlung des Sozialausschusses (Drs. 15/10943)
Alexander König (CSU)	9257	sowie
Hans Joachim Werner (SPD)	9262	Antrag der Abg. Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u. a. (SPD)
Maria Scharfenberg (GRÜNE)	9264	Menschenwürde wahren, Selbstbestimmung fördern, Qualität sichern.
Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm	9266	Begleitgesetz zu einem Bayerischen Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohn- qualität im Alter und bei Behinderung
Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pfle- gequalitätsgesetz – PflegeqG) (Drs. 15/10182) – Zweite Lesung –		(Drs. 15/10409)
hierzu:		Beschlussempfehlung des Sozialausschusses (Drs. 15/10942)
Änderungsanträge der Abg. Joachim Wahnschaf- fe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u. a. (SPD) (Drsn. 15/10468 mit 15/10473)		Joachim Unterländer (CSU) 9267
Änderungsanträge der Abg. Georg Schmid, Renate Dodell, Joachim Unterländer u. a. (CSU) bzw. des Abg. Joachim Unterländer (CSU) (Drsn. 15/10478 und 15/10697)		Renate Ackermann (GRÜNE) 9269, 9275
		Joachim Wahnschaffe (SPD) 9271
		Staatssekretärin Melanie Huml 9273
		Beschluss zum GRÜNEN-Gesetz- entwurf 15/10320 9276

Beschluss en bloc zu den SPD-Änderungsanträgen 15/10468 mit 15/10473..... 9276

Beschluss zum Regierungsentwurf 15/10182 9276

Namentliche Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf 15/10182 (s. a. Anlage 1)..... 9276, 9284, 9329

Erledigung der CSU-Änderungsanträge 15/10478 und 15/10697 9284

Beschluss zum SPD-Antrag 15/10409..... 9276

Erklärung gem. § 133 Abs. 2 GeschO
Dr. Thomas Beyer (SPD) 9277

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Ludwig Wörner u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst I
Arbeitsbedingungen verbessern (Drs. 15/10379)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtausschusses (Drs. 15/10829)

und

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst II
42-Stunden-Woche zurücknehmen (Drs. 15/10380)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtausschusses (Drs. 15/10941)

und

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst III
Altersgerechte und gesunde Arbeitsplätze schaffen (Drs. 15/10381)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtausschusses (Drs. 15/10831)

und

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst IV
Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen schaffen (Drs. 15/10382)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtausschusses (Drs. 15/10832)

und

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst V
Einstellungsverhalten ändern (Drs. 15/10383)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtausschusses (Drs. 15/10833)

und

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst VI
Überstundenabbau und -vermeidung (Drs. 15/10384)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtausschusses (Drs. 15/10834)

und

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst VII
Wiedereingliederung von Erkrankten (Drs. 15/10385)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtausschusses (Drs. 15/10835)

und

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst VIII
Fort- und Weiterbildungspläne entwickeln (Drs. 15/10386)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtausschusses (Drs. 15/10904)

und

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst IX
Einschränkung von befristeten Arbeitsverträgen (Drs. 15/10387)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtausschusses (Drs. 15/10836)

und

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)

Bayern, aber gerechter:

Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst X

Familienfreundliche Arbeitsplätze ausbauen und gleichstellungspolitische Defizite beseitigen (Drs. 15/10388)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtsausschusses (Drs. 15/10846)

und

Antrag der Abg. Prof. Dr. Walter Eykmann, Ingrid Heckner, Jakob Schwimmer u. a. (CSU)

Fortbildung im öffentlichen Dienst (Drs. 15/10482)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtsausschusses (Drs. 15/10837)

und

Antrag der Abg. Prof. Dr. Walter Eykmann, Ingrid Heckner, Gertraud Goderbauer u. a. (CSU)

Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst (Drs. 15/10483)

Beschlussempfehlung des Dienstrechtsausschusses (Drs. 15/10848)

Christa Naaß (SPD) 9278
Eduard Nöth (CSU) 9281
Adi Sprinkart (GRÜNE) 9283

Beschluss en bloc (s. a. Anlage 2) 9284, 9331

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Wolfgang Vogel, Adelheid Rupp u. a. u. Frakt. (SPD)

Chancengleichheit beim Hochschulzugang: Abschaffung der Studien- und Verwaltungs-kostenbeiträge (Drs. 15/10980)

Adelheid Rupp (SPD) 9285
Gerhard Wägemann (CSU) 9287
Ulrike Gote (GRÜNE) 9288
Staatsminister Dr. Thomas Goppel 9290

Namentliche Abstimmung
(s. a. Anlage 3) 9292, 9294, 9333

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lehrerzuteilung für ein- und zweizügige Grund- und Hauptschulen (Drs. 15/10981)

Adi Sprinkart (GRÜNE) 9293, 9297, 9300
Georg Stahl (CSU) 9294, 9297
Reinhold Strobl (SPD) 9295
Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD) 9297, 9300
Staatssekretär Bernd Sibler 9288, 9299, 9300
Heidi Lück (SPD) 9299
Dr. Sepp Dürr (GRÜNE) 9299

Namentliche Abstimmung
(s. a. Anlage 4) 9301, 9324, 9325

Dringlichkeitsantrag der Abg. Georg Schmid, Engelbert Kupka, Franz Josef Pschierer u. a. u. Frakt. (CSU)

Zusätzliche Bundesmittel für den Ausbau wichtiger Ost-West-Verbindungen Nachholprogramm Westdeutschland (Drs. 15/10982)

Eberhard Rotter (CSU) 9301, 9303
Rainer Volkmann (SPD) 9302, 9303, 9305
Dr. Christian Magerl (GRÜNE) 9303, 9306
Staatsminister Joachim Herrmann 9304, 9305, 9306

Beschluss 9307

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Dr. Thomas Beyer, Dr. Hildegard Kronawitter u. a. u. Frakt. (SPD)

Europarechtliche Konformität der Tariftreue-Regelungen bei öffentlichen Auftragsvergaben in Bayern (Drs. 15/10983)

Verweisung in den Wirtschaftsausschuss 9307

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dritte Startbahn für den Flughafen München auf den Prüfstand (Drs. 15/10984)

Verweisung in den Wirtschaftsausschuss 9307

Dringlichkeitsantrag der Abg. Georg Schmid, Manfred Ach, Henning Kaul u. a. u. Frakt. (CSU)

Veräußerung des staatlichen Gesellschaftsanteils an der Kahlgrundverkehrsgesellschaft zu adäquaten Bedingungen sicherstellen (Drs. 15/10985)

Verweisung in den Haushaltsausschuss 9307

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kündigung der Mitgliedschaft Bayerns in der Internationalen Länderkommission Kerntechnik (ILK) (Drs. 15/10986)

Verweisung in den Umweltausschuss 9307

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger u. a. u. Frakt. (SPD)

zur **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes** (ber. Drs. 15/5812)

– Zweite Lesung –

Beschlussempfehlung des Kommunalausschusses (Drs. 15/10945)	Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf 15/9460	9323
und	Erledigung der CSU-Änderungsanträge 15/10345 und 15/10522	9324
Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 15/9460) – Zweite Lesung –	Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Drs. 15/10313) – Zweite Lesung –	
hierzu:	hierzu:	
Änderungsanträge der Abg. Georg Schmid, Dr. Jakob Kreidl, Peter Welnhöfer (Drsn. 15/10345 und 15/10522)	Änderungsantrag des Abg. Herbert Ettengruber u. a. (CSU) (Drs. 15/10733)	
Änderungsantrag der Abg. Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Bärbel Narnhammer u. a. (SPD) (Drs. 15/10874)	Änderungsantrag der Abg. Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Bärbel Narnhammer u. a. (SPD) (Drs. 15/10873)	
Beschlussempfehlung des Kommunalausschusses (Drs. 15/10948)	Beschlussempfehlung des Kommunalausschusses (Drs. 15/10947)	
und	Dr. Manfred Weiß (CSU)	9324
Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 15/10477) – Zweite Lesung –	Florian Ritter (SPD)	9324
Beschlussempfehlung des Kommunalausschusses (Drs. 15/10946)	Christine Stahl (GRÜNE)	9325, 9327
Florian Ritter (SPD)	Staatsminister Joachim Herrmann	9326, 9327
Dr. Manfred Weiß (CSU)	Beschluss zum SPD-Änderungsantrag 15/10873	9327
Christine Stahl (GRÜNE)	Beschluss zum Regierungsentwurf 15/10313	9327
Christine Kamm (GRÜNE)	Namentliche Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf 15/10313 (s. a. Anlage 5)	9327, 9328, 9337
Herbert Ettengruber (CSU)	Erledigung des CSU-Änderungsantrags 15/10733	9328
Staatsminister	Abstimmung über Anträge etc. , die gemäß § 59 Abs. 7 GeschO nicht einzeln beraten werden (s. a. Anlage 6)	
Joachim Herrmann	Beschluss	9328, 9339
Beschluss zum SPD-Entwurf ber. Drs. 15/5812 . . .	Schluss der Sitzung	9328
Beschluss zum GRÜNEN-Entwurf 15/10477		
Beschluss zum SPD-Änderungsantrag 15/10874		
Beschluss zum Regierungsentwurf 15/9460		

(Beginn: 9.03 Uhr)

Präsident Alois Glück: Verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren! Ich eröffne die 127. Vollversammlung des Bayerischen Landtags.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Presse, Funk und Fernsehen sowie Fotografen haben um Aufnahmegenehmigung gebeten. Die Genehmigung wurde erteilt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 auf:

**Regierungserklärung
des Staatsministers für Unterricht und Kultus zum
Thema
„Bildungsland Bayern – leistungsstark und gerecht“**

Hierzu erteile ich Herrn Staatsminister Schneider das Wort.

Staatsminister Siegfried Schneider (Kultusministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! „Lernen ist Rudern gegen den Strom. Sobald man aufhört, treibt man zurück.“ – Dieses Wort von Benjamin Britten gilt für jeden Einzelnen. Es gilt auch für die Bildungspolitik insgesamt. Deshalb entwickeln wir die bayerische Bildungspolitik mit Augenmaß, aber mit Entschiedenheit ständig weiter.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die bayerische Bilanz kann sich wahrlich sehen lassen. Wem es in der Schulpolitik um Fakten geht und nicht um Ideologie, der muss zur Kenntnis nehmen: Bayern ist gut. Bayern ist besser als jedes andere deutsche Land. Aber wir können und werden uns nicht ausruhen; denn wir wollen noch besser werden.

(Beifall bei der CSU)

Das bayerische Schulwesen ist leistungsstark. Das beweisen alle Untersuchungen. Das beweisen vor allem die Pisa-Ergebnisse. Die bayerischen Schülerinnen und Schüler sind die Leistungselite in Deutschland. Sie liegen auf Platz 1 in allen Kompetenzbereichen. Und sie sind als Einzige in ganz Deutschland international bei den Besten.

Bayern weist von allen deutschen Ländern in allen Testbereichen die kleinste Risikogruppe auf. Das sind Schüler, die die grundlegenden Kompetenzen gar nicht bzw. nur schwach erworben haben. In drei Testbereichen sind sie die größte Spitzengruppe. Bayerns Hauptschüler erreichen oder übertreffen in einigen Kompetenzbereichen, vor allem in Mathematik, die Pisa-Leistungen der Schüler von integrierten Gesamtschulen in Berlin, Brandenburg und Hamburg.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Was nützt ihnen das?)

Die Schüler der bayerischen Realschulen können sich mit den Schülern der Gymnasien Berlins und Bremens messen – ob bei der Lesekompetenz oder in Mathematik.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Aber sie haben nichts davon!)

Das bayerische Schulwesen ist nicht nur leistungsstark, sondern das bayerische Schulwesen ist auch gerecht.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE) – Dr. Thomas Beyer (SPD): Mutig!)

Ich nenne nur wenige Belege, die Sie alle hätten nachlesen können, wenn Sie die Pisa-Studie zur Hand genommen hätten.

Erstens. In Bayern besteht die geringste Koppelung von sozialer Herkunft und Leistungsniveau in allen Ländern Deutschlands. Bayern gehört damit zu den wenigen Ländern, die – ich zitiere aus der Pisa-Studie 2003 –

eine relativ schwache Koppelung von sozialer Herkunft und erreichter Kompetenz bei hohem Kompetenzniveau

aufweisen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE) – Lachen bei der Opposition)

– Noch einmal, Herr Dürr, damit auch Sie das verstehen:

eine relativ schwache Kopplung von sozialer Herkunft und erreichter Kompetenz bei hohem Kompetenzniveau

(Georg Schmid (CSU): Er wird es nie verstehen!)

Das ist die Aussage der Pisa-Studie 2003.

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Was haben die davon? – Georg Schmid (CSU): Er versteht es nie!)

Zweitens. Schüler mit Migrationshintergrund erzielen in Bayern bessere Leistungen als Migrantenkinder in allen anderen deutschen Ländern.

(Beifall bei der CSU)

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, entscheidend ist, was die Schüler am Ende wirklich können. Jeder muss so gut sein, dass er den Einstieg in das Berufsleben oder in ein Studium findet. Er muss so gut sein, dass er gebraucht wird. Das gelingt in Bayern am besten. Das belegen auch die Fakten aus dem nationalen Bildungsbericht 2008.

Bayern erreicht den deutschen Spitzenwert beim Übertritt ins duale System. Das heißt: In Bayern beginnen mit Abstand mehr Schulabgänger eine Ausbildung im dualen System als irgendwo sonst in Deutschland. In Bayern sind es 59,1 %. Der Bundesdurchschnitt liegt nur bei 43,5 %. Umgekehrt gilt: In Bayern sind nur 25,9 % der Schulabgänger zunächst auf Übergangssysteme angewiesen. Im Bundesdurchschnitt sind es fast 40 %. Das gilt auch für Schulabgänger mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Knapp jeder zweite schafft den direkten Übertritt in die berufliche Bildung. Es sind 48,1 %. Im Bundesdurchschnitt sind es nur gut ein Viertel – etwas über 25 %.

Das heißt: In Bayern haben Jugendliche mit Migrationshintergrund bessere Chancen auf dem Ausbildungsmarkt als die Schüler mit und ohne Migrationshintergrund in ganz Deutschland.

(Beifall bei der CSU)

Ich berichte noch einmal die Zahlen. In Bayern schaffen über 48 % der Schüler mit Migrationshintergrund den direkten Einstieg in das berufliche System. In Deutschland schaffen es von allen mit und ohne Migrationshintergrund nur 43 %. Unsere Migrantenkinder haben also bessere Chancen als manche deutsche Kinder in anderen Bundesländern.

(Beifall bei der CSU)

Ich zitiere einen weiteren Satz aus dem Pisa-Bericht, der das deutlich macht:

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN – Gegenruf von der CSU: Freuen Sie sich doch mit!)

Für das lebenslange Lernen und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist die erreichte Kompetenz ausschlaggebend, nicht die besuchte Schulart.

(Beifall bei der CSU)

Was Kinder können, ist also entscheidend, nicht welches Zertifikat sie bekommen haben.

Wir haben am Dienstag die neuen Arbeitsmarktzahlen bekommen. Es lohnt sich, dort einen Blick auf die Jugendarbeitslosigkeit zu werfen. Da ist es dasselbe Bild: In Bayern liegt die Arbeitslosigkeit bei den Jugendlichen unter 25 Jahren bei 2,9 %, bei den Jugendlichen unter 20 Jahren nur mehr bei 1,9 %. Damit steht Bayern zusammen mit Baden-Württemberg in Deutschland an der Spitze. Der Bundesdurchschnitt ist 6,4 %. Wir liegen bei 2,9 %.

Irgendwann sollten Sie einmal überlegen, warum das so ist. Bayern und Baden-Württemberg haben ein klar strukturiertes Bildungsangebot und legen auf Qualität Wert. Das zahlt sich für die jungen Menschen aus.

(Beifall bei der CSU)

Ich darf bemerken: Die Jugendarbeitslosigkeit liegt im EU-Durchschnitt weit über 10 %, in Finnland zum Beispiel bei rund 15 %. So viel sage ich zu den Zukunftschancen.

Unser System ist leistungsstark und gerecht, weil wir auf jedes einzelne Kind achten. Jedes Kind ist unterschiedlich. Jedes Kind hat eigene Begabungen, eigene Talente. Aber jedes Kind muss sich auch selbst einbringen. Deshalb bieten wir nicht allen Kindern das Gleiche, sondern jedem Kind das ihm Gemäße.

(Beifall bei der CSU)

Unser Schulsystem ist die beste Grundlage dafür, Kinder individuell zu fördern. Wer das als ungerecht bezeichnet, beweist, dass er in einem völlig veralteten, ideologischen Denken stecken geblieben ist, bei dem es ein Oben und ein Unten gibt.

Ich möchte einen SPD-Politiker zitieren, der die Dinge in der „Süddeutschen Zeitung“ sehr deutlich gemacht hat. Es ist Professor Nida-Rümelin, der Staatsminister unter Schröder war. Wörtliches Zitat:

Wir müssen die Idee einer Hierarchie von Bildungsabschlüssen aufgeben. Es gibt kein Oben und Unten, sondern es gibt ein breites Spektrum von Wegen in den Beruf, die unterschiedliche Begabungen und Interessen spiegeln. Wir sollten den Begriff der sozialen Selektivität einmotten. Er ist einer überkommenen Bildungsideologie verhaftet. Die dünkelfhafte Herabsetzung handwerklicher und technischer Begabungen und Interessen sollte endlich der Vergangenheit angehören.

Da hat er recht.

(Beifall bei der CSU – Georg Schmid (CSU): Wo er recht hat, hat er recht!)

Wir nehmen das ernst. Wir bauen gerade die berufliche Bildung aus, und zwar nach dem Motto: Es darf keinen Abschluss ohne Anschluss geben. Das heißt, jeder Abschluss bietet Chancen zur weiteren schulischen und beruflichen Qualifikation. Im bayerischen Bildungswesen gibt es keine Sackgassen.

(Zuruf von der SPD: Ammenmärchen!)

Der Weg zu höheren Bildungsabschlüssen steht jedem offen bis hin zur Hochschulreife. – Sie müssen zuhören. Dann verstehen Sie es vielleicht. Wenn Sie immer dazwischenreden, haben Sie diese Chance aber nicht.

(Georg Schmid (CSU): Die verstehen das auch so nicht!)

Ich mache es noch einmal deutlich. Die GRÜNEN haben den Bildungsjournalisten Herrn Kahl für die nächsten Tage eingeladen. Herr Kahl schreibt:

Wer Bayern verstehen will, muss den aufs Gymnasium fokussierten Blick zurückstellen und den Gedanken aufgeben, dass die Quote traditioneller Gymnasiasten das entscheidende Gütekriterium des Schulsystems sei. Dann sieht man, dass 42 % der Studienanfänger in Bayern die Hochschulreife über Fachoberschule und Berufsoberschule erreicht haben.

(Zuruf von der SPD)

– Hören Sie zu! –

Stärker auf Anschlüsse achten und weniger auf Abschlüsse fixiert sein – so könnte eine bayerische Lektion lauten.

(Beifall bei der CSU)

Herr Kahl ist nicht von der CSU.

Ich will Ihnen noch ein Zitat aus der Verbandszeitschrift der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern vortragen. Da lautet eine Überschrift „Ein Hauptschüler wird Landessieger“. In dem Zitat wird deutlich gemacht, worum es uns in der Bildungspolitik geht: Dirk S. aus Goldbach, so wird berichtet, besuchte die Hauptschule, wechselte dann nach der Neunten auf den M-Zug, machte dort die Mittlere Reife, hat die Kammerprüfung für Informationselektriker als Bezirkssieger in Unterfranken abgeschlossen, dann den bayerischen Landesentscheid gewonnen, macht jetzt mit 21 Jahren den Meisterkurs und kann anschließend entscheiden, ob er in seinem Betrieb Karriere macht oder ob er mit dem Meisterbrief in der Tasche auf die Fachhochschule geht. – Das ist für uns genauso ein Bildungserfolg!

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Meine Kolleginnen und Kollegen, Bayern ist gut, Bayern ist besser als jedes andere Land in Deutschland. Aber wir wollen noch besser werden. Deshalb werden wir die Bildung in Bayern konsequent weiter stärken.

Ich möchte dafür fünf Schwerpunkte herausgreifen.

Zunächst einmal verbessern wir die Rahmenbedingungen für Unterricht und Erziehung an unseren Schulen. Das heißt zuerst, dass mehr Lehrer eingesetzt werden. Von 1999 bis 2008 sind in unseren Schulen zusätzliche Lehrerkapazitäten im Umfang von 9139 Stellenäquivalenten geschaffen worden. Das sind also in 10 Jahren über 9000 zusätzliche Stellenäquivalente. Allein im laufenden und im kommenden Schuljahr werden – dem wurde im Landtag bereits zugestimmt – zusätzlich 2245 Lehrer eingesetzt.

In den letzten Jahren ist die Zahl der Schüler um 0,2 % gestiegen, während die Anzahl der Lehrer um 2,8 % genommen hat.

Bessere Rahmenbedingungen bedeuten auch Abbau großer Klassen. Auch damit haben wir begonnen. Wir werden diesen Weg konsequent weitergehen. Unser Ziel ist, zu erreichen, dass im nächsten Schuljahr in Grund- und Hauptschulen keine Klasse mehr stärker als 30 Schüler ist. An Realschulen und Gymnasien wollen wir keine Klassen mit mehr als 33 Schülern haben.

(Susann Biedefeld (SPD): Was sagen denn die Eltern dazu?)

Dafür stellen wir 877 zusätzliche Lehrer zur Verfügung.

Am Ende der Legislaturperiode wollen wir an den weiterführenden Schulen keine Klassen mehr mit über 30 Schülern haben. Dann soll es an Grundschulen keine Klasse mehr mit über 25 Schülern geben. Wo ein hoher Migrationshintergrund herrscht – das bedeutet mehr als 50 % –, sollen in allen weiterführenden Schulen keine Klassen mehr mit über 25 Schülern sein.

Das ist ein ehrgeiziges Programm. Dazu brauchen wir auch die Qualität der Lehrkräfte. Wir werden sie in den nächsten Jahren bekommen und unsere Vorstellungen durchsetzen.

(Beifall bei der CSU – Susann Biedefeld (SPD): Von den Eltern bekommen Sie dazu keinen Applaus!)

Bessere Rahmenbedingungen bedeuten auch Deutschförderung. Wir haben die verpflichtende Sprachstandsdiagnose eingeführt. Wir weiten die Vorkurse in der Deutschförderung auf 240 Stunden aus. Derzeit werden 15 000 Kinder in 1800 Gruppen gefördert, damit sich ihre Sprachkompetenz erhöht. Auf diesem Weg gehen wir weiter durch Deutschfördermaßnahmen an Grundschulen. Wir stellen weit über 700 Lehrerstellen bereit, um die Chancen der Kinder mit Migrationshintergrund zu erhöhen.

(Beifall bei der CSU)

Zum zweiten Bereich. Der konsequente Aufbau von Ganztagschulen hat begonnen. In 800 offenen Ganztageseinrichtungen werden 45 000 Schüler gefördert. Außerdem haben wir 222 gebundene Ganztagschulen. Im nächsten Jahr kommen 175 Hauptschulen und 30 Förderschulen hinzu. Das heißt, an über einem Drittel der Hauptschulen haben wir gebundene Angebote. Dieses System werden wir in den nächsten Jahren konsequent ausbauen.

Die Mittagsbetreuung fördern wir für 3400 Gruppen an Grundschulen. Für 1700 Gruppen wird diese Betreuung im nächsten Schuljahr bis 16 Uhr verlängert.

Der Kabinettsbeschluss vom 24. Juni macht deutlich, dass wir in den nächsten Jahren auch den Ausbau der Grundschulen und der Förderschulen vorantreiben werden. Bei Realschulen und Gymnasien werden wir in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe die gebundene

Form einführen. Dazu kommen noch die Angebote der offenen Ganztagschule.

Im Schuljahr 2009/2010 werden wir in den Grundschul- und Förderschulausbau einsteigen. Im Anschluss daran kommen die Gymnasien, die Realschulen und die Wirtschaftsschulen dran.

(Beifall bei der CSU)

Ich komme zum dritten Bereich. Alle Kinder sollen individuelle Förderung bekommen. Dadurch, dass wir das schon machen, ist es uns gelungen, die Pflichtwiederholerzahl deutlich zu senken, und zwar seit 2000/2001 in den Hauptschulen um 36 %, in den Realschulen um 35 % und an Gymnasien um 45 %. Wir fördern die Schwachen und fordern und stärken die Starken. Das ist für uns Chancengerechtigkeit.

(Beifall bei der CSU)

Deshalb bauen wir die Diagnostik und die Förderung von Begabungen in der Grundschule aus. Wir werden letztlich in jedem Regierungsbezirk ein Gymnasium mit einem Hochbegabtenzug einrichten. Die Begabtenförderung werden wir wissenschaftlich begleiten und evaluieren.

(Beifall bei der CSU)

Wir halten an unserem vielfältig gegliederten Schulwesen fest. Wir brauchen starke Säulen und ein starkes Gymnasium, das kindgerecht und leistungsorientiert ist. Dazu haben wir gemeinsam mit Eltern und Lehrerverbänden die Rahmenbedingungen festgelegt. Sie werden jetzt vor Ort umgesetzt. Sie vermindern die Belastungen, sichern die Qualität des Gymnasiums und ermöglichen es, die individuelle Förderung auszubauen.

Wir setzen auf eine starke Realschule, die Wege öffnet, ob duale Berufsausbildung oder Abitur. Die bayerischen Realschulen leisten eine hervorragende Arbeit. Deshalb sind sie auch so attraktiv für unsere Eltern und für unsere Schüler.

Wir können festhalten, dass 50 % der Schüler in der fünften Jahrgangsstufe der Realschulen auch auf ein Gymnasium hätten gehen können. In Bayern bekommen 49 % das Übertrittszeugnis für ein Gymnasium ausgestellt. 38 % nutzen das Gymnasium. 11 % sagen: Mein Kind geht den Weg über die Realschule, kann dann die Fachoberschule oder die Berufsschule absolvieren. Das ist ein Angebot, das von den Eltern angenommen wird. Wir wollen keine Zwangsverpflichtung.

(Georg Schmid (CSU): So ist es!)

Diese Ideologie der SPD ist uns fremd.

(Beifall bei der CSU)

Wir stehen zu einer starken Hauptschule ohne Wenn und Aber, auch zu einer starken einzügigen Hauptschule gemeinsam mit unseren Partnern von der Handwerkskammer, von der Industrie- und Handelskammer und vom Verband der Bayerischen Wirtschaft.

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, beim Bildungsbericht habe ich die Frage gestellt: Gibt es in den Ländern, die die Hauptschule abgeschafft haben, keine Probleme mehr? Das ist doch gerade das Thema: Uns gelingt es mit der Hauptschule besser, die Schüler zu fördern, als das in den Ländern der Fall ist, die die Hauptschule abgeschafft haben. Das ist Tatsache!

(Beifall bei der CSU)

Natürlich ist mir die Zahl 7 % derer, die derzeit die Schule ohne Abschluss verlassen, noch zu hoch. Wir haben hierbei einen Abbau erreicht. Vor einigen Jahren waren es noch mehr als 10 %. Hier müssen und werden wir uns weiter anstrengen; denn das Ziel der Hauptschulinitiative ist es, dass alle Schülerinnen und Schüler die Hauptschule mit der Ausbildungsreife, mit einem Schulabschluss verlassen. Das ist auch unser Anspruch. In der Zwischenzeit qualifizieren wir die Hauptschüler, die noch nicht ausbildungsreif sind, in Kooperation mit der Wirtschaft. Zum nächsten Schuljahr stellen wir für das Berufsvorbereitungsjahr 3000 Plätze, für das Berufseinstiegsjahr 3000 Plätze und für das Berufsintegrationsjahr für Kinder, die noch Sprachprobleme haben, 1000 Plätze zur Verfügung. Unser Ziel ist es, dass jeder einen Anschluss bekommt. Im neuen Schuljahr wird das gewährleistet sein.

(Beifall bei der CSU)

Es ist schon bezeichnend, dass der künftige Chef von Pisa, Herr Klieme, der den Bildungsbericht vorgestellt hat, als eine Schlagzeile in der „Welt“ fast flehend gerufen hat: „Bloß keine Einheitsschule!“ – Die Wissenschaft weiß heute, dass das der verkehrte Weg ist. Aus Frankreich bekommen wir fast tagtäglich Meldungen die besagen, dass man dort mit der Einheitsschule gescheitert ist. Ich zitiere aus der „Badischen Zeitung“: „Leider erfüllt die Einheitsschule“ – in Frankreich – „immer weniger den Anspruch an eine fundierte Qualifikation für den Arbeitsmarkt.“

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Wer will denn eine Einheitsschule?)

Und jetzt das Entscheidende: „Es sind die Schwächeren, die den Preis der Einheitsbehandlung bezahlen.“ Es sind die Schwächeren!

(Beifall bei der CSU)

Schauen Sie nach Frankreich, schauen Sie nach England. Was passiert dort? Wer Geld hat, wer es sich leisten kann, der flieht aus der staatlichen Einheitsschule zu teuren Privatschulen.

(Widerspruch bei der SPD und bei den GRÜNEN – Zuruf von den GRÜNEN: So wie in Bayern!)

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist weder sozial noch gerecht. Sie haben keine Ahnung, wenn Sie sagen: Wie in Bayern. Sie wissen überhaupt nicht, wovon Sie reden, wenn Sie dazwischenschreien! Das muss man doch deutlich sagen.

(Beifall bei der CSU)

Die Abschlüsse der bayerischen staatlichen Schulen sind in allen Leistungen besser als die Abschlüsse der Privatschulen in Bayern. Das können wir doch festhalten. Das wissen Sie doch genauso wie ich.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der fünfte Schwerpunkt ist die Durchlässigkeit im Schulwesen. Auch dort werden wir ganz sukzessive die berufliche Oberschule im nächsten Schuljahr ausbauen als einen zweiten, gleichwertigen Weg zur Fachhochschulreife und zur allgemeinen Hochschulreife. Hinzu kommt ein dreizehntes Jahr an den Fachoberschulen und Berufsoberschulen. Damit das auch erfolgreich ist, eröffnen wir Übergangswegen und Brückenangebote, und für Leistungsstarke in der beruflichen Bildung wird es die Berufsschule Plus geben, damit sie letztlich neben der Berufsausbildung auch die Fachhochschulreife erreichen können. Das ist unser Weg der Durchlässigkeit.

(Beifall bei der CSU)

Wir wollen, dass alle Schülerinnen und Schüler in Bayern beste Chancen auf einen Bildungserfolg haben. Wir investieren in die sprachliche Förderung vor und in der Schule, um allen Schülern bestmögliche Startchancen zu geben. Wir fördern und fordern konsequent, um die Wiederholerzahlen zu senken und die Zahl und die Qualität der Abschlüsse zu steigern. Wir stärken die berufliche Bildung, auch um die Zahl der Hochschulzugangsberechtigten weiter zu erhöhen.

Bildungspolitik – so hat unser Ministerpräsident gesagt – ist die Sozial- und Wirtschaftspolitik des 21. Jahrhunderts. Deshalb steht bei uns die Entwicklung der Kinder im Mittelpunkt; denn es kommt auf jeden an, auf jedes Kind, auf jeden Jugendlichen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Freistaat Bayern ist ein Bildungsstaat. Bayern ist *das* Bildungsland in Deutschland, leistungsstark und gerecht, und daran werden wir weiter arbeiten.

(Lebhafter, lang anhaltender Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Ich eröffne die Aussprache. Interfraktionell wurden im Ältestenrat 20 Minuten Redezeit je Fraktion vereinbart. Das Wort hat Herr Maget.

Franz Maget (SPD): Meine sehr geehrten Damen und Herren!

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ich bin in diesen Wochen wie so oft viel draußen im Land unterwegs, in vielen Einrichtungen,

(Lachen bei der CSU)

spreche mit vielen Menschen, besuche viele Institutionen und Bildungseinrichtungen, von Kindertagesstätten über Schulen bis zu Universitäten.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Das, was man dort hört und sieht, was man wahrnimmt, was einem berichtet wird von den Eltern, von den Lehrerinnen und Lehrern, von den Schülern, von allen, die mit Bildungseinrichtungen in Bayern zu tun haben, hat mit dem an Schönrederei und Eigenlob, das Sie hier ausgebreitet haben, nichts, aber auch gar nichts zu tun.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Man muss schon sehr stark autistische Züge haben, wenn man die Wirklichkeit in diesem Land schlichtweg ausblendet und eine Scheinwirklichkeit schildert.

(Beifall bei der SPD)

Wie ist denn die Wirklichkeit tatsächlich in Bayern? Zu viele übergroße Klassen an allen Schularten flächendeckend in Bayern, ein dramatischer Lehrermangel, zu wenig Schulsozialarbeit, zu wenig Schulpsychologen – das würden doch nicht einmal Sie bestreiten –, zu wenig und immer weniger individuelle Förderung, Hauptschulsterben auf dem Land, nach wie vor Schlamassel am G 8, Mangel an Ganztagschulen im ganzen Land und 8 % Kinder, die die Schule ganz ohne Abschluss verlassen müssen.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Das ist die schulpolitische Wirklichkeit in Bayern, von der hier überhaupt nicht die Rede war in einer Regierungserklärung, die null, aber auch null Neuigkeiten gebracht hat.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Das Einzige, was ich gelegentlich gehört habe, war, dass Sie in den nächsten Jahren etwas anders machen werden und wollen. Ja, meine Damen und Herren, wo waren Sie denn in den letzten 50 Jahren?

(Beifall bei der SPD)

Wer hat denn in diesem Land diese bildungspolitischen Versäumnisse zu verantworten – Sie oder wir?

(Widerspruch bei der CSU – Glocke des Präsidenten)

Ich sage Ihnen eines: – –

Präsident Alois Glück: Meine Damen und Herren! Herr Kollege Maget, einen Moment. Wir können nur wechselseitig etwas erfahren, wenn wir zuhören.

(Franz Maget (SPD): So ist das!)

Sie haben wieder das Wort.

Franz Maget (SPD): Ich weiß, dass Sie das nicht gern hören, ich weiß, dass Ihnen das nicht gefällt, wenn Sie mit der Wahrheit und der Wirklichkeit konfrontiert werden.

(Beifall bei der SPD – Widerspruch bei der CSU)

Sie hören lieber die Schönfärberei und die Schönrednerei. Dann geht es einem gut, wenn man wegschaut von dem, was ist.

(Widerspruch bei der CSU)

Dann geht es einem gut.

Aber reden Sie mit den Lehrern, reden Sie mit den Eltern!

(Anhaltender Widerspruch bei der CSU)

Besuchen Sie Elternversammlungen, und diskutieren Sie mit Eltern und Lehrern!

Ich sage Ihnen eines: Die Lehrer und die Eltern sind es zunehmend leid, von Ihnen bildungspolitische Sonntagsreden zu hören, wenn sich draußen im Land nichts verändert. Die Lehrer und die Eltern sind es auch leid und glauben Ihnen nicht, wenn Versprechungen drei Monate vor einer Landtagswahl kommen und nachdem sie erlebt haben, dass alles das, was Sie hier ausbreiten, längst Wirklichkeit sein könnte – wenn Sie es denn gemacht hätten. Sie hatten die Möglichkeit dazu. Sie haben das alles versäumt.

(Beifall bei der SPD)

Beginnen wir mit der Ganztagschule. Keine Frage: Die Ganztagschule gehört heute zu den wichtigsten Bestandteilen eines zeitgemäßen Bildungssystems – nicht, wie Sie unterstellen und verleumderisch behaupten, als Zwangsmaßnahme; das will niemand in diesem Haus. Hören Sie auf mit solchen verleumderischen Unterstellungen!

Die Ganztagschule wollen wir als Angebot für diejenigen, die dieses Angebot brauchen und wahrnehmen wollen.

(Beifall bei der SPD – Zurufe von der CSU)

Das realisieren Sie nicht.

Private und kirchliche Schulträger haben längst die pädagogische Qualität von Ganztagschulen erkannt und bieten sie an, aber das staatliche Schulsystem leider viel zu wenig. Es hinkt hinterher. Auch das könnten wir längst flächendeckend in Bayern haben.

Wir haben exakt vor zehn Jahren, im Oktober 1998, als Erste in diesem Haus ein Konzept zur Einführung von Ganztagschulen in Bayern vorgelegt und seither 74 parlamentarische Initiativen zur Einrichtung von Ganztagschulen in Bayern ergriffen.

(Zurufe von der SPD: Hört, hört!)

Unter dem Titel „Auf Dauer schlauer“ haben wir Ihnen erläutert, dass der Weg in die Ganztagschule gut und vernünftig ist. Aber Sie wollten in Ihrer Selbstgerechtigkeit und in Ihrem Hochmut auch an diesem Punkt der SPD nicht folgen.

(Susann Biedefeld (SPD): Zehn Jahre verlorene Zeit!)

Das ist Ihr Fehler, und darunter leiden die Eltern und die Kinder in diesem Land.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt, drei Monate vor der Wahl, wollen Sie so tun, als seien Sie auch für die Ganztagschulen. Damit kommen Sie zehn Jahre zu spät, und damit haben Sie auch eines versäumt: Die Nagelprobe hätte es vor drei Monaten gegeben. Vor drei Monaten wurde in diesem Haus ein Nachtragshaushalt beraten und beschlossen. All die schönen Dinge, die Sie jetzt hier erläutern, hätten Sie in diesem Nachtragshaushalt verankern und mit Finanzmitteln ausstatten können. Dann wäre das glaubwürdiger.

Das haben Sie aber nicht getan, und deswegen sind die Versprechungen und Ankündigungen, die Sie hier machen, auch unglaubhaft.

(Beifall bei der SPD)

Heute ist es in Bayern so: An 2300 staatlichen Grundschulen in Bayern gibt es lediglich 40 Klassen im Ganztagsbetrieb. Das ist eine Blamage, Herr Schneider!

(Beifall bei der SPD)

Im bundesweiten Vergleich ist das die rote Laterne. An 220 staatlichen Realschulen gibt es zehn Klassen im Ganztagsbetrieb, zehn Klassen in ganz Bayern, an 306 staatlichen Gymnasien in Bayern sind es lediglich zwölf Klassen im Ganztagsbetrieb.

Das ist ein Armutsbericht.

(Beifall bei der SPD)

Wenn Sie schon den Sozialbericht nicht vorlegen wollen, dann sage ich Ihnen: Auch Ihr Bildungsbericht ist ein Armutsbericht.

Wir wollen in der Tat einen Rechtsanspruch der Eltern auf eine gebundene Ganztagschule. – nicht als Zwangsveranstaltung, sondern als Möglichkeit, die wir den Eltern und den Kindern anbieten wollen.

Sie sprechen in dem Zusammenhang wesentlich lieber von der Ganztagsbetreuung. Da sagen wir: Kommunen, aufgepasst! Was heißt das? Wenn Sie von Ganztagsbetreuung sprechen, müssen die Städte und Gemeinden ganz schnell den Geldbeutel zuhalten; denn damit wird dann Folgendes im Schilde geführt: Sie schieben die Verantwortung für Nachmittagsbetreuung der Kinder auf die Kommunen ab. Das wollen wir nicht. Wir wollen gebundene Ganztagschulen mit pädagogisch hoher Qualität. Das muss der bildungspolitische Weg sein.

(Beifall bei der SPD)

Und wir wollen, dass die Kommunen dabei auch mitsprechen können. Mehr dezentrale Entscheidungen auf der Ebene der Schule und auf kommunaler Ebene – das ist der Weg in die Zukunft; denn vor Ort weiß man oft mehr als Sie am Salvatorplatz an Ihren Tischen, wo Sie sich die Welt schönreden und neu definieren.

(Beifall bei der SPD)

Zweites Thema: Das gegliederte Schulwesen. Ich bin kein Freund ideologischer Debatten über Schulstrukturen.

(Lachen und Ach-Rufe bei der CSU)

Wer in diesem Haus die Schulstruktur über Nacht, ohne Vorbereitung, ohne die Kinder mitzunehmen,

(Zustimmung bei der SPD)

verändert hat, das waren Sie!

(Beifall bei der SPD)

Mit der Einführung des achtjährigen Gymnasiums

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): So ist das!)

haben Sie gezeigt, wie man eine Schulstruktur nicht verändern darf. Wer Schulstrukturen tatsächlich verändern will,

(Renate Dodell (CSU): Sie wissen gar nicht, was Schulstruktur ist!)

der muss das mit Augenmaß tun, der muss das gut vorbereitet tun, der muss das wohlüberlegt tun, und nicht so wie Sie bei der Einführung des achtjährigen Gymnasiums

– einer Maßnahme, unter der die Kinder bis zum heutigen Tag leiden müssen.

(Beifall bei der SPD)

So darf man Schulstrukturdiskussionen nicht führen, meine Damen und Herren!

Bevor man über die richtige Schulstruktur redet, muss man nämlich etwas ganz anderes machen: Man muss erst bessere Bildung für alle Kinder organisieren, unabhängig von der Schule, in der sie sich gegenwärtig aufhalten. Das ist das Gebot der Stunde, und da haben wir alle miteinander alle Hände voll zu tun.

Aber man darf natürlich kritische Anfragen an unser heutiges Schulsystem stellen. Wer das nicht tut, verbaut sich den Weg in eine bessere Zukunft.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Man muss natürlich die Frage stellen, ob der Leistungsdruck, der Übertrittsdruck in der 3. und 4. Grundschulklasse wirklich gut ist. Ist das wirklich gut für die Kinder? Ist nicht eine längere gemeinsame Schulzeit ein guter Gedanke?

(Beifall bei der SPD)

Ist das Ideologie oder ein guter Gedanke?

(Zuruf von der CSU: Der beste Witz des Jahres!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Ministerpräsident!

(Glocke des Präsidenten – In diesem Moment geht ein Abgeordneter der CSU zur Regierungsbank – Heiterkeit bei der CSU – Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Er hat keine Zeit dafür! Immer das Gleiche!)

Können Sie mir das beantworten?

(Susann Biedefeld (SPD): Er macht weiterhin die Innenpolitik, aber nicht die Bildungspolitik!)

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Maget, wir führen hier keine Zwiegespräche! – Sie haben wieder das Wort an das Plenum.

Franz Maget (SPD): Ich dachte, Sie hätten auch an bildungspolitischen Fragen ein gewisses Interesse.

(Unruhe bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Maget, den Mitgliedern der Staatsregierung ist es – – Kollege Maget!

Franz Maget (SPD): Sie haben ein Bürgergutachten in Auftrag gegeben. Wissen Sie, welche politische Forderung von den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Bürgergutachten an die erste Stelle gerückt und als oberste Priorität gesehen wird? – Die längere gemeinsame Schulzeit, meine Damen und Herren!

(Zurufe von der SPD: So ist es!)

Das ist der Wunsch, der bei dem von Ihnen in Auftrag gegebenen Bürgergutachten zum Ausdruck kommt.

Ist es denn Ideologie, wenn man sagt: Eine solche längere gemeinsame Schulzeit diskutieren und prüfen wir einmal. Schauen wir doch einmal, was an Vorschlägen im Raum steht! Schauen Sie, was der Verband der Bayerischen Wirtschaft vorschlägt: eine gemeinsame sechsjährige Primarschule und darauf folgend eine zweigliedrige Sekundarstufe.

Natürlich ist das der Vorschlag der bayerischen Wirtschaft. Lesen Sie die Stellungnahmen der Handwerksverbände aus Baden-Württemberg, die ein vernichtendes Urteil über das dreigliedrige Schulsystem fällen. Ich mache mir das nicht zu eigen.

(Zurufe von der CSU: Aha, Gott sei Dank!)

Ich bin kein Verfechter der Einheitsschule.

(Zurufe von der CSU)

– Niemand hier, auch Herr Pfaffmann nicht, ist ein Verfechter der Einheitsschule.

(Zurufe von der CSU: Oh!)

Das ist ein Popanz, den Sie aufbauen, um auf ihn einprügeln zu können.

(Beifall bei der SPD)

Wissen Sie, was das eigentliche Problem ist?

(Susann Biedefeld (SPD): Von Ihren eigenen Defiziten abzulenken!)

Dass Sie die Dreigliedrigkeit des Schulsystems vor sich hertragen wie eine Monstranz und dass Sie damit die Augen für wichtige bildungspolitische Fragen, die man auch stellen muss, verschließen.

(Beifall bei der SPD)

Drittens: Vor allem, wenn wir über die Zukunft der Hauptschule reden, muss man an der Stelle ernsthaft diskutieren. Sie versuchen, dem Problem dadurch auszuweichen, dass Sie behaupten, wir würden die Hauptschule schlechtreden.

(Zuruf von der CSU)

Das Problem ist hier: Nicht wir reden die Hauptschule schlecht, sondern Sie behandeln die Hauptschule schlecht. Das ist das Problem.

(Beifall bei der SPD – Georg Schmid (CSU): Ja, täglich!)

Der Feind der Hauptschule ist nicht derjenige, der über ihre Probleme spricht und versucht, sie zu lösen. Der Feind der Hauptschule ist derjenige, der die Probleme der Hauptschule leugnet und sie dabei im Stich lässt. Der ist der Feind der Hauptschule. So sieht das nämlich aus.

(Beifall bei der SPD)

Gegenwärtig findet eine Abstimmung mit Füßen statt. Diese Abstimmung der Menschen mit Füßen läuft gegen die Hauptschule. Das ist die bildungspolitische Wirklichkeit in Bayern.

Sie sagen, wir wollten die Hauptschule abschaffen. Auch das ist falsch.

(Zuruf von der CSU)

Richtig ist, Sie schaffen die Hauptschule ab, indem Sie sie einfach zusperren. Das ist doch die bildungspolitische Wirklichkeit.

(Beifall bei der SPD)

Alle Teilhauptschulen sind schon geschlossen. Wollen Sie das bestreiten? Alle Teilhauptschulen sind schon weg. Nach übereinstimmender Meinung sind in Bayern 300 oder 400 Hauptschulen in ihrer Existenz bedroht. Das leugnen nicht einmal Sie. Sie geben deswegen auch keine Bestandsgarantie ab, auch nicht dort, wo die Kommunen als Sachaufwandsträger Millionen investiert haben. Nicht einmal dort geben Sie für die Hauptschule eine Bestandsgarantie ab. Nicht wir reden also die Hauptschule schlecht, sondern Sie schließen die Hauptschulen auf dem Land, und das ist bildungspolitisch ein schwerer Fehler.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen müssen wir Lösungswege diskutieren und dafür offen sein, wie zum Beispiel das Projekt der Regionalschule. Auch das ist keine Ideologie, sondern sachgerecht.

(Zuruf von der CSU)

– Herr Kollege, da haben Sie recht, da oben sitzt auch ein Verfechter der Regionalschule, nämlich der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverband. Die Argumente sollten Sie sich vielleicht einmal anhören.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Die Regionalschule hat nämlich folgende Vorteile: Sie erhält Schulstandorte auch im ländlichen Raum.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Das glauben nicht einmal die eigenen Leute!)

– Natürlich, sie stärkt den ländlichen Raum. Sie liefert maßgeschneiderte Schulstrukturen für die Regionen. Sie setzt Finanzressourcen sinnvoll ein, und sie erreicht, dass für Kinder wirklich kürzere Schulwege zustande kommen. Deswegen sind solche Überlegungen richtig.

(Beifall bei der SPD)

Viertens: Wir brauchen eine bessere Bildungsfinanzierung. Auch davon ist nichts zu hören und zu sehen gewesen. An Realschulen und Gymnasien wollen Sie jetzt keine Klasse mehr über 33 Schüler; Glückwunsch, Herr Minister! Keine Klasse über 33 Schüler – besser kann man die schlimme bildungs- und schulpolitische Situation, wie wir sie im Augenblick haben, gar nicht beschreiben.

(Beifall bei der SPD)

Die Klassenstärken haben doch Jahr für Jahr in Bayern immer mehr zugenommen. An den Realschulen sind die Klassenstärken von 24,9 auf aktuell 28,8 gestiegen. – Herr Waschler, Sie haben die verlorene Wette immer noch nicht eingelöst. – Die Klassengrößen steigen immer weiter. Die individuelle Förderung findet nicht mehr statt.

(Renate Dodell (CSU): So ein Quatsch!)

Der Wahlunterricht ist an den Realschulen um 50 % gekürzt worden, der Ergänzungsunterricht um 60 %, die Intensivierungsstunden um 80 %. Genauso ist es. An anderen Schularten sieht es nicht besser aus. Die Förderschulen klagen in besonderer Weise. Deswegen muss Bildung besser finanziert werden.

(Zuruf von der CSU – Gegenruf Susann Biedefeld (SPD): Wollen Sie behaupten, dass die Eltern lügen?)

Die Bildungsmilliarde für unser Schulsystem, die wir vorschlagen, ist die beste Geldanlage, die man sich überhaupt vorstellen kann; denn jeder Euro, den Sie nicht für die Schulen ausgeben, kostet Sie in der Zukunft wesentlich mehr.

Lassen Sie mich als Letztes zum Thema „Bildungsgerechtigkeit“ kommen. Dass Sie sogar für die himmelschreiende Ungerechtigkeit bei der Verteilung von Bildungschancen in unserem Land noch wohlwollende Formulierungen finden, hat mich – ehrlich gesagt – überrascht, aber auch enttäuscht. Ist es für Sie wirklich in Ordnung, dass Kinder aus Akademikerfamilien eine vier- oder fünffach höhere Chance haben, die allgemeine Hochschulreife zu erreichen, als Kinder aus Arbeiterfamilien? Ist das für Sie wirklich in Ordnung? Ist es für Sie wirklich in Ordnung, dass Bildungschancen sehr stark nach dem Wohnort vergeben werden, in dem die Kinder aufwachsen? Ist es für Sie ein

Ausdruck von Bildungsgerechtigkeit, dass im Landkreis Starnberg 60 bis 70 % der Viertklässler auf das Gymnasium wechseln, aber in anderen Teilen Bayerns nur 20 %? Ist das Bildungsgerechtigkeit?

(Zuruf von der CSU)

Warum hört man zu diesem Thema von Ihnen überhaupt nichts?

(Beifall bei der SPD)

Wie wollen Sie diese regionale Bildungsungerechtigkeit bekämpfen?

(Beifall bei der SPD)

Ist es für Sie gut, dass Eltern immer mehr Geld für Nachhilfe ausgeben? Ist es in Ordnung, dass bereits 25 % der Dritt- und Viertklässler in der Grundschule Nachhilfe bekommen? Ist das für Sie wirklich in Ordnung, dass 75 % der Migrantenkinder – 75 %! – auf die Hauptschule wechseln? Ohne Migrantenkinder gäbe es in Bayern die Hauptschule längst nicht mehr.

(Beifall bei der SPD – Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): So ist es!)

Ist es denn in Ordnung, dass wir den ausländischen Kindern die Hauptschule als ihre Schule mit den entsprechend schlechteren Lebensperspektiven zuweisen? Ist es für Sie in Ordnung, dass unter den vielen Jugendlichen, die die Schule ganz ohne Abschluss verlassen, zwei Drittel Migrantenkinder sind? Ist das in Ordnung?

Reicht uns die Antwort, da seien die Kinder oder die Eltern selber schuld, oder stellen wir uns endlich diesem riesigen und wachsenden gesellschaftlichem Problem für die Zukunft? Das ist die Frage, und davon, Herr Minister, habe ich in Ihrer Regierungserklärung leider überhaupt nichts gehört.

(Beifall bei der SPD)

Lassen Sie mich zum Schluss folgende Überlegung anstellen: Wir müssen uns die Frage stellen und beantworten, welche Gesellschaft wir wollen, welche Bildungsphilosophie wir verfolgen und was die Schulen eigentlich leisten müssen. Für mich müssen sie zwei Dinge leisten: Sie müssen die Qualifikationen ermöglichen, die die Kinder und Jugendlichen von heute später auf dem Arbeitsmarkt brauchen. Herr Minister, das sind immer mehr auch akademische Abschlüsse. Adidas hat in Bayern keine Näherei mehr, aber mehr Beschäftigte in anderen Qualifikationen und Berufen als je zuvor. Der Anteil akademisch gebildeter Arbeitnehmer bei BMW und Audi steigt und steigt, also auch bei Autobauern.

Das muss ein Bildungssystem liefern. Das liefert das bayerische Bildungssystem nicht ausreichend. Bayern muss Akademiker importieren.

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Maget, Sie sind inzwischen gut über die Redezeit.

(Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Drei Minuten überzogen!)

Franz Maget (SPD): Das Bildungssystem muss die Menschen aber auch jenseits der Qualifikation soziale Fähigkeiten erwerben lassen, es muss den Kindern Zeit für Bildung geben, muss auch vom Leistungsdruck schon in den ersten Grundschulklassen weggehen und muss eigenständige Persönlichkeiten herausbilden. Auch das geschieht in unserem Bildungssystem nur unzureichend. Wir müssen es deshalb grundlegend ändern und verbessern. – Vielen Dank für Ihre Geduld.

(Lang anhaltender Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Rednerin: Frau Kollegin Tolle. Wegen der Gleichbehandlung, nachdem ich es jetzt habe laufen lassen – ich denke, das war sachgerecht – steht damit allen Fraktionen eine Redezeit von 23 Minuten 38 Sekunden zur Verfügung.

(Zurufe von der CSU)

Simone Tolle (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir haben vom Minister jetzt zwei Worte häufiger gehört. Das eine war „Konsequenz“ und das andere „Entschiedenheit“. Konsequenz und Entschiedenheit der bayerischen Bildungspolitik erkennt man am Zeitpunkt der ersten Regierungserklärung des Kultusministers. Sie sind drei Jahre im Amt. In 15 Tagen sitzen wir hier zum letzten Mal zusammen, und der Minister ist endlich in der Lage, seine Politik der Öffentlichkeit zu erklären.

Hierfür gibt es zwei Erklärungen, die beide nur negative Schlussfolgerungen zulassen. Erstens. Es ist Wahlkampf. Zweitens. Sie haben so lange gebraucht. Ihr Bild vom Rudern gefällt mir dabei gut; denn es könnte ja sein, Herr Minister Schneider, dass Ihnen eines klar geworden ist: Sie rudern auf einen Wasserfall zu. Es könnte der Absturz kommen, und Sie versuchen nun alles, um dem noch zu entgehen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Diverse Äußerungen aus Ihrem Ministerium erinnern mich immer wieder an zwei Märchen, in denen Namensvettern von Ihnen vorkommen. Das erste Märchen ist „Das tapfere Schneiderlein“. Das muss Vorbild für die Regierungserklärung gewesen sein: mit dem Gürtel sieben auf einen Streich. Genauso machen Sie es nämlich, wenn Sie hier behaupten, in Bayern sei alles in Ordnung. Das zweite Märchen heißt: „Des Kaisers neue Kleider“. Darin versuchen gleich zwei Schneider, den Leuten weiszumachen, dass sie wunderschöne neue Gewänder gewebt hätten. Ihnen wird aber niemand mehr glauben, weil die Probleme an den bayerischen Schulen offen zutage treten. Jeder und jede kann sie sehen. Anders als im Märchen

glaubt Ihnen die bayerische Bevölkerung kein Wort mehr und durchschaut Ihre Taschenspielertricks.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Lehrermangel, große Klassen, handstreichartige Einführung des achtjährigen Gymnasiums mit all seinen negativen Folgen, die Krise der Hauptschule, die Unterversorgung der Schulen mit Sozialpädagogen und Schulpsychologen, ein viel zu geringes Angebot an Ganztagschulen, der Zusammenhang von Bildungserfolg und Einkommen der Eltern, zunehmende Privatisierung der Bildungskosten – auch das Büchergeld gehört hier dazu –, das Märchen von der Durchlässigkeit des bayerischen Schulsystems sind nur einige wenige Schlagworte. Auch eine Redezeit von 23 Minuten, Herr Präsident, ist wahrscheinlich viel zu kurz, um alles aufzuzählen.

Ich halte es aber für angebracht, eine „Schneiderbilanz“ zu ziehen. Da können wir gleich mit dem Lehrermangel beginnen. Blicken wir einmal zurück auf den Juli 2004. Schon damals hat sich die CSU in einer Sitzung mit dem Lehrermangel beschäftigt. In der „Süddeutschen Zeitung“ stand damals – seinerzeit waren Sie noch Ausschussvorsitzender –: Der CSU-Bildungsexperte Schneider sagte, es würden bayernweit Lehrer fehlen; dennoch sollten vorerst keine weiteren Planstellen geschaffen werden. Dort war weiter zu lesen, die CSU garantiere die Stundentafel, und die Zahl der Lehrer sei ausreichend. Das hat die CSU-Fraktion 2004 gemeint.

Im Winter des gleichen Jahres, Herr Schneider, haben Sie einen Brandbrief geschrieben, an den wir uns alle noch erinnern können. Im April 2005 wurden Sie dann Kultusminister. Der damalige Fraktionsvorsitzende Joachim Herrmann zeigte sich optimistisch, dass die Turbulenzen in der Schulpolitik bald der Vergangenheit angehören würden, und sagte, mit dem neuen Minister werde auch die Zustimmung zur CSU-Bildungspolitik wieder steigen. Dann beginnen die stets wiederkehrenden Rituale von Pressekonferenzen, in denen sich das Kultusministerium verbal der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung widmet und in regelmäßigen Abständen auf die großen Anstrengungen verweist und auf die große Bedeutung der Beschlüsse des Kabinetts, wie Sie es heute auch getan haben.

Was dabei herausgekommen ist, wissen wir alle. Wir hatten fast wöchentliche Debatten über den Lehrermangel in Bayern. Es gibt Unterrichtsausfall; Eltern unterrichten; in Unterfranken haben Sie gar eine Zeitarbeitsfirma eingeschaltet. An einer Schule gab es einen Ein-Euro-Jobber, und wir haben übergroße Klassen. Jetzt wollen Sie konsequent bessere Rahmenbedingungen schaffen. Warum sollen wir Ihnen nach all dem, was Sie uns in den letzten Jahren erzählt haben, Beifall klatschen? Warum soll Ihnen ein Mensch in Bayern dazu gratulieren, dass Sie keine Klasse über 33 Schüler und Schülerinnen am Gymnasium und der Realschule wollen? – Sie reagieren viel zu spät. Die Kinder müssen jetzt in viel zu großen Klassen lernen, und das trifft vor allen Dingen die Kinder im G 8 hart. Da haben wir 610 Klassen mit mehr als 33 Kindern; das sind 6,72 %. In 35 % aller Klassen sitzen mehr als 30 Kinder.

Auf diese Situation sind Sie mit Siebenmeilenstiefeln zugesteuert. Sie hätten schon 2004 – Ihr Brandbrief war nämlich richtig – umsteuern müssen. Auch an den Realschulen lernen 9,63 % der Schüler und Schülerinnen in Klassen mit mehr als 33 Kindern. Fast die Hälfte, 45 %, sitzen mit 30 anderen im Klassenzimmer. Auch an den Realschulen ist die Situation schon seit Langem bekannt. Sie haben diese Zustände erst herbeigeführt. Sie werden dafür, dass Sie diese Situation im Schneckentempo verbessern wollen, von mir keine positive Rückmeldung bekommen.

Ein weiteres Beispiel für fachliche Fehlgriffe, unstrukturiertes Verhalten und aktionistisches Handeln ist das achtjährige Gymnasium. Die handstreichartige Einführung des achtjährigen Gymnasiums ist ein Feldversuch an einer ganzen Schülergeneration. Sie haben damit großes Chaos angerichtet. Die Leidtragenden sind aber nicht Sie, sondern Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen und die Eltern. Bei den seit Jahren immer wieder angeführten Schwierigkeiten handelt es sich um grundlegende konzeptionelle Probleme, vor denen alle gewarnt haben.

Lange Schultage, schriftliche Hausaufgaben nach einem langen Tag und weite Schulwege belasten die Schülerinnen und Schüler über Gebühr, und eine glückliche Kindheit bleibt so auf der Strecke.

Die Gymnasien wurden auf einen faktischen Ganztagsbetrieb nur unzulänglich vorbereitet. Bis heute gibt es nur zwölf Modellversuche zum ganztägig gebundenen achtjährigen Gymnasium, die Sie bis heute zumindest nicht öffentlich ausgewertet haben. Im Jahr der Einführung wurden die Personalausgaben im Nachtragshaushalt um mehr als 6 Millionen Euro gekürzt. Sie haben das G 8 mit den Ganztagsmitteln des Bundes finanziert, und nun machen Sie das Ganze wieder zunichte, weil Sie faktisch den Nachmittagsunterricht wieder abschaffen und so die Chance vertun, das Gymnasium zu einem Modellprojekt für echte gebundene Ganztagschulen zu machen.

Die Krise der Hauptschule schwelt seit Jahren. Lange Jahre hat sich die CSU überhaupt nicht um die Hauptschule gekümmert. Deshalb nenne ich die Hauptschule die Schule der vergessenen Kinder.

(Zuruf von der CSU)

Schon im Oktober 2006 haben Sie einmal verkündet, Herr Minister: Wir werden die Hauptschule zu einer stark berufsvorbereitenden Schule weiterentwickeln; ich will das qualitativ hochwertige und vielseitige Angebot der Hauptschule auch im ländlichen Raum bestmöglich sichern. Was dabei herausgekommen ist, hat Ihnen der Personalchef von Audi neulich in der Zeitung gesagt, nämlich dass noch sehr großer Verbesserungsbedarf besteht, damit er auch diese Schülerinnen und Schüler einstellen kann.

Trotz Ihrer Bekundungen haben Sie 500 Hauptschulen dichtgemacht, und 22 000 Schülerinnen und Schüler fahren nun in der Gegend herum. Auch wenn es sich überwiegend um Teilhauptschulen handelte: Eine Schule

am Ort – da können Sie jeden Bürgermeister fragen – ist mittlerweile zu einem wichtigen Standortfaktor geworden. Sie haben damit den ländlichen Raum ausgeblutet. Die einzügigen Hauptschulen stehen auf der Kippe. Ihren Beteuerungen, sie wären gesichert, glaube ich nicht. Sie haben auch vor der letzten Wahl gesagt, dass am neunjährigen Gymnasium nicht gerüttelt werde.

Eine andere Wahrheit wollen Sie weiterhin nicht wissen: Die Hauptschule ist eine von der Bevölkerung nicht mehr akzeptierte Schulform.

(Zurufe von der CSU)

Alle versuchen, die Hauptschule zu meiden. Auch hier versuchen Sie durch schönreden, durch Kongresse und durch Veranstaltungen der Wahrheit zu entfliehen. Mit allen Versuchen, die Hauptschule verbal aufzuwerten, lügen Sie nach meiner Meinung den Beteiligten in die Tasche. Ich teile auch nicht Ihre Ansicht, dass wir auf drei Säulen gut dastehen. Die Hauptschule bröckelt. Die Menschen werden mit den Füßen abstimmen. Darüber hinaus haben wir ein demografisches Problem, das ich im Landtag ansprechen wollte und zu dem ich zwei Anträge gestellt hatte. Herr Kollege Nöth meinte damals aber: Wir stehen gut da und können keine Unruhe gebrauchen.

Jedem vernünftigen Betrachter jedoch wird es einleuchten, dass wir mit unseren Schülerzahlen ein vielgliedriges Schulsystem wie das bayerische nicht aufrechterhalten können. Auch bei den Ganztagschulen sind Sie Schlusslicht. Da Sie jetzt Ihre Ganztagsangebote so feiern, darf ich Sie daran erinnern, dass der größte Teil davon nach der Kommunalwahl genehmigt wurde, weil Sie anscheinend die Rückmeldung der Wählerinnen und Wähler verstanden haben.

Ich fasse meine Bilanz zusammen: Herr Minister, Sie haben das Klassenziel nicht geschafft, und Sie müssen im September in die besondere Prüfung.

(Georg Schmid (CSU): Er wird sie bestehen!)

Vor allen Dingen ist es die Summe der Fehlleistungen, die in der Rückschau diese drei Jahre negativ erscheinen lassen. Gepaart sind die Fehlleistungen mit Ihrem Schneiderschen Grundproblem: mangelnde Konzepte und Ideen, mangelnde Durchsetzungsfähigkeit und verkrustete Strukturen in der CSU-Fraktion.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Diese Aspekte bilden jene schlechte Basis, die für die bildungspolitischen Fehlleistungen der CSU in den vergangenen Jahren verantwortlich ist. Sie werden aber leider auf dem Rücken der Schulkinder, der Familien, der Lehrerinnen und Lehrer und somit auf Kosten der bayerischen Gesellschaft und auf Kosten unserer Zukunft ausgetragen.

Nach der „Schneider-Bilanz“ bin ich aber noch nicht fertig; denn wir müssen noch über Gerechtigkeit spre-

chen. Ich greife Ihr Ruder-Zitat gerne auf. Bildung in Bayern hat in der Tat etwas mit dem Rudern zu tun; denn alle kommen am gleichen Tag zum Rennen, aber der eine hat ein Motorboot, der andere hat ein Kanu, wieder ein anderer hat ein Schlauchboot, der nächste hat ein altes Boot, ein anderer hat nur ein Ruder mitgebracht, und der nächste kommt mit einer Nussschale. Körperlich sind alle gleich, sie haben nur unterschiedliche Ausstattungen. Wir können uns alle vorstellen, dass die Etappen für die Ruderer unterschiedlich hart sein werden, aber – manche halten das für gerecht – alle haben zum Erreichen des Ziels die gleiche Zeit. Wenn es der im alten Boot oder der mit der Nussschale nicht schafft, muss er eben einen Umweg fahren oder aussteigen. Damit will ich eines deutlich machen: In Bayern bekommt nicht jedes Kind die gleiche Chance.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bildungserfolg wird vererbt; Bildungserfolg ist abhängig vom Geldbeutel der Eltern und vom Wohnort. Am schlimmsten trifft es Migrantenkinder. Das sind nämlich diejenigen, die in der Nussschale rudern. Sie bleiben doppelt so häufig sitzen. 6,6 % von ihnen machen Abitur, 16,5 % verlassen die Schule ohne Abschluss und Migrantenkinder finden schlechter einen Ausbildungsplatz. 1998 stammten 27,4 % der Lehrlinge der Handwerkskammer München aus Migrantenfamilien; 2005 waren es nur noch 11,9 %.

Ihr eigener Bildungsbericht – ihn haben Sie heute leider nicht zitiert – bescheinigt Ihnen doch: Ihr System ist nicht gerecht, und es ist auch nicht durchlässig. Ihre Aussagen dazu bestreite ich vehement. Die Durchlässigkeit des bayerischen Schulsystems gehört ins Reich der Märchen. Dieses Märchen wird auch nicht dadurch wahrer, dass Sie es oft genug erzählen. Dirk aus Goldbach hat es geschafft. Das finde ich gut. Ich frage Sie aber: Wie viele andere haben es noch geschafft? Darüber können Sie keine Auskunft geben. Ich habe Sie nämlich einmal schriftlich danach gefragt.

Das bayerische Bildungssystem ist durchlässig, aber nur nach unten. Frühe Bildungsentscheidungen sind kaum mehr zu revidieren. Der Rahmen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU, den Sie den bayerischen Schulen verpasst haben, passt nicht mehr. Bildung in Bayern ist ungerecht; Bildung in Bayern ist nicht mehr auf der Höhe der Zeit,

(Beifall bei den GRÜNEN)

weil Bildung in Bayern viele Kinder zurücklässt. Wir brauchen eine pädagogische Reform. Viele Lehrerinnen und Lehrer sind dazu bereit. Sie brauchen nur einen anderen Rahmen. Sie brauchen eine andere Schule. Wir müssen den pädagogischen Wandel mit dem demografischen Wandel verknüpfen.

Herr Minister Schneider, ich gebe Ihnen in einigen Dingen recht. Jedes Kind ist unterschiedlich; jedes hat seine Begabungen und Talente, und jedes muss diese bestmöglich einbringen. Ich will auch kein Klassendenken,

in dem es um oben oder unten geht. Ich will auch keine Einheitsschule, wie wir sie jetzt haben, in der die gleichen Schüler im gleichen Raum mit den gleichen Aufgaben im gleichen Tempo mit dem gleichen Lehrer zum gleichen Ergebnis kommen müssen. Ich frage Sie: Haben unsere Kinder so wirklich die gleichen Lernchancen, und werden wir so der Unterschiedlichkeit gerecht? Entdecken wir auf diesem Weg wirklich alle Begabungen und Talente? Kann sich jedes Kind so wirklich bestmöglich einbringen? – Ich meine: Nein.

Um wieder auf das Boot zurückzukommen: Ich glaube, es ist gut, wenn alle gemeinsam in einem Boot rudern. Lernen muss auch nicht gegen den Strom stattfinden. Lernen kann Freude und Spaß machen. Dann ist die Anstrengung vielleicht nicht mehr ganz so groß. Ich bin fest davon überzeugt: Wenn alle in einem Boot rudern, kommen alle besser vorwärts.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Alle in einem Boot, das heißt: eine Schule für alle. Unsere Schule ist die gemeinsame Schule aller Kinder und Jugendlichen für die Dauer der gesetzlichen Schulpflicht und vereinigt in sich die bisherigen Bildungsgänge der Grundschule, der Hauptschule, der Realschule und der Mittelstufe des Gymnasiums. Im Inneren versteht sie sich als Gemeinschaftsschule und konsequent als integrative Schule. Sie kennt keine äußere Differenzierung, wie das zum Beispiel in der Gesamtschule gemacht worden ist. Diese Schule ist der individuellen Förderung jedes Kindes verpflichtet und sie lässt kein Kind zurück. Sie beschämt nicht durch konkurrenzorientierte Vergleiche oder Sitzenbleiben und empfindet individuelle Vielfalt als Gewinn.

Das ist das Ziel der GRÜNEN und es zeichnet uns GRÜNE aus, dass wir Visionen aufzeigen können sowie Schritte definieren und definiert haben, wie wir unser Ziel erreichen können. Ein bisschen Visionen oder zumindest etwas, das über das bisher von Ihnen in Presseerklärungen Verlautbarte hinausgeht, wäre der ersten Regierungserklärung des Kultusministers würdig gewesen. Ich bin aber nicht enttäuscht, weil ich nichts anderes erwartet habe. Ich denke, die bayerischen Wählerinnen und Wähler werden das genauso sehen. In Ihrer besonderen Prüfung werden Sie die Antwort bekommen und die Zielmarke von 50 % nicht mehr erreichen. Das wäre ein großer Gewinn für die bayerischen Schulkinder, die Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Das Wort hat der Abgeordnete Professor Waschler.

Prof. Dr. Gerhard Waschler (CSU): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich stelle als kleines Resümee zum Einstieg fest: Wir haben eine kraftvolle und zukunftsweisende Regierungserklärung gehört.

(Beifall bei der CSU)

Wir haben dann allerdings vonseiten der Opposition – wie schon fast erwartet – etwas erlebt, das wir als biblischen Befund, aus dem Gedächtnis heraus, bei Jesaja in Kapitel 6, Vers 8 folgende, als Verstockungsbefehl –

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Verstopfungsbefehl?)

– Verstockungsbefehl, Herr Kollege. Bitte nehmen sie irgendwann einmal die Bibel zur Hand, dann können Sie das nachlesen.

Der Verstockungsbefehl bezieht sich darauf, dass eine wahre Botschaft vermittelt wird, aber die Menschen einfach nicht hören können oder nicht hören wollen. Diese Menschen sitzen heute hier, und zwar von mir aus gesehen links bei der Opposition. Ich werde diesen von mir hergestellten Bezug auch belegen. Herr Kollege Maget, Sie wären bestens beraten, wenn Sie jetzt nicht telefonieren, sondern zuhören würden. Sie haben gesagt, Sie wären draußen im Lande gewesen. Nach dem, was Sie von sich gegeben haben, bin ich aber sehr im Zweifel darüber, welches Land Sie meinen. Meinen Sie die Vereinigten Staaten von Amerika und den dortigen Wahlkampf oder die Situation hier im Freistaat Bayern? Von Letzterer haben Sie keine Ahnung.

(Beifall bei der CSU)

Wenn Sie von Schulstrukturen reden, Herr Kollege Maget, dann stellt man sich die Frage, wovon Sie eigentlich reden: Meinen Sie bei der Einheitsschule die Gesamtschule, meinen Sie bei der Regionalschule die Einheitschule oder die Gesamtschule, meinen Sie bei der Regionalschule die Situation, dass alle Schularten unter einem Dach sind, oder meinen Sie, wenn Sie von dreigliedrig sprechen, das mehrgliedrige Schulsystem in Bayern? Das ist die erste Frage, aber ich komme noch zu den Einzelheiten.

Bei Frau Kollegin Tolle war das Ganze etwas sachlicher, in Teilbereichen fundierter, aber in den Folgerungen diametral völlig falsch. Hier ist etwas auf Scheinfundamenten gebaut und auch darauf werde ich noch eingehen. Wenn Sie Zweifel an all den Dingen haben, über die wir hier im Landtag debattieren, dann bitte ich Sie, wenn Sie hier bei der Regierungserklärung nicht zugehört haben, doch einmal nachzulesen und die Fakten zur Kenntnis zu nehmen, wonach Leistungsstudien belegen, dass wir in Bayern auf einem sehr hohen Leistungsstand sind, das Beste zum Wohl unserer Kinder leisten und entsprechend die Rahmenbedingungen zimmern. Wenn die Jugendarbeitslosigkeit in Bayern unter 3% liegt, während sie in anderen Ländern weit höher ist, dann ist das eine Tatsache, die auch die Opposition nicht wegreden kann.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, wenn Sie sich die Resultate der aktuellen Meinungsforschung ansehen – im Internet findet man dazu vieles –, dann erkennen Sie: Die Lösungskompetenz bei der Bildung liegt mit überwältigender Mehrheit bei der CSU.

(Beifall bei der CSU)

Das, was wir auf den Weg gebracht haben und der Minister in seiner Regierungserklärung hervorragend dargelegt hat, haben wir nicht irgendwo am Grünen Tisch entworfen, sondern das geht auf Erkenntnisse zurück, die wir bei zahlreichen Besuchen vor Ort und als Ergebnis von Diskussionen, denen wir uns gestellt haben und bei denen kritisch-konstruktiv Anregungen gegeben wurden, gewonnen haben. Wir haben auch Informationen von den Medien bezogen. Wenn bei einer BR-Umfrage kleinere Klassen, mehr Lehrer und mehr Ganztagschulen gefordert wurden, dann ist etwas geschehen. Wenn Kollege Maget behauptet, es habe sich nichts verändert, dann muss ich fragen: Wo leben die Mitglieder der Opposition eigentlich?

Wir haben kleinere Klassen, wir haben mehr Lehrer und wir haben mehr Ganztagschulen. Herr Kollege Maget, bitte vermeiden Sie eines: Sie diskriminieren mit Ihren Aussagen – das ist jetzt nicht böse gemeint, sondern nur eine Bitte, die sich einzig auf die gebundenen Ganztagschulen beziehen soll – alle offenen Ganztagsformen, die die Menschen vor Ort haben wollten. Gerade diese Angebote sind von vielen Schulen gewollt.

(Beifall bei der CSU)

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis: Wir haben beim G 8 eine Nachjustierung vorgenommen, die gut angenommen wird. Wir haben die Stärkung der Hauptschule nicht nur auf den Weg gebracht, sondern auch mit Substanz gefüllt. Wir haben – hören Sie doch einmal zu, Herr Kollege Pfaffmann – mehr Verwaltungsangestellte eingestellt. Auch bei der Jugendsozialarbeit haben wir eine Beschleunigung hinsichtlich der Verbesserungen erreicht, die vorher nicht angedacht war.

Wenn Frau Kollegin Tolle Migration als wichtiges Problemfeld anführt, dann ist das richtig. Aber die Sprachförderung sowie die weiteren Angebote haben das Ziel, Verbesserungen zu erreichen. Das bitte ich doch im Interesse der Redlichkeit der Auseinandersetzung, die vielleicht ein paar Monate vor der Wahl von der Opposition als nicht mehr so notwendig angesehen wird, anzuerkennen.

An Ihrer Seite wurde kein Dankeschön an den Minister dafür ausgesprochen, dass ein zweites Institut für die Ausbildung von Förderlehrern im Süden Bayerns eingerichtet worden ist. Dazu habe ich von Ihnen kein Wort gehört. Auch zu den Verbesserungen bei den Mobilien Reserven, um Unterrichtsausfall zu vermeiden – kein Wort von der Opposition. Auch bezüglich der Tatsache, dass eine Beschleunigung der Verbesserung auf den Feldern eingetreten ist, die Sie immer wieder angesprochen haben, Herr Maget – ein kleines Wort des Dankes wäre schon angebracht gewesen. Wir können aber auch so hervorragend leben.

Frau Kollegin Tolle, ein kleiner Widerspruch zu Ihren Aussagen: Wir haben in Bayern – genauso wie in anderen Ländern – unterschiedliche Talente und deswegen müssen diese unterschiedlichen Talente auch unterschiedlich gefördert werden. Wenn ich mich mit der Frage beschäftige, wie diese Vorgabe am Besten umgesetzt wird, dann be-

komme ich eine ganze Reihe harter Fakten – nicht ideologisch, sondern wissenschaftlich exakt, nachlesbar und belegt. Beispiel: Fend-Studie. Wir haben das mehrfach angesprochen. Der große Gesamtschulbekenner Helmut Fend – von mir hoch geschätzt, ich habe seine Werke mit großem Gewinn für mich persönlich gelesen, wenn es um die Theorie der Schule gegangen ist und all die anderen Dinge, die er wissenschaftlich exakt erforscht hat – sagt, er sei noch nie so enttäuscht gewesen wie jetzt, wenn er die Ergebnisse seiner Studie in Hessen bekannt geben muss. Dort kam eine Langzeitstudie zu dem Resultat, dass das gegliederte Schulwesen der Einheitsschule weit überlegen ist, und zwar nicht nur bei der Leistung, sondern auch hinsichtlich der Minderung sozialer Disparitäten. Das hat wie eine Bombe eingeschlagen.

(Beifall bei der CSU)

Deshalb verstehe ich, dass die Opposition völlig verzweifelt sein muss. Ich habe von Ihnen nur Ausführungen in Bezug auf die Vergangenheit gehört. Nehmen wir die Lehmann-Studie, auch LIFE-Studie genannt, aus Berlin. Der Berliner Senat hat diese in Auftrag gegeben und dann sollte sie unter Verschluss gehalten werden, weil auch durch diese Studie eindeutig belegt wurde, dass die Einheitsschule in Bezug auf die Kinder und die Lebenschancen der Kinder versagt.

Der Herr Minister hat Sie mehrfach darauf hingewiesen – ich mache es gern noch einmal, auch wenn ich fast fürchte, dass es nicht hilft, man muss sich aber immer wieder intensiv bemühen –: Lesen Sie einmal bei der Pisa-Studie 2003 das Kapitel 9.2 und die folgenden.

Für denjenigen, der die Daten nicht versteht, sind sie in diesem Abschnitt im Klartext erläutert. Dort steht eindeutig, dass die bayerische Bildung gut und gerecht ist. Wenn Sie auch das nicht glauben und weiter in die Ferne gehen wollen, sage ich Ihnen: Bei einer Dialogveranstaltung der CSU war Professor Dr. Neumann von der Universität Lüneburg anwesend. Er hat das gegliederte Bildungswesen wissenschaftlich exakt mit der Einheitsschule verglichen. Das Resultat war für die Einheitsschule vernichtend. Er hat ein klares Bekenntnis zur gegliederten Bildung abgegeben.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen von der Opposition! Die Regionalschule, wie sie von der SPD und von Verbänden gefordert wird, ist schon rein logisch keine Lösung; denn die Kinder bleiben die gleichen, egal wie die Schule heißt, an der sie sind. Wir haben etwa 1050 Hauptschulen und 330 Realschulen. Wenn ich diese Schulen in einen Topf werfe, erhalte ich rund 1400 Standorte. Wie aber wird dort das Niveau sein? Wie werden die Schulwege aussehen? Werden das Kleinschulen oder Zwergschulen? Wer wird diese Schulen betreuen? Würden wir eine Anpassung der Qualität nach unten vornehmen, würden wir die Schüler heillos unterfordern. Das wäre eine Versündigung an den Talenten der Kinder, die eine gerechte Bildung brauchen.

(Beifall bei der CSU)

Die Regionalschule, die Sie als Einheitsschule propagieren, bedeutet Ungerechtigkeit und in gewisser Weise Zentralismus.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Sie wollen es nicht verstehen!)

Vor allem wäre eine schädliche pädagogische Nivellierung die Folge.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): 19 europäische Länder machen das so! Sind die alle blöd?)

Ich stelle fest: Mit der Einführung der Regionalschule würde eine erfolgreiche Schulart, nämlich die Realschule, zerstört. Außerdem würde damit die berufsqualifizierende Wirkung der Hauptschule insgesamt behindert. Herr Kollege Maget, Sie haben gesagt, wir würden die Hauptschulen im Stich lassen und sie zusperren. Das ist lächerlich. Wir machen die Hauptschule leistungsfähig.

(Beifall bei der CSU – Franz Maget (SPD): Das habt ihr doch schon gemacht!)

Die zwei Jahrgangsstufen der Teilhauptschulen waren nicht mehr zukunftsfähig. Nach der Stärkung der Hauptschule verfügt diese Schulart über eine gute Struktur. Ich sage Ihnen: Wir wollen unsere Schulstandorte weiterhin erhalten, sowohl bei den Grundschulen als auch bei den weiterführenden Schulen. Das geschieht nach dem Motto: Kurze Beine, kurze Wege.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Das ist Volksverdummung!)

– Herr Kollege Pfaffmann, wir betreiben keine Volksverdummung. Sie können das gerne versuchen. Sie werden dafür die Quittung vom bayerischen Volk bekommen.

(Susann Biedefeld (SPD): Die bekommen Sie! Diesmal bekommen Sie die Quittung!)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, unsere Aufgaben liegen in der Zukunft.

(Simone Tolle (GRÜNE): Ja, genau!)

Wir haben viel erreicht. Der Weg stimmt. Sie behaupten, es wäre nichts geschehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich den Nachtragshaushalt anzusehen. Achten Sie dabei nicht nur auf die 2245 zusätzlichen Stellen, mit denen unter anderem die Stärkung der Hauptschulen vorangetrieben wird. Frau Kollegin Tolle, wir haben keine vergessenen Kinder. Genau das Gegenteil ist der Fall.

(Simone Tolle (GRÜNE): Ich erinnere Sie daran!)

Wir haben die Wartelisten weitgehend abgeräumt. Unser Ministerpräsident hat mit Blick auf die nächsten Jahre weitere 1000 zusätzliche Lehrer netto pro Jahr zur Verbesserung der Situation zugesagt. Verehrte Kolleginnen

und Kollegen von der Opposition, wir werden in der nächsten Legislaturperiode auch die Aufgabe haben, die Privatschulfinanzierung auf den Prüfstand zu stellen, um diesen Schulen eine gute Ausstattung zu ermöglichen.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Wenn Sie da noch dabei sind!)

– Herr Kollege Pfaffmann, Sie werden die Entscheidung, ob ich dann noch dabei bin oder nicht, nicht treffen.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Leider!)

Ich bin allerdings nicht sicher, ob die bayerischen Wähler Ihnen noch einmal das Vertrauen geben können, angesichts dessen, was Sie hier von sich gegeben haben.

(Beifall bei der CSU – Franz Maget (SPD): Das wird schon klappen!)

Neben der Stärkung der Hauptschule soll auch der von Ihnen mit keinem Satz erwähnten beruflichen Bildung das Augenmerk geschenkt werden. Die berufliche Oberschule ist etwas, worum uns die anderen Länder in Deutschland beneiden. Wir haben in Bayern außerdem Berufsförderschulen, in denen 70 bis 80 % derjenigen, die einen besonderen Förderbedarf haben, den Gesellenbrief erreichen. Frau Kollegin Tolle, sie haben behauptet, die Durchlässigkeit wäre ein Märchen. Sie haben nicht zugehört: 57 % der Schülerinnen und Schüler erreichen die Hochschulzugangsberechtigung über den gymnasialen Weg, 43 % der Schülerinnen und Schüler erreichen die Hochschulzugangsberechtigung über einen anderen Weg. Die Ausführungen des Ministers belegen, dass in Bayern mit Fleiß jeder zu dem Abschluss kommen kann, der für ihn eine gute Zukunft bedeutet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, unsere Aufgabe wird auch künftig der weitere Ausbau der Förderschulen und der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste sein. Dieses Ziel ist uns wichtig. Wir haben zum Thema Übertritt einen eigenen Antrag eingebracht, den Sie hätten nachlesen können. Mit diesem Antrag haben wir eine Lösung angepeilt, mit der der Druck auf die Schüler gemildert werden könnte. Dieser Druck wurde heute wieder von der Opposition im Bayerischen Landtag durch eine Diskriminierung der erfolgreichen und zukunftsweisenden Schulart Hauptschule erzeugt. Das müssen wir mit allem Nachdruck zurückweisen.

(Beifall bei der CSU)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, ich hätte mir von Ihnen das Bekenntnis erwartet, dass wir alle die Aufgabe haben, das Image der Schulen und das Image der Lehrkräfte zu verbessern. Mit der Dienstrechtsreform hat die CSU-Fraktion im Schulterschluss mit der Staatsregierung eine Anerkennung durch Beförderungssämter auf den Weg gebracht. Modus 21 bzw. Modus F wurden festgeschrieben. Eine verstärkte Profilbildung an den Schulen ist möglich. Diese Möglichkeiten

gilt es zu nutzen. Die Opposition dagegen ist Weltmeister im Schlechreden der Hauptschule und des G 8. Sie ignoriert beständig die erfolgreiche Nachjustierung. Ein Oppositionspolitiker hat sogar, völlig ahnungslos, behauptet, am G 8 würden Intensivierungsstunden gestrichen. Tatsächlich haben die Schulen 28 Budgetstunden und rechnerisch 14 Intensivierungsstunden, die hälftig erteilt werden.

(Simone Tolle (GRÜNE): Rechnerisch! Genau das ist der Punkt!)

Diese 28 Stunden verbleiben bei den Schulen. Sie befinden sich offenbar in einem riesengroßen Tal der Ahnungslosigkeit. Deshalb kann ich es verstehen, warum Sie kein Wort zu den Lehrplänen oder zu den Profilierungsmöglichkeiten, die die Schulen haben, gesagt haben. Sie haben auch nichts zur zielgerichteten Gestaltung der Oberstufe und kein Wort des Dankes zu dem Angebot für Hochbegabte gesagt. Herr Kollege Maget, hier sind wahrlich keine Kürzungen vorhanden. Das Gegenteil ist der Fall. Die Einladung meiner Fraktion zur Mitarbeit an Sie besteht nach wie vor. Bisher habe ich dazu leider wenig gehört.

Wir müssen konsequent für unsere Schulen eintreten. Wir müssen tatsächlich realisierbare Schritte für eine Verbesserung auf hohem Niveau formulieren. Uns liegt die Bildung als Ganzes, zusammen mit dem Sport, der Jugendarbeit, den Investitionsmaßnahmen privater Träger, dem Jugendring, den ehrenamtlichen Vereinen und der Erwachsenenbildung, sehr am Herzen. Dies steht auf unserer politischen Agenda.

Wir werden es mit Blick auf die nächste Legislaturperiode nicht zulassen, erfolgreiche Schularten in Bayern zum Beispiel durch neun gemeinsame Schuljahre zu zerstören, wie die GRÜNEN per Antrag gefordert haben. Dies wäre das Ende der Realschulen und der Gymnasien. Die SPD hat diesem Antrag mit zugestimmt, wollte zunächst aber nur zwei weitere gemeinsame Schuljahre einführen. Damit wäre aber auch schon einmal bei der Realschule und den Gymnasien ein Stückchen abgeschnitten worden. Wie es weiter gelaufen wäre, weiß die Öffentlichkeit spätestens jetzt.

Wir wollen weiterhin eine gerechte Bildung an den bayerischen Schulen. Wir wollen keinen sozialistischen Einheitsrasen.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Mein Gott!)

– Frau Kollegin Werner-Muggendorfer, hören Sie bitte weiter zu. Ich bin schon fast am Ende meiner Rede.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Der kann nicht anders!)

Verehrte Frau Kollegin Werner-Muggendorfer, unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass unsere Kinder Zukunftschancen haben. Ich nenne nur ein Beispiel: Uns be-

richten die Hochschulen, die Eingangstests durchführen, dass Schülerinnen und Schüler mit bayerischem Abitur weit überproportional erfolgreich abschneiden. Das kann doch nur gelingen, wenn an unseren Schulen Qualität geboten wird und wenn die Schülerinnen und Schüler für die Zukunft gut aufgestellt sind.

(Beifall bei der CSU)

Wir werden es auch nicht zulassen, dass Sie bei der Vermittlung von Herz und Charakter die Werte, die wir vermitteln wollen, unnötig abschneiden. Wir werden uns durch den Parteitagsbeschluss der GRÜNEN nicht die christlich-abendländische Tradition streichen lassen.

(Beifall bei der CSU)

Zu unserer christlich-abendländischen Tradition gehören christliche Symbole, die wir uns auch in den Schulen und im öffentlichen Raum von Ihnen nicht verbieten lassen.

(Beifall bei der CSU)

Sie werden uns auch in der nächsten Legislaturperiode nicht durch linke Allianzen die Wurzeln rauben. Dafür werden die Menschen in Bayern sorgen.

Ich fasse zusammen: Wir haben sehr viel erreicht, verehrte Kolleginnen und Kollegen. Wir wollen aber noch besser werden. Wir stehen ganz klar zum Thema der Regierungserklärung „Bildungsland Bayern – leistungsstark und gerecht“, und das zum Wohl unserer Kinder und nicht in irgendeine Richtung der polemisch-ideologischen Diskussion mit der Opposition.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Frau Tolle hat noch einmal das Wort. Die Restredezeit für die GRÜNEN beträgt etwa zwei Minuten.

Simone Tolle (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Waschler, ich weise Ihre Kritik an unserem Parteitagsbeschluss zurück. Sie wissen selbst, dass es ums Kopftuch in der Schule ging.

(Zurufe von der CSU: Nein, ums Kreuz!)

Zum Zweiten ist der Beschluss klargestellt worden. Die GRÜNEN sind aber nicht nur symbolisch unterwegs, sondern für uns zählen die Taten. Das ist auch ein Bibelzitat.

(Lachen bei der CSU)

Sie tragen doch dazu bei, dass keine Kreuze mehr ins Klassenzimmer kommen, weil Sie die Schulen dichtmachen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Georg Schmid (CSU):
Machen Sie sich doch nicht lächerlich!)

Sie haben fünfhundert Hauptschulen zugemacht. Daher müssen Sie sich fragen lassen – –

(Franz Maget (SPD): Wenn Sie die Hauptschule zumachen, ist das Kreuz auch weg! – Weitere Zurufe von der SPD – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Präsident Alois Glück: Ich bitte um Ruhe. Das Wort hat Frau Kollegin Tolle.

Simone Tolle (GRÜNE): Sie müssen sich fragen lassen, was Sie in Bayern dafür getan haben, um christliche Werte, wie zum Beispiel Gerechtigkeit, nach vorne zu bringen. Ich habe Ihnen vorhin schon gesagt, dass dieses Schulsystem dazu beiträgt, dass ein Akademikerkind eine 6,7-fach größere Chance hat, das Abitur abzulegen, als ein Arbeiterkind.

(Helmut Guckert (CSU): Dieser alte Quatsch, das ist doch furchtbar!)

Solange es so ist, lasse ich mich von Ihnen mit einer solchen Äußerung nicht belehren. Sie müssen erst einmal in die Tasche greifen und Taten sprechen lassen. Die sind nämlich wichtiger als Symbole.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Die Aussprache ist geschlossen. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Zu einer Schlussbemerkung hat Herr Staatsminister das Wort.

Staatsminister Siegfried Schneider (Kultusministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Noch einige Anmerkungen. Liebe Frau Tolle, Sie können den Parteitagsbeschluss nicht wegreden. Er steht in einer Linie mit früheren Beschlüssen. 1995 haben Sie den Antrag gestellt, dass wir endlich dem Bundesverfassungsgericht folgen und alle Kreuze aus den Schulen herausnehmen sollen. Das war damals ein Antrag der GRÜNEN.

(Georg Schmid (CSU): Das ist die Wahrheit! – Franz Maget (SPD): Wenn Sie die Schule zusperren, ist das Kreuz auch weg!)

2001 haben Sie den Antrag gestellt, den Religionsunterricht nicht mehr als Pflichtfach einzurichten, sondern ihn durch die Vermittlung von Kenntnissen aus allen Religionen zu ersetzen. Sie, die GRÜNEN, haben beschlossen, dass Mohammeds Geburtstag in Bayern gefeiert werden soll usw. Das haben Sie beschlossen. Jetzt versuchen Sie, Ihren Parteitagsbeschluss wegzureden, und sagen, nach der Wahl würden wir uns zusammensetzen, und Sie würden dann den Menschen sagen, was Sie eigentlich meinen.

(Georg Schmid (CSU): Das ist doch lächerlich!)

Hören Sie auf damit! Sie wollen die Kreuze nicht in der Schule, und dann sagen Sie es auch den Menschen.

(Beifall bei der CSU)

Zu den angesprochenen Punkten möchte ich einiges richtig stellen. Herr Maget, ich gehe nicht davon aus, dass Sie bewusst die Unwahrheit gesagt haben. Darum sage ich es Ihnen jetzt. Es ist keine einzige Intensivierungsstunde am Gymnasium gestrichen worden. Keine einzige!

(Franz Maget (SPD): Aber an der Realschule!)

An der Realschule gab es keine Intensivierungsstunde. Noch einmal, damit Sie es wissen: Keine einzige Intensivierungsstunde wurde gestrichen.

Der Vorschlag einer sechsjährigen Grundschule stammt nicht von der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft – VBW –, sondern von den Wissenschaftlern. Jetzt aber zur Erinnerung: Sie wollen beim Vierjährigen anfangen. Sie wollen also nicht nach hinten verlängern. Deshalb sagen Sie es auch den Menschen, dass Sie zwei Jahre eher anfangen, aber nicht verlängern wollen, wie die es wollen. Sie können die nicht zu Zeugen nehmen, wenn Sie etwas völlig anderes fordern.

(Zuruf von der SPD: Dann aber zweigliedrig!)

– Zweigliedrig, ja, aber das ist keine Forderung des VBW, sondern die Wissenschaftler aus Berlin und andere Wissenschaftler schlagen das vor.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Wollen Sie es nachlesen, Herr Minister?)

Der VBW sagt auch, dass die Hauptschule in Bayern höchste Qualität hat. Er steht genauso wie die IHK und die Handwerkskammer zur Hauptschule. Ich zitiere das aus den Äußerungen der Wirtschaftsverbände. Ich bitte Sie, bei den drei Wirtschaftsverbänden nachzufragen, ob meine Aussage oder Ihre Aussage stimmt.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Wollen Sie nachlesen, dass der VBW die Zweigliedrigkeit vorschlägt?)

Wenn meine Aussage stimmt, dann bitte ich es auch so zu sagen. Ihre Aussage ist definitiv falsch.

(Beifall bei der CSU)

Ein zweites Thema. Die SPD fordert einen Rechtsanspruch auf Ganztagsschulplätze. Wir kennen schon die Forderung nach einem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Den hat auch die SPD gefordert. In ganz Bayern gibt es Kindergartenplätze außer in München, wo die SPD an der Regierung ist.

(Beifall bei der CSU – Georg Schmid (CSU): Genau so ist es! Scheinheilig!)

Die einzige Stadt, die diesen Anspruch nicht verwirklicht, ist rot-grün regiert. Das ist ganz eindeutig.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Hättet ihr den Rechtsanspruch eingeführt, dann gäbe es auch die Plätze!)

Ein zweites Thema. Wir haben im Nachtragshaushalt die Planstellen und das Geld zur Verfügung, um jeden Antrag auf Einrichtung einer gebundenen Ganztags Hauptschule bewilligen zu können.

(Franz Maget (SPD): Hauptschule! Was machen Sie mit der Grundschule?)

Ich hoffe, dass die Stadt München, die die Anträge gestellt hat, auch die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, damit die Lehrkräfte ganztags unterrichten können. Das ist Aufgabe der Sachaufwandsträger. Dafür muss die Stadt München sorgen.

(Beifall bei der CSU – Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Die Stadt Augsburg auch!)

Ein drittes Thema. Wir wollen auch offene Ganztagschulen. Wir wollen gebundene und offene Angebote. Wir wollen nicht das, was die Stadt München macht, die für alle städtischen Gymnasien offene Angebote einfordert, aber bei keinem staatlichen Gymnasium den Antrag stellt und die Eltern alles zahlen lässt. Das ist die Wirklichkeit in München. Kein einziges staatliches Gymnasium wurde von der Stadt gemeldet, um offene Angebote einzurichten. Die Eltern müssen es selbst finanzieren. So viel zu Ihrer Verlässlichkeit.

(Beifall bei der CSU – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Bei der offenen müssen sie es doch selber zahlen! – Franz Maget (SPD): Warum genehmigt ihr keine Anträge auf Ganztagsangebote?)

Ich habe deutlich gemacht – –

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Der Herr Minister hat das Wort. Zwischenrufe sind schon erwünscht, aber nicht permanent, Herr Fraktionsvorsitzender.

Staatsminister Siegfried Schneider (Kultusministerium): Vielen Dank, Frau Präsidentin. In einer Regierungserklärung von zwanzig Minuten kann man nicht jedes Thema behandeln. Der Bildungserfolg – das war der Inhalt dieser Regierungserklärung – lässt sich nicht allein am Übertritt nach der vierten Klasse aufs Gymnasium messen. Bei dem Argument, ein Akademikerkind habe mehr Chancen als ein Arbeiterkind, beziehen Sie sich auf den Übertritt von der vierten Klasse aufs Gymnasium und nicht auf den Abschluss. Wenn Sie sich auf den Abschluss beziehen würden, müssten Sie die 42 % Schüler mitrechnen, die nicht vom Gymnasium, sondern von den beruflichen Schulen, von den Fachoberschulen und von den Berufsoberschulen kommen. Das machen Sie aber nicht.

(Beifall bei der CSU – Simone Tolle (GRÜNE): Die kommen später doch auch vom Gymnasium!)

Hinzu kommt die Durchlässigkeit für die Meister, die Techniker und die beruflich Qualifizierten.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das hat es auch gebraucht! Seit 15 Jahren wollen wir das!)

Liebe Frau Tolle, mein Beispiel war der Meisterbrief. Es ist nicht nur ein Einziger, der den Meisterbrief macht. Tausende junger engagierter Handwerker machen den Meisterbrief und sind exzellente Fachkräfte. Denen ermöglichen wir den Weg zur Fachhochschule

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Zeit ist es geworden! – Zuruf der Abgeordneten Simone Tolle (GRÜNE))

weil wir in der Tat mehr Absolventen mit Fachhochschulreife brauchen.

Letztes Thema: Gerechtigkeit. Ich greife noch einmal das Thema Migrationskinder auf. Unser Schwerpunkt ist die Sprachförderung vor der Schule. Ich erinnere mich noch an Ihr Geheule, als wir gesagt haben: Jedes Kind muss Deutsch können, bevor es in die Schule kommt.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Wir haben doch nie etwas dagegen gesagt! – Zurufe der Abgeordneten Franz Maget (SPD) und Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

Das wollen wir. Sogar Günther Beckstein wurde als „Zwangsgermanisierer“ und als sonst noch was diffamiert.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Nein! Wir haben das bestimmt nicht gesagt!)

– Doch, auch SPD und GRÜNE haben das gesagt!

(Franz Maget (SPD): Wer hat das gesagt? – Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Wer denn? – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das lasse ich mir nicht sagen! Wer hat das gesagt?)

– Ich suche heraus, wer das gesagt hat.

(Franz Maget (SPD): Ja, ja! – Weitere Zurufe von Abgeordneten der SPD – Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Hören Sie doch zu. Wenn wir uns einig sind, dass kein Kind eingeschult wird, bevor es nicht Deutsch kann – –

(Zurufe von SPD: Ja, natürlich!)

– Sind wir uns da einig? Die GRÜNEN auch? – Sie wissen es noch nicht. Okay, das werden wir später erfahren.

(Unruhe bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wenn wir uns in dieser Frage einig sind, dann haben wir große Schritte nach vorn getan: Sprachstandsdiagnose für jeden, höchstes Fördermaß in ganz Deutschland für Migrationskinder. Unser Ziel ist es, diesen Kindern die gleichen Chancen zuzugestehen, die auch den deutschen Kindern zustehen. Das ist unsere Konzeption der Sprachförderung.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Wie viele Lehrer stellen Sie denn dafür an? – Weitere Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

Das ist unsere Konzeption der Sprachförderung. Sie haben gerade dazwischengerufen, wir sollen nach Europa schauen. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass Bayern in den Bildungsergebnissen vor jedem anderen europäischen Land liegt, mit Ausnahme Finnlands. Finnland ist die Ausnahme, weil Finnland kein Migrationsproblem zu bewältigen hat.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Das stimmt so nicht! Für Helsinki stimmt das ganz bestimmt nicht!)

Das gehört auch zur Ehrlichkeit. Wenn wir die Migrationskinder in Bayern anschauen, das ist mein letzter Gedanke – –

(Ludwig Wörner (SPD): Sind jetzt die Migrationskinder daran schuld? – Allgemeine Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Nirgendwo in Deutschland haben Kinder mit Migrationshintergrund bessere Chancen als in Bayern. Nirgendwo in ganz Deutschland! Schauen Sie sich den Arbeitsmarkt an, schauen Sie sich den Ausbildungsmarkt an. Kinder mit Migrationshintergrund haben in Bayern Chancen, die Kinder in anderen deutschen Ländern, in denen auch Sie die Verantwortung mittragen, nicht haben. Das ist die Botschaft von heute: Wir wollen beste Förderung, nicht nur über das Gymnasium, sondern auch über die beruflichen Wege. Unser System ist durchlässig, unser System ist leistungsstark, und unser System ist auch gerecht!

(Lang anhaltender Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Damit ist der Tagesordnungspunkt erledigt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

**Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden
gem. § 82 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag**

Gemäß § 82 unserer Geschäftsordnung ist der Vollversammlung über die Behandlung der Petitionen jeweils für die Hälfte der Wahldauer des Landtags mündlich zu berichten. Die Berichterstattung obliegt federführend

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

dem Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden. Er hat sich schon am Rednerpult eingefunden. Bitte schön, verehrter Herr Kollege König.

Alexander König (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Gemäß Art. 115 der Bayerischen Verfassung

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

haben alle Bewohnerinnen und Bewohner Bayerns das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an den Bayerischen Landtag zu wenden. 12 979 Einzelpetitionen und insgesamt 438 878 Unterschriften wurden bis zum Stichtag Ende Mai dieses Jahres in der 15. Wahlperiode von den Bürgerinnen und Bürgern beim Bayerischen Landtag eingebracht. Diese Zahlen bringen die hohe Erwartung der Eingabensteller zum Ausdruck, gleichzeitig aber auch ein Grundvertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unser Parlament.

Tatsächlich haben wir dieses Vertrauen auch gerechtfertigt. Rund 30 % aller Eingaben konnten positiv in dem Sinne behandelt werden, dass entweder ein positiver Beschluss gefasst wurde oder dass bereits im Zuge des Stellungnahmeverfahrens die Staatsregierung dem Bürgerbegehren abgeholfen hat. Auch wenn das auf den ersten Blick ein erfreuliches Ergebnis ist, so ist es doch angebracht, sich im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zum Ende der Wahlperiode eingehender und detaillierter mit den Petitionszahlen, mit Einzelfällen, aber auch mit Verbesserungsmöglichkeiten des Petitionsverfahrens zu beschäftigen. Dem dienen dieser Bericht und die Aussprache hierzu.

Die Zahlen werden Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, in Ihren Fächern vorfinden. Die genannten 30 % positiv erledigter Petitionen können Sie dieser Zahlenaufstellung auch entnehmen. Sie können auch sehen, dass die Zahl der Berücksichtigungsbeschlüsse nach wie vor mit 2 % sehr gering ist. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen, das ist nicht entscheidend. Was für die Betroffenen, für die Eingabeführer zählt, ist das positive Ergebnis und nicht die formale Behandlung. Zumeist ist die Behandlung durch die Verwaltung nicht rechtsfehlerhaft, doch es gibt andere Lösungen für den Einzelfall, die dem Interesse des Bürgers besser entsprechen. Dieser Sachlage werden wir mit einem Erledigungsbeschluss mit entsprechender Maßgabe, wie das oft erfolgt, gerecht. So bekommt der Eingabeführer das, was er haben will.

Wichtig ist, dass die Berücksichtigungsbeschlüsse, die wir fassen, von der Staatsregierung auch vollzogen werden. So wurden auch alle 44 Berücksichtigungsbeschlüsse, die unser Ausschuss für Eingaben und Beschwerden gefasst hat, vollzogen.

Auch wenn 60 % der Petitionsverfahren negativ ausgehen, setzen wir uns mit dem Einzelfall intensiv auseinander. Wir haben dann aber keine andere Lösungsmöglichkeit gesehen. Hierbei machen wir uns die Arbeit keineswegs leicht, auch im Vergleich zur Praxis in anderen Bundesländern, denn wir treffen unsere Petitionsentscheidung

im Bayerischen Landtag in öffentlicher Sitzung. Oftmals geben wir den Eingabeführern auch Gelegenheit, persönlich zu ihrer Eingabe Stellung zu nehmen. Wir setzen uns mit den Petitionen also wirklich intensiv auseinander. Dieses Verfahren ist manchmal mühsam, doch im Ergebnis ist es ehrlich und transparent.

So haben wir in dieser Wahlperiode auch von insgesamt fünf Petitionsausschüssen aus anderen Bundesländern Besucher gehabt, die bei uns live erleben wollten, wie es sein kann, dass Petitionen in einem Parlament öffentlich behandelt werden. Von Niedersachsen weiß ich, von dem vorsitzenden Kollegen, dass dort ernsthaft darüber nachgedacht wird, dem bayerischen Beispiel zu folgen.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen, Kolleginnen und Kollegen, ganz herzlich für Ihren immensen Fleiß und die sorgfältige Arbeit danken, die Sie sich in allen Ausschüssen mit den Petitionen machen. Ganz besonders danke ich natürlich den Mitgliedern meines Ausschusses, des Petitionsausschusses, in dem mit über 200 Ortsterminen enorme Arbeit geleistet und großes Engagement bei den Bürgeranliegen an den Tag gelegt wurde. Bei der Behandlung der Petition geht es um das einzelne Bürgeranliegen, um die Überprüfung staatlichen Handelns und um das Ringen um eine Lösung für das Anliegen des Bürgers, doch immer im Rahmen der Rechtslage. Parteipolitisch motiviertes Gezänk kommt dabei, Gott sei Dank, relativ selten vor.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Was heißt hier Gezänk? – Es gibt Argumente von der Gegenseite!)

Dafür sind nicht nur die Bürgerinnen und Bürger sehr dankbar, sondern, wenn ich das einmal sagen darf, Frau Scharfenberg, auch ich bin dankbar dafür. Ich danke an dieser Stelle auch dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Hans-Joachim Werner, recht herzlich für die gute Zusammenarbeit im Petitionsausschuss.

(Beifall des Abgeordneten Hans Rambold (CSU))

Die Arbeit der Abgeordneten in Petitionsangelegenheiten endet nicht an der Parlamentspforte und auch nicht an der heimatischen Haustür. Nicht wenige Petenten rufen den Berichterstatter an allen Orten und zu allen Tages- und Nachtzeiten hinterher. Die Erfindung des Handys hat diese Parlamentarierarbeit aber, im wahrsten Sinne des Wortes „näher am Menschen“, erst möglich gemacht. Dabei sind die Gespräche nicht immer verständnisvoll, die Bürger manchmal angesichts des ihnen widerfahrenen tatsächlichen oder vermeintlichen Unrechts auch aufgebracht. So werden Abgeordnete in Petitionsangelegenheiten auch zu Blitzableitern, Seelentröstern und vertrauensvollen Beratern.

Ich schaue gerade den Kollegen Rambold an, der davon auch ein Lied singen kann als eines unserer engagierten Mitglieder im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.

Natürlich liegen dabei Licht und Schatten oft nahe beieinander. Der Dank des einzelnen Berichterstatters ist letztlich der Erfolg im Einzelfall, wenn man wirklich helfen kann, wenn beim Bürger Zufriedenheit eintritt und dies nicht zuletzt durch die intensive Arbeit der einzelnen Abgeordneten erst möglich wurde. Das ist nach meiner Einschätzung vielleicht auch wirkungsvoller als so mancher Antrag hier im Hohen Hause, der in langen Plenarsitzungen heiß diskutiert und im Ergebnis manchmal wenig beachtet wird.

Mein Dank gilt aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Landtagsamt und hier speziell im Eingabereferat, ohne deren zuverlässige Mitarbeit die Masse an Einzelfällen durch die Abgeordneten überhaupt nicht zu bewältigen wäre. Wir sind ein starkes Team, die Abgeordneten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hause. Vielen Dank dafür.

Schließlich danke ich auch der Staatsregierung und allen nachgeordneten Behörden, welche nicht wenig Arbeit mit den einzelnen Bürgeranliegen haben. Außer den Betroffenen und Besuchern würde niemand von dieser segensreichen Arbeit Kenntnis nehmen, wenn es nicht die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Medien gäbe, denen ich hier sehr herzlich für die Berichterstattung danke.

Aus dem Arbeitsbereich des Petitionsausschusses ist insbesondere zu berichten, dass der Ausschuss mit Einrichtung der Härtefallkommission in Ausländerangelegenheiten bei dem Staatsminister des Innern eine wirkungsvolle Unterstützung erfahren hat. So können jene ausländerrechtlichen Fälle, welche für uns deshalb in der Vergangenheit oft unbefriedigend geblieben sind, weil es uns rechtlich nicht möglich war, den einzelnen Petenten zu helfen, doch noch einer Lösung zugeführt werden.

Ende September 2006 hatte die Härtefallkommission ihre konstituierende Sitzung. Das Gremium ist beim Staatsminister des Innern angesiedelt und hat die Aufgabe, bei humanitären Härtefällen dem Innenministerium zu empfehlen, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Im Februar 2008 waren der Vorsitzende der Härtefallkommission, Herr Mück, und die Geschäftsführerin, Frau Dr. Leuzinger, bei uns in der Sitzung im Eingabenausschuss zu Gast und haben einen ersten Bericht über die Arbeit der Härtefallkommission gegeben. Demnach wurden bis zu diesem Zeitpunkt

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): 22 Fälle!)

22 Fälle – ganz richtig, Frau Kollegin – in der Kommission beraten. Davon wurden 20 Härtefallersuchen beschlossen und dem Minister vorgelegt. Allen 20 Ersuchen wurde vom Innenminister entsprochen. Damit sind 48 Personen im Wege des Härtefallverfahrens Aufenthaltserlaubnisse erteilt worden.

Ich möchte mich für diese wertvolle humanitäre Arbeit bei den Mitgliedern der Härtefallkommission, aber auch beim Innenminister herzlich bedanken. Die Arbeit der Härtefall-

kommission zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass die Kommission als Gremium anerkannter Fachleute eine umfassende Analyse der Situation betroffener Personen in humanitärer Hinsicht, aber auch unter Berücksichtigung der Integrationsbemühungen durchführt und so zu einer fundierten Beurteilung der Fälle kommt. Ich sehe die Kommission in der Organisationsform, die die Bayerische Staatsregierung unter Federführung unseres damaligen Innenministers Dr. Günther Beckstein gefunden hat, als hervorragende Ergänzung unserer Arbeit. Die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und der Kommission wird von beiden Seiten positiv eingeschätzt. Sämtliche vom Ausschuss der Kommission zugeleiteten Fälle wurden als Härtefälle aufgegriffen, und letztlich – wie ich schon sagte – wurde dem Anliegen vom Innenminister in jedem Einzelfall entsprochen.

Ich darf Ihnen beispielshalber zwei Fälle schildern. Der eine Fall: Der Petent war Militärarzt in der Sowjetunion und ist seinerzeit aus der dortigen Armee desertiert. Nachdem er für sich und seine Familie nach der Flucht aus Ostdeutschland nach München Asylantrag gestellt hatte, meldete sich bei ihm der Bundesnachrichtendienst und versuchte, den Petenten zur Mitarbeit zu bewegen, was letzten Endes nicht gelang. Wohl hauptsächlich aus diesem Grund verzögerte sich die Entscheidung über das Asylverfahren über Jahre. Im Ergebnis wurde der Antrag abgelehnt, weil sich mittlerweile die Situation in der nunmehrigen Russischen Föderation grundlegend geändert hatte. Mehrfache Behandlungen des Falles durch den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden sowie eine Überweisung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages brachten keine Lösung. Erst die Überweisung des Falles durch den Ausschuss an die Härtefallkommission brachte die Anerkennung für alle vier Mitglieder der Familie. Für beide Eheleute liegen jetzt sogar Arbeitsplatzangebote der Caritas in Vollzeit vor.

Ebenso positiv endete, liebe Kolleginnen und Kollegen, das Ersuchen um Aufenthaltsgenehmigung für eine iranische Familie. Bei der Familie handelt es sich um armenische Christen, die 2000 aus dem Iran geflohen waren. Das Asylgesuch wurde abgelehnt, aber eine Ausreise war mangels Passes nicht möglich. Der Vater wurde wegen Verstoßes gegen die Passpflicht rechtskräftig verurteilt. Die Familie – insbesondere die Kinder – hat sich inzwischen aber im Landkreis Hassberge sehr gut integriert. Gleichwohl konnte der Ausschuss wegen der Rechtslage keine eigene Sachentscheidung für einen Aufenthalt treffen, überwies die Eingabe aber an die Härtefallkommission. Diese traf eine positive Entscheidung. Die Familie hat sich mit Schreiben vom 1. Juni beim Ausschuss für die erfolgreiche Unterstützung bedankt. Ich erwähne das, weil Dankeschreiben relativ selten sind. – Kollege Bouter nickt zustimmend.

Aufgrund der insgesamt positiven Bilanz der Härtefallkommission wurde vom Ministerrat beschlossen, die Kommissionsverordnung zu verlängern. Damit kann die Kommission so lange weiterarbeiten, wie es die bundesgesetzliche Rechtslage zulässt.

Petitionen zum Baurecht, verehrte Kolleginnen und Kollegen, haben den Ausschuss für Eingaben und Be-

schwerden auch in der zweiten Hälfte der Wahlperiode zahlen- und arbeitsmäßig – logischerweise finden hier die meisten Ortstermine statt – stark beschäftigt. Zunehmend wird die Petition von Nachbarn als Mittel gegen Bauvorhaben gesehen, die als Beeinträchtigung der eigenen Wohnsituation empfunden oder befürchtet werden. Der Ausschuss widmet sich dieser Vermittlungsaufgabe mit Nachdruck, ist dabei aber selbstverständlich an den Anspruch auf Baugenehmigung aus dem Eigentumsrecht gebunden.

Als Beispiel hierzu nenne ich die Petition einer Bürgerinitiative in der Friedberger Au gegen die Errichtung eines Schweinemast- und -zuchtbetriebes im Naherholungsgebiet in der Nähe eines Cafés und eines Baggersees. Die Berichterstatter führten eine Ortsbesichtigung durch, bei der die Spannungen zwischen dem Bauherrn und den Bürgern sehr deutlich zu spüren waren. Was man da als Abgeordneter draußen oft erleben kann bei einem solchen Ortstermin, das können nur jene wirklich nachvollziehen, die schon einmal entsprechend tätig waren.

Die Stellungnahme der Staatsregierung ergab in dem Fall, dass die Biobauern ein gutes Konzept für die Anlage vorgelegt hatten, welche im Außenbereich gelegen einen Anspruch auf Genehmigung hatte. Der Ausschuss erledigte die Eingabe nach § 80 Nummer 4 unserer Geschäftsordnung, schlug darüber hinaus aber den Weg der Mediation vor, um bestehende Standortalternativen zu diskutieren. Dies setzt allerdings in dem Einzelfall wie auch sonst das Einverständnis der Antragsteller mit dem Verfahren voraus.

Der Ausschuss bemüht sich in diesen Fällen um einen wirklichen Interessenausgleich, was durchaus auch zugunsten eines gewerblichen Betriebes erfolgen kann. So etwa im Falle der Nutzungsuntersagung eines Diskothekenbetriebes einer ländlichen Gastwirtschaft. Die Petenten betreiben eine Gastwirtschaft und nutzen einen Saal an Freitagabenden für Tanzveranstaltungen besonders für Jugendliche

(Zuruf von der SPD)

– Nein, das war woanders.

Der Ausschuss beschloss zunächst die Durchführung eines Ortstermins. Es zeigte sich, dass eine Kollision des nachbarlichen Ruhebedürfnisses mit den Belangen des Gastwirtes und dem Wunsch der Jugendlichen nach einer Tanzveranstaltung vor Ort gegeben war. Der Ausschuss beschloss, die Eingabe der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um die Tanzveranstaltung auch weiterhin zu ermöglichen. Gleichwohl sah sich das Innenministerium nicht in der Lage, diesen Beschluss zu vollziehen, da sich das zuständige Landratsamt Pfaffenhofen vehement gegen eine Umsetzung sperrte. Es fielen auch Sätze wie „Der Beschluss des Eingabenausschusses ist eine Aufforderung zum Rechtsbruch“ usw.

Der Ausschuss hat in mehrfacher Behandlung der Angelegenheit nun erreicht, dass die Gemeinde eine Überplanung des Gebietes durchführt, welche das Innenminis-

terium für genehmigungsfähig hält, wenn dem Nachbarschutz durch Beschränkung auf einen Tanzbetrieb für die Jugendlichen des Einzugsbereiches ausreichend Rechnung getragen wird. Warum erzähle ich Ihnen das in epischer Ausführlichkeit? – Weil Sie daraus ersehen können, dass das Bohren harter Bretter durch die einzelnen Abgeordneten im Ausschuss auch in einem zunächst aussichtslos erscheinenden Fall zu einem für die Bürger und die Petenten guten und befriedigenden Ergebnis führen kann.

Diese Art von Interessenausgleich setzt natürlich einiges Engagement der beteiligten Berichterstatter voraus, wozu fast immer ein Ortstermin gehört. Aber auch die öffentliche Behandlung der Petition im Ausschuss mit der Möglichkeit der Anhörung der Betroffenen führt öfter zu einem tragfähigen Ergebnis. Nicht zuletzt haben wir in solchen Fällen die Bürgermeister der betroffenen Gemeinden in der Sitzung zu Wort kommen lassen. So etwa geschehen im Fall eines rechtlich problematischen Weinbergbetriebs in der Stadt Neuburg, wo ebenfalls der Oberbürgermeister der Stadt das Wort bekam und am Ende eine vernünftige Gesamtlösung mit den entsprechenden Auflagen gefunden werden konnte, sodass der Ausschuss auch seinen Anteil dazu geleistet hat, den eher seltenen Weinanbau in Oberbayern zu unterstützen.

Von den übrigen Sachbereichen waren insbesondere Strafvollzug, Unterbringungsangelegenheiten, Gnaden-sachen und auch Eingaben zu den Schulwegkosten zahlenmäßig recht stark vertreten. Insbesondere im Bereich des Strafvollzugs ist es manchmal nicht leicht, das tatsächliche Geschehen zu beurteilen. Die Kolleginnen und Kollegen im Eingabenausschuss werden mir recht geben.

Umso mehr sind die Abgeordneten auf eine über jeden Zweifel erhabene Mitarbeit des Justizministeriums angewiesen, für die ich an dieser Stelle ausdrücklich danken möchte.

Lassen Sie mich kurz auf die Weiterentwicklung des Petitionsverfahrens eingehen. Seit dem 1. August 2008 und damit als erstes Landesparlament neben dem Deutschen Bundestag haben wir die Möglichkeit geschaffen, eine Petition auch per E-Mail mittels eines auf der Landtags-Website zur Verfügung stehenden Online-Formulars einzureichen. Die Gesetzesinitiative der CSU-Fraktion fand allgemeine Zustimmung im Hause. Die Möglichkeit wird von den Bürgerinnen und Bürgern auch gut genutzt. Mittlerweile sind insgesamt etwa 400 Eingaben auf diesem Weg beim Bayerischen Landtag eingegangen.

Ebenso stark genutzt wird auch die auf der Homepage zur Verfügung gestellte Vorlage für eine Petition, die man ausdrucken und als Brief oder per Fax an den Bayerischen Landtag senden kann. Hier besteht vor allem die Möglichkeit, Anlagen wie Fotokopien, Bescheide, Schriftverkehr, Unterlagen usw. beizulegen, was online vielen offensichtlich noch Probleme bereitet.

Wichtig ist vor allem auch die leichte und unmittelbare Auffindbarkeit dieser elektronischen Angebote direkt auf

der Homepage des Landtags. Ich danke Herrn Landtagspräsidenten Alois Glück, der meinen entsprechenden Hinweis zeitnah aufgegriffen hat. Wenn Sie sich aufschalten – einige Kolleginnen und Kollegen sitzen mit eingeschaltetem Laptop hier –, können Sie den neuen Internetauftritt des Landtags sehen, mit dem der Zugang noch einmal verbessert wurde, da er nicht nur auf der Startseite, sondern über zwei weitere Menüpositionen gegeben ist. Ich begrüße das sehr. Dies trägt zum Stellenwert bei, der der Petition als der klassischen Verbindung zwischen den Bürgern auf der einen Seite und dem Parlament auf der anderen Seite zukommt.

Zu begrüßen ist aus meiner Sicht die vom Landtagsamt für die zu Beginn der neuen Wahlperiode geplante Einführung der elektronischen Petitionsakte. Einige werden davon noch nichts gehört haben. Im Zuge der Modernisierung des bestehenden Petitions-EDV-Systems ist beabsichtigt, künftig die gesamte Petitionsakte in elektronischer Form zu erfassen und den Nutzern zur Verfügung zu stellen. Dies macht mittelfristig die Papierakte überflüssig und damit manche Aktenschlepperei von leidgeplagten Berichterstatlern, setzt aber auf der anderen Seite voraus, dass wir uns irgendwann mit der entsprechenden technischen Ausstattung bei der Ausschusssitzung anfreunden und statt Papier unseren Laptop zur Berichterstattung benutzen.

(Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger (CSU): Sehr gut!)

Ob dies dann auch alles schneller gehen wird wie bisher und ob die Fälle übersichtlicher werden, bleibt gleichwohl abzuwarten, Herr Kollege.

Meine nächste Anmerkung bezieht sich auf die Effizienz des Petitionsverfahrens. Bayern und Niedersachsen sind die einzigen Bundesländer, die Petitionen in einem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden und bei bestimmter sachspezifischer Zuordnung im jeweiligen Fachausschuss behandeln. Die übrigen Parlamente behandeln alle Eingaben im Petitionsausschuss. Für die Behandlung der Petitionen in den Fachausschüssen spricht meines Erachtens ganz klar die Verbindung der Petitionsbehandlung mit den entsprechenden Anträgen und Gesetzen und der Sachverstand der Kolleginnen und Kollegen in den Fachausschüssen.

Erklärungsbedürftig ist die Tatsache, dass die Zuteilung der dem Ausschuss für Eingaben und Beschwerden zu gegangenen Eingaben in den letzten Wahlperioden zurückgegangen ist. Derzeit liegen wir bei einem prozentualen Anteil von 28 % der Eingaben. Es gibt hierfür verschiedene Ursachen, wie den Rückgang der früher zahlenmäßig stärkeren Ausländerpetitionen, aber auch, Kolleginnen und Kollegen, eine deutliche zahlenmäßige Zunahme der Begleitpetitionen bei Gesetzgebungs- und Planungsvorhaben, sodass sich das prozentuale Verhältnis verschiebt.

Die relative Zunahme der Petitionen in den Fachausschüssen führt zu einer Verfahrensverlängerung – das werden alle nachvollziehen können –, da dort wegen vor-

rangiger anderer Beratungsgegenstände die Petitionen meist nicht so zeitnah beraten werden können wie im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. Ich meine deshalb, dass wir uns in der nächsten Wahlperiode Gedanken machen sollten, ob Einzelpetitionen wieder verstärkt im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden behandelt werden und wir den maßgeblichen Kriterienkatalog entsprechend ändern..

Schon jetzt haben wir verschiedene fachspezifische Einzelzuständigkeiten im Eingabenausschuss wie etwa Ausbildungsförderung, Schulwegkosten, Fahrerlaubnisangelegenheiten usw. Die Erweiterung der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden würde die Fachausschüsse weiter entlasten und dem Petitionssteller helfen, weil es zu einer schnelleren Behandlung von Einzelfallpetitionen und damit zur Konzentration des Eingabensverfahrens kommen könnte.

Ich komme nun zu den Berichten der Vorsitzenden der einzelnen Fachausschüsse.

Herr Kollege Kaul, Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz, berichtet, dass auch in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode bei den Petitionen weiterhin die klassischen Umweltbelange überwogen: Wasserver- und -entsorgung, Luft, Lärm, Natur- und Bodenschutz sowie nicht ionisierende Strahlen. Dabei sind die Mobilfunkeingaben in der jüngeren Vergangenheit tendenziell rückläufig.

Mit zwei Petitionen sollte das Bundesbodenschutzgesetz eingehend geändert werden, damit gutgläubige Zustandsstörer für die Sanierung von Altlasten finanziell nicht herangezogen werden können. Hintergrund der Petitionen war ein Wohngebiet mit 31 Grundstücken, auf denen im Zeitraum von 1814 bis 1931 eine Farbenproduktion betrieben wurde und die noch heute massiv mit Schwermetallen belastet sind. Eine daraufhin von Bayern gestartete Bundesratsinitiative blieb erfolglos. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits im Februar 2000 festgestellt, dass ein Grundstückseigentümer die Sanierungskosten auch dann grundsätzlich zu übernehmen hat, wenn er die Altlast nicht selbst verursacht hat, die finanzielle Belastung für ihn aber zumutbar sein muss. In jahrelangen Diskussionen – Kollege Meißner kann davon ein Lied singen – ging es darum, die Zumutbarkeitsgrenze auszuloten. Die betroffenen Bürger empfanden die Gesetzeslage freilich als höchst ungerecht und einer Enteignung gleichkommend. Der Umweltausschuss hat im Rahmen der Petitionen den bayernweit größten bewohnten Altlastenfall intensiv begleitet und mehrfach eingehend erörtert. Flankierend wurden in der heißen Phase eine Reihe aufeinander aufbauender Gespräche vor Ort, im Landratsamt und im Bayerischen Landtag geführt, um die teilweise sehr verfahrenre Situation wieder in geordnete Bahnen zu lenken und voranzubringen. Ziel war es, die Bürger höchstmöglich zu entlasten, ohne die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Blickfeld zu verlieren. Der gefundene Kompromiss, nämlich die Beteiligung der Grundstückseigentümer mit 13,33 Euro pro Quadratmeter Grundstücksfläche – ein Drittel des Grundstückswertes – wurde vom Umweltausschuss mehrheitlich begrüßt.

Bei einer weiteren Petition wegen eines geplanten Baues eines Pkw-Fahrertrainingszentrums im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald teilte der Umweltausschuss die Bedenken des Petenten und hat die Eingabe der Staatsregierung zur Würdigung überwiesen, wobei ein Alternativstandort bei der Prüfung zu berücksichtigen war. Bei einer rechtsaufsichtlichen Überprüfung war die Regierung von Niederbayern zu dem Ergebnis gekommen, dass kein Grund bestand, die Entscheidung für die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald zu beanstanden. Die untere Naturschutzbehörde hatte im Verlauf des Verfahrens erhebliche naturschutzfachliche Bedenken vorgetragen und insbesondere auf die Entwertung der Erholungsfunktion des Gebiets hingewiesen. Die Firma hat anschließend von ihren Planungen im Bayerischen Wald Abstand genommen.

Kollege Brunner berichtet aus dem Ausschuss für Landwirtschaft und Forsten in der laufenden Legislaturperiode von einer Vielzahl Themen. Die Palette reichte von Flurneuordnungsverfahren, die auch in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode wieder zu zahlreichen Ortsterminen und Diskussionen geführt haben, bis hin zur Zurückzahlung von Startbeihilfen und Zuwendungen aus dem Kulturlandschaftsprogramm. Angesprochen wurden unter anderem auch Belange des Weinbaus, der Fischerei, der Jagd und der Imkerei. Ein besonderes „Schmankerl“ bot die Aufarbeitung der Rechtskonstellation im Zusammenhang mit dem sogenannten Nutzungsrechtswald, der Holznutzung von acht sogenannten Rechtlern. Das Wort gibt es tatsächlich, und das Recht reicht bis ins Mittelalter zurück.

Einen besonderen Schwerpunkt bildete erneut die grüne Gentechnologie. So befasste sich der Ausschuss zum Beispiel bei den Beratungen zum Landesentwicklungsprogramm mit einer Sammelpetition mit mehr als 25 000 Unterschriften. Es sollte erreicht werden, die gentechnikfreie Landwirtschaft als Ziel der Landesplanung festzuschreiben.

Der Landwirtschaftsausschuss befasste sich sehr intensiv mit den Anliegen. Das spiegelt sich auch in einer Berücksichtigungsquote von rund 8 % wider, wie sie in keinem anderen Ausschuss gegeben ist, und was auch andere Gründe haben könnte, wie jeder nachvollziehen kann. Auch ist es erfreulich, dass es gelingt, vor dem Hintergrund einer vorliegenden Petition die Staatsregierung zu mutiger Kreativität zu ermutigen, wie mir der Vorsitzende schreibt und den Ermessensspielraum auszuloten, sodass Eingaben bereits während des Petitionsverfahrens ihre positive Erledigung finden können.

Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes steht mit der Gesamtzahl der eingehenden Eingaben an dritter Stelle. Die Zahl der Eingaben im Bereich des öffentlichen Dienstes hat stark zugenommen. Ich darf in dem Zusammenhang erwähnen, dass wir insgesamt 608 000 Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Bayern haben. Das sind 4,9 % der Gesamtbevölkerung.

Herr Kollege Prof. Dr. Eykmann berichtet, dass die Berücksichtigungsquote mit knapp 3 % im Ausschuss auf

hohem Niveau geblieben ist. Schwerpunkte in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode sind die Bereiche Zuteilungsrichtlinien für Verwaltungsangestellte an Schulen, Auswirkungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst auf Familien, Teilzeitbeschäftigte, Beförderungssituation des Personals, Auswirkungen des neuen Beihilferechts usw.

Herr Kollege Wahnschaffe berichtet aus dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik, dass es durchgehend zahlreiche Eingaben zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gegeben hat. Es gingen zum Teil auch Massenpetitionen mit Unterschriftenlisten ein. Ich habe Ihnen eingangs die Anzahl der Unterschriften genannt. Die Petenten kamen aus dem Kreis der Träger und der Beschäftigten der Kindertagesstätten und der Eltern. Gegenstand der Beschwerden waren unter anderem Basiswerte, Gewichtungsfaktoren und die Gastkinderregelung. Bezüglich der letzteren konnte der Ausschuss in einigen Fällen dazu beitragen, dass für die Petenten positive Entscheidungen getroffen wurden.

Ein Thema war auch der Nichtraucherchutz. Es kamen Petitionen von Bürgern, die zum Teil dafür, zum Teil aber auch dagegen waren oder die sich, seit die gesetzlichen Regelungen in Kraft sind, kritisch mit dem Vollzug der gesetzlichen Regelungen auseinandersetzten.

In dem Zusammenhang sei erwähnt, dass auch sehr junge Bürger Petitionen an den Bayerischen Landtag richten. So hat zum Beispiel eine 11-jährige Schülerin in einer Petition beklagt, dass sie sich beim Besuch von Fußballspielen im easyCredit-Stadion in Nürnberg durch den Zigarettenrauch beeinträchtigt fühlt. Hier konnte aufgrund der eindeutigen Rechtslage leider nicht abgeholfen werden.

Weitere Schwerpunkte der Petitionen lagen in den Bereichen der Sozialversicherung und des Wohlfahrtswesens. Natürlich gab es eine Vielzahl von Petitionen aus den Bereichen Hartz IV und Sozialhilfe.

Aus dem Bereich des Gesundheitswesens gab es 208 Petitionen von praktischen Ärzten aus Bayern, die sich für die Einführung der Bezeichnung „Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin“ einsetzten. Der Ausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die Problematik von der Bayerischen Landesärztekammer in deren Zuständigkeit zu lösen sei.

Es gibt durchaus auch Aprilscherze, die Gegenstand von Petitionen sind. Aber aufgrund der fortgeschrittenen Zeit will ich darauf jetzt nicht eingehen.

Kollege Schindler berichtet aus dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen über Petitionen zur seinerzeitigen Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichtes.

Im Verfassungsausschuss, dem auch ich angehöre, gab es natürlich auch eine Vielzahl von Petitionen, die sich mit Gerichtsverfahren auseinandersetzten. Die Petitionen richteten sich gegen vermeintliche oder tatsächliche Fehlentscheidungen von Richtern oder gegen eine lange Dauer von Gerichtsverfahren. Wir haben da immer nur

eine beschränkte Einwirkungsmöglichkeit. Uns ist es nicht möglich, in die Unabhängigkeit der Gerichte einzugreifen. Das stößt bei den Petenten nicht immer auf Verständnis.

Kollege Pschierer vom Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie berichtet von Schwerpunkten der Petitionen zu geplanten Windanlagen, zum Bau von Umgehungsstraßen sowie von 93 Eingaben von mehr als 1000 Petenten im Zusammenhang mit den Beratungen zum Landesentwicklungsprogramm im Jahr 2006. Dazu wurden fünf Ortstermine durchgeführt. Es gab Petitionen zu den Ladenöffnungszeiten und zum Schutz des Sonntags.

Kollege Professor Dr. Waschler vom Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport berichtet von Petitionen zur Lernmittelfreiheit und zum Büchergeld. Zunächst kamen die Petitionen von den Eltern. Später kamen Petitionen von Sachaufwandsträgern, die vom Freistaat Bayern mehr Geld haben wollten, nachdem die Abgabe seitens der Staatsregierung freigestellt worden war. Natürlich gab es auch Eingaben zum achtjährigen Gymnasium und zu den Teilhauptschulen I.

Kollege Spaenle berichtet insbesondere von Eingaben zur Vollzugspraxis der Gebühreneinzugszentrale und verweist darauf, dass der Ausschuss noch im Juli dieses Jahres eine Anhörung zu diesem Themengebiet durchführen wird.

Kollege Ettengruber berichtet aus dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit einerseits von Eingaben zu kommunalen Angelegenheiten, aber auch zum Themenbereich innere Sicherheit. Zu kommunalen Angelegenheiten gab es zahlreiche Eingaben gegen die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Es gab auch wieder viele Eingaben, die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zum Inhalt hatten. Das sind für den Ausschuss schwierige Fälle, zumal wenn es sich um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung handelt, wo der Staat keine Einwirkungsmöglichkeit hat.

Auf dem Gebiet der inneren Sicherheit und Ordnung lag der Schwerpunkt bei Beschwerden gegen Maßnahmen von Polizeibeamten sowie gegen Anordnungen der Sicherheitsbehörden im Zuge des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.

Soweit dieser bunte Strauß von Themen und Schwerpunkten aus den Fachausschüssen. Natürlich gäbe es dazu noch vieles auszuführen. Dies will ich aber nicht tun.

Ich möchte auf Folgendes hinweisen: Nicht nur bei den erfolgreichen Petitionen, sondern gerade auch bei den Fällen, in denen wir das negative Ergebnis der Verwaltung nur bestätigen konnten, sind die sorgsame Beschäftigung der Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten mit den Bürgeranliegen und die in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle einstimmige Beschlussfassung ein unverzichtbarer Dienst an den Bürgerinnen und Bürgern in unserem Land. Dieser eher unscheinbare Dienst für die Bürger bringt trotz aller Kleinarbeit oft mehr Befriedigung

und Freude – so empfinde ich es, und ich glaube, viele Kolleginnen und Kollegen können das bestätigen – als so manche politische Auseinandersetzung. Nicht zuletzt deshalb arbeiten viele Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden sehr gern mit.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass die Arbeit mit den Petitionen auch in der nächsten Wahlperiode im Bayerischen Landtag eine ihrem Stellenwert angemessene Rolle spielen wird und dass diese unsere gemeinsame, ausschließlich an der Sache orientierte Arbeit dazu beiträgt, dass unsere Bürgerinnen und Bürger mit Achtung und Anerkennung über die Arbeit im Bayerischen Landtag sprechen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Im Namen des Hohen Hauses danke ich Ihnen für diesen Bericht.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Pro Fraktion ist eine Redezeit von 10 Minuten vereinbart. Als Erstem darf ich dem stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Kollegen Werner, das Wort erteilen.

Hans Joachim Werner (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Erst einmal sage ich ein herzliches Dankeschön für das Lob und die Blumen an unseren Vorsitzenden. Ich rate aber zum Abwarten; denn, Herr Kollege König, die Legislaturperiode ist noch nicht zu Ende.

Eines ist richtig, und ich kann den Bericht unseres Vorsitzenden weitgehend unterschreiben. Das Klima ist bei uns sehr gut. Das möchte ich ausdrücklich sagen. Das liegt aber vielleicht auch daran, dass wir in dieser Legislaturperiode nur noch ganz wenige ausländerrechtliche Fälle zu bearbeiten haben; über solche Fälle haben wir uns in früheren Jahren immer gefetzt.

Gut ist auch, dass, was schon sehr lange überfällig war, endlich die Härtefallkommission eingesetzt wurde. Ich sage ausdrücklich: Es ist schade, dass sich die Staatsregierung so lange dagegen gewehrt hat, die Härtefallkommission in Bayern als letztem Bundesland einzuführen. Wir haben inzwischen für viele Petenten, die noch vor drei, vier Jahren gnadenlos abgeschoben worden wären, etwas tun können. Ich glaube, das ist gut so.

Was mir nicht so gut gefällt wie unserem Vorsitzenden, ist die geringe Zahl der Berücksichtigungen. Es ist nicht so, dass wir vorgeschlagen hätten, dass zum Beispiel 10 % oder 15 % der Petitionen zu einer Berücksichtigung führen müssten. Aber die genannten 2 % sind schon etwas mager. Ich habe manchmal den Eindruck, die Vertreter der Staatsregierung fürchten einen Berücksichtigungsbeschluss wie der Teufel das Weihwasser. Etwas mehr Selbstbewusstsein des Ausschusses würde uns guttun.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Es geht in der Regel doch nicht um Parteipolitik, sondern um Bürgeranliegen. Wenn man Bürgeranliegen berücksichtigen will, muss man vielleicht auch mal alle Fünfe gerade sein lassen. Das schadet dem Ansehen des Hohen Hauses mit Sicherheit nicht.

Kontroverse Diskussionen waren in unserem Ausschuss rar gesät. Sie haben sich aber in andere Ausschüsse verlagert. Auslöser war dafür die Politik der Staatsregierung in den vergangenen fünf Jahren. Immer häufiger demonstrieren die Bürger, dass sie mit den getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden sind. Das fordert Petitionen geradezu heraus.

Die Bürger versuchen, eine aus ihrer Sicht verfehltete Politik mit Hilfe von Petitionen zu korrigieren. Manchmal gelingt dies sogar.

Die Schwerpunkte der Petitionen, die zu gegen die Interessen der Bürger gerichteten Entscheidungen von Staatsregierung und Landtagsmehrheit eingereicht wurden, lagen ganz deutlich in den Bereichen des Bildungsausschusses, des sozialpolitischen Ausschusses und des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes. Sie sind vorhin schon angesprochen worden. Meine Bewertung sieht allerdings etwas anders aus.

Der ehemalige Ministerpräsident Edmund Stoiber – ich habe den Eindruck, viele von Ihnen sind froh, dass er nicht mehr da ist – war bekanntlich mit der Losung angetreten: Sparen, reformieren, investieren. Aber herausgekommen ist: Ausbeuten, zementieren, anzapfen. Was das Ausbeuten betrifft, so ist für die Beschäftigten des Freistaats, insbesondere für die Beamten, die Arbeitszeitverlängerung herausgekommen.

Zementiert werden sollen die überkommenen Strukturen im Bildungswesen.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Das Anzapfen gilt für die vom Bund für die Kleinkinderbetreuung zur Verfügung gestellten Mittel zum Beispiel für Ausbaumaßnahmen an Gymnasien, weil man das eigene Geld des Freistaates dafür nicht verwenden wollte.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Die Einführung der 42-Stunden-Woche für Beamte hat eine wahre Flut an Petitionen ausgelöst, meine Damen und Herren. Mehr als 2000 Beamte wandten sich in ihrer Not an den Landtag. Ihnen war vor der Landtagswahl 2003 versprochen worden, dass die Arbeitszeit eben nicht verlängert würde. Zwei Monate später war das Makulatur und die 42-Stunden-Woche eingeführt. 5000 Arbeitsplätze hat das gekostet mit zum Teil gravierenden Folgen zum Beispiel bei der Polizei, zum Beispiel bei der Steuerfahndung, um nur zwei Bereiche zu nennen. Letzteres kostet übrigens 1 Milliarde Euro an entgangenen Steuereinnahmen pro Jahr, meine Damen und Herren.

Es ist eine paradoxe Situation: Da sitzen sich in einem Büro an ihren Schreibtischen ein Angestellter und ein Beamter gegenüber und verrichten die gleiche Arbeit, nur

dass der eine 3,5 Stunden in der Woche länger arbeiten muss als der andere, und das praktisch für das gleiche Geld.

In vielen Polizeidienststellen, meine Damen und Herren, ist buchstäblich Feuer unterm Dach. Es herrscht eklatanter Personalmangel. Ersatz steht nicht zur Verfügung, weil die Ausbildungszahlen drastisch zurückgefahren wurden. Jetzt dämmert's langsam auch der Staatsregierung, nachdem vor Ort Protest laut wird. Die Staatsregierung kann aber im Moment nichts machen, weil keine fertig ausgebildeten Polizisten vorhanden sind. So fällt heuer beispielsweise in Ingolstadt, aber auch anderenorts die im September übliche Zuteilung neuer Kräfte aus. Ich wundere mich nur noch, was für eine Personalplanung das ist.

(Beifall bei der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Meine Damen und Herren, Polizeiführer machen sich inzwischen sogar schon Sorgen um die Sicherheitslage. Trotzdem werden Petitionen aus diesem Bereich regelrecht abgeschmettert.

Als besonders gravierend haben sich die hektischen Aktivitäten der Staatsregierung im Bildungsbereich erwiesen mit der Folge, dass die Zahl der Petitionen spürbar angestiegen ist. Das betrifft zum Beispiel Petitionen gegen die Schließung von Teilhauptschulen. Mehrere Gemeinden haben sich bereits an uns gewandt. Sie haben Millionen in ihre Teilhauptschulen investiert und stehen jetzt vor leeren Klassenzimmern. Mit ihren Petitionen sind sie samt und sonders abgeblitzt. Wenn das so weitergeht, wird es bald auch die ersten Petitionen gegen die Schließung von ganzen Hauptschulen geben. Hunderte sind in ihrem Bestand gefährdet.

Ein besonders trauriges Kapitel war die Sache mit dem Büchergeld. Viele, viele Eltern beharrten auf der Lernmittelfreiheit und reichten Petitionen gegen das Büchergeld ein. Diese Petitionen wurden zwar negativ beschieden, letztlich aber führte der anhaltende Protest doch noch zum Einlenken bei der Mehrheit dieses Hauses. Das Büchergeld ist inzwischen abgeschafft. Das ist auch ein Verdienst der Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Ein an der Zahl der Petitionen ablesbares Fiasko ist die Einführung des G 8. Auch in diesem Fall erlebten wir den Bruch eines hoch und heilig abgegebenen Wahlversprechens aus dem Wahlkampf 2003. Vor der Wahl hieß es noch „Machen wir nicht!“, und nach der Wahl konnte es Ihnen gar nicht schnell genug gehen. Zahlreiche Eltern, Lehrer und Schüler reichten daraufhin Petitionen ein. Zu miserabel vorbereitet war das Projekt. Es fehlte an Räumen, es fehlte an Lehrern, es fehlte an Schulbüchern, und es fehlte an vielem mehr. Woran es nicht fehlte, war der Stress für Schüler, Lehrer und Eltern.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Ich will Ihnen nur ein Beispiel nennen, was für Folgen das hatte. Ich kenne Sportvereine, die in den letzten zwei, drei Jahren Hunderte von Mitgliedern im Alter zwischen 10 und 20 Jahren verloren. Diese Kinder und Jugendlichen haben einfach keine Zeit mehr, sich im Verein sportlich zu betätigen. Fragt man nach den Gründen, hört man immer nur einen Buchstaben und eine Zahl: G 8.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, bemerkenswert ist auch die Flut an Petitionen im sozialpolitischen Ausschuss bezogen auf das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz. Für dieses Gesetz haben Sie sich im Gegensatz zum G 8 sehr viel mehr Zeit genommen; sehr viel Besseres als bei den Schnellschüssen ist aber auch nicht herausgekommen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Es ist schon erstaunlich, dass drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes immer noch erheblicher Widerstand von den Betroffenen geleistet wird,

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Mugendorfer (SPD))

von den Trägern der Kindergärten, den Eltern, dem Personal, das dort beschäftigt ist. Die Petitionen belegen, dass das BayKiBiG einen falschen Ansatz hat, überbürokratisch ist, dass die Betroffenen mit ihren Anliegen allein gelassen werden und dass vor allem Bildung von Anfang an nicht als Ware begriffen werden darf, sondern mehr Qualität erforderlich ist.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, am Schluss möchte auch ich mich ganz herzlich bedanken, einmal bei unserem Vorsitzenden und bei den anderen Mitgliedern des Ausschusses, vor allen Dingen auch bei der Landtagsverwaltung und bei den Ausschussbetreuern, die uns auf hervorragende Weise zuarbeiten. Ich bedanke mich auch bei den Vertretern der Staatsregierung, die unsere Ausschussarbeit begleiten. Ihnen möchte ich aber zu mehr Gelassenheit raten, wenn wir eine Berücksichtigung beantragen. Davon geht die Welt nicht unter.

(Beifall bei der SPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist darauf hingewiesen worden, dass die Arbeit im Petitionsausschuss Spaß macht. Ich kann das nach zehn Jahren in diesem Ausschuss nur bestätigen und würde jedem neu in den Landtag gewählten Abgeordneten empfehlen, doch von sich aus ganz bewusst in den Petitionsausschuss zu gehen. Bei unserer Fraktion wird aber ein Platz nicht frei. Das ist meiner. Ich möchte nämlich, wenn ich wieder in den Landtag gewählt werde, unbedingt diese so schöne Arbeit für die Bürger fortführen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Werner. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Scharfenberg. Bitte schön.

Maria Scharfenberg (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Für uns GRÜNE hat das Petitionsrecht seit Jahrzehnten einen sehr hohen Stellenwert. Im Petitionsausschuss, aber auch in anderen Fachausschüssen besteht die Chance, dass Bürgernähe nicht nur propagiert, sondern auch praktiziert wird. Das Petitionsrecht ist wirklich ein Seismograf dessen, was draußen im Lande vor sich geht. Wie es hier ankommt, sehen wir an den Petitionen.

Bei der Behandlung von Petitionen sind wir im direkten Kontakt mit den Menschen vor Ort, die sich ungerecht behandelt fühlen oder gegen Missstände und Ungerechtigkeiten angehen und diese Möglichkeit nutzen, sich zur Wehr zu setzen. Wir haben die Möglichkeit, durch Anhörung der Betroffenen, durch Ortstermine oder dadurch, dass man alle Beteiligten, Petenten und Verwaltung, an einen Tisch bringt, für einvernehmliche Lösungen zu sorgen. Das machen wir sehr oft. Ich bin als Berichterstatterin bzw. Mitberichterstatterin meistens der Oberpfalz regional zugeordnet. Dort haben wir sehr viele Ortstermine, und oft genug kommt es dabei zu Berücksichtigungsbeschlüssen, einfach weil man miteinander reden kann. Das gelingt zwar nicht immer, aber bei mehr gutem Willen seitens der Mehrheitsfraktion, also dieser Seite des Hauses, könnten wir das eine oder andere sicherlich noch besser machen.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Mugendorfer (SPD))

Hier wäre durchaus noch Musik drin.

In der Regel wenden sich die Menschen an den Landtag, weil sie direkt und unmittelbar betroffen sind. Die Folgen, die unsere Entscheidungen für diese Menschen haben, müssen wir uns immer ganz persönlich vor Augen halten.

Besonderes Augenmerk gilt dabei den ausländerrechtlichen Petitionen. Hierbei geht es oft um Schicksale, mit denen keiner von uns tauschen möchte. Manchmal geht es auch um Leib und Leben. Wenn Abschiebungen in Krisengebiete, in Länder mit kriegerischen Auseinandersetzungen bevorstehen, wenn das chinesische Arbeitslager droht, wie wir es auch schon einmal hatten, oder wenn einer Frau in Afrika die genitale Verstümmelung droht, dann geht es für die Betroffenen ums Eingemachte.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Der Petitionsausschuss sollte eben nicht das Gremium sein, in dem die CSU ihre asyl- und ausländerpolitische Härte um jeden Preis demonstriert.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Leider ist es oft so. Dabei geht es in der Regel um Menschen, die nach langjährigem Aufenthalt längst in unsere Gesellschaft integriert sind, um Familien, deren Kinder hier geboren sind, die vielfach für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen oder sich in ihrer neuen bayerischen Heimat vor Ort für das Gemeinwohl engagieren.

Viele Bürgermeister und auch viele von der CSU kommende Abgeordnete dieses Hohen Hauses haben sich oft für Menschen eingesetzt, denen die Abschiebung drohte. Diese Menschen, denen das Petitionsrecht in den vergangenen Jahren nicht helfen konnte, haben nun aber mit der Härtefallkommission seit September 2006 bessere Chancen, zu einem dauerhaften Aufenthaltsrecht zu kommen.

Dafür haben wir uns sehr eingesetzt.

Diese Kommission braucht aber Luft zum Atmen und Raum zum Handeln. Es sind dort bisher nur sehr wenige, nämlich 22 Fälle mit Stand von Frühjahr 2006, entschieden worden. Für die Betroffenen ging es jedoch regelmäßig positiv aus, und das ist ja auch schon gut.

Der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden hätte für die Härtefallkommission mehr Spielraum erkämpfen können, als es diese Kommission noch nicht gab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bayern führte nämlich diese Härtefallkommission als letztes Bundesland ein. Da hätte der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden, der sich immer vornehmlich mit Flüchtlingsproblemen beschäftigt hat, unbedingt darauf hinwirken müssen, dass es nicht zu den überzogenen Kriterien für die Härtefallkommission gekommen wäre.

Das betrifft zum Beispiel die Besetzung der Härtefallkommission mit Vertretern der Flüchtlingsinitiativen. Das war immer unser Anliegen. Nachdem das Ehrenamt von der CSU immer so hochgehalten wird, hätte man von der CSU sagen können: Jawohl, die Flüchtlingsinitiativen kommen in die Härtefallkommission.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das sind doch die Leute, die sich mit den Problemen der Ausländerinnen und Ausländer auseinandersetzen. Da hätte man eben auch diese Ehrenamtlichen integrieren können. Daran war die CSU aber überhaupt nicht interessiert.

Nehmen wir weiter das Kriterium der aufschiebenden Wirkung. Da hätten wir vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden auch noch mehr intervenieren und sagen müssen: Es ist unbedingt notwendig, dass es diese aufschiebende Wirkung in der Härtefallkommission gibt.

(Alexander König (CSU): Die haben mit Abstand die besten gesetzlichen Regelungen in Bayern!)

Insgesamt gibt es viele, viele Fälle, die die hohe Hürde der Vorprüfung durch die Härtefallkommission nicht nehmen können. Weil Sie von der CSU mal wieder die Latte zu hoch gelegt haben, bekommen nur die, die ohnehin, zu 80 bis 90 %, eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hätten, von der HFK einen positiven Bescheid.

Also: Die Eingangsvoraussetzungen, um als Ausländerinnen und Ausländer mit dem Fall in die Härtefallkommission zu kommen, sind viel zu hoch. Daran müssen wir arbeiten. Gerade wir als Ausschuss für Eingaben und Beschwerden, die wir uns immer mit Eingaben gerade ausländerrechtlicher Natur auseinandersetzen, hätten da eine gute Basis, uns einzumischen. Es ist nicht in Ordnung, dass so wenig derartige Fälle in die Härtefallkommission kommen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben zu viele Härtefälle, die auf der Tagesordnung stehen. Da wird bei der Vorprüfung einfach entschieden, dass das nicht auf die Tagesordnung der Härtefallkommission kommt. Wo setzt sich die Härtefallkommission nämlich für die sozial schwachen, für die armen Menschen ein, für Behinderte, Ausländerinnen und Ausländer ein? Das tut sie nicht.

Dieser Missstand der Ausgestaltung der Härtefallkommission wird von uns im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden immer wieder vorgebracht, wenn es um den Bericht dieser Kommission geht. Wir fordern diesen Bericht jedes Jahr ein, und wir möchten auch darüber sprechen, dass zu wenige Ausländerinnen und Ausländer Gehör finden und überhaupt über diese Vorprüfung hinauskommen. Das werden wir immer wieder beantragen.

Leider hat die CSU-Mehrheit im Ausschuss diese Chance, zu einem humanitären Umgang mit den Flüchtlingen beizutragen, nicht genutzt.

(Alexander König (CSU): Das stimmt aber nicht, das wissen Sie!)

Da hätte man die Kriterien eben anders setzen müssen. Die CSU hat diese Chance an sich vorbeiziehen lassen, und das ist auch ganz klar so gewollt.

(Beifall bei den GRÜNEN – Alexander König (CSU): Das stimmt nicht!)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Anzahl der Eingaben und Beschwerden, die auch in dieser Legislaturperiode wieder im fünfstelligen Bereich liegt, zeigt meiner Überzeugung nach auch, wie viel Hoffnung, aber auch wie viel Vertrauen die Bürgerinnen und Bürger uns Abgeordneten entgegenbringen – noch, möchte ich hinzufügen; denn die Anzahl der Eingaben nimmt seit der 12. Wahlperiode kontinuierlich ab. In der 14. Wahlperiode waren es noch 14466 Eingaben und Beschwerden, in der 15. werden es bis zu deren Ende wohl 1000 weniger sein.

Gehen wir also mit dieser Hoffnung und mit diesem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger sorgsam und überlegt um! Enttäuschen wir sie nicht! Tun wir's nicht allzu schnell ab. Wenn wir das nicht tun, vermehren wir die Zahl derer, die das demokratische System und seine Institutionen infrage stellen, sich am Ausbau und Fortkommen unseres Gemeinwesens nicht mehr beteiligen. Dieser oft beschriebenen Tendenz, mit der wir Abgeordneten auch in persönlichen Begegnungen regelmäßig konfrontiert werden, müssen und können wir auch mit einer angemessenen Behandlung der Eingaben und Beschwerden entgegenwirken. Achim Werner hat dazu gesagt: Die Zahl der Berücksichtigungsbeschlüsse ist einfach zu gering.

Bemerkenswert und wichtig halte ich noch einige Zahlen aus der Statistik, die Verteilung der Petitionen nach Bezirken betreffend. Überdurchschnittlich viele Eingaben stammen aus den ostbayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz. Oberbayern liegt im Durchschnitt, während aus allen drei fränkischen Bezirken und auch aus Schwaben im Vergleich zur Bevölkerungszahl die wenigsten Eingaben stammen.

(Alexander König (CSU): Das sind zufriedene Menschen!)

Warum das so ist, wäre auch einmal eine Überlegung wert. Das ist sicherlich nicht auf eine Ursache zurückzuführen, und eine schnelle Erklärung gibt es wohl auch nicht. Ich denke, dass hier einige Gründe ausschlaggebend sein könnten. Es wird sicherlich interessant sein, ob sich dieser Trend in Zukunft fortsetzt.

In der Statistik des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Infrastruktur und Technologie haben wir gerade festgestellt, dass die Petition zum Thema Regional-S-Bahn Augsburg mit über 25 000 Unterschriften fehlt.

Viele Petitionen zeigen dem Landtag auch, wie die hier beschlossenen Gesetze bei der Bevölkerung ankommen. Da gibt es einige, bei denen sich der Jubel partout nicht einstellen wollte. Die Anzahl der Beschwerden beim Bayerischen Kinder- und Bildungsgesetz sollte Staatsregierung und Mehrheitsfraktion aufhorchen lassen. Wir hatten dieses hier sehr, sehr oft als Thema in diesem Hohen Haus: Dringlichkeitsanträge, Anträge, Gesetzentwürfe. Hier haben wir über Petitionen auch die Rückmeldung bekommen, dass diese gesetzliche Regelung an allen Ecken und Enden verbesserungsbedürftig ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Leider hat das die CSU kalt gelassen, und das, obwohl es dabei um die Grundlagen für einen guten Start unserer Kinder geht. Darum geht es, und da müssten wir im Grunde wirklich aufhorchen, wenn Petitionen in *dieser* Menge kommen.

Auch die zahlreichen Eingaben, die den Bildungsausschuss erreicht haben, machen deutlich, dass im bayerischen Bildungssystem vieles im Argen liegt. Auch hier haben wir von der Staatsregierung und der sie tragenden Mehrheitsfraktion nur Ankündigungen und aufgewärmte

Ideen vernommen. Wenn aber Vorschläge kommen wie der, das Schulsystem für die Zukunft fit zu machen und wie unsere Schülerinnen und Schüler gerechtere Chancen erhalten könnten, vernehmen wir das große Schweigen im Walde.

(Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

Auch die Einführung der Studiengebühren, meine Damen und Herren, ist bei den Studentinnen und Studenten nicht gut angekommen, wie uns die Anzahl der diesbezüglichen Beschwerden vor Augen führt.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich wünsche mir für die Zeit nach der Landtagswahl, dass eine Mehrheit der Abgeordneten die an den Landtag herangetragenen Eingaben mehr als bisher als eine Art Seismograf begreift.

(Beifall bei den GRÜNEN – Alexander König (CSU): Vorsicht, Ihre Zeit ist abgelaufen!)

Die vom Landtag beschlossenen Gesetze wirken sich in der Praxis oftmals ganz anders aus, als das vielleicht jede und jeder von uns voraussehen konnte. Das parlamentarische Handeln braucht diese Rückmeldung und es braucht die Fähigkeit, Entscheidungen auch einmal zu revidieren, wenn offenkundig ist, dass das beschlossene Gesetz nichts taugt. Dazu haben wir hier immer die Möglichkeiten, und diese Möglichkeiten müssen viel mehr genutzt werden.

Lassen Sie mich zum Schluss auch für die GRÜNEN im Bayerischen Landtag einen Dank aussprechen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamtes, die mit der Behandlung der Eingaben und Beschwerden betraut sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ohne deren engagierte Arbeit wäre eine angemessene Behandlung der Bürgeranliegen für uns als Abgeordnete nicht leistbar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Bevor ich den Tagesordnungspunkt schließe, darf ich im Namen des Hohen Hauses auch noch einmal den herzlichen Dank aussprechen: an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses, Herrn Kollegen König, an den Stellvertreter, an Sie, Herr Kollege Werner, an alle Kolleginnen und Kollegen des Petitionsausschusses. Ich tue das ausdrücklich, weil es tatsächlich eine sehr, sehr wichtige Aufgabe ist, die Sie für unsere Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen. Herzlichen Dank!

(Beifall bei Abgeordneten der CSU, der SPD und der GRÜNEN – Alexander König (CSU): Vielen Dank, Frau Präsidentin!)

Damit ist der Tagesordnungspunkt erledigt. Ich rufe die beiden Tagesordnungspunkte 3 und 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz – PflegeqG) (Drs. 15/10182) – Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsanträge der Abg. Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u. a. (SPD) (Drsn. 15/10468 mit 15/10473)

Änderungsanträge der Abg. Georg Schmid, Renate Dodell, Joachim Unterländer u. a. (CSU) bzw. des Abg. Joachim Unterländer (CSU) (Drsn. 15/10478 und 15/10697)

und

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Pflege- und Hilfebedarf in stationären Pflegeeinrichtungen und ambulant betreuten Wohngruppen (Pflege- und Hilfebedürftigenselbstbestimmungsgesetz – PflegeSG) (Drs. 15/10320) – Zweite Lesung –

In die Beratung beziehe ich auf Wunsch der SPD-Fraktion die Listennummer 3 der Anlage zur Tagesordnung ein:

Antrag der Abgeordneten Wahnschaffe, Sonnenholzner, Steiger u. a. (SPD) Menschenwürde wahren, Selbstbestimmung fördern, Qualität sichern. Begleitgesetz zu einem Bayerischen Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Drs. 15/10409)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von 15 Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf als erstem Redner Herr Kollegen Unterländer das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Unterländer (CSU): Liebe Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich im Zusammenhang mit dieser Zweiten und Dritten Lesung zum Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz, wie wir es in Zukunft bezeichnen werden,

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Dritte Lesung!)

vier Visionen definieren, die im Umfeld der bayerischen Pflege für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit Behinderung wichtig wären und denen wir uns allen unterstellen sollten.

Eine Vision muss sein, älteren und pflegebedürftigen Menschen in vertrauter Wohnumgebung mit flexiblen und ambulanten Pflegeangeboten je nach Pflegebedarf eine

Perspektive zu geben. Hier ist man auf dem Weg, aber dieser Weg muss weiterentwickelt werden.

Die zweite Vision ist, stationäre Einrichtungen, also Heime – gerade in der Altenpflege –, transparent und mit guten Rahmenbedingungen versehen, durch Angehörige, Bewohner und Mitarbeiter mit den Trägern der betroffenen Einrichtungen weiterzuentwickeln. Ich möchte in diesem Zusammenhang natürlich feststellen, dass Pflegekräfte in stationären Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe eine hervorragende Arbeit leisten und wir ihnen in diesem Zusammenhang nicht genug danken können.

Die dritte Vision ist, wenn wir über ein Heimgesetz sprechen, eine Heimaufsicht, die nicht nur ordnungspolitisch, sondern unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung tätig ist, und die vor allem auch diejenigen berät, die mit den Einrichtungen zu tun haben. Auch hierzu wird im Zusammenhang mit diesen Gesetzesberatungen ein Anstoß gegeben.

Die vierte Vision ist schließlich, dass insbesondere auch stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung so weiterentwickelt werden können, wie sie die Menschen mit Behinderung brauchen und wie sie auch führende Träger anstreben, dass nämlich sowohl ambulant betreute Wohnformen als auch Formen mit stationärem Charakter entsprechend zum Tragen kommen. Dazu gibt es insgesamt zwei wesentliche Ansätze, etwa einen leistungsrechtlichen, grundsätzlich politischen Ansatz, der nicht Gegenstand dieser Beratungen ist, auch dann nicht, wenn Sie, Herr Kollege Wahnschaffe, Ihren Antrag in die Beratungen einbeziehen. Denn da bedarf es eines größeren Wurfes

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Da drücken Sie sich natürlich!)

und einer stärkeren Vernetzung mit der Fortentwicklung des Pflegegesetzes und dem, was hier die Kostenträger der überörtlichen Sozialhilfe gemeinsam mit der Politik in diesem Land entwickeln.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Eine tolle Logik!)

Staatsministerin Christa Stewens hat ebenso wie der Pflegekritiker Claus Füssek zu Recht den Anspruch definiert, dass Bayern bei der Entwicklung eines Heimrechts das beste Gesetz im Bund machen soll.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Und was ist herausgekommen?)

– Herr Wahnschaffe, Sie haben sich dazu sehr positiv geäußert, dann kann es nicht so schlecht gewesen sein.

Wir haben erlebt, dass es andere Bundesländer gibt, die sich sehr stark an dem orientieren, was auf diesem Gebiet in Bayern entwickelt wird. Wir kommen also diesem Anspruch nach.

Die CSU-Landtagsfraktion begrüßt ausdrücklich, dass sowohl die Bayerische Staatsregierung als auch der Bayerische Landtag den festen Willen haben, von der durch die Föderalismusreform ermöglichten Option Gebrauch zu machen, ein eigenständiges Bayerisches Heimrecht zu schaffen. Ich weiß, dass es hier auch andere Stimmen gegeben hat. Ich weiß auch, dass es hier, was das Vertragsrecht in Teilbereichen anbelangt, Definitions- und Handlungsbedarf gibt, der über die Frage und die Themenstellung dieses Gesetzes hinausgeht.

Von entscheidender Bedeutung ist dabei für uns, dass die allgemein anerkannten Pflegestandards, die auch in der nationalen Pflegecharta für die Bundesrepublik enthalten sind, von allen Beteiligten vorbehaltlos anerkannt und in der Praxis umgesetzt werden. Dies bedeutet in der Konsequenz natürlich auch, in der entsprechenden Ausführungsverordnung in Bezug auf die Sicherung der Qualitätsstandards konkrete Details zu schaffen; denn es ist unser allgemeines Ziel, schlanke Gesetze zu formulieren. Dies gilt zum Beispiel für die Forderung nach Einbettzimmern; ich sage das ausdrücklich. Dies gilt zum Beispiel auch für die Forderung, hier die Fachkraftquote weiterhin zu erfüllen. Und dies gilt ferner für die Umsetzung der Standards, die als solche definiert sind.

Es geht um entscheidende Eckpunkte, die in dem Gesetz ihren Niederschlag finden und die in der pflegepolitischen und in der behindertenpolitischen Vision eine wichtige Rolle spielen. Da ist zum einen die Erkenntnis, dass das bisherige Bundesheimrecht mit seinen Ausführungsverordnungen, mit der Heimmitwirkungs- und der Heimmindstbauverordnung, solche Instrumentarien wahr, die die Landschaft und die Bedürfnisse derjenigen, die mit der Pflege zu tun haben, nicht ausreichend abdecken. Das war zum Teil fehlerhaft. Es ist anhand der Gesetzesberatungen und dem Gesetz gelungen, diese Defizite zu beseitigen und neue Perspektiven zu berücksichtigen.

Die Differenziertheit und die Vielfalt von Angeboten pflegeorientierter Wohnformen und stationärer Alten- und Behindertenhilfe sind dazu geeignet, in einem Gesetz nicht blockierend, sondern sozusagen klarstellend und entfesselnd formuliert zu werden. Das bedeutet: Wir geben Anstöße, dass in dem Gesetzentwurf mit diesem dritten Abschnitt gerade im ambulanten Bereich, etwa bei den ambulant betreuten Wohnformen, Perspektiven geschaffen werden, die – auch das war eine große Sorge verschiedener Betroffener – die Gründung von Einrichtungen nicht verhindern. Dies gilt nachdrücklich auch für eine Klarstellung, die für ambulant betreute Wohngemeinschaften für seelisch Behinderte geschaffen worden ist. Insofern wurde bei den Gesetzesberatungen noch eine Definition dahingehend aufgenommen, dass dieses Gesetz hier nicht gilt. Das gilt zum Beispiel auch für Demenz-Wohngemeinschaften. Dafür werden im Vorfeld durch das Ministerium mit den Trägern, mit den Vertretern der Pflegekräfte und mit den Betroffenen ganz klare Standards entwickelt.

Entscheidend ist, dass Pflegeeinrichtungen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Verhaltenweise und ihre Pflegequalität transparent sind. Dazu trägt dieser Gesetzentwurf ebenso bei wie eine Stärkung der Mitwirkung von

Bewohnern sowie ihren Angehörigen bzw. Betreuern, die ausdrücklich in die Bestimmungen aufgenommen worden sind.

Ich darf an dieser Stelle sagen, dass die Bayerische Staatsregierung diesen Dialogprozess mit den beteiligten Verbänden in mehreren Anhörungen in vorbildlicher Weise geführt hat. Der sozialpolitische Ausschuss – ich denke, auch alle Fraktionen – hat das in ähnlicher Weise getan.

Betreute Wohnformen müssen anders behandelt werden als Heime, da nicht vorstellbar ist, dass Heimaufsicht in private Wohn- und Lebensbereiche eindringt. Allerdings darf auch keine Grauzone entstehen, und das ist mit diesem Gesetz auch sichergestellt. Schließlich muss in diesem Zusammenhang auch klargestellt sein, dass das bayerische Heimrecht den Paradigmenwechsel in der Pflege mitgeht. Das ist zum Teil Ordnungsrecht, zum Teil auch Verbraucherschutz. Wir müssen in diesem Zusammenhang auch feststellen – was in den verschiedenen Initiativen, Anträgen und Gesetzentwürfen auch zum Ausdruck kommt –, weil das eben Ordnungsrecht und Verbraucherschutz ist, dass leistungsbegründende Ansprüche natürlich nicht in diesem Gesetz enthalten sein können, sondern sie müssen in den anderen, von mir eingangs angesprochenen Regelungen definiert werden.

Schließlich ist es notwendig, mit einem solchen Recht den Trägern Verlässlichkeit für ihre Planung und ihr wirtschaftliches Handeln zu geben. Mir ist auch wichtig, an dieser Stelle festzustellen, dass dieses Gesetz kein Deckel ist, der irgendwo draufgemacht wird, sondern ein Startschuss dafür, dass sich die Pflegeszene im Freistaat Bayern weiterentwickelt. Dies bedarf einer starken Einbindung von Trägern und von Initiativen, auch derer, die Ihnen, Herr Kollege Beyer, manchmal nicht so angenehm sind,

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Das ist eine unverschämte Bemerkung!)

die sich als Pflegekritiker bezeichnen, von den Angehörigen angefangen bis hin zu den Pflegekräften.

Wir werden in die Ausführungsverordnung eine klare Beteiligungskultur aufnehmen. Das ist auch Gegenstand eines Änderungsantrags, den wir formuliert haben. Aus diesem Antrag ergibt sich auch die Notwendigkeit, dass Qualität in den Heimnachschaufen und in der Heimaufsicht einen noch höheren Stellenwert bekommt. Fort- und Weiterbildung sind ganz entscheidende Aspekte, nicht nur in der Altenpflege, wo wir über die Verordnungsermächtigung wirklich eine perspektivische Grundlage schaffen. Es ist gut und richtig – da wurde gerade den Bedenken der Lebenshilfe weitgehend Rechnung getragen –, dass für die Behinderteneinrichtungen eigene Bestimmungen geschaffen wurden. Eine völlige Gleichstellung in den Inhalten von Altenpflege und Behinderteneinrichtungen ist nicht sinnvoll und entspricht nicht den Bedürfnissen der betroffenen Menschen.

Wir haben in den Ergänzungsanträgen zu dem Gesetzentwurf eindeutig klargestellt: Wenn wir die Qualitätssi-

cherung durch Angehörige mit einem hohen Stellenwert versehen wollen, dann müssen Besuchsverbote ganz klar geregelt und definiert werden. Es muss eine klare rechtliche Grundlage für beide Seiten geben. Gerade die Fälle aus der Vergangenheit zeigen, dass die Ansprüche der Angehörigen hier insgesamt verbessert werden müssen.

Viele der angesprochenen Themen werden in der Ausführungsverordnung geregelt und definiert sein.

(Karin Radermacher (SPD): In welcher Form? – Joachim Wahnschaffe (SPD): Sind Sie Prophet?)

– Sie können doch unterscheiden zwischen dem, was im Gesetzentwurf steht, und dem, was noch geregelt werden muss.

(Zurufe von der SPD)

– Jetzt kommen Sie mal von Ihrer Emotion runter; das können wir ganz sachlich miteinander diskutieren.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Herr Unterländer, das ist doch jetzt noch schlechter als sonst!)

Diese Ausführungsverordnung muss in Eckpunkten eine Grundlage erhalten, welche die Bayerische Staatsregierung dem Parlament vorlegen muss. Wir können zwar dem künftigen Parlament nicht vorgreifen, aber wir müssen ihm den inhaltlichen und moralischen Auftrag geben, dass alle Wohlfahrtsverbände, die Berufsverbände und die von Pflege Betroffenen in den Anhörungsprozess zur Ausführungsverordnung einbezogen werden. Dies haben wir in einem Antrag auch definiert. Es muss im Sinne der von uns angemahnten Beteiligungskultur sichergestellt werden, dass da, wo Rahmenbedingungen entscheidend gestaltet werden, sowohl für das Parlament als auch für die Betroffenen eine klare Mitwirkungsmöglichkeit vorhanden ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Förderung der Pflege im Freistaat Bayern und ein menschenwürdiges Leben für Menschen mit Behinderung müssen in der bayerischen Sozialpolitik eindeutige Priorität haben. Dieser Gesetzentwurf ist dafür eine entscheidende Grundlage. Ich bin optimistisch, dass wir mit diesem Gesetzentwurf nicht nur das beste Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt haben, sondern dass dadurch der Paradigmenwechsel im Interesse aller Betroffenen weiter voranschreitet. Ich bitte um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf, der durch den Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN in keiner Weise ersetzt werden kann. Er nimmt vieles davon bereits auf bzw. vieles davon wird in der Ausführungsverordnung geregelt werden. Ich bitte um Zustimmung zu diesem großen Wurf in der bayerischen Pflegepolitik.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Unterländer. Als Nächster darf ich Frau Kollegin Ackermann das Wort erteilen. Bitte, Frau Kollegin.

Renate Ackermann (GRÜNE): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir reden hier über ein Gesetz, welches das Leben, das Wohnen und die Pflege älterer Menschen regeln soll. Während wir hier über dieses Gesetz reden, gibt es in den Heimen draußen Missstände, die zeigen, dass es um die Versorgung unserer alten Menschen katastrophal bestellt ist.

(Beifall bei den GRÜNEN – Widerspruch bei der CSU)

Menschen verhungern, Menschen verdursten, und Menschen erhängen sich in ihren Gurten. Wir können hier regeln und tun, was wir wollen: Solange nicht gewährleistet ist, dass diese Menschen von einer ausreichenden Zahl hoch qualifizierter Pflegekräfte betreut werden, wird sich daran nichts ändern.

In den Behindertenheimen ist mittlerweile der Personalschlüssel so schlecht, dass behinderte Menschen im Rollstuhl am Wochenende das Heim nicht mehr verlassen können, weil kein Personal da ist, das es spazieren fahren kann. Ich halte es für katastrophal, wie wir mit den Menschen umgehen, die von uns abhängig sind. Hier aber tun wir so, als wären Regelungen für diesen Personenkreis Peanuts. Für einen großen Teil der Bevölkerung geht es dabei um die Existenz, geht es darum, ob wir bereit sind, ihnen ein menschenwürdiges Leben zuzugestehen oder nicht.

Uns war dieses Thema so wichtig, dass wir einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht haben. Heute steht in der „Süddeutschen Zeitung“ wieder ein Bericht über Missstände in Heimen. Frau Gesundheitsministerin Ulla Schmidt hat bereits in Erwägung gezogen, Heime zu schließen, in denen Missstände herrschen. Das ist geradezu revolutionär! Unsere Familienministerin schließt sich dem an. Sie ist allerdings nur grundsätzlich der Meinung, dass das passieren könnte. Ich frage mich, wie viele Hintertüren sie schon wieder offengelassen hat, damit die Heime doch nicht geschlossen werden müssen. Eigentlich müsste es eine Selbstverständlichkeit sein, ein Heim bei derartigen Missständen zu schließen.

Wir stehen vor einer großen Entwicklung in der Demografie. Wir werden in Zukunft immer mehr ältere Menschen haben. Auf der einen Seite wird es immer mehr Menschen geben, die älter und auch aktiver sind, die lange aktiv am Leben teilnehmen wollen.

Auf der anderen Seite werden wir immer mehr alte Menschen haben, die pflegebedürftig sind, die auf eine gute Pflege sehr angewiesen sind, und immer mehr Menschen, die demenzkrank sind und eine ganz besondere Fürsorge benötigen. Darauf muss sich ein Gesetz einstellen, wenn es zukunftskompatibel sein will.

Deshalb haben wir versucht, mit unserem Gesetzentwurf darauf einzugehen und Regeln zu schaffen, damit individuelle Wohnformen im Alter möglich sind und ausgebaut werden können. Wir haben versucht, darauf einzugehen, dass Einrichtungen nur dann gut sein können, wenn sie größtmögliche Transparenz wahren, wenn sie auch tat-

sächlich veröffentlichen, was ihre Leistungen sind, mit wieviel Personal sie arbeiten, welche Bedingungen die Menschen tatsächlich vorfinden, die sich entschließen, in einer Einrichtung zu leben. Wir halten das für die Menschen, die sich zu einem solchen Schritt entschließen, für ausgesprochen wichtig; denn es fällt schwer, sich zu einem solchen Schritt zu entschließen. Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich in ihren eigenen vier Wänden bleiben. Auch diesen Menschen müssen wir durch ambulante Dienste helfen, die noch weit ausgebaut werden müssen und differenzierter arbeiten müssen. Wenn sich aber jemand entschließt, in eine stationäre Einrichtung zu gehen, muss er vorher die Möglichkeit haben zu erfahren, was er sich einkauft und wie es ihm in dieser Einrichtung unter Umständen ergehen wird. Deshalb benötigen wir die Veröffentlichungspflicht und eine größtmögliche Transparenz dieser Einrichtungen.

Wir wollen aber auch, dass die Kontrolldichte in den Einrichtungen abgestuft ist. Das bedeutet: Einrichtungen wie Wohngruppen oder Hausgemeinschaften, die stationären Charakter haben, sollen wesentlich weniger kontrolliert werden, solange die Menschen dort noch sehr eigenständig leben können. Die Kontrolldichte soll dann zunehmen, wenn die Menschen mehr abhängig sind und ihrem eigenen Willen weniger Ausdruck geben können. Uns ist also eine abgestufte Kontrolldichte wichtig, wobei eine Kontrolle pro Jahr in einer Einrichtung durchaus angebracht erscheint.

Wir wollen aber nicht, dass diese Kontrollen, wie jetzt im Gesetzentwurf der Staatsregierung festgeschrieben, von den Landkreisen durchgeführt werden, sondern wir wollen, dass diese wieder auf Regierungsebene zurückverlagert werden; denn zu Ende gedacht wäre es möglich, dass ein Landrat seine eigene Einrichtung kontrolliert. Das halten wir nicht für besonders effektiv.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir wollen mehr Mitbestimmung in den Einrichtungen. Nicht nur Bewohner, sondern auch Angehörige sollen die Möglichkeit haben, einem Einrichtungsrat oder einem Wohngruppenrat anzugehören. Wir könnten uns sehr viele staatliche Kontrollen sparen, wenn wir den Angehörigen mehr Rechte einräumen würden; denn sie sind eigentlich die beste Kontrolle und der beste Parameter für eine gute Pflege.

Wir brauchen weiterhin eine echte Fachkraftquote von 50 % – ich sage mit vollem Bewusstsein: echte Fachkraftquote; denn wir alle wissen, dass bereits Bestrebungen im Gange sind, die Fachkraftquote hinsichtlich der Qualität abzusenken, nämlich in Zukunft Helferinnenberufe wie Altenpflegehelferin oder Krankenpflegehelferin zu Fachkräften zu deklarieren, ja sogar Hauswirtschaftlerinnen zu Fachkräften zu deklarieren. Das ist für uns keine Sicherung des Qualitätsstandards, sondern bedeutet die Aufgabe von Qualitätsstandards. Das werden wir nicht mitmachen.

Das sind Dinge, die in unserem Gesetz Priorität haben. Wir glauben: Nur wenn dieses Gesetz flexibel ist, indi-

viduellen Wohnformen Chancen einräumt, individuelle Wohnmöglichkeiten unterstützt und die Einrichtung unabhängiger Beratungsstellen vorsieht, die den Menschen, die eine Wohnform für das Alter suchen, als Wegweiser dienen und ihnen bestmögliche individuelle Wohnformen aufzeigen können, können wir den Aufgaben der Zukunft tatsächlich gerecht werden.

Eigentlich ist die Verlagerung dieses Gesetzes auf Länderebene eine große Chance; denn wir könnten in Bayern jetzt ein fortschrittliches und wegweisendes Gesetz schaffen und alten Menschen Wohn- und Pflegemöglichkeiten eröffnen. Leider ist es der Staatsregierung nicht gelungen, dieser Anforderung gerecht zu werden. Die Staatsregierung hat in ihrem Gesetzentwurf die ambulanten Wohnformen überreguliert, sodass es eher ein Verhinderungsgesetz denn ein Gesetz zur Förderung von ambulanten Wohnformen ist. Die Selbstbestimmung der Betroffenen spielt im Gesetzentwurf der Staatsregierung eine eher untergeordnete Rolle, und die Regelung hinsichtlich der Transparenz, Art, Menge und Preis zu veröffentlichen, ist viel zu unkonkret und im Bereich des undefinierbaren geblieben. Das reicht uns für ein zukunftsweisendes Gesetz nicht aus. Dadurch findet keine Förderung des Verbraucherschutzes statt; denn ein Verbraucher muss wissen, womit er zu rechnen hat. Wenn ihm das aber nur in verschleierte Form zur Kenntnis gegeben wird, kann er sich kein Bild machen.

Ebenso ist im Gesetzentwurf der Staatsregierung die Überprüfung der Heime auf kommunaler Ebene vorgesehen – das habe ich vorhin schon ausgeführt. Das ist für uns völlig undenkbar. Ein massiver Kritikpunkt am Gesetzentwurf der Staatsregierung ist, dass es ein extrem schlankes Gesetz bleibt, da die meisten Entscheidungen auf die Verordnungsebene verschoben wurden. Natürlich sagen Sie, dass das vom Parlament kontrolliert werden kann. Wir haben aber leider schon allzu oft erlebt, dass am Parlament vorbei Dinge passiert sind, die von essenzieller Bedeutung waren und bei denen das Parlament in keiner Weise mitreden konnte. Deshalb sind unsere Befürchtungen durchaus berechtigt, dass wieder auf dem Rücken der alten Menschen Verordnungen erlassen werden, die ihnen nicht nützen, sondern schaden werden.

Trotzdem bleibt für mich die Hoffnung, dass es irgendwann in der Zukunft gelingen möge, dass wir alte Menschen mit ihren Bedürfnissen ernst nehmen und dass wir – das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, von der wir aber noch meilenweit entfernt sind – es ihnen ermöglichen, nach den eigenen Wünschen und Entscheidungen in Würde alt zu werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Auf der Tribüne haben Ehrengäste Platz genommen. Ich heiße den stellvertretenden Parlamentspräsidenten der Republik Ungarn, Herrn Péter Harrach, bei uns herzlich willkommen, ebenso seine Begleitung.

(Allgemeiner Beifall)

Wir freuen uns über Ihren Besuch und wünschen Ihnen einen guten Aufenthalt.

Das Wort hat Herr Kollege Wahnschaffe.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich weiß nicht, von welchem Gesetzentwurf Kollege Unterländer gesprochen hat – jedenfalls nicht von dem Gesetzentwurf, der heute zur Zweiten Lesung ansteht.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Mugendorfer (SPD))

Herr Kollege Unterländer, Sie haben im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf von einem großen Wurf gesprochen. Ich habe außer CSU-Politikern niemanden gehört, der diese Vokabel „großer Wurf“ in den Mund genommen hat. Herr Kollege Unterländer, Sie waren bei der Anhörung im sozialpolitischen Ausschuss dabei, in der wir Fachkräfte befragt haben, was sie denn von diesem Gesetzentwurf halten. Ich habe von der Euphorie, von der Sie sprechen, nirgendwo etwas gespürt. Sie haben soeben von vier Visionen gesprochen, die Sie mit diesem Gesetzentwurf verbinden.

Meine Damen und Herren, ich bilde mir ein, diesen Gesetzentwurf sorgfältig gelesen zu haben.

Ich kann nirgendwo auch nur eine dieser Perspektiven entdecken. Sie haben davon gesprochen, es würde eine Perspektive geboten, nach eigenen Vorstellungen zu wohnen. Sie haben von guten Rahmenbedingungen und einer Heimaufsicht, die Qualität vermittelt, und vielem mehr gesprochen. Sie haben auch vom Einbettzimmer gesprochen. Ich habe genau hingehört. Was haben Sie genau zum Einbettzimmer gesagt? Sie haben so viel gesagt, wie es die Ministerin getan hat. Die Ministerin hat vollmundig beim Münchner Pflegestammtisch – da kann man so etwas schon einmal loslassen – gesagt: Ich setze mich für das Einbettzimmer ein. Was hat Sie im sozialpolitischen Ausschuss gesagt? Sie hat gesagt: Einen Rechtsanspruch auf ein Einbettzimmer wird es nicht geben. Das ist die Realität. Die Realität ist auch, dass man bei der Finanzierung – darauf werde ich noch zu sprechen kommen – vom Freistaat Bayern nichts als leere Versprechungen bekommt.

(Beifall bei der SPD)

Kollege Unterländer hat von Perspektiven in der ambulanten Pflege gesprochen. Herr Kollege Unterländer, kennen Sie nicht die Gesetzeslage, die Sie selbst durch Beschluss herbeigeführt haben? Sie haben in das Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch hineingeschrieben, dass die Kommunen nur nach Kassenlage handeln müssen. Das bedeutet, Kommunen können selbst entscheiden, ob sie etwas tun wollen oder ob sie nichts tun wollen. Der Freistaat Bayern ist völlig außer Obligo. Ob das zu Recht der Fall ist, dazu wird noch etwas zu sagen sein.

Nun zu Ihren Verrenkungen bezüglich der Ausführungsverordnung: Sie haben von Eckpunkten gesprochen, die im Parlament besprochen werden sollen. Sie hätten aber eine ganz einfache Lösung erreichen können. Sie hätten alle wichtigen Punkte in den Gesetzentwurf schreiben können. Wenn Sie das nicht tun wollen, dann hätten Sie – was wir verlangt haben – ein Zustimmungsbedürfnis zu dieser Verordnung durch das Parlament fordern müssen.

(Beifall bei der SPD)

Dann hätten wir mitreden und mitgestalten können und dann wäre ein Schuh daraus geworden. So ist es nur Camouflage.

Die Frage, die man sich bei der Zweiten Lesung eines so wichtigen Gesetzes stellen muss, ist: Was kommt eigentlich für die Pflegebedürftigen unter dem Strich heraus? Kommt eine Verbesserung zustande oder wird allenfalls der Status quo festgeschrieben? In meinen Augen muss die Antwort sehr zwiespältig ausfallen. Der Name Pflegequalitätsgesetz ist ein Etikettenschwindel, denn es wird zwar Pflegequalität gefordert, aber der Freistaat Bayern leistet selbst keinen eigenen Beitrag dazu. Sie verfahren nach dem üblichen Schema: Sie fordern von anderen, aber nehmen sich selbst nicht in die Pflicht.

Dabei wird das Problem, von dem wir sprechen, immer dringlicher. Ich habe schon bei der Ersten Lesung gesagt: Es gibt neue Untersuchungen, wonach wir bis zum Jahr 2030 damit zu rechnen haben, dass die Zahl der Pflegebedürftigen dramatisch, nämlich um 58 %, ansteigen wird und damit besteht die Notwendigkeit, für die entsprechenden Infrastrukturen zu sorgen. Genau darin hätte für den Freistaat Bayern die Chance gelegen, vorbildhaft zu handeln und Schrittmacherdienste zu leisten. Aber genau das Gegenteil haben Sie letztendlich getan.

Dabei nimmt Sie der Bundesgesetzgeber in die Pflicht. In § 9 SGB XI – das wird von Ihnen immer unterschlagen oder verschwiegen – steht wörtlich: Die Länder sind verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. – Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, aber wo bleibt denn der Beitrag des Freistaates Bayern?

(Beifall bei der SPD)

Auch dieser Gesetzentwurf führt in dieser Frage nicht weiter. Er formuliert nach eigenem Anspruch, ein Spargesetz zu sein. Der Staat spart zulasten der Pflegebedürftigen und der Menschen mit Behinderung – so steht es in Ihrem eigenen Gesetzentwurf. Sie sparen. Sie sagen zwar, sie sparten an der Bürokratie, aber bei der Anhörung haben Ihnen die Fachleute gesagt, es werde nicht Bürokratie abgebaut, sondern eher aufgebaut.

(Joachim Unterländer (CSU): Wo denn?)

Wenn Sie glaubwürdig sein wollten, dann müssten Sie folgendes tun – das haben wir in unserem Begleit Antrag

gefordert –: Sie hätten neben diesen Gesetzentwurf, der ein reines Ordnungsgesetz zur Folge haben wird, weil er keinerlei Leistungsansprüche enthält, den Entwurf eines Leistungsgesetzes stellen müssen. In diesem Entwurf für ein Leistungsgesetz – wir haben das in unserem Antrag genau formuliert – hätten folgende Punkte enthalten sein müssen – ich darf sie Ihnen noch einmal nennen –: Sie haben im Zuge Ihres Sparwahns sämtliche Investitionskosten für den Neubau und die Sanierung von stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern gestrichen. Das ist ein gesellschaftspolitischer Skandal, weil gerade jetzt solche Maßnahmen der Modernisierung von stationären Pflegeeinrichtungen das Gebot der Stunde wären.

(Beifall bei der SPD)

Wenn Sie menschenwürdigere Pflege fordern, dann müssen Sie auch eine menschenwürdigere Pflege gewährleisten, indem Sie dafür sorgen, dass die Heime auf einen modernen Stand gebracht werden. Genau das Gegenteil haben Sie getan und das werden wir Ihnen auch weiterhin vorhalten.

Ich habe schon davon gesprochen, dass Sie selbst das Ausführungsgesetz dahingehend verändert haben, dass Sie Verpflichtungen für den Unterhalt ambulanter Strukturen auf die Kommunen verlagert haben. Wohl wissend, dass die Kommunen dies allein gar nicht schultern können, haben Sie dann hineingeschrieben, die Kommunen müssten dies nur nach Kassenlage tun. Also eine Kommune, die kein Geld dafür hat oder glaubt, kein Geld dafür zu haben, ist auch nicht in der Pflicht. Das wiederum geht zulasten der Pflegebedürftigen und der Menschen mit Behinderung. Die Realität fragt nicht, ob eine Kommune Geld hat oder nicht, sondern Realität ist, dass es Menschen gibt, die diese Pflege unbedingt benötigen. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie in der Oberpfalz, in Oberfranken oder im reichen Oberbayern leben.

(Beifall bei der SPD)

Dieser Gesetzentwurf formuliert auch eine Reihe von Anforderungen an die Träger von stationären Einrichtungen.

(Joachim Unterländer (CSU): Ich denke, es steht nichts drin!)

– Das steht schon drin, Sie fordern zwar andere, nur sich selber nicht.

Es steht im Entwurf, dass bestimmte Dinge getan werden müssen, zum Beispiel Fort- und Weiterbildung, Ausbau interkultureller Kompetenz und andere Dinge, wie zum Beispiel Einbettzimmer. Nur, wer das bezahlen soll, das haben Sie nicht gesagt, und zwar wohl wissend, dass über die Pflegeversicherung diese Kosten nicht abgedeckt sind. Also wollen Sie offenbar, dass die Träger dies in eigener Kompetenz bzw. zu ihren eigenen Lasten selbst übernehmen. Damit sind aber die Träger weitgehend überfordert. Deswegen gehörte dieser Punkt in ein Leistungsgesetz, das der Freistaat Bayern erlassen müsste und für dessen Umsetzung auch Geld zur Verfügung gestellt werden müsste.

Es gibt noch eine ganze Reihe von Forderungen, die wir im Rahmen dieser Beratungen aufgestellt haben. Ich will sie nur kurz streifen, weil die Zeit verrinnt: Das Wichtige, das für uns bei diesem Gesetzentwurf mit entscheidend war, steht leider im Kleingedruckten. Es geht dabei um die Wohnungsstandards sowie um die Personal- und Fachkraftquote, die Mitwirkung der Bewohner und die Qualitätsstandards.

Lassen Sie mich dazu noch ein paar Worte sagen. Zum Personal: Wir kämpfen seit Jahren darum, dass die Personalfachkraftquote auf ihrem Stand von 50 % gehalten wird. Die Staatsregierung hat uns bei diesem Bemühen nicht unterstützt, sondern hat im Gegenteil Versuche unternommen, diese Fachkraftquote zu unterlaufen.

Dazu hat es im Landespflegeausschuss Anträge gegeben. Gott sei Dank ist die Öffentlichkeit hellhörig geworden. Daraufhin hat man die Finger davon gelassen. Aber beim Thema Personal geht es nicht nur darum, Fachkräfte zu halten und angemessen zu bezahlen. Es geht vor allem darum, Nachwuchspersonal zu gewinnen. In bestimmten Gebieten Bayerns gibt es bereits wieder einen Pflege-mangel, nämlich in den Ballungsräumen. Dort ist es sehr schwer, qualifiziertes Personal zu bekommen. Deshalb fordern wir seit Jahren, dass sich der Freistaat Bayern bei der Ausbildung in die Pflicht nehmen lässt.

(Beifall bei der SPD)

Eine Reihe von Trägern bildet vorbildlich aus. Andere jedoch treten als Profiteure auf. Sie übernehmen lediglich ausgebildete Fachkräfte, ohne zu deren Ausbildung selbst einen Beitrag zu leisten.

(Beifall bei der SPD)

Das führt zu einer Wettbewerbsverzerrung; denn die Einrichtungen, die ausbilden, haben höhere Kosten und müssen diese in ihren Pflegesatz einrechnen, während andere billiger erscheinen, weil sie nicht ausbilden. Deshalb hat der Bundesgesetzgeber in das Pflegeversicherungsgesetz eine Ermächtigungsnorm aufgenommen, wonach die Länder die Möglichkeit haben, eine Ausbildungsabgabe einzuführen. Diese Forderung erheben 70 % der Träger. Handeln Sie endlich, damit wir in Bayern vorankommen.

(Beifall bei der SPD)

Mit dem Heimvertragsrecht haben Sie eine rechtspolitische Geisterfahrt angetreten. Sie gängeln Menschen, die ihre Pflegekosten selbst bezahlen. Diese Leute wollen nicht von Ihnen belehrt werden, wie etwas zu entscheiden ist, sondern diese Entscheidung in Augenhöhe mit den Trägern selbst treffen. Dazu sind die entsprechenden Rahmenbedingungen im Heimvertragsrecht nötig. Dafür ist jedoch der Bund und nicht der Freistaat Bayern zuständig. Die Lösung, die Sie mit diesem Gesetzentwurf vorlegen, ist nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, sondern nützt im Grunde auch den Heimbewohnern sehr wenig, zumal darin von Selbstvertretung und Mitbestimmung kaum die Rede ist.

Meine Damen und Herren, ich möchte die Zeit nicht verstreichen lassen, ohne etwas Positives zu sagen. In diesem Gesetzentwurf ist tatsächlich mehr Transparenz enthalten, da die Heimprüfungen inzwischen zur Veröffentlichung verpflichtet sind. Im Gegensatz zu den GRÜNEN sind wir der Auffassung, dass sich die Prüfungen nicht allein auf stationäre Einrichtungen beziehen dürfen. Es gibt auch andere Einrichtungen, die wegen des Schutzbedürfnisses der darin lebenden Menschen einer Kontrolle unterzogen werden müssen. Deshalb lehnen wir den Gesetzentwurf der GRÜNEN ab und unterstützen in diesem Punkt den Gesetzentwurf der Staatsregierung.

Meine Damen und Herren von der CSU, die Prüfungsintervalle, die Sie vorgesehen haben, sind nicht sinnvoll. Ein Prüfintervall von drei Jahren ist in unseren Augen zu lang. Wenn heute eine Prüfung durchgeführt wird, die zu einem ordentlichen Ergebnis führt, kann dieses Ergebnis morgen schon ganz anders aussehen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Wollen Sie eine tägliche Prüfung?)

Herr Kollege Kreuzer, wir würden nicht so weit gehen, eine tägliche Prüfung zu fordern. Die einjährigen Regelprüfungsintervalle sind nicht nur die Norm, sondern sollten auch Standard sein. Die Qualitätsmerkmale, die durch eine dreijährige Prüfungsfrist erreicht werden könnten, sind unter den Trägern höchst umstritten.

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Wahnschaffe, ich möchte nur kurz bekannt geben, dass die CSU-Fraktion eine namentliche Abstimmung beantragt hat.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Meine Damen und Herren, wer soll die Prüfung leisten? Darüber gab es einen langen Streit. Sie haben die Zuständigkeit dafür im Zuge der Verwaltungsreform geändert. Das war ein Schlag ins Wasser; denn die Folge war nicht mehr Qualität, sondern weniger Qualität. Sie haben völlig ignoriert, dass die kommunalen Spitzenverbände genau diesen Punkt gerügt haben. Sie haben angeführt, dass es aus fachlichen Gesichtspunkten Sinn machen würde, die Kompetenz bei den Regierungen zu bündeln, weil dort die Fachleute tätig sind, die für eine kompetente Prüfung in Frage kommen. Eine Verteilung dieser Aufgabe über die Gebietskörperschaften nach dem Gießkannenprinzip wäre nicht sinnvoll, zumal die Gebietskörperschaften zu 14 % – so steht es im Gesetzentwurf – selbst die Träger dieser Einrichtungen sind. Die Juristen würden dies als „In-sich-Geschäft“ bezeichnen. Damit würden die Glaubwürdigkeit und die Seriosität solcher Prüfungen in Zweifel gezogen.

(Beifall bei der SPD)

Meine Damen und Herren, über diesen Gesetzentwurf ließe sich noch vieles sagen. Ich möchte aber jetzt ein Fazit ziehen. Dieser Gesetzentwurf nimmt alle Akteure der Pflege in die Pflicht. Nur der Freistaat Bayern bzw. die Staatsregierung bleiben ausgespart. Das ist das entscheidende Manko dieses Gesetzentwurfs. Wir brauchen in Bayern mehr Qualität. Diese Qualität ist jedoch ohne

die entsprechenden Gelder aus dem Staatshaushalt nicht zu haben. Darum setzen wir uns dafür ein, neben dieses Pflegequalitätsgesetz – –

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Wahnschaffe, ich muss Sie jetzt doch auf die Zeit aufmerksam machen. Sie haben bereits um zwei Minuten überzogen.

Joachim Wahnschaffe (SPD): Ich komme zum Schluss. Wenn neben dieses Bayerische Heimgesetz auch ein Leistungsgesetz gestellt würde, würde ein Schuh draus. Meine Damen und Herren, wir lehnen diesen Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Rednerin: Frau Staatssekretärin Huml.

Staatssekretärin Melanie Huml (Sozialministerium): Werter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte zunächst zwei Vorbemerkungen machen, bevor ich auf den Gesetzentwurf eingehe.

Vorbemerkung Nummer 1: Ich möchte allen, die in Seniorenheimen, Altenpflegeheimen oder Pflegeheimen arbeiten, an dieser Stelle ganz herzlich danken. Wir wissen, dass die Leistungen, die Sie für die älteren Menschen und für die Menschen mit Behinderungen täglich erbringen, nicht leicht sind.

(Simone Tolle (GRÜNE): Ich sage es meiner Schwester weiter!)

Vorbemerkung Nummer 2: Dieser Gesetzentwurf müsste eigentlich jeden Einzelnen ein Stück weit berühren, weil sich jeder Einzelne überlegen sollte, wie er später im Alter leben möchte und welche Wohnform er sich vorstellen könnte. Sicherlich möchte die Mehrheit der Menschen möglichst lange zuhause leben und an dem Ort, wo sie bisher gelebt haben, bleiben. Gleichzeitig möchten die Menschen die Sicherheit haben, gut versorgt zu sein. Dieser Gesetzentwurf geht darauf ein, indem wir über das reine Heim hinaus auch individuelle Wohnformen ermöglichen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich jetzt zu dem Gesetzentwurf kommen: Zunächst möchte ich auf den Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN eingehen. Als Frau Kollegin Ackermann zu diesem Gesetzentwurf gesprochen hat, habe ich einiges wiedererkannt, zum Beispiel die Forderungen nach individuellen Wohnformen, nach Veröffentlichung und Transparenz und nach einer abgestuften Kontrolldichte. Diese Punkte sind sowohl inhaltlich als auch systematisch nahezu identisch im Gesetzentwurf der Staatsregierung enthalten. Selbstverständlich gibt es auch Unterschiede. Letztlich ist der Gesetzentwurf der GRÜNEN eine Bestätigung für unseren Gesetzentwurf. Überspitzt ausgedrückt möchte ich fragen: Warum sollte man die Kopie nehmen, wenn man auch das Original

haben kann? Sie werden sich dazu sicher gleich noch einmal äußern.

Ich halte es nicht für verwerflich, sich von guten Ideen überzeugen zu lassen. Nebenbei möchte ich bemerken, dass Ihre Parteifreunde in Baden-Württemberg das Gleiche getan haben; denn sie haben einen eigenen Gesetzentwurf eingebracht, der dem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung so ähnlich ist, dass man die redaktionellen Veränderungen darin mit der Lupe suchen muss. Wir können uns deshalb über die Landesgrenzen hinweg nur für die Unterstützung unseres Gesetzentwurfs bedanken. Er ist offenbar so überzeugend, dass er sogar von anderen Fraktionen und anderen Bundesländern übernommen wird.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, kommen wir zu unserem Gesetzentwurf. Unser Entwurf eines Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes setzt bundesweit Maßstäbe. Bayern nutzt mit diesem Gesetzentwurf die Föderalisierung des Heimrechts und gestaltet aktiv die Rahmenbedingungen zur Sicherung und Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen und der Menschen mit Behinderung. Mit dem neuen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz werden unnötige bürokratische Hürden abgebaut, und es wird mehr Transparenz in die Leistungsqualität in der Pflege und Betreuung gebracht. Damit ist ein echter Qualitätswettbewerb möglich.

Darüber hinaus wird die notwendige Flexibilität für eine nachhaltige und qualitätsgesicherte Entwicklung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen geschaffen. Ich möchte Ihr Augenmerk darauf lenken, dass diese neuen Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in das Gesetz mit aufgenommen sind. Kollege Joachim Unterländer hat bereits erwähnt, dass es ebenso wichtig ist, sich zu fragen, wie wir im Alter leben wollen und wie neue Wohnformen in das Gesetz aufgenommen werden können. Daher ist es auch wichtig, dass wir diese Möglichkeiten schaffen, damit sich ältere Menschen und Menschen mit Behinderung überlegen können, auf welche Art sie alt werden möchten, wie sie ihr Leben verbringen möchten und wie sie möglichst lange selbstbestimmt leben können. Deswegen ist es so wichtig, diese neuen Wohnformen in diesen rechtlichen Rahmen mit aufzunehmen.

Nun zu einigen inhaltlichen Schwerpunkten im Einzelnen. Ich möchte zuerst die Qualitätsoffensive in der Pflege und der Betreuung nennen. Um die Qualität in der Pflege in Zukunft auf hohem Niveau sicherzustellen, verpflichtet der Gesetzentwurf die Leistungserbringer dazu, regelmäßig bei Bedarf Supervisionen durchzuführen, Qualifizierungsangebote für die Beschäftigten zu gewährleisten und ein Qualitäts- und Beschwerdemanagement zu betreiben. Es muss also immer wieder auf die Qualität in den Heimen geachtet werden.

Darüber hinaus werden wir die seit Jahren in der Praxis geübten unangemeldeten Heimkontrollen nun ausdrücklich gesetzlich verankern. Bei Gesprächen mit den Heimbetreibern und Heimträgern wird immer wieder gesagt, gegen unangemeldete Kontrollen hätten sie keine Bedenken, denn in ihren Heimen sei alles in Ordnung, und deswegen könne die Kontrolle gerne auch gesetzlich verankert werden. Damit wird die Vorreiterrolle, die Bayern mit

der Durchführung unangemeldeter Heimkontrollen seit Jahren einnimmt, fortgeschrieben und als unverrückbarer Baustein nachhaltig hoher Pflegequalität im Gesetz mit verankert.

Der Gesetzentwurf und die darin enthaltenen Qualitätssicherungsmechanismen folgen im Übrigen dem Grundsatz, dass gut funktionierende Einrichtungen weniger häufig, andere hingegen öfter und mit härteren Konsequenzen geprüft werden. Auch das ist in meinen Augen ein guter Schritt. Dort, wo man nachschaut, soll man genau hinschauen, aber dort, wo man weiß, dass qualitativ hochwertig gearbeitet wird, also bei gut funktionierenden Einrichtungen, kann man weniger häufig nachschauen. Damit sind die Kontrollen künftig zielgenauer möglich. Damit setzen wir einen Schwerpunkt auf die effektive Stärkung der Qualität und deren nachhaltige Durchsetzung.

Zum Zweiten möchte ich neben der Qualitätsoffensive auf die Förderung des Qualitätswettbewerbs durch mehr Transparenz eingehen. Dabei geht es darum, den Betroffenen den nötigen Einblick in die nur schwer zu durchblickenden Preis- und Leistungsstrukturen von Heimen zu geben. Der Gesetzentwurf verpflichtet die Träger, die wichtigen Informationen in geeigneter Form zukünftig für jedermann zugänglich zu machen. Herr Kollege Wahnschaffe hat dazu durchaus positiv bemerkt, dass diese Transparenz gerade für diejenigen wichtig ist, die sich danach erkundigen, in welchem Heim welche Leistungen angeboten werden, um für ihre Angehörigen und für diejenigen, die sich bewusst für einen Heimplatz entscheiden, einen Vergleich zu haben. Deshalb ist Qualitätswettbewerb durch mehr Transparenz ein wichtiger Baustein.

Der dritte Punkt ist die qualitätswahrende Deregulierung. Was haben wir damit vor? Unser Ziel ist die Entbürokratisierung in der Pflege, um die Zeit, die mit unnötigen bürokratischen Anforderungen verbraucht wird, besser einsetzen zu können. Hier muss ich dem Kollegen Wahnschaffe widersprechen. Das Entgelt bleibt gleich. Wenn ich aber für die Bürokratie weniger Zeit brauche, habe ich für die Pflege mehr Zeit. Damit ist das Gesetz in keiner Weise ein Spargesetz, weil es bei der Entgelthöhe bleibt. Wir wollen, dass mehr Zeit für die zu Pflegenden zur Verfügung steht. Diese Zeitressourcen sollen wirklich gut eingesetzt werden. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass in einzelnen Bereichen die Bürokratie um bis zu 50 % reduziert wird.

Dazu möchte ich einige Beispiele nennen, die Ausnahme von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, eine weit reichende Deregulierung im Bereich ambulant betreuter Wohngemeinschaften bzw. die Reduzierung der Anzeigepflichten, die Pflicht zur Koordination behördlicher Kontrollen und damit die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachprüfungen. Man kann diese Beispiele noch ein Stück weit konkretisieren. Ich möchte das in Anbetracht der Zeit nicht tun. Ich möchte nur auf zwei Punkte ganz kurz eingehen. Die vorgegebene Zahl der Mitarbeiterstellen muss nicht gleich zu Beginn geschaffen werden, sondern erst dann, wenn man sie wirklich braucht, um zu zeigen, dass Pflegepersonal in ausreichender Zahl vorhanden ist. Ob Pflegepersonal in ausreichendem Maße

vorhanden ist, muss an der konkreten Situation gemessen werden, und nicht schon im Vorfeld bei der Betriebsaufnahme, was wieder mehr Bürokratie bedeuten würde.

Gleichzeitig möchte ich auf die Kritik der SPD-Fraktion eingehen. Auf das Argument, das Gesetz sei kein Spargesetz, bin ich schon eingegangen, indem ich darauf hingewiesen habe, dass die Zeiten, die durch den Bürokratieabbau frei werden, den zu pflegenden Menschen zugute kommen. Damit werden für pflegebedürftige ältere Menschen und für Menschen mit Behinderung klare Qualitätsmaßstäbe gesetzt. Der Schutz der Heimbewohner hat für uns oberste Priorität. Wir wollen nur überflüssige Bürokratie streichen. Deshalb ist das Gesetz kein Spargesetz.

Sie sind auf die Wiedereinführung der staatlichen Investitionskostenförderung im stationären Bereich eingegangen. Wir wollen, dass sich in Zukunft neben den klassischen Heimstrukturen auch andere Strukturen etablieren. Daher brauchen wir auch im ambulanten Bereich echte Alternativen zu den Heimen. Deswegen wäre eine Wiedereinführung der Investitionskostenförderung der falsche Weg. Sie haben vorhin gesagt, dass die Modernisierung nicht möglich ist. Dazu darf ich Sie darauf hinweisen – –

(Unruhe)

Präsident Alois Glück: Frau Staatssekretärin, darf ich Sie kurz unterbrechen. Ich bitte um mehr Ruhe im Raum.

Staatssekretärin Melanie Huml (Sozialministerium): Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass die Modernisierung sehr wohl möglich ist. Für Ersatzneubauten bzw. für die Modernisierung von Alten- und Pflegeheimen wurden seit Oktober 2007 bereits 25 Millionen Euro ausgereicht. Im Jahr 2010 wird über die Modernisierung der Heime noch einmal berichtet. Sie können daher nicht sagen, wir würden die Modernisierung nicht finanziell unterstützen.

Der Bedarf an Pflegeplätzen ist bayernweit gedeckt. Die in Bayern angebotenen Heimplätze sind zu 92,5 % belegt. Das heißt, dass freie Plätze noch vorhanden sind. Der Bedarf ist gedeckt, deshalb sehen wir keine Notwendigkeit, die staatliche Investitionskostenförderung wieder aufzunehmen.

Ich möchte auf einen vierten Punkt eingehen. Ich habe viel von der Förderung neuer Wohnformen gesprochen. Mit dem neuen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz haben wir den Weg dafür freigemacht, dass pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung ihren eigenen Vorstellungen entsprechend die besten Voraussetzungen haben, die Wohnform wählen zu können, in der sie selbst leben möchten. Die Einbeziehung neuer Wohnformen in das Pflegekonzept ist ein klarer Paradigmenwechsel gegenüber dem Bundesheimgesetz. Damit, dass wir diesen Paradigmenwechsel mit dem neuen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz vollziehen, sind wir Bayern Vorbild für andere Länder. Wir haben die Beschränkung der Perspektive allein auf das Heim herausgenommen und dafür den Wunsch der Menschen, in häuslicher Umgebung möglichst selbstbestimmt leben zu können, aufgenommen.

Ich glaube, es ist ebenso wichtig, dass wir das aufgenommen haben.

Bei den neuen Wohnformen muss man darauf schauen, dass die Vorzüge der ambulanten Versorgung im persönlichen Umfeld mit der Sicherheit einer stationären Einrichtung verbunden sind. Dadurch kommen wir dem Wunsch der Menschen näher, die möglichst selbstbestimmt älter werden wollen, und den Wünschen von Menschen mit Behinderung, die möglichst selbstbestimmt in ihrem Wohnumfeld leben möchten. Ich denke, in dieser Ambulantisierung der Pflege und der Betreuung älterer Menschen und der Menschen mit Behinderung liegt eine echte Chance. In diesem Gesetz, Frau Kollegin Ackermann, sehe ich eine echte Chance.

Ich freue mich, dass wir dieses Gesetz auf den Weg bringen können. Ich bitte Sie alle um Zustimmung zum neuen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz. Wir setzen Maßstäbe und wir geben die Rahmenbedingungen vor zur Sicherung und zur Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen und für Menschen mit Behinderung. Im Sinne dieser Menschen kann ich Sie nur um Ihre Unterstützung und um Ihre Zustimmung bitten.

(Lebhafter Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Das Wort für die Restredezeit der GRÜNEN hat Frau Kollegin Ackermann.

Renate Ackermann (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Egal, wie prickelnd die Ausführungen der Staatssekretärin waren: Ich finde es unmöglich, dass bei einem so wichtigen Thema in diesem Hause niemand zuhört. Sie alle werden alt und ich hoffe, Sie bekommen dann eine gute Pflege, auch wenn Sie sich jetzt lieber über andere Dinge unterhalten.

(Alexander König (CSU): Das sind böartige Unterstellungen, Frau Kollegin! – Walter Nadler (CSU): Das ist oberlehrerhaft! – Allgemeine Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Frau Staatssekretärin, Sie haben uns unterstellt, wir hätten unseren Gesetzentwurf von dem der Staatsregierung abgeschrieben. Frau Staatssekretärin, so tief würden wir niemals sinken.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU: Pfui! – Weitere Zurufe von der CSU)

Sie haben aber auch etwas verwechselt, nämlich die Form und den Inhalt. Es ist so: Dieses Gesetz war ehemals das Heimgesetz des Bundes. Sowohl die Staatsregierung wie auch die GRÜNEN haben den Ordnungsrahmen dieses Heimgesetzes übernommen, haben ihre inhaltlichen Schwerpunkte aber in ihren Entwürfen festgeschrieben. Insofern ließ es sich überhaupt nicht vermeiden, dass es Ähnlichkeiten gibt. Diese Ähnlichkeiten sind aber formaler, nicht jedoch inhaltlicher Art.

(Beifall der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Im Inhalt unterscheiden wir uns massiv.

Ich habe schon vorhin ausgeführt, uns geht es um die Selbstbestimmung der Menschen. – Das spielt bei Ihnen eine untergeordnete Rolle. Uns geht es um Transparenz. – Die ist bei Ihnen viel zu unkonkret. Uns geht es um Verbraucherschutz. – Der ist bei Ihnen überhaupt nicht vorhanden. Uns geht es um die rechtliche Verbindlichkeit und um die Rechte alter und pflegebedürftiger Menschen. – Dieser Aspekt ist bei Ihnen überhaupt nicht enthalten. Sie brüsten sich damit, dass man unangemeldet in Heime gehen kann,

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

aber man darf nicht unangemeldet in Behindertenheime gehen. Warum denn nicht? Warum können Sie nicht unangemeldete Besucher in Behindertenheimen zulassen? Gibt es dort etwas zu verbergen? – Wenn nicht, dann lassen Sie diese unangemeldeten Besuche endlich zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Realität zeigt im Übrigen, dass es selbst bei angemeldeten Besuchen noch immer massive Missstände gibt. Noch immer kommen Menschen in den Altenheimen ums Leben. Das wollen Sie möglicherweise sogar noch dadurch verstärken, dass Sie eine dreijährige Prüfungsmöglichkeit einführen, bei der sich bestimmte Heime von der Prüfverpflichtung freikaufen können. Sehen Sie denn nicht, wie die Realität aussieht? Merken Sie denn nicht, dass diese Menschen auf uns angewiesen sind? Sehen Sie nicht, dass diese Menschen durchaus Kontrolle brauchen? – Eine dreijährige Prüfung – wissen Sie denn nicht, wie lange die durchschnittliche Verweildauer überhaupt ist? – Teilweise handelt es sich nur um drei bis vier Monate Aufenthalt in einem Pflegeheim. Wenn angesichts dessen nur alle drei Jahre geprüft wird, dann ist das unsäglich.

Mit Ihrem Gesetzentwurf belasten Sie ausschließlich Träger, Pflegerinnen und Kommunen. Sie stellen Forderungen auf, doch leisten selbst nichts. Ich sage Ihnen, dieser Gesetzentwurf ist kein großer Wurf, sondern ein Schuss nach hinten.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Präsident Alois Glück: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Ich darf Sie jetzt um Aufmerksamkeit bitten, denn wir haben eine lange Prozedur der Abstimmung vor uns.

Ich lasse zunächst über den Tagesordnungspunkt 4 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Gesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/10320 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt auf Drucksache 15/10943 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen zustimmen will, den bitte ich

um ein Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist der Gesetzentwurf mit der Mehrheit der CSU abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 3. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 15/10182, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/10468 bis 15/10473, 15/10478 und 15/10697 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik auf Drucksache 15/10951 zugrunde.

Ich lasse zuerst über die vom federführenden Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/10468 mit 15/10473 abstimmen. Besteht damit Einverständnis, dass wir über die Änderungsanträge insgesamt abstimmen? – Ich sehe keinen Widerspruch. Dann wird so verfahren. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem Abstimmungsverhalten seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Bei einer Stimmenthaltung bei der SPD. Dann ist so verfahren.

Zum Gesetzentwurf 15/10182 der Staatsregierung empfiehlt der federführende Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik bei seiner Zweitberatung Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 15/10951. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Bei einer Stimmenthaltung bei der SPD. Damit ist das so beschlossen.

Wir kommen damit zur Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf, da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde. Die CSU-Fraktion hat namentliche Abstimmung beantragt. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und gemäß der vorherigen Abstimmung zustimmen will, den bitte ich um ein entsprechendes Votum. Fünf Minuten für die Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 12.47 bis 12.52 Uhr)

Sind alle Stimmen abgegeben? – Damit ist die Abstimmung abgeschlossen. Die Stimmen werden außerhalb des Plenarsaals ausgezählt.

Ich lasse nun abstimmen über die Listennummer 3, den Antrag der SPD auf Drucksache 15/10409, betreffend „Menschenwürde wahren, Selbstbestimmung fördern, Qualität sichern. Begleitgesetz zu einem Bayerischen Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung“, Drucksache 15/10409. Der federführende Ausschuss für Sozial-,

Gesundheits- und Familienpolitik empfiehlt auf Drucksache 15/10942 die Ablehnung. Wer entgegen diesem Ausschussvotum für Zustimmung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Das ist die Fraktion der SPD. Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Zu einer persönlichen Erklärung nach § 133 Absatz 2 der Geschäftsordnung hat Herr Kollege Dr. Beyer das Wort.

Dr. Thomas Beyer (SPD): Herzlichen Dank, Herr Präsident. Nach meiner Geschäftsordnung hätte ich nach § 133 Absatz 2 fünf Minuten Redezeit – keine persönliche Erklärung, sondern eine Erklärung zur Abstimmung. Ich wollte begründen, warum ich bei den Tagesordnungspunkten 3 und 4 mit Enthaltung votiert habe, genauer gesagt: nicht an der Stimmabgabe teilgenommen habe, sondern mich enthalten habe. Das habe ich nicht etwa deshalb getan, weil ich der Auffassung wäre, wie wir das heute hier von interessierter Seite gehört haben, das Gesetz sei ein großer Wurf. Das ist nicht der Fall.

Ich habe mich auch nicht deshalb der Stimme enthalten, weil mich der zwischenzeitliche Anwurf von Herrn Unterländer sonderlich beeindruckt hätte, ich hätte ein Problem mit Herrn Fussek und anderen Pflegekritikern. Ich darf dazu ergänzen – wir haben das eben abgestimmt –, dass der Kollege Unterländer sich mir persönlich gegenüber so geäußert hat, dass er damit nicht sagen wollte, dass er die Arbeiterwohlfahrt besonders im Fokus von Herrn Fussek sieht. Das träfe auch nicht zu. Im Übrigen, Herr Unterländer, bin ich sehr oft und sehr eng mit der gleichen Zielsetzung wie Sie in Gesprächen mit Herrn Fussek.

Ich habe mich auch nicht deshalb der Stimme enthalten, weil ich nicht die Kritik, die der Vorsitzende des sozialpolitischen Ausschusses Joachim Wahnschaffe hier vorgebracht hat, vollinhaltlich teilen könnte. Diese Kritik wurde – das ist angeklungen, aber nicht inhaltlich umgesetzt worden – auch von den Verbänden in der Anhörung geäußert. Es ist in der Tat so, wenn ich ein Gesetz dieser Art erlasse, mich damit brüste und das Einbettzimmer nicht hineinschreibe, gleichzeitig aber von Menschenwürde oder gar guter Pflege rede, dann ist das ein Skandal, wenn man es genau nimmt.

(Beifall bei der SPD)

Wenn ich die Fachkraftquote nicht im Gesetz festschreibe, kann ich nicht den Anspruch erheben, ein gutes oder gar bestes Heimgesetz zu haben. Wenn ich die Ausbildung nicht regle, obwohl jeder Fachmann und jede Fachfrau weiß, dass wir einem Pflegenotstand entgegengehen, dann ist das nicht das Merkmal eines guten Gesetzes.

Aus all diesen Gründen hätte es weiß Gott Anlass gegeben, gegen das Gesetz zu stimmen. Es hätte auch Anlass gegeben, dagegen zu stimmen, weil Sie die Investitionskostenförderung vollständig der staatlichen Verantwortung entziehen und weil Sie das Ganze bei den Kommunen nach Kassenlage ausgestalten, und zwar sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich. Auch das ist keine gute Pflege.

Meine Damen und Herren, ich habe mich nach § 133 Absatz 2 der Geschäftsordnung zu Wort gemeldet, weil ich begründen wollte, dass ich mich enthalten habe, weil ich, wie manchen von Ihnen bekannt sein dürfte, Landesvorsitzender der Arbeiterwohlfahrt in Bayern bin. Nun ist der Dachverband, wie vielleicht wiederum einige wissen, seit etwa zehn Jahren nicht mehr Träger eigener Einrichtungen, sondern – wie gesagt – nur noch Dachverband, Interessenverband und sozialpolitisches Organ. Es liegt also kein Ausschlussgrund nach § 135 der Geschäftsordnung vor, gleichwohl halte ich es dann, wenn wir hier über konkrete Fragen der gesetzlichen Ausgestaltung – Vorgaben, wie Pflege in Bayern durchzuführen ist und wem die Träger unterstehen – entscheiden, für einen Akt der politischen Hygiene, dass ich als Landesvorsitzender und damit als Verantwortlicher im Dachverband der Arbeiterwohlfahrt, in dem viele verbunden sind, die zu den größten Anbietern stationärer und ambulanter Altenhilfeeinrichtungen in diesem Land gehören, mich nicht an der Abstimmung beteilige. Das ist der Grund, warum ich zweimal mit Enthaltung votiert habe, und das wollte ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, und dem Herrn Präsidenten hiermit zur Kenntnis geben.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Damit ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 11 bis 22 gemeinsam auf:

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Ludwig Wörner u. a. (SPD)

Bayern, aber gerechter:

Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst I

Arbeitsbedingungen verbessern (Drs. 15/10379)

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)

Bayern, aber gerechter:

Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst II

42-Stunden-Woche zurücknehmen (Drs. 15/10380)

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)

Bayern, aber gerechter:

Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst III

Altersgerechte und gesunde Arbeitsplätze schaffen (Drs. 15/10381)

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)

Bayern, aber gerechter:

Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst IV

Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen schaffen (Drs. 15/10382)

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst V
Einstellungsverhalten ändern (Drs. 15/10383)

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst VI
Überstundenabbau und -vermeidung (Drs. 15/10384)

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst VII
Wiedereingliederung von Erkrankten (Drs. 15/10385)

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst VIII
Fort- und Weiterbildungspläne entwickeln (Drs. 15/10386)

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst IX
Einschränkung von befristeten Arbeitsverträgen (Drs. 15/10387)

Antrag der Abg. Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u. a. (SPD)
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst X
Familienfreundliche Arbeitsplätze ausbauen und gleichstellungspolitische Defizite beseitigen (Drs. 15/10388)

Antrag der Abg. Prof. Dr. Walter Eykmann, Ingrid Heckner, Jakob Schwimmer u. a. (CSU)
Fortbildung im öffentlichen Dienst (Drs. 15/10482)

Antrag der Abg. Prof. Dr. Walter Eykmann, Ingrid Heckner, Gertraud Goderbauer u. a. (CSU)
Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst (Drs. 15/10483)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von 15 Minuten pro Fraktion vereinbart. Erste Rednerin: Frau Kollegin Naaß.

Christa Naaß (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Über viele Baustellen in Bayern haben wir heute schon gesprochen, heute Vormittag über die Baustelle

Bildungspolitik, gerade eben über die Baustelle Sozialpolitik, und ich rede jetzt über die nächste Baustelle, nämlich die im Bereich des öffentlichen Dienstes. Denn wenn alles in Ordnung wäre, müssten wir heute nicht über den Themenkomplex „Gute Arbeit im öffentlichen Dienst“ sprechen. In diesem Zusammenhang möchte ich die Frage stellen, ob es einen Grund dafür gibt, dass Herr Staatsminister Huber, der für den öffentlichen Dienst zuständig ist, bei der Behandlung dieses so wichtigen Antragspaketes nicht anwesend ist.

(Beifall bei der SPD)

Anscheinend interessieren ihn die Beschäftigten nicht besonders, die er vor einiger Zeit als „Frösche“ bezeichnet hat. Das ist offenbar die Art und Weise, wie man weiterhin mit den Beschäftigten umgeht.

Sehr geehrte Damen und Herren, die Rahmenbedingungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern haben sich in den letzten Jahren immer weiter verschlechtert. Die Verwaltungsreform, der massive Stellenabbau, die Einführung der 42-Stunden-Woche, ein riesiger Überstundenberg, der über Jahre von den Beschäftigten weitergeschoben wird, und nur wenige Neueinstellungen sind Gründe dafür, dass die Beschäftigten auf Dauer überbelastet und demotiviert sind, krank werden und vorzeitig in den Ruhestand gehen müssen.

Zusätzlich zieht sich der Freistaat Bayern immer mehr von seiner Ausbildungsverpflichtung zurück, was einerseits dazu führt, dass wir in den verschiedenen Verwaltungen Überalterung zu verzeichnen haben, und andererseits fehlt der dringend notwendige Nachwuchs, um die Aufgaben, die der Staat zu erledigen hat, weiterhin im gleichen Umfang und auf gleichem Niveau erledigen zu können.

Die Art und Weise, wie eine Gesellschaft die Arbeitsbedingungen und die Freizeit organisiert, sollte eine Quelle der Gesundheit und nicht der Krankheit sein. Gesundheitsförderung schafft sichere, anregende, befriedigende und angenehme Arbeits- und Lebensbedingungen. So steht es in der Ottawa-Charta der Weltgesundheitsorganisation – WHO. – Der zweite Teil der Potsdamer Lehrergesundheits-Studie zeigt auf, dass zum Beispiel gesunde Lehrkräfte besseren Unterricht halten. Deshalb müssen Belastungen reduziert werden. Außerdem werden Gestaltungsempfehlungen zur Gesundheitsförderung gegeben. Arbeitsbedingte Erkrankungen durch körperliche Belastungen haben bereits im Jahr 1998 in Deutschland Kosten von mindestens 28,4 Milliarden Euro verursacht. Psychische Arbeitsbelastungen verursachten 11,1 Milliarden Euro direkte Kosten und 13,4 Milliarden Euro indirekte Kosten. Zu diesem Ergebnis kommt ein Forschungsprojekt der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Auch wir hier in Bayern müssen solche Fakten zur Kenntnis nehmen und darüber reden, welche Rahmenbedingungen wir schaffen müssen, damit die Menschen, die im öffentlichen Dienst im Freistaat Bayern in Arbeit stehen, gesund arbeiten können.

(Beifall bei der SPD)

Gesundheitsmanagement, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist eine Führungsaufgabe, die derzeit von der Bayerischen Staatsregierung nicht wahrgenommen wird.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Mugendorfer (SPD))

Arbeits- und Gesundheitsschutz im Schulwesen und in der öffentlichen Verwaltung wird mehr als sträflich vernachlässigt. Im Zusammenhang mit der Dienstrechtsreform wird einerseits von der Staatsregierung die Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Beamtinnen und Beamten geplant, andererseits viel zu wenig dafür getan, Rahmenbedingungen zu schaffen, um Menschen in die Lage zu versetzen, dass sie gesund bis zum 65. Lebensjahr arbeiten können. Das müsste der erste Schritt, der erste Ansatz sein. Erst dann kann man darüber reden, wie man die Arbeit bis zum 67. Lebensjahr organisiert.

Die SPD hat ein Zehn-Punkte-Programm für eine bessere Arbeit im öffentlichen Dienst auf den Weg gebracht. Die zehn Punkte will ich Ihnen nachfolgend vorstellen.

Vor allem geht es darum, belastungsfreies Arbeiten für alle Alters- und Beschäftigtengruppen sicherzustellen, damit Arbeit nicht krank macht. Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten als Motivation, Chance und Bereicherung empfunden werden, der Persönlichkeitsbildung dienen und ein hohes Selbstwertgefühl vermittelt wird. Belastungsfreies Arbeiten muss für alle Alters- und Beschäftigungsgruppen sichergestellt werden. Arbeit darf nicht krank machen.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Mugendorfer (SPD))

Die Verwaltungsreform, der massive Stellenabbau und die Einführung der 42-Stunden-Woche bei gleichbleibendem und sogar zusätzlichem Arbeitsanfall bei neuen Aufgabenstellungen haben dazu geführt, dass Beschäftigte auf Dauer überbelastet sind, demotiviert werden, krank werden und vorzeitig in den Ruhestand gehen müssen. Im Schuldienst liegt das durchschnittliche Pensionseintrittsalter derzeit bei 61,69 Jahren. Im übrigen Bereich der Beamtenschaft liegt es bei 62,69 Jahren und bei den Menschen mit den besonderen Altersgrenzen bei 58,87 Jahren. Diese Zahlen zeigen auf, dass ein Großteil der Beschäftigten es derzeit nicht schafft, gesund bis zum 65. Lebensjahr zu arbeiten. Hier muss angesetzt werden, Kolleginnen und Kollegen. Es dürfen nicht immer noch mehr Belastungen auf die Menschen verlagert werden. Deshalb ist in dem Zusammenhang ein wichtiger Punkt: Die 42-Stunden-Woche muss endlich zurückgenommen werden.

(Beifall bei der SPD)

Die Einführung der 42-Stunden-Woche für die Beamtinnen und Beamten war eine Fehlentscheidung der CSU und der Staatsregierung. Die Besoldungseinbußen infolge der Arbeitszeiterhöhung liegen bei 3 %, bei den Schichtdienstleistenden sogar bei 6 %. Die mittlerweile vorge-

nommene lineare Besoldungserhöhung und die Einmalzahlungen waren längst überfällig und führten zu keiner Kompensation der Arbeitszeitverlängerung. Wir sind der Meinung, dass im Sinne des Gleichklangs mit den Tarifbeschäftigten die 42-Stunden-Woche zurückgenommen und die im Tarifvertrag vereinbarte Arbeitszeit auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden muss.

Die 42-Stunden-Woche bedeutet Arbeitsplatzvernichtung. 5000 Arbeitsstellen wurden wegen der 42-Stunden-Woche überflüssig gemacht, und sie stellt ein massives Einstellungshindernis dar. Der durch die Arbeitszeitverlängerung reduzierte Einstellungskorridor verhindert Verjüngung und Nachwuchsförderung und stellt die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes massiv infrage. Die Bayerische Staatsregierung kommt ihrer Ausbildungsverpflichtung bei Weitem nicht mehr nach. Eine Verwaltung ohne Nachwuchs ist eine Verwaltung ohne Zukunft. Das kann doch nicht im Sinne des eigenen Auftrags sein, den wir als Freistaat Bayern haben.

(Beifall bei der SPD)

Die Überstunden sind nach wie vor in einer Größenordnung vorhanden, die wir auf Dauer nicht akzeptieren können. Punktuelle Spitzen abzufedern, ist in Ordnung. Aber hier handelt es sich nicht um ein punktuelles Problem, sondern um ein strukturelles Problem, das dazu führt, dass Verwaltungen auf Dauer massiv Überstunden fahren müssen, weil zu wenig Personal vorhanden ist.

Die bayerische Steuerverwaltung ist um 23 % unterbesetzt. Bei den Betriebsprüfern liegt Bayern an drittletzter Stelle unter den Ländern. Dem bayerischen Fiskus gehen dadurch jährlich 1 Milliarde Euro Steuergelder verloren. Dass in Bayern keine Steuergerechtigkeit mehr vorhanden ist, hängt damit zusammen, dass zu wenig Personal vorhanden ist. Die SPD will, dass altersgerechte und gesunde Arbeitsplätze geschaffen werden, damit die Menschen ihre Arbeitskraft länger gesund dem Freistaat Bayern zur Verfügung stellen können.

Eine Möglichkeit ist die Altersteilzeit, die Ende 2009 ausläuft und die die Staatsregierung noch nicht verlängern will. Die Altersteilzeit weiterzuführen, ist eine Forderung, die die SPD hat, damit Menschen, die nicht mehr arbeiten können, aussteigen können, ohne dass sie finanzielle Nachteile haben.

(Beifall bei der SPD)

Die SPD will, dass Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, damit auch Menschen mit Behinderungen an ihrer Arbeitsstelle bleiben können und die Möglichkeit erhalten, innerhalb der Verwaltung besser wechseln zu können. Diese Woche hat die Staatsregierung einen Bericht vorgelegt, in dem aufgezeigt ist, dass sehr wohl eine gewisse Sensibilität vorhanden ist. Es werden Arbeitsplätze gestaltet, damit Menschen mit Behinderungen an ihrem Arbeitsplatz weiter arbeiten können. Das Problem ist mittlerweile erkannt, und es wird versucht, es zu beseitigen. Trotzdem stellen wir fest, dass in manchen Ministerien das Problem noch nicht in

die Köpfe gelangt ist. Zum Beispiel liegt im Kultusministerium die Quote nach wie vor bei etwa 3 %, sodass die Pflichtquote von 5 % bei Weitem noch nicht erreicht ist. In diesen Bereichen muss gehandelt werden. Das ist eine Daueraufgabe, der sich der Freistaat Bayern als Arbeitgeber stellen muss.

Die SPD will das Einstellungsverhalten ändern. Wenn einerseits die Menschen länger arbeiten sollen und andererseits kein Nachwuchs eingestellt wird, wird eines Tages der Staat seine ureigensten Aufgaben nicht mehr erledigen können. Einerseits haben wir Verwaltungen, bei denen in den nächsten zehn Jahren 1002 Personen in den Ruhestand gehen und andererseits in dieser Zeit nur 100 Menschen eingestellt werden. Dieses Beispiel aus der allgemeinen inneren Verwaltung zeigt auf, dass die wenigen Menschen die Aufgaben nicht mehr erfüllen werden können, die der Staat vorzuhalten hat. An diesem Beispiel erkennen wir: Der Einstellungskorridor muss verändert werden, er muss wenigstens in den Bereichen verbreitert werden, in denen das Durchschnittsalter derzeit bei über 50 Jahren liegt. Das Durchschnittsalter von über 50 Jahren in Verwaltungen zeigt, dass über Jahre hinaus zu wenig Personal eingestellt worden ist und für die Zukunft kein Personal vorhanden ist, das die Aufgaben erledigen könnte.

Die Staatsregierung kommt ihrer Einstellungs- und Ausbildungsverpflichtung seit Jahren bei Weitem nicht mehr nach. Hier müssen Änderungen für gute und bessere Arbeit im öffentlichen Dienst kommen.

Auf den Überstundenabbau bin ich gerade eingegangen. Wenn der Überstundenbericht, der uns im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes Jahr für Jahr gegeben wird, aufzeigt, dass trotz der Einführung der 42-Stunden-Woche die Anzahl der Überstunden nicht zurückgeht, dann liegt hier ein strukturelles Problem vor, das sich über Jahre hinwegzieht. Die Staatsregierung war bisher nicht bereit, in diesem Bereich etwas zu tun. Es ist ein Bereich, der zulasten der Beschäftigten geht. Denn wenn Menschen über Jahre hinweg massiv Überstunden leisten, dann leidet darunter nicht nur deren Gesundheit, sondern auch die Qualität ihrer Arbeit.

Uns geht es auch um die Wiedereingliederung Erkrankter. Wir wollen, dass Arbeitsplätze so gestaltet werden, dass die Arbeitskräfte nach Rückkehr in den Dienst dauerhaft dienstfähig bleiben können und nicht bald wieder krank werden und in die Dienstunfähigkeit fallen.

Wir wollen Fort- und Weiterbildungspläne entwickeln. Fort- und Weiterbildungspläne sind Teil von Personalentwicklungen. Wenn wir künftig im Zusammenhang mit der Dienstrechtsreform darüber reden, dass Leistung in den Mittelpunkt gestellt werden muss, dass Menschen die Chance haben sollen, anders als bisher weiterbefördert werden zu können, dann müssen wir auch darüber reden, wie Menschen qualifiziert werden können, damit sie sich den Aufstieg erarbeiten können. Wir brauchen also Fort- und Weiterbildungspläne als Teil der Personalentwicklung. Derzeit gibt es Mangel in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Es gibt großen Nachholbedarf.

Herr Staatsminister, ich denke an die vielen Beförderungsmöglichkeiten, die Sie im Rahmen der Dienstrechtsreform angekündigt haben. Sie sollen ja auch Teil einer künftig leistungsgerechteren Bezahlung sein. Aber hier bitte ich einmal, genauer hinzuschauen. Vielleicht können Sie uns nachher auch sagen, wie die 10 000 Beförderungsmöglichkeiten auf die verschiedenen Bereiche der öffentlichen Verwaltung aufgeteilt werden sollen. Die Antwort, die ich heute aus Ihrem Hause bekommen habe, ist mehr als unbefriedigend. 10 000 Beförderungsmöglichkeiten anzukündigen, aber keinen Ton darüber zu sagen, wohin diese Beförderungsmöglichkeiten gehen, ist mir zu wenig. Das ist Wählertäuschung. Das ist Täuschung der Beschäftigten. Wir wollen, dass Fakten auf den Tisch kommen, nicht solche nebulösen Vorschläge, die Sie noch nicht genauer bezeichnen konnten.

(Beifall bei der SPD)

Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst bedeutet aber auch Einschränkung befristeter Arbeitsverträge. Es darf doch nicht sein, dass mittlerweile in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Menschen nur noch befristet eingestellt werden. So ist es beispielsweise bei den Sonderschullehrern, bei den Erziehern, im Bereich der Justiz oder bei Verwaltungsangestellten an Schulen, die von einem Jahr zum nächsten nicht wissen, ob sie weiterbeschäftigt werden oder nicht.

Diese Unsicherheit führt natürlich auch dazu, dass die Dienststellen nicht entsprechend planen können. Es kann doch nicht sein, dass mittlerweile im Bereich der Unikliniken mehr als 50 % der Tarifbeschäftigten mit befristeten Arbeitsverträgen eingestellt sind. Im Bereich der Universitätsbibliotheken haben über 30 % der Beschäftigten befristete Arbeitsverträge. Und das ist der öffentliche Dienst! Sie passen sich hier der freien Wirtschaft an. Was wir bei der freien Wirtschaft beklagen, darf doch nicht gleichzeitig auch im öffentlichen Dienst gemacht werden.

(Beifall bei der SPD)

Es gibt Veröffentlichungen, in denen aufgezeigt wurde, dass in Deutschland mittlerweile hunderttausend Beschäftigte des öffentlichen Dienstes derart niedrige Einkommen beziehen, dass sie zusätzlich auf Hartz IV angewiesen sind. Wenn Menschen nur noch befristet und unterhältig eingestellt werden, dann führt das eben dazu, dass sie auf ergänzende staatliche Leistungen angewiesen sind. Das ist doch nicht im Sinne des Erfinders. Ich finde, der Freistaat Bayern hat hier eine Vorbildfunktion wahrzunehmen.

Der Antrag „Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst X“ betrifft den Ausbau familienfreundlicher Arbeitsplätze und die Beseitigung gleichstellungspolitischer Defizite. Die Staatsregierung steht da noch einem enormen Handlungsbedarf gegenüber. Das betrifft vor allem die gleichstellungspolitischen Defizite. Der Gleichstellungsbericht und Zahlen, die wir uns zwischen den Jahren haben geben lassen, zeigen auf, dass der Frauenanteil in Führungspositionen nach wie vor äußerst gering ist. Bei A 16 beträgt der Frauenanteil beispielsweise

9,5 %, bei B 2 beträgt er 4,2 %, bei B 6 ist er 5,4 %. B 7 bis B 9 sind frauenfreie Besoldungsgruppen. Also in den Führungsfunktionen, in denen es um Geld geht, haben die Frauen im Freistaat Bayern nach wie vor keine Chance. Da muss nach 50 Jahren Gleichstellungsgesetz gehandelt werden. Da könnte sich die Staatsregierung etwas mehr bemühen. Auch das ist eine Baustelle, die es zu beseitigen gilt.

Bei den Beschäftigten in Elternzeit ist es so, dass 11 737 Frauen – das sind 97,4 % – in Elternteilzeit gehen. Aber in gerade einmal 309 Fällen handelt es sich um Männer. Damit gehen nur 2,6 % der Männer in Elternzeit.

(Thomas Kreuzer (CSU): Wer entscheidet das?)

Warum ist das so? Weil Männer in der Regel die besser bezahlten Arbeitsplätze haben, während die Frauen geringer bezahlt werden, auch im öffentlichen Dienst. Da ist ein sehr enger Zusammenhang herzustellen.

Herr Staatsminister Huber, Sie können dazu anschließend noch eine Erläuterung geben. Hier muss jedenfalls gehandelt werden.

Präsident Alois Glück: Frau Kollegin, Sie haben Ihre Redezeit deutlich überschritten.

Christa Naaß (SPD): Herr Präsident, ich komme zu meinem letzten Satz. Statt große Imagekampagnen zu veranstalten, die teures Geld kosten, rate ich Ihnen, Herr Staatsminister, die Rahmenbedingungen zu verbessern, weil die Beschäftigten davon mehr haben.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Der nächste Redner ist Herr Kollege Nöth.

Eduard Nöth (CSU): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Naaß, wenn ich Ihre Ausführungen und diejenigen des Herrn Kollegen Maget von heute Vormittag zusammenfasse, dann muss ich sagen: Sie haben von Bayern ein Bild gezeichnet, bei dem man meinen könnte, wir lebten im Elendsland Nummer eins. Es drängen sich Vergleiche mit Bangladesch und anderen Ländern auf. Sie schildern den Freistaat Bayern in Farben, die nicht vorhanden sind.

Heute Vormittag ist von gestressten, ausgelaugten Schülern gesprochen worden. Sie haben von ausgepowerten, demotivierten Beamten und anderen Beschäftigten gesprochen. Meine Damen und Herren, dieses Bild trifft nicht zu. Wir haben in Bayern eine Situation, die sich sehen lassen kann. Sicherlich ist in vielen Bereichen manches verbesserungsbedürftig – das räume ich durchaus ein –, aber insgesamt stimmt das Bild nicht, das Sie gezeichnet haben.

Ihr Antragspaket, Frau Naaß, suggeriert im Übrigen, dass es in Bayern im öffentlichen Dienst ungerecht zugeht. Wenn Sie sagen, „Bayern, aber gerechter“, dann heißt das

doch, dass es nach Ihrer Aussage in Bayern nicht gerecht zugeht. Dem ist aber ganz deutlich zu widersprechen.

Tatsache ist, dass es überall, wo die SPD Verantwortung trägt, mehr Armut, mehr Schulden, mehr Arbeitslosigkeit, schlechtere Bildung und schließlich auch – darauf werde ich noch kurz eingehen – wesentlich schlechtere Bedingungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst gibt. Das ist die Wahrheit.

Ich möchte mich bei allen unseren Beschäftigten sehr herzlich bedanken. Ich glaube, dass die Spitzenposition, die Bayern in vielen Bereichen erreicht hat, letztendlich auch der hervorragenden Arbeit und Leistungsbereitschaft unserer Beamten zuzurechnen ist. Dafür muss hier ein öffentliches Danke gesagt werden.

Die zehn Anträge, die Sie eingebracht haben, und die zwei, die die CSU eingebracht hat, sind in den Ausschüssen ausgiebig und hinreichend beraten worden. Wir haben in wesentlichen Teilen Einigkeit erzielt.

Aber ich wundere mich, dass wir uns hier mit dem gesamten Antragspaket noch einmal beschäftigen. Es ist allerdings Ihr gutes Recht, wenn Sie sich wenige Wochen vor der Wahl noch einmal zum Patron der im öffentlichen Dienst Beschäftigten hochspielen. Das akzeptiere ich ja. Aber die dahintersteckende politische Absicht ist meiner Ansicht nach sehr deutlich erkennbar.

Die CSU-Fraktion will einen attraktiven öffentlichen Dienst. Wir wollen motivierte, leistungsbereite Mitarbeiter. Wir sind auch bereit, in unsere Mitarbeiter kräftig zu investieren.

Ich verhehle dabei nicht, dass aufgrund der desolaten Haushaltssituation, verursacht durch Rot-Grün Anfang dieser Dekade, auch in Bayern den Beamten vor allem in den Jahren 2003 und 2004 einiges abverlangt wurde.

Ich glaube, die von Ihnen angesprochene Arbeitszeiterhöhung hat auch damit zu tun, dass dem Freistaat Bayern nichts anderes übrig blieb, als auch über diese Schiene letztlich einzusparen.

Doch inzwischen, meine Damen und Herren, haben sich die finanzwirtschaftlichen Rahmendaten entsprechend verbessert,

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Dank Rot-Grün!)

sodass auch im öffentlichen Dienst wieder Verbesserungen geschaffen worden sind bzw. kommen werden.

Meine Damen und Herren, ich blicke kurz zurück. Ich erinnere an die Verbesserungen für den öffentlichen Dienst in den vergangenen Jahren, an die Einmalzahlungen in den Jahren 2006 und 2007.

(Christa Naaß (SPD): Das sind doch keine Verbesserungen!)

Ich erinnere an die lineare Besoldungsanpassung um 3 % zum 1. Oktober des vergangenen Jahres,

(Christa Naaß (SPD): Tarifvertrag!)

deren Zeitpunkt und Umfang meiner Meinung nach bundesweit einzigartig war.

Ich möchte nur auf die Länder verweisen, in denen Sie Verantwortung tragen. Zum Vergleich: Rheinland-Pfalz hat seinen Beamten lediglich zweimal 0,5 % Gehaltsanpassung zugebilligt und sie damit im Grunde genommen von der Gehaltsentwicklung abgekoppelt.

Sie sehen: Bayern – aber gerechter – in diesen Fragen ist Bayern tatsächlich gerechter, Kollegin Naaß.

(Christa Naaß (SPD): Bei der 42-Stunden-Woche!)

Ich erinnere an das Weihnachtsgeld, das nur in Bayern in der Höhe von 70 % bzw. 65 % gezahlt wird und das auch über das Jahr 2009 hinaus abgesichert ist. Ich erinnere an den Bund, wo die Beamten lediglich 30 % bekommen – das wissen Sie ganz genau –, oder an das rot-rot-regierte Berlin, wo die Beamten lediglich 640 Euro erhalten. Auch hier, meine Damen und Herren, ist Bayern letztlich gerechter.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Der Minister wird sicherlich dann auch noch auf die Dienstrechtsreform und auf die genannten Eckpunkte eingehen. Ich glaube, dass durch diese Dienstrechtsreform neue Perspektiven für den öffentlichen Dienst geschaffen werden. Ich glaube, die Dienstrechtsreform – das haben alle Veröffentlichungen und auch alle Kommentierungen seitens der Verbände gezeigt – sorgt für eine Aufbruchstimmung bei unseren Beamten; sie ist eine entscheidende Weichenstellung für die Funktionsfähigkeit, für den Erfolg und für die Akzeptanz eines modernen und demokratischen Staates.

Meine Damen und Herren, wir schaffen Rahmenbedingungen, wir honorieren die Leistung stärker, wir fördern die Flexibilität,

(Christa Naaß (SPD): Wo denn?)

und wir gehen mit der Dienstrechtsreform auch die demografischen Herausforderungen an. Auch diesbezüglich ist Bayern gerechter, meine Damen und Herren.

(Zurufe von der SPD)

Ich möchte Ihnen auch sagen, dass die CSU mit vielen Beamten spricht, nicht nur mit den Funktionären. Wir wissen, was in unseren Amtsstuben und was in den Schulstuben gesprochen wird. Ich stelle fest, dass die Arbeit der CSU für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst hohe Aner-

kennung findet. Ich verweise auf die entsprechenden Veröffentlichungen in der vergangenen Woche.

Wir werden in den kommenden Jahren viel Geld in die Hand nehmen. Rund 60 Millionen Euro stehen für Leistungselemente zur Verfügung. Rund 200 Millionen Euro sind für Verbesserungen der Beförderungssituation in den Ämtern und Schulen vorgesehen. Wir nutzen unsere neue Kompetenz, die wir aufgrund der Föderalismusreform erhalten haben, für unsere Mitarbeiter. Auch hier, meine Damen und Herren, ist Bayern gerechter.

Die Vorwürfe, die gekommen sind, die Dienstrechtsreform sei ein Sparmodell, treffen nicht zu. Wir nehmen für diese Dienstrechtsreform und für deren Folgen zusätzliches Geld in die Hand. Auch hier ist Bayern gerechter.

Meine Damen und Herren, zu den Einzelanträgen möchte ich im Detail nicht mehr Stellung nehmen. Wir haben, was die Tagesordnungspunkte 18 und 21 angeht, im Grunde genommen einheitliche Voten. Wir haben uns, was den Tagesordnungspunkt 11 – Arbeitsbedingungen verbessern –, den Tagesordnungspunkt 13 – Altersgerechte und gesunde Arbeitsplätze schaffen – und den Tagesordnungspunkt 17 – Wiedereingliederung von Erkrankten – angeht, darauf geeinigt, dass im federführenden Ausschuss bis Mitte November ein entsprechender Bericht über den jeweiligen Sachverhalt gegeben wird.

Wir lehnen ebenso wie im federführenden Ausschuss den Tagesordnungspunkt 12, die Rücknahme der 42-Stunden-Woche, ab. Auch hierüber haben wir, glaube ich, im Ausschuss ausgiebig diskutiert. Wir können selbstverständlich nachvollziehen, dass eine maßvolle Reduzierung der Wochenarbeitszeit für unsere Beamten wünschenswert wäre. Ich bitte allerdings darum, diese 42 Stunden nicht immer so pauschal zu nennen. Wir wissen, dass die 42 Stunden für die Beamten bis 50 Jahre gelten, dass für die 51- bis 60-jährigen 41 Stunden gelten, und dass ab dem 60. Lebensjahr die 40-Stunden-Woche gilt. Wir haben auch im Schulbereich analoge Regelungen gefunden.

Sie haben es angesprochen, Frau Kollegin Naaß: Eine Rückkehr zur alten Regelung würde die Schaffung von insgesamt 4640 Stellen bedeuten. Die Hälfte davon wäre mit Sicherheit im Lehrberuf zu schaffen. Ich brauche Sie nicht darüber zu informieren – das wissen Sie ja besser als wir –, dass es derzeit auf dem Lehrmarkt diese Lehrkräfte zusätzlich gar nicht gibt, sie stehen nicht zur Verfügung.

(Christa Naaß (SPD): Wer trägt die Verantwortung dafür?)

Auch aus diesen Gründen können wir diesem Antrag nicht zustimmen. Sie wissen auch, dass die Verbesserungen im Besoldungsbereich, die 10 000 Beförderungsstellen, die Sie vorhin angesprochen haben, sicherlich auf diese Art und Weise nicht mehr zu finanzieren wären.

Ich darf Ihnen auch sagen, dass ich aus vielen Gesprächen mit Beamten weiß, dass für unsere Beamten letztlich nicht die Arbeitszeit das Entscheidende ist, sondern

die Entlohnung, das Gehalt und das Geld gerade in der heutigen Zeit das Wichtigste ist.

(Simone Tolle (GRÜNE): Fragen Sie einmal einen Referendar in München!)

Insofern glaube ich, dass Ihr Ansatz falsch ist. Wir lehnen diesen Antrag deshalb ab.

Zum Thema Einstellungsverfahren haben Sie ausführlich gesprochen. Wir haben im Verwaltungsbereich und im Schulbereich entsprechende Beschlüsse gefasst. Wir haben Einstellungskorridore bis zum Jahre 2015 mit 15 % geschaffen.

(Christa Naaß (SPD): Die reichen doch nicht aus!)

Ich glaube, dass damit auch einer Überalterung vorgebeugt werden kann. Wir werden uns sicherlich auch im Rahmen der Dienstrechtsreform über diese Fragen noch einmal intensiv unterhalten müssen.

Überstundenabbau und Mehrarbeitsvergütungen sind angesprochen worden. Wir sind der Meinung, dass Überstunden und natürlich auch Mehrarbeit letztlich nicht zu vermeiden sind. Moderne, effektive Verwaltungen und Betriebe brauchen entsprechende Spielräume. Sie sollen auch hier gewährleistet sein. Im Übrigen, meine Damen und Herren, machen Überstunden- und Mehrarbeitsvergütungen lediglich 0,1 % der gesamten Personalausgaben aus. Insofern wird hier vielleicht aus einer Maus ein Elefant gemacht. Das Thema ist in dieser Form nicht so stark vorhanden, wie es von Ihnen vorhin angesprochen worden ist.

Einschränkung von befristeten Arbeitsverträgen: Sie kennen unsere Initiativen, was Superverträge und alle diese Dinge anbelangt. In der allgemeinen Verwaltung gibt es lediglich 7 % befristete Arbeitsverträge, im Schulbereich aufgrund der derzeitigen Situation natürlich einen etwas höheren Prozentsatz.

(Christa Naaß (SPD): Warum „natürlich“?)

Sie wissen, dass es den Schulen jetzt auch möglich ist, über zugewiesene Mittel selbst Lehrkräfte einzustellen und dass das in diesem Zusammenhang teilweise nur befristet erfolgen kann. Das ist auch deutlich geworden.

Meine Damen und Herren, in den Tagesordnungspunkten 20 – Familienfreundliche Arbeitsplätze ausbauen und gleichstellungspolitische Defizite beseitigen – und 22 haben wir versucht, einen gemeinsamen Antrag zu formulieren. Das ist leider nicht gelungen. Aber ich glaube, die Zielsetzung beider Anträge ist etwa gleich. Deshalb kann man, glaube ich, mit dem Ergebnis dieser Beratung letztlich zufrieden sein.

Meine Damen und Herren, ich darf zum Schluss kommen. Das Antragspaket, wie es vielfach und intensiv beraten worden ist, ist aufgrund der heutigen Hochziehung

meines Erachtens in weiten Teilen lediglich ein Wahlkampfmanöver gewesen, das selbst von den betroffenen Mitarbeitern unserer Verwaltungen durchschaut wird. In weiten Teilen sind Ihre Anträge auch zu unklar und zu undeutlich formuliert.

(Zuruf der Abgeordneten Simone Tolle (GRÜNE))

Ich meine, wenn es um Verbesserungen geht, müssten wir mehr ins Detail gehen.

Ich darf wiederholen: Der Spruch „Bayern, aber gerechter!“ geht ins Leere. In keinem Bundesland, meine Damen und Herren, sind die Rahmenbedingungen für unsere Beschäftigten so gut wie in Bayern. Wir bleiben bei den von uns im federführenden Ausschuss abgegebenen Voten. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Sprinkart.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich war schon etwas in Sorge, dass dies eine relativ langweilige Diskussion werden würde. Aber der Kollege Nöth hat das Ganze dankenswerterweise ein wenig aufgepeppt. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Herr Kollege, sagen Sie: Wenn wir die 42-Stunden-Woche zurücknehmen, bedeutet das gut 4000 neue Stellen, die Hälfte davon bei den Lehrern, und Lehrer haben wir nicht. – Die Staatsregierung hat aber gerade beschlossen, dass es gut 2200 neue Lehrerstellen gibt. Sie geben mir damit recht in der Einschätzung, dass die meisten dieser Lehrer überhaupt nicht vorhanden sind?

Vor allem da ist das der Fall, wo Sie sie am meisten einsetzen, nämlich bei den Gymnasien.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Da bekommen Sie die Lehrer nie. Dort, wo es die Lehrer gäbe, an den Grundschulen, weisen Sie keine neuen Planstellen, zumindest nicht in nennenswerter Größe, aus. Das ist die Realität in Bayern!

(Zuruf der Abgeordneten Johanna Werner-Mugendorfer (SPD))

Ich will jetzt auf die Anträge eingehen, über die nicht einvernehmlich abgestimmt worden ist.

Da steht natürlich an erster Stelle die 42-Stunden-Woche, die eine Maßnahme war, um Arbeitsplätze zu vernichten. Aber aus unserer Sicht ist es noch viel schlimmer: Hier wurden vor allem Ausbildungsplätze für junge Menschen vernichtet, und das in einer Zeit, in der die Staatsregierung viel Geld dafür ausgibt, um in der freien Wirtschaft für Ausbildungsplätze zu werben. Das ist eine schizophrene, überhaupt nicht tragbare Situation. Hier müsste der Staat mit gutem Beispiel vorangehen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Das Ganze hat auch noch zur Konsequenz, dass wir angesichts der Überalterung in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes eindeutig zu wenig Nachwuchs bekommen. Als Stichpunkt nenne ich nur einmal die Polizei, wo es eindeutig nachgewiesen ist, dass es zu wenig Nachwuchs gibt.

Der zweite Punkt sind die familienfreundlichen Arbeitsplätze. Ich denke, hier muss man anerkennen, dass wir im öffentlichen Dienst in Bayern sehr gute Teilzeitregelungen haben. Aber das Bessere ist des Guten Feind, sagt man so schön, und das bedeutet, dass wir auch hier deutliche Verbesserungen durchführen können, um Beruf und Familie miteinander zu verbinden und um vor allem diejenigen, die das betrifft – das sind, wie Kollegin Naaß schon ausgeführt hat, in erster Linie die Frauen, die Auszeit nehmen – dadurch nicht in ihrer Karriere und ihrem Weiterkommen eklatant zu benachteiligen.

Zum Überstundenabbau als einem weiteren Punkt kann ich nur sagen: Hier können wir uns von der freien Wirtschaft anschauen, wie man so etwas macht. Ich denke da an einen Vertrag bei der Firma Bosch, in dem festgelegt ist: Wenn Überstunden in einer bestimmten Höhe sich über das Jahr hinausziehen, wird intensiv darüber diskutiert, ob man daraus nicht einen neuen Arbeitsplatz schaffen muss, weil es sich hier ja wohl nicht um kurzfristige Mehrarbeit handelt. Von solchen Vorbildern könnten wir im öffentlichen Dienst nur lernen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der nächste Punkt ist, die Einstellungsverfahren zu ändern. Auch das ist ein Bereich, wo wir, wie ich denke, nicht nur große Reden schwingen dürfen. Es gibt mehr ältere Menschen, die teilweise ohne Arbeit sind, die wir ob ihres Fachwissens aber dringend brauchen. Von daher ist es, glaube ich, wichtig, dass wir hier Einstellungsverfahren erleichtern – wobei ich nicht unbedingt der Meinung bin, dass sie verbeamtet werden müssen; sie könnten auch angestellt sein, aber wir müssen hier eine Änderung treffen.

Zur Nachwuchsgewinnung habe ich schon gesagt: Wir haben in vielen Bereichen eine Überalterung der Mitarbeiter. Wenn wir jetzt nicht für Nachwuchs sorgen, wird es hier eine entsprechende Lücke geben.

Schließlich komme ich zu den befristeten Arbeitsverträgen, die eigentlich für den Staat als Arbeitgeber eine Schande sind. Sie lassen viele – es sind ja in der Regel Frauen, die diese Arbeitsverträge haben – in der Luft hängen; sie haben keine Planungssicherheit, und wenn diese befristeten Arbeitsverträge wegfallen, treffen sie teilweise deutlich schlechtere Bedingungen an, als wenn sie in neue einsteigen. Es sind also viele Nachteile, die, wie gesagt, vor allem Frauen betreffen. Von daher haben wir logischerweise auch diesem Antrag zugestimmt.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen vorliegen. Damit ist die Aussprache geschlossen.

(Christa Naaß (SPD): Herr Huber sagt nichts dazu? Das ist aber schade! – Simone Tolle (GRÜNE): Er hat nichts zu sagen! – Thomas Kreuzer (CSU): Das, was Sie hören wollen, sagt er sicher nicht!)

Wir kommen zur Abstimmung. Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die hierzu aufgelegte Liste.

(siehe Anlage 2)

Damit haben wir verfahrensmäßig als Erstes zu entscheiden: Besteht damit Einverständnis, dass wir über die Anträge insgesamt abstimmen? – Da sehe ich keinen Widerspruch. Dann lasse ich so abstimmen.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Auch niemand. Einige beteiligen sich nicht an der Abstimmung.

(Zurufe: Doch!)

Meine Herren Kollegen, wir sind in einer Abstimmung. Die Frage ist, ob Sie sich beteiligen oder nicht.

Der Landtag übernimmt damit diese Voten.

Damit sind die Tagesordnungspunkte 11 bis 22 insgesamt erledigt.

Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung „Pflege- und Wohnqualitätsgesetz“, Drucksache 15/10182, bekannt: Mit Ja haben gestimmt 85, mit Nein 44; Stimmenthaltungen: 1.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der beschlossenen Fassung finden die Änderungsanträge 15/10478 und 15/10697 ihre Erledigung.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Wir machen jetzt eine halbe Stunde Mittagspause und setzen um 14.00 Uhr fort.

(Unterbrechung von 13.36 bis 14.05 Uhr)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die Sitzung, die Mittagspause ist beendet. Ich bitte, in den Plenarsaal zu strömen; hier ist es auch kühler, möchte ich nach draußen geben.

(Thomas Kreuzer (CSU): Noch!)

Gute Botschaften muss man hier sozusagen auch verbreiten.

Bevor wir wieder in die Tagesordnung eintreten, darf ich zunächst wieder Gäste auf der Diplomatenbank begrüßen: Ich begrüße sehr herzlich die Erziehungsministerin der Republik Ruanda, Frau Gahakwa. Herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

Frau Ministerin, wir freuen uns, dass Sie im Hause sind und dass Sie in Bayern und hier bei uns in München Gespräche führen. Wir wünschen Ihnen einen guten Aufenthalt und alles Gute. Ich darf auch den Botschafter, Herrn Gasana, sehr herzlich begrüßen. Herr Botschafter, herzlich willkommen!

(Allgemeiner Beifall)

Der Herr Wissenschaftsminister Dr. Goppel hat Sie bei uns im Präsidium gut eingeführt.

Wir fahren in der Tagesordnung fort.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 9 auf:

Beratung der zum Plenum eingereichten Dringlichkeitsanträge

Ich rufe auf:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Franz Maget, Wolfgang Vogel, Adelheid Rupp u. a. u. Frakt. (SPD) Chancengleichheit beim Hochschulzugang: Abschaffung der Studien- und der Verwaltungskostenbeiträge (Drs. 15/10980)

Ich eröffne die Aussprache. Frau Kollegin Rupp ist schon bereit, bitte schön.

Adelheid Rupp (SPD): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrte Damen und Herren, der Antrag, Studien- und Verwaltungskostenbeiträge abzuschaffen, wird hier von unserer Seite solange gestellt werden, bis wir tatsächlich so weit sind.

(Beifall bei der SPD)

Irgendwann werden wir den Punkt erreichen, wo es aussieht wie in Hessen. Ich bin mir ganz sicher, das dauert gar nicht mehr so lange.

(Beifall bei der SPD)

Nochmals zu den Gründen: Wir haben die Gründe schon häufig ausgeführt. Aber ich meine, mit der Dauer und Häufigkeit werden vielleicht auch die CSU-Fraktion und Staatsminister Dr. Goppel klüger, das könnte ja sein. Da sollte man die Hoffnung nie aufgeben.

Zur Ausgangssituation: Die Lage der Studierenden verschärft sich ständig; sie wird immer komplizierter. Es ist unsere Aufgabe, an den Hochschulen Chancengleichheit herzustellen. Das ist das, was wir wollen. Wir wollen in Bayern möglichst vielen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu Hochschulen ermöglichen, und das ist nur möglich, wenn Studium und Bildung an der Hochschule kostenfrei sind. Mit den Studiengebühren verhindern Sie immer wieder, dass einzelne Studierende tatsächlich an die Hochschule gehen, weil die finanziellen Belastungen zu groß sind.

(Beifall bei der SPD)

Unser Ziel muss es sein, dass wir in Bayern bestens ausgebildete junge Menschen haben, ohne dass man – wie Sie verfahren – zwischen Kindern aus Akademikerfamilien und Nicht-Akademikerfamilien wählt. Hier findet eine soziale Auslese statt, wie wir sie von der vierten Klasse Grundschule kennen. Es ist Ihnen nicht peinlich, dass von 100 Akademikerkindern 83 und von 100 Kindern von Nicht-Akademikern nur 23 Kinder an die Hochschule gehen und Sie schämen sich nicht mal.

(Beifall bei der SPD)

Eine solche Situation können wir uns für die Zukunft Bayerns nicht leisten.

Wir wissen alle, dass die Armutsgrenze bei 925 Euro liegt. 925 Euro sind zum Leben äußerst wenig. Ein Student erhält pro Semester durchschnittlich 770 Euro. Damit liegen die Studierenden unter der Armutsgrenze. Gleichzeitig verlangen Sie den Studierenden pro Semester 500 Euro ab, also für ein ganzes Studium mit zehn Semestern bis zu 5.000 Euro. Das ist für einen Menschen, der in diesem Land als arm gilt, sehr viel. Auch das ist ein deutlicher Grund, sich zu schämen, in sich zu gehen und darüber nachzudenken, ob in Bayern die Perspektive für unsere Hochschulen wirklich sein kann, hiermit dafür zu sorgen, dass diejenigen, die eigentlich leistungsfähig und zu einem Studium in der Lage wären und die gerne studieren würden, auch studieren können. So können sie es häufig nicht.

Es wird immer gesagt, 500 Euro pro Semester sind doch nicht zuviel. Ihnen ist häufig auch nicht klar, dass ein zehensemestriges Studium 46.000 Euro – 46.000 Euro! – kostet. Das ist die Zahl des Deutschen Studentenwerks. Diese 46.000 Euro müssen aufgebracht und finanziert werden. Diese 46.000 Euro werden häufig über die Eltern finanziert.

In Bayern geschieht das im Übrigen häufiger als in anderen Bundesländern. BAföG erhalten gerade einmal 11 %. Das ist extrem wenig.

(Thomas Kreuzer (CSU): Weil sie in Bayern mehr verdienen!)

– Nein, nicht deswegen, weil die Bayern mehr verdienen. Die Zahlen, die ich Ihnen genannt habe und die alle durch

Erhebungen des Studentenwerks belegt sind, zeigen, dass genau diejenigen, welche die Grenze des BAföG überhaupt erreichen, gar nicht an die Hochschulen kommen. Sie setzen weiterhin auf soziale Auslese, setzen darauf, dass Bildung vom Geldbeutel abhängt, setzen darauf, dass Bildung so teuer ist, dass möglichst niemand aus einer Nichtakademikerfamilie den Aufstieg machen kann. Das ist Ihre Politik, und dazu sollten Sie auch stehen und nicht so tun, als ob das nicht so wäre.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Was ist das Ergebnis des Ganzen? – Sie grenzen Menschen aus und spalten diese Gesellschaft. Das ist Ihr Konzept. Ich finde das außerordentlich brutal, wenn es um Bildung und Ausbildung geht.

Studienbeiträge führen natürlich auch dazu, dass Menschen wirklich nicht studieren; das können wir mit Zahlen belegen. Seit es Studienbeiträge gibt, studieren tatsächlich weniger, als zu erwarten wäre, wenn es diese Beiträge nicht gäbe. Von der Hochschule für Politik gibt es eine ganz aussagekräftige Zahl, einer Hochschule mit einem ganz besonderen sozialen Anspruch. Dort haben im Wintersemester 27 % weniger Studenten ein Studium aufgenommen, im Sommersemester waren das fast 30 %. Das wollen Sie offensichtlich, es passt Ihnen offensichtlich, dass als Konsequenz der Studienbeiträge eine soziale Auslese stattfindet und sich weiterhin deutlich verschärft. Bildung darf aber keine Ware sein. Studierende sind keine Kunden einer Hochschule, sondern Teil einer Hochschule.

(Beifall bei der SPD)

Nun zur Finanzierung. Es wird immer so getan, als gäbe man unglaublich viel Geld für die Hochschulen aus und als bräuchte man die Studienbeiträge, damit sich die Situation insgesamt noch weiter deutlich verbessert. Herr Staatsminister und Sie von der CSU, erklären Sie mir dann doch bitte, warum der Etat der Hochschulen trotz steigender Studierendenzahlen nur unterdurchschnittlich angestiegen ist. Während der Gesamthaushalt von 2007 auf 2008 um 8,4 % angehoben wurde, beträgt der Zuwachs im Bereich der Hochschulen lediglich 4 %. Genau das haben wir erwartet. Mit der Erhebung der Studienbeiträge fühlt man sich natürlich nicht mehr so in der Verpflichtung, tatsächlich Geld an die Hochschulen zu geben, sondern man speckt auf Kosten der Studierenden ab. Das müssen Sie uns erst mal erklären, und das müssen Sie auch den Studierenden in Bayern erklären, auch den Eltern, die gerne möchten, dass ihre Kinder studieren. Sie müssen auch erklären, warum Sie nicht durchsetzen können, dass der Hochschulhaushalt angemessen steigt und weshalb Sie den Eltern und Studierenden in die Tasche greifen, um die Hochschulen zu finanzieren.

(Beifall bei der SPD)

Jetzt wird die Antwort kommen: Man kann ja einen Kredit aufnehmen. Man kann durchaus einen Kredit aufnehmen, aber Sie wissen doch genauso gut wie wir – oder sind

Sie von den Menschen in Bayern inzwischen schon so weit weg? –, dass genau diejenigen, die soziale Probleme haben, die sich diese 500 Euro möglicherweise nicht leisten können, auch diejenigen sind, die sich am wenigsten gern verschulden, weil sie große Sorgen haben, wie sie das Ganze wieder zurückbezahlen sollen. Ich bitte Sie schon, sich das zu Herzen zu nehmen, was Sie immer propagieren, und mit dem einen oder anderen draußen zu reden. Wenn Sie so argumentieren, wie Sie das hier tun, beweisen Sie eine deutliche Ferne von den Menschen in Bayern.

(Beifall bei der SPD)

Ich möchte noch etwas zu den Verwaltungskostenbeiträgen sagen; da passiert gerade etwas ganz Erstaunliches. Gegen die Verwaltungskostenbeiträge wurde geklagt, und die Prozesse wurden verloren, es hieß, sie wären zulässig. Nicht alles aber, was zulässig ist, ist auch politisch korrekt und im Interesse der Menschen. Das ist definitiv nicht so. Nicht alles, was man politisch darf, sollte man auch tun. Es ist erstaunlich, dass jetzt plötzlich ein Drittel der Verwaltungskostenbeiträge beim Innovationsbündnis landet. Sie müssen uns schon einmal ausführlich erklären, was das mit Verwaltung zu tun hat. Wieso erfordert ein Bündnis zwischen dem Wissenschaftsministerium und den Universitäten Verwaltungskosten der Studierenden, und wo ist die adäquate Leistung für den einzelnen Studierenden aufgrund seiner Verwaltungskostenbeiträge? Das ist eine ganz spannende Frage. Vielleicht ist es hier tatsächlich so, dass man das nicht darf. Ich würde Sie bitten, uns darauf eine Antwort zu geben; denn bisher konnte ich wenige Argumente dazu hören, weshalb das ein richtiger Weg ist und warum das so stattfinden soll und kann.

Vielleicht ist man jetzt doch an dem Punkt angekommen zu sagen, jetzt schaffen wir endlich die Verwaltungskostenbeiträge ab, wie Sie das ursprünglich schon einmal angekündigt haben. Als die Studienbeiträge noch nicht eingeführt waren und über sie noch diskutiert wurde – Kollege Wägemann saß mit mir im Hochschulausschuss –, wurde vonseiten der CSU gesagt: Dann schaffen wir die Verwaltungskostenbeiträge wieder ab. Nichts haben Sie getan, gar nichts, sondern Sie verlangen auch diesen Betrag weiterhin völlig ungeniert von den Studierenden. Sie sagen sich, die werden schon irgendwie bezahlen, und nehmen in Kauf, dass dann viele nicht studieren, weil sie es sich nicht leisten können.

Ihr Vorhaben, durch die Studienbeiträge die Studierenden zu Kunden der Hochschule zu machen, ist Ihnen deutlich misslungen. Zunächst waren eine Mitsprache der Studierenden und eine enge Einbindung in die Entscheidung über die Verwendung der Beiträge gewünscht. Es gibt wenige Hochschulen, an denen das geschieht. Es gibt aber sehr viele, wo das überhaupt nicht stattfindet, wo kein Mensch die Studierenden fragt, was denn tatsächlich mit diesem Geld geschehen soll, wo die Studierenden überhaupt nicht eingebunden werden. Vielmehr entscheiden die Hochschulen selbstherrlich, wohin das Geld fließen soll. Das war erklärtermaßen nicht Ihre Absicht bei Einführung der Studienbeiträge. Ich habe aber nicht den Eindruck und höre auch nicht von den Hoch-

schulen, dass Sie zumindest versuchen würden, da einzugreifen, sondern das lässt man halt mal so laufen. Ich erwarte schon, dass Sie da etwas aktiver werden und es Ihnen nicht egal ist, ob das Geld den Studierenden zugutekommt oder nicht.

Im Ergebnis sind die Studiengebühren nichts anderes als der Versuch, den Haushalt zu entlasten. Das ist ein Rückzug aus der Verantwortung der Finanzierung der Hochschulen. Die Haltung, Studierende als Kunden zu sehen, ist eine bildungspolitische Katastrophe. Eine bildungspolitische Katastrophe ist es auch, die Hochschulen so weit zu ökonomisieren, dass es nicht mehr um Bildung im Sinne von gesellschaftlicher Teilhabe geht. Ich kann Ihnen nur sagen: Wir werden Studiengebühren abschaffen. Wir werden auch Verwaltungskostenbeiträge abschaffen. Wir stehen für ein modernes und zukunftsfähiges Bayern. Sie sind leider nur – oder Gott sei Dank – Vergangenheit.

(Beifall bei der SPD und bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Wägemann. Bitte schön, Herr Kollege.

Gerhard Wägemann (CSU): Sehr verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr verehrte Frau Kollegin Rupp, im Sommersemester 2007 haben wir in Bayern Studienbeiträge eingeführt. CSU-Landtagsfraktion und Staatsregierung waren sich von Anfang an darüber einig, dass die Einführung von Studienbeiträgen nur unter zwei Bedingungen erfolgen kann und möglich ist: Das vereinnahmte Geld der Studierenden muss zu deren eigenen Vorteil eingesetzt werden, indem es der Verbesserung der Lehre zu dienen hat, und die Beitragserhebung muss sozial verträglich sein. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres können wir heute durchaus feststellen: Das bayerische Modell hat sich bewährt. Die Studierenden haben die Einführung von Studienbeiträgen verständlicherweise nicht mit Begeisterung aufgenommen, aber sie haben sie mit weit überwiegender Mehrheit akzeptiert, wie ich persönlich in vielen Gesprächen mit Studierenden festgestellt habe. Verehrte Frau Kollegin Rupp, nicht nur Sie reden mit Studierenden; das machen wir selbstverständlich auch.

(Zuruf der Abgeordneten Adelheid Rupp (SPD))

Ich habe das vergangene Wochenende an einer Fachhochschule verbracht.

(Adelheid Rupp (SPD): Ich frage, warum die Studiengebühren in Hessen abgeschafft worden sind und warum man das in Bayern nicht macht!)

Die Studienbeiträge sind akzeptiert worden, weil es gemeinsam mit den Hochschulleitungen gelungen ist, den Sinn und Zweck der Einführung klarzumachen. Es geht nämlich nicht darum, die Studierenden einseitig zu belasten und staatliche Einsparungen vorzunehmen. Viel-

mehr war und ist zentraler Gedanke, wie wir durch die Studienbeiträge an unseren Hochschulen eine bestmögliche Ausbildung mit bestmöglicher Qualität bieten können. Hier gilt also das Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Die Studierenden erhalten für ihre Beitragszahlung einen echten Mehrwert, weil die Studienbeiträge bei den Hochschulen verbleiben und dort zweckgebunden zur Verbesserung der Studienbedingungen eingesetzt werden.

(Adelheid Rupp (SPD): Wie wäre es, wenn Sie den Finanzminister überzeugen, mehr für die Hochschulen auszugeben?)

Für die Akzeptanz der Studienbeiträge war gerade diese Zusage von herausragender Bedeutung.

Ein Jahr nach Einführung diskutiert man heute an den Hochschulen weniger über das Ob, sondern vielmehr über das Wie der konkreten Verwendung. Selbstverständlich wird im Einzelfall vor Ort nach wie vor heftig darum gerungen, wie die Gelder verwendet werden, und die Studierenden setzen sich völlig zu Recht und mit großem Engagement für das ein, was ihnen wichtig ist. Diese konstruktive Auseinandersetzung über die Qualität der Ausbildung kann dem Klima und der Qualität unserer Hochschulen nur zugute kommen. Sie ist keine Belastung, sondern eine echte Chance. Dass die Konzepte in aller Regel einvernehmlich verabschiedet werden, zeigt eben, dass die Hochschulen auch die Wünsche der Studierenden ernst nehmen.

Uns von der CSU-Fraktion war es ein großes Anliegen, die Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Mittel angemessen zu beteiligen und sicherzustellen, dass die Mittel in deren Interesse, also möglichst nahe am Studierenden, verwendet werden. Sollte es in einem Einzelfall einmal nicht so sein, ist es uns bisher immer gelungen, das mit entsprechender Intervention wieder zurechtzurücken. Auch das kann ich aus eigener Erfahrung bestätigen.

Wir haben seit der Einführung der Studienbeiträge im Sommersemester 2007 rund 145 Millionen Euro an Studienbeiträgen eingenommen. Im Gesetz ist ganz klar geregelt, dass es sich hierbei um Körperschaftsmittel, also um echte Zusatzeinnahmen der Hochschulen handelt. Sie dienen auch nicht als Beitrag zum notwendigen Ausbau der Hochschulen; denn dieser ist und bleibt staatliche Aufgabe. Das gilt auch für die kommenden Jahre und die zu erwartenden steigenden Studierendenzahlen.

Ein wesentliches Anliegen war und ist natürlich, dass die Beiträge sozial verträglich ausgestaltet sind. Das zentrale Element ist, dass Studienbeiträge über das bayerische Studienbeitragsdarlehen finanziert werden können und dieses auch dann erst wieder zurückzuzahlen ist, wenn ein bestimmtes Mindesteinkommen erreicht wird. Zudem ist für BAföG-Empfänger zusammen mit dem Studienbeitragsdarlehen eine Obergrenze von 15 000 Euro festgesetzt. Absolventen, die auf Dauer kein Einkommen erzielen können, wird das Darlehen entsprechend erlassen. Wir haben auch reagiert und die Summe, die an den Si-

cherungsfonds abzuführen ist, von 10 auf 3 % der Einnahmen gesenkt.

Neben den Darlehen sieht das Gesetz eine Reihe von Beitragsbefreiungen vor, insbesondere aus sozialen und familiären Gründen oder wenn keine Leistungen der Hochschule in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus hat die Hochschule die Möglichkeit, bis zu 10 % ihrer Studierenden für besondere Leistungen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Man muss sich vergegenwärtigen, dass im Wintersemester 2007/2008 insgesamt 26,4 %, also über ein Viertel der Studierenden von der Beitragspflicht befreit war, davon knapp 10 % kraft Gesetzes und knapp 17 % auf Antrag, wobei der größte Anteil davon wieder auf Studierende aus Familien mit drei und mehr Kindern entfällt; 2 % haben eigene Kinder zu erziehen. Gerade mit den Befreiungsmöglichkeiten haben wir in Bayern einen besonderen familienpolitischen Akzent gesetzt. Im Übrigen gibt es auch noch Beitragsbefreiungen für beurlaubte Studierende oder für Fachhochschulstudierende im Praxissemester und für Promotionsstudierende.

Mit der dargestellten Kombination aus Befreiungsmöglichkeiten und Darlehensfinanzierung sorgen wir dafür, liebe Kollegin, dass niemand aus finanziellen Gründen auf ein Studium verzichten muss. Studienbeiträge sollen niemanden daran hindern, seiner Begabung zu folgen und die Zukunftschancen eines Hochschulstudiums zu nutzen. Die bisher vorliegenden Daten zeigen auch, dass dies in Bayern gelungen ist. Wir haben trotz Einführung der Studienbeiträge eine steigende Zahl von Studienanfängern.

Die von der Opposition immer wieder behauptete These von der abschreckenden Wirkung der Studienbeiträge wird sowohl durch die Statistik als auch durch meine eigenen Erfahrungen nicht bestätigt.

(Joachim Wahnschaffe (SPD): Sind Sie auch Studierender?)

Es hängt also nicht vom Geldbeutel der Eltern ab, ob ein talentierter junger Mensch ein Hochschulstudium absolvieren kann oder nicht.

Zum Verwaltungskostenbeitrag ist kurz festzustellen, dass dieser tatsächlich für zu erbringende Verwaltungsleistungen und nicht für Körperschaftsleistungen erhoben wird.

(Lachen bei der SPD)

Gegenleistungen werden erbracht. Ich halte es durchaus für sinnvoll und für einen Fortschritt,

(Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN)

dass wir gestern mit dem Innovationsbündnis Hochschule geregelt haben, dass ein Drittel der Einnahmen aus diesen Verwaltungskostenbeiträgen an den Innovationsfonds fließt und damit dem Hochschulbereich und

letztendlich auch den Studierenden selbst wieder zur Verfügung steht. Inwieweit dieser Anteil künftig noch erhöht werden kann – Sie wissen, dass selbstverständlich auch wir Wünsche haben, dass die Wünsche aber immer mit den Realitäten in Einklang gebracht werden müssen –,

(Adelheid Rupp (SPD): Sie meinen, sie müssen mit dem Finanzminister in Einklang gebracht werden!)

wird der weiteren Diskussion vorbehalten bleiben.

Aus den genannten Gründen werden Sie nicht überrascht sein, wenn wir seitens der CSU-Fraktion Ihren Dringlichkeitsantrag ablehnen. Ich kann abschließend nur noch einmal unterstreichen: In Bayern wird den Studierenden beste Hochschulausbildung geboten,

(Adelheid Rupp (SPD): Die beste der Welt!)

die auch diesen Eigenanteil rechtfertigt.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Bevor ich Frau Kollegin Gote an das Rednerpult bitte, darf ich Ihnen mitteilen, dass die SPD-Fraktion zu diesem Antrag namentliche Abstimmung beantragt hat.

Es wurde im Hause schon durchgegeben und wir können im Anschluss an die Debatte die namentliche Abstimmung durchführen.

Frau Kollegin Gote bitte.

Ulrike Gote (GRÜNE): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zwei Jahre, nachdem wir – nicht wir, sondern Sie auf der rechten Seite – den Beschluss zur Einführung der Studiengebühren gefasst haben, und ein Jahr, nachdem sie eingezogen werden, müssen wir feststellen, dass unsere Befürchtungen eingetreten und unsere Kritik von damals heute noch genauso berechtigt ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben gesagt: Erstens, die Studierenden werden die Studiengebühren nicht akzeptieren, weil Sie sie nicht vom Nutzen der Abzocke überzeugen können. Zweitens, Studiengebühren sind unsozial und verschärfen die Bildungsungerechtigkeit. Drittens, Studiengebühren können niemals sozial verträglich sein. Viertens, Studiengebühren verbessern die Situation an den Hochschulen nicht, insbesondere nicht vor dem Hintergrund der Herausforderungen steigender Studierendenzahlen und mit Blick auf die Jahre 2011 und 2012, in denen dann die doppelten Abiturjahrgänge an die Hochschulen kommen sollen und fünftens, Studiengebühren schaden dem Ziel, mehr junge Menschen an unsere Hochschulen zu holen und auszubilden. Zu all diesen Punkten werde ich Ihnen nun detailliert etwas vortragen.

Erstens: Studierende lehnen die Gebühren ab. Herr Wägemann, es ist nicht richtig und der Eindruck trügt, wonach sich die Studierenden mit den Gebühren abgefunden hätten. Sehen Sie sich den aktuellen Gebührenkompass der Uni Hohenheim an, der auf Befragungen von über 6000 Studierenden an 54 Hochschulen in Deutschland im Sommersemester 2008 beruht. Die augenblickliche Zufriedenheit von Studierenden an deutschen Universitäten mit der Verwendung der Studiengebühren an ihren Universitäten ist äußerst gering. Auf einer Skala von eins bis sechs – entsprechend der Notenskala von eins wie sehr zufrieden bis sechs wie sehr unzufrieden – liegt die durchschnittliche Zufriedenheit der Befragten bei 4,55. Nachdem wir heute Morgen eine Schuldebatte hatten, sollte Ihnen allen klar sein, was eine Note von 4,55 bedeutet, nämlich ausreichend bis mangelhaft. Bayern gehört mit einem Wert von 4,27 zu den Besten unter den Schlechten. Aber auch nicht mehr. Darauf sollte man sich weiß Gott nichts einbilden.

Die Akzeptanz von Studiengebühren hat sich seit der Erstellung des Studiengebührenkompasses 2007 nicht verbessert. Im Gegenteil: Tatsächlich ist noch immer der überwiegende Teil der Studierenden – ich weiß daher nicht, mit wem Sie immer sprechen, wenn Sie an die Hochschulen gehen –, nämlich 63 % der Studierenden, gegen die Erhebung von Studiengebühren. Im Vergleich zu 2007 ist damit der Anteil doch gestiegen, denn im Jahre 2007 lag er bei 60 %. Ich denke, das ist auf die ersten Erfahrungen zurückzuführen, die die Studierenden gemacht haben. Mehr als 70 % der befragten Studierenden sind der Ansicht, dass die Studiengebühren wieder abgeschafft werden sollten. Die Ergebnisse sind interessant, gerade mit Blick auf unsere bayerischen Hochschulen. Sie sind deshalb interessant, weil der Wert von über 70 % Ablehnung aus einer Grundgesamtheit erhoben wird, die bereits sozial selektiert ist. Befragt werden diejenigen, denen die Studiengebühr gar nicht soviel ausmacht, während die anderen gar nicht erst an der Hochschule sind. Deshalb ist dieses Ergebnis interessant.

Damit komme ich zu meinem zweiten Punkt: Studiengebühren sind unsozial. Nirgends entscheiden der soziale Hintergrund und das Bildungsniveau der Familie in so hohem Ausmaß über die Bildungschancen der Kinder wie in Bayern. Die Bildungsgerechtigkeit beginnt mit der Kinderkrippe und der Frühförderung, setzt sich über die Kindergärten und Schulen fort und ganz oben beim Hochschulzugang ist der Trichter dann ganz eng. Die Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks führt Ihnen dies und die Folgen davon für Bayern Jahr für Jahr vor Augen, aber Sie schauen da gar nicht hin.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte Ihnen aus der aktuellen Erhebung drei Punkte nennen. Das betrifft zum einen die abnehmende Studierneigung. Aber auch diesen Aspekt reden Sie sich schön, wenn Sie sagen, in Bayern nehme die Anzahl der Studienanfänger nicht ab. Da haben Sie Recht, sie bleibt aber hinter den erwarteten und prognostizierten Werten zurück. Wenn man den Anteil derer sieht, die die Hochschulzugangsberechtigung erwerben, dann studieren von diesen heute prozentual weniger als dies unter Fortschreibung

der statistischen Werte früherer Jahre der Fall gewesen wäre. Die noch steigenden Studienanfängerzahlen in Bayern sollten Sie nicht darüber hinweg täuschen, dass die Neigung zur Aufnahme eines Studiums in Bayern abnimmt. In anderen Bundesländern ist es schlimmer, da nehmen die Zahlen auch absolut ab.

Ich möchte Ihnen des Weiteren die soziale Zusammensetzung der Studierenden vor Augen führen: Ich habe das Stichwort Bildungstrichter schon genannt. Ich möchte die Situation von zwei Seiten betrachten. Schauen wir uns einmal an, wer an den Hochschulen studiert und betrachten wir deren familiären Bildungshintergrund. Wir müssen dann feststellen, dass von 100 Kindern aus Akademikerfamilien 83 studieren – das ist eine gute Quote –, aber von 100 Kindern aus Nicht-Akademikerfamilien studieren nur 23. Wenn wir anders ausgedrückt nicht nach dem Bildungshintergrund, sondern nach dem sozialen Hintergrund fragen und man die Gesellschaft in vier Gruppen von hoch, gehoben, mittel bis niedrig einteilt, dann müssen wir feststellen, dass an unseren Hochschulen 38 % der Studierenden aus der sozialen Gruppe hoch kommen, 24 % aus der gehobenen, 25 % aus der mittleren und nur 13 % aus der Gruppe niedrig. Es sollte Sie interessieren, dass die Zahl der Studierenden aus der Herkunftsgruppe hoch stetig zunimmt. Seit 1982, als mit der Erhebung begonnen worden ist, nimmt diese Gruppe zu, während der Umfang der anderen Gruppen abnimmt. Wenn es Ihnen schon nicht um die ganz Armen geht, dann sollte es Ihnen vielleicht als Partei des Mittelstandes, zu dem Sie sich so gerne bekennen, wenigstens um die gehen, die in der Mitte der Gesellschaft stehen und die uns langsam aus den Hochschulen wegbrechen. Das ist dramatisch. In dieser Situation haben Sie Studiengebühren eingeführt und wollen nach wie vor daran festhalten.

Ein dritter Punkt der Sozialerhebung betrifft die Erwerbstätigkeit der Studierenden. Mehr als 60 % der Studierenden müssen neben ihrem Studium arbeiten, um dieses zu finanzieren. Das sind die Tatsachen, über die wir heute reden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Studieren teuer ist – die Kollegin hat es schon ausgeführt. Über 700 Euro im Monat kostet das. Wer bezahlt das, wer kommt dafür auf? Das ist nicht der Staat. Es ist immer gesagt worden, studieren sei bei uns all die Jahre kostenlos gewesen. Das aber ist nicht wahr. Jede Familie, die ein Kind hat, das studiert, muss im Monat mindestens 700 Euro aufbringen. Schon heute zahlen einen großen Anteil an den Studienkosten die Familien. Insofern ist das Studium längst privatfinanziert. In dieser Situation haben Sie die Studiengebühren draufgesetzt.

Drittens: Studiengebühren können nicht sozial verträglich sein. Das ist nie der Fall. Die Befreiungstatbestände, auf die Sie hingewiesen haben, sind Krücken zulasten der Hochschulen. Sie sind zum einen nicht zielgerichtet. Sie haben den hohen Anteil der Studierenden aus Familien mit drei und mehr Kindern erwähnt. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine Familie mit drei und mehr Kindern auch sozial bedürftig ist. Dieser Befreiungsbestand ist somit nicht zielgerichtet. Andererseits zahlen die Hochschulen die Zeche dafür, denn für jeden und jede, die befreit sind, bekommt die Hochschule keinen Ausgleich. Diese Befrei-

ungstatbestände sind daher überhaupt nicht geeignet, die sozialen Ungerechtigkeiten auszugleichen.

Des Weiteren können Studiengebühren nicht sozialverträglich sein, weil die Kredite nicht angenommen werden; dies wurde hier schon gesagt. Ich kann die Studierenden gut verstehen, wenn Sie die Kredite nicht annehmen. Natürlich habe ich, wenn in meiner Familie anders mit Geld umgegangen wird und jeder Euro umgedreht werden muss, eine andere Einstellung. Ich gehe nicht zu einer Bank und nehme einen Kredit auf, weil ich nicht weiß, ob ich diesen wieder zurückzahlen kann. Sie sagen dann: Ja gut, er wird gestreckt. Aber stellen Sie sich vor, dass der Betroffene das Studium beendet hat und dann ein Unternehmen gründen oder in die Familiengründungsphase eintreten will, was für Sie als christlich-soziale Partei auch wichtig sein muss. Er geht dann zu seiner Bank und bittet um einen Kredit für sein Eigenheim oder für seine Unternehmensgründung. Dann sagt die Bank: Du hast aber noch den Kredit für die Finanzierung deines Studiums abzuzahlen. Ist das sozial gerecht? Ich kann gut verstehen, dass man sich nicht mit Krediten belastet, wenn man aus einer sozial schwachen Familie kommt. Die Stipendien, die Sie uns immer versprochen haben, gibt es nicht. Noch nicht einmal im Ansatz ist zu erkennen, dass Sie etwas aufbauen.

Viertens, Studiengebühren verbessern die Situation an den Hochschulen nicht. Die Maßnahmen, die mit den Studiengebühren finanziert werden, bleiben, gemessen an der Situation, die wir an den Hochschulen vorfinden, ein Tropfen auf den heißen Stein. Die Verteilung der Mittel ist nach wie vor intransparent – daraus rührt die große Unzufriedenheit der Studierenden – und sie erfolgt nicht unter paritätischer Mitwirkung der Studierenden, zumindest in den meisten Fällen nicht, obwohl dies in diesem Hause von allen so gefordert wurde.

Manche Maßnahmen sind mehr als fragwürdig. Immer noch sind die Hochschulen zu voll. Die Lehre findet in maroden Gebäuden statt. Es gibt zu wenig Lehrpersonal, zu wenig Tutoren und Tutorinnen und zu große Gruppen. Wir alle kennen die entsprechenden Beispiele. In Würzburg sind die Studierenden in eine Dreifachturnhalle oder vorübergehend in einen Kinosaal ausgelagert worden. Diese Beispiele sind Ihnen bekannt. Sie haben in der Hochschulpolitik und insbesondere bei der Hochschulfinanzierung Ihre Pflicht seit Jahren nicht erfüllt. In all diesen Jahren waren Sie in der Regierungsverantwortung.

Die Hochschulen leiden an ihrer Unterfinanzierung und ihrem mangelhaften Ausbau. Entgegen aller hehren Worte und Versprechungen haben Sie die Situation bisher nicht verbessert, jedenfalls nicht ausreichend. Sie bleiben hinter dem Notwendigen zurück. Darüber können Ihre geschönten Erfolgsbilanzen nicht hinwegtäuschen; denn mit großen Zahlen lässt es sich leider sehr leicht täuschen. Entscheidend ist nicht, was Sie für viel halten, sondern ob es den Zielen angemessen ist. Hier bleiben Sie weit hinter den Zielen zurück. Es ist nicht entscheidend, der Einäugige unter den Blinden zu sein und immer auf die schlechtere Bilanz anderer Länder zu verweisen. Sie stehen hier in Bayern in der Verantwortung. Wir messen Sie an dem, was hier notwendig, zielführend und leistbar ist.

Unter diesem Blickwinkel versagen Sie auf der ganzen Linie. Als Fazit aus dem Gesagten kann nur ein Schluss folgen: Studiengebühren schaden dem Ziel, mehr junge Menschen an unseren Hochschulen auszubilden. Deshalb müssen wir diesem Dringlichkeitsantrag heute zustimmen. Unsere Forderung lautet natürlich nach wie vor: Schaffen Sie die Studiengebühren ab. Wenn Sie ab dem Herbst nicht mehr regieren werden, werden wir das tun, genauso wie in Hessen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Noch kurz ein Wort zum Verwaltungskostenbeitrag. Der Streit mit dem Finanzminister, den Herr Minister Dr. Goppel ausgefochten hat, hat gezeigt, dass wir in dieser Frage getäuscht wurden. Uns wurde gesagt, den Studienbeiträgen stünden Verwaltungskosten gegenüber. Das Geld ist aber gar nicht bei den Hochschulen angekommen. Sie haben gar kein Geld für ihre Leistungen bekommen. Jetzt werden sie angeblich ein Drittel der Einnahmen bekommen. Ein zweiter Aspekt: Das war nicht nur eine Täuschung, sondern auch ein gebrochenes Versprechen; denn der Minister hatte versprochen, den Verwaltungskostenbeitrag abzuschaffen, wenn Studiengebühren eingeführt werden. Herr Minister, versprochen – gebrochen. Die Verwaltungsgebühr muss weg. Wir sind mit der jetzigen Lösung nicht zufrieden. Es ist höchste Zeit, sie komplett abzuschaffen.

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, erkennen Sie endlich an, dass der Weg in die Privatisierung der Bildung falsch ist und uns in diesem Lande nicht weiterbringen wird. Nutzen Sie diese letzte Gelegenheit vor der anstehenden Landtagswahl und stimmen Sie mit uns gegen Studiengebühren. Stellen Sie die Weichen für eine wirklich zukunftsfähige Hochschulpolitik.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei Abgeordneten der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Dr. Goppel um das Wort gebeten.

Staatsminister Dr. Thomas Goppel (Wissenschaftsministerium): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Die Diskussion über die Studienbeiträge wird uns nicht nur heute, sondern auch in den nächsten Wochen und Monaten noch öfter beschäftigen, weil sich hier zwei unversöhnliche Positionen gegenüberstehen: Die eine Position lautet, dass die Hochschulen nach sozialen Gesichtspunkten ausgebaut werden sollten. Die andere Position möchte sicherstellen, dass sich die Studierenden zu einem kleinen Teil an den Entwicklungskosten ihrer Hochschule beteiligen, damit sich diese Hochschule mit großem Tempo und Verantwortungsbewusstsein umtrieblich auf den neuesten Stand bringen kann.

Diese beiden unterschiedlichen Positionen werden für uns ein Thema bleiben; denn Sie werden an den Hochschulen manche Veränderung und Verbesserung nicht wahrnehmen können, wenn die Beteiligten bei den Entwicklungskosten nicht einbezogen werden. Wir haben ge-

meinsam beschlossen, dass wir die Hochschullandschaft umbauen. Ich ärgere mich bis heute, dass ich an dem Tag gefehlt habe, als Sie die Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen haben. Damit haben wir einige alte und gute Qualitäten abgeschafft, indem wir Frau Bulmahn erlegen sind. Das ändert nichts daran, dass wir heute vertragstreu sein müssen.

Wir haben ausdrücklich beschlossen, eine ganz andere Form des Studiums einzuführen. Dazu gehören kleinere Gruppen, neue Aufbauten, Steuerungen und Unterbrechungen mit ständigen Prüfungen sowie eine ständige Überprüfung der Abläufe. Das bedeutet, dass die Studierenden im Laufe ihres Studiums sehr viel Zugang zu ihren Betreuern und ihren Professorinnen und Professoren haben müssen und dass kleinere Gruppen gebildet werden müssen. Das war in den Jahren zuvor nicht vorhersehbar.

Seit dem Jahr 2005 müssen wir sicherstellen, dass die genannten Angebote vorhanden sind, weil wir für das Jahr 2010 versprochen haben, weitestgehend auf Bachelor- und Masterstudiengänge umgestellt zu haben. Das Jahr 2005 ist der Zeitpunkt, an dem im Hinblick auf die Studienbeiträge überprüft worden ist, wo die Lehre verbessert werden kann. Wir haben die Studienbeiträge eingeführt, um die Situation der Lehre an den Hochschulen zu verbessern und sicherzustellen, dass die jungen Damen und Herren die für sie sinnvollen Verhältnisse vorfinden. Das ist der Ausgangspunkt.

Wir haben uns damals gefragt, ob wir Studienbeiträge einführen sollen oder nicht. Interessanterweise sind die Länder, in denen Studienbeiträge eingeführt wurden, nicht die Länder, in denen die Studierendenzahlen am stärksten abnehmen. Die Entwicklung scheint hier anderen Gesetzmäßigkeiten zu folgen. Es gibt Hochschulen, die Studierende verlieren und andere, bei denen die Zahl der Studierenden steigt. Das kann unterschiedlich begründet werden. Ich möchte die Begründung nicht wechseln: Die Zahl der Studierenden hat vornehmlich an den Fachhochschulen zugenommen. Das ist kein Problem, da Bachelor- und Masterstudiengänge jederzeit einen Wechsel an die Universität ermöglichen. Außerdem kann ein Student an einem Standort grundsätzlich beides studieren. Das sind einfach andere Verhältnisse. Wir sollten sie nicht permanent miteinander vergleichen.

Wir haben gemeinsam die Durchlässigkeit eingeführt. Dr. Günther Beckstein hat als Ministerpräsident im November die Fachhochschulen sehr weit für Nichtabiturienten, also für die Meister, geöffnet. Meine Damen und Herren, Siegfried Schneider hat heute früh sehr ausführlich den Grundsatz „kein Abschluss ohne Anschluss“ verdeutlicht. Wir sind dabei auf einem guten Weg. Junge Menschen, die sich nach der vierten Klasse nicht entschließen, direkt auf das Gymnasium zu gehen und dort das Abitur zu machen, kommen in aller Regel über den Umweg der Realschule, der Fachoberschule oder der Berufsoberschule trotzdem auf die Hochschule. Sie haben dann nicht die allgemeine Hochschulreife, sondern sind auf ihrem Gebiet spezialisiert.

Die Benachteiligung, von der Sie für Bayern immer sprechen, gibt es in Wirklichkeit nicht. Die Neigung zum Studium ist geblieben. Die Zahl der Studierenden nimmt nicht ab, sondern zu. Sie steigt vor allem bei den Schülern aus anderen Schularten. Ihre Behauptung, wonach durch die Studienbeiträge große Veränderungen eingetreten seien, ist schlicht und ergreifend nicht faktengemäß. Die Erwerbstätigkeit bei den Studierenden nimmt nicht ab, weil Studienbeiträge eingeführt worden sind, sondern weil die Studierzeiten so dicht geworden sind. Das ist auf einen Beschluss des Landtags zurückzuführen, der von allen Fraktionen zusammen gefasst wurde.

In einzelnen Semestern sind die Angebote sehr dicht, damit die ECTS-Punkte – European Credit Transfer System – erreicht werden, sodass eine Arbeit nebenbei nicht möglich ist. Weil das so ist, haben wir vom ersten Tage an gesagt: Wer nicht in der Lage ist, den Studienbeitrag zu leisten, muss die Möglichkeit eines Kredits erhalten, und zwar zu Konditionen, die sich mit anderen nicht nur messen lassen können, sondern ihnen überlegen sind.

Dass bislang so wenig junge Leute diese Kredite in Anspruch genommen haben, liegt weniger daran, dass wir hier eine besondere Zurückhaltung geübt hätten, sondern daran, dass viele Studierende im sechsten, siebten, achten, neunten oder zehnten Semester keinen Kredit mehr aufnehmen. Wenn in der Zukunft zusätzliche Semester kommen werden, wird die Zahl derer, die einen solchen Kredit aufnehmen, zunehmen. Wenn jemand sein Studium abgeschlossen hat und zwei Jahre mit der Rückzahlung warten konnte, wird die Frage der Finanzierung anstehen. Frühestens in sechs Jahren wird eine Bewertung der Behauptungen, die Sie schon heute aufgestellt haben, möglich sein.

Alles andere sind Vermutungen. Dass in einem Gesetz, das wir in diesem Haus mit unseren Stimmen verabschiedet haben, ausdrücklich steht, dass die Beiträge gestundet werden, wenn das Einkommen nicht stimmt, dass sie gestrichen werden, wenn die persönlichen Verhältnisse eine Zahlung nicht zulassen, dass aber der Anspruch des Staates auf Rückzahlung von etwa fünf bis zehn Prozent des Gesamtstudienkostenbeitrages in der späteren Zeit nicht wegfällt, das liegt an der Systematik, mit der wir ans Werk gehen. Die Meister haben schon immer ihren Meisterbrief selbst bezahlt. Niemand hat nach einem Kredit gefragt. Niemand hat ihnen etwas bezahlt. Sie mussten alles auf Heller und Pfennig zurückzahlen.

(Beifall bei der CSU)

Bei den Studierenden muss das Bewusstsein wachsen, dass es nicht alles umsonst gibt. Wenn einer nicht in der Lage ist, den Beitrag zu zahlen, muss er ihn nachher auch nicht zurückzahlen. Es ist aber eine andere Einstellung zum Begriff sozial, wenn bei ihm das Bewusstsein wächst, dass nicht alles umsonst geht. Sozial heißt nicht, dass ich von heute auf morgen Anspruch auf alles habe. Sozial heißt, dass der Staat dort, wo es Not tut, einspringt. Er muss aber nicht einspringen, ohne zu fragen, ob es Not tut. Diese Änderung muss sein.

(Beifall bei der CSU)

Damit sind wir bei der Frage, wie wir in Zukunft mit den Beiträgen umgehen. Und damit sind wir auch bei der Antwort auf die Frage, warum wir die Beiträge nicht abschaffen. Die Abschaffung wäre natürlich der sehr viel einfachere Weg. Das ist doch keine Frage. Glauben Sie, dass ich mit Freude durch die Hochschulen fahre? Sie berichten doch immer nach dem Motto, die CSUler fahren gern durchs Land, lassen sich überall ohrfeigen, weil sie Geld einnehmen, das wir für uns brauchen. Wir brauchen es für die Ausgestaltung der Hochschulen und nicht für uns. Hören Sie endlich damit auf, jemanden zu beschimpfen, der verantwortungsbewusst mit dem Geld der Steuerzahler umgeht, der nicht nur bei den Meistern 10 000 Euro verlangt, sondern der auch bei den Studierenden über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg 5000 Euro verlangt. Das ist die Hälfte. Mittlerweile studieren viermal so viel wie die, die die Meisterprüfung ablegen. Bitte vergessen Sie das nicht. Früher hat einmal ein Zehntel von denen, die Meister geworden sind, studiert. Damals wurde Hörgeld bezahlt. Das ist dann abgeschafft worden, weil damit die Professorengelälter bezahlt worden sind. Das tun wir nicht.

Wir verlangen Studienbeiträge, damit die Lehrverhältnisse für kleinere Gruppen, für die Ausstattung von Bibliotheken und anderem aufgewertet werden können. Das geschieht an den Hochschulen. Ihre Behauptung, dass die Unzufriedenheit so groß sei, ist nicht wahr. Sie machen nur das Ohr in dem Augenblick zu, wenn jemand etwas Positives berichtet. An jeder Hochschule höre ich, es sei prima, dass es das gibt, weil man mit dem oder jenem Thema besser fertig werden könne. Diese Zustimmung gibt es ebenso, wie es die Ablehnung gibt. In dem Moment, in dem die Studierenden sagen würden, Goppel, das ist prima, wann willst du noch mehr Geld, würde ich sie für deppert erklären. Ich würde heute wahrscheinlich auch protestieren, wenn ich Student wäre. Wenn ich aber den jungen Damen und Herren erkläre, dass sie aus dem Grund zur Kasse gebeten werden, damit unsere Gesellschaft versteht, dass auch die Tüchtigen ein wenig zur Kasse gebeten werden, bekomme ich ganz viel Verständnis und nicht die Ablehnung, die Sie behaupten.

Das Thema Ausbau der Hochschulen haben wir bei unseren Beratungen in den letzten eineinhalb Jahren dank der Zugeständnisse des vormaligen wie des neuen Finanzministers weiterführen können. Die Zugeständnisse tragen dazu bei, dass wir den nachzuholenden Bedarf, den keiner bestreitet, decken können. Wir streben an, von den anfallenden Millionen- und Milliardenbeträgen für Renovierungen, für Neubauten, für die Abschaffung von Anmietungen und für neue Anmietungen in den nächsten Jahren einen Betrag in einer Größenordnung zu erhalten, mit dem wir in den nächsten zehn Jahren auskommen werden. Das hat nichts mit Studienbeiträgen zu tun. Wir bekommen in den nächsten Jahren zusammen 3000 neue Stellen, damit der Zuwachs an Studierenden aufgefangen werden kann. Dieser Zuwachs ist auf der Grundlage von 2005 berechnet.

Ich bin wiederum bei dem Datum, bei dem ich schon eingangs war. Ab 2005 kann es auch noch einen Mehrbedarf wegen Bachelor und Master und wegen eines anderen Ausformungsgrades von Studienabläufen geben. Die Stu-

dienbeitragssumme soll ein Stück dazu beitragen, dass über diesen Mehrbedarf hinaus weitere Verbesserungen erreicht werden können. Bitte vergessen Sie nicht, dass die Meister einmal 30 bis 40 % der Bevölkerung ausgemacht haben. Inzwischen nehmen die Studierenden, je nachdem, wohin man kommt, 30 bis 50 % ein. Die Meister sind bei fünf, sechs oder sieben Prozent. Damit wird deutlich, warum ich auf der anderen Seite nicht ohne Ausgaben auskomme.

Sie haben auch noch das zweite Thema, die Verwaltungsgebühr angesprochen. Sie wissen, dass die Verwaltungsgebühr eingeführt worden ist, als wir das erste Mal über das Thema Studienbeiträge diskutiert haben. Ich habe Ihnen damals gesagt, dass wir uns im Wissenschaftsministerium darum bemühen werden, die Verwaltungsgebühr mit einzubeziehen. Nicht zuletzt hat das Klageverfahren vor dem zuständigen Gericht in Bayern dazu geführt, dass das Gericht gesagt hat, die Verwaltungsbeiträge hätten nichts mit dem zu tun, was wir mit den Studienbeiträgen machen. Die Verwaltungsgebühren sind ein anderer Ansatz, der dazu dient, dass die entsprechenden Zahlungen geleistet werden können. Genau dieser Ansatz hat uns veranlasst, zu sagen, dass die Verwaltungsgebühr nicht mit den Studienbeiträgen verrechnet werden kann, auch wenn ich es drei Mal wollte.

Eine letzte Bemerkung zu dem Thema. Wir haben es erreicht, dass entgegen der gesetzlichen Regelung, wonach die Verwaltungsgebühr ein Bestandteil des Staatshaushaltes ist, diese zu einem Drittel mit dem verrechnet wird, was die Studierenden im Informationsbündnis zusammen mit der Hochschulleitung an ihrer Hochschule verbessern. Das ist ein Fortschritt und Erfolg, ganz unabhängig davon, wie Sie es insgesamt beurteilen.

Eine allerletzte Bemerkung, meine Damen und Herren, die ich für ganz wichtig halte. Mit den Studienbeiträgen wollen wir die Zukunft gewinnen und unsere Hochschulen weiter an der Spitze der bundesdeutschen Hochschulen sehen. Die zwei besten Länder sind die, die nicht über die Studienbeiträge, sondern über deren Verwendung streiten, und das sind Baden-Württemberg und Bayern. So schlecht sind wir nicht. Die Iren hängen hintendran. Vergessen Sie das bitte nicht.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur namentlichen Abstimmung. Die Urnen stehen bereit. Ich bitte die Stimmkarten in die jeweiligen Urnen zu geben. Für die Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 14.56 bis 15.01 Uhr)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Stimmabgabe ist abgeschlossen. Das Stimmergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt. Ich darf in der Tagesordnung fortfahren.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Ich bitte, die Plätze einzunehmen.

Ich rufe auf:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Lehrerzuteilung für ein- und zweizügige Grund- und Hauptschulen (Drs. 15/10981)

Bevor wir in die Aussprache eintreten, mache ich darauf aufmerksam, dass die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN für diesen Antrag ebenfalls namentliche Abstimmung beantragt hat.

(Zuruf des Abgeordneten Georg Stahl (CSU))

Herr Kollege Sprinkart, bitte schön.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Frau Präsidentin, verehrte Kolleginnen und Kollegen!

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Herr Kollege Stahl, ich glaube gern, dass die CSU-Fraktion über diesen Antrag nicht gerne namentlich abstimmen will. Wir haben aber unsere Gründe dafür.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Genau!)

Sie werden nämlich draußen, in der Region, für Ihr Abstimmungsverhalten geradestehen müssen.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Genau! – Beifall bei den GRÜNEN)

Dieser Antrag wurde vor etwa eineinhalb Jahren schon einmal im Bildungsausschuss beraten. Dort entstand der Eindruck, dass das Problem durchaus auch bei den Kolleginnen und Kollegen von der CSU erkannt wurde. So hat Herr Kollege Stahl geäußert, eine solche Überlegung sei im Arbeitskreis der CSU schon öfter diskutiert worden. Im Nachtragshaushalt sollten Planstellen geschaffen und das Budget anders ausgerichtet werden. Auch Herr Kollege Wägemann bestätigte die in der Begründung des Antrags geschilderte Situation. Auch er kündigte eine Initiative im Rahmen des Nachtragshaushalts an, um eine Verbesserung zu erreichen. Kolleginnen und Kollegen, passiert ist aber nichts, schon rein gar nichts. Oder haben Sie im Nachtragshaushalt einen Posten in Erinnerung, der diese Situation ändern sollte?

(Christine Stahl (GRÜNE): Im Gegenteil!!)

Das Ergebnis dieses Nichtstuns ist, dass der Lehrermangel an den Grund- und Hauptschulen auf dem Lande immer eklatanter wird. Die Schülerzahl geht weiter zurück und wir bekommen bei den ein- und zweizügigen Grund-

und Hauptschulen die Situation, dass wir immer häufiger Schülerzahlen von unter 20 bei den einzügigen Schulen und von knapp über 30 bei den zweizügigen Schulen bekommen. Da im letzten Fall geteilt werden muss, bekommen wir zwar kleine Klassen, was zu begrüßen wäre, doch diese Klassen bekommen nach dem derzeitigen Schlüssel für die Lehrerzuweisung ein zu geringes Budget an Lehrerstunden zugeteilt. Erst ab einer Klassenstärke von 23 Schülern gibt es ausreichende Lehrerstunden, um die Klasse auch unterrichten zu können. Heute Vormittag haben wir von Kultusminister Schneider kleine Klassen angekündigt bekommen, jedoch leider nicht das Lehrerbudget, um diese Klassen auch zu unterrichten.

An dieser Stelle möchte ich sagen, dass ich die vollmundig angekündigte Klassenhöchstgrenze sehr kritisch sehe, denn damit binden Sie den Schulämtern die Hände. Ich gebe gern ein Beispiel. Wenn Sie sagen, es gibt keine Hauptschulklasse über 30 Schülern mehr, und es gibt in einem Schulamtsbezirk viele Klassen mit 31 Schülern, dann müssen diese Klassen geteilt werden. Für jede geteilte Klasse braucht der Schulrat aber eine halbe Lehrerstelle mehr, als er bekommt. Damit treiben Sie die Schulämter in eine sehr schwierige Situation.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wichtiger und besser wäre es, wenn man den Zuteilungsschlüssel entscheidend verbessern würde.

(Zuruf des Abgeordneten Eduard Nöth (CSU))

Wie damit vor Ort umgegangen wird, das können Sie ruhig die dafür zuständigen Schulräte und Schulrätinnen entscheiden lassen. Die können die Situation vor Ort nämlich besser einschätzen. Von einem besseren Zuteilungsschlüssel höre ich allerdings nichts.

Schulamtsbezirke mit vielen ein- und zweizügigen Grund- und Hauptschulen bekommen angesichts der genannten Entwicklung der Schülerzahl aber immer größere Probleme mit der Klassenbildung, weil ihnen die nötigen Lehrkräfte fehlen. Ein sichtbares Ergebnis dessen offenbart sich bei den Kombiklassen. Nirgendwo sonst wird so deutlich, dass es sich bei dem Kombiklassen-Modell um ein reines Sparmodell handelt. Der Protest der Eltern dagegen war noch nie so groß wie jetzt. Das ist nicht nur im Allgäu so. Wenn ich meine Kolleginnen und Kollegen höre und wenn ich bedenke, was ich im Pressespiegel lese, handelt es sich um ein landesweites Problem.

Ich nenne Ihnen auch gern ein Beispiel. An einer Grundschule im Allgäu wurde mit dem Schulamt vereinbart, dass im kommenden Schuljahr, im dritten Schuljahr nacheinander, eine kombinierte erste/zweite Klasse parallel zu einer Jahrgangsklasse gebildet wird. Die Eltern wurden bereits bei der Schuleinschreibung auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Es fanden sich auch für beide Varianten genügend Eltern. Nun stellte sich aber heraus, dass sich statt der erwarteten 31 Kinder in der ersten Klasse nur 27 Kinder angemeldet hatten. Da macht die Kombiklasse unter dem Einsparungsgesichtspunkten aber keinen Sinn. Mit oder ohne Kombiklasse, Sie brauchen drei Lehrer.

Was macht das Schulamt in seiner Not? – Es schlägt eine Kombiklasse der Jahrgangsstufen zwei und drei vor. Nach Protesten der Eltern stellt man die Schule dann vor die Wahl, entweder eine kombinierte zweite/dritte Klasse zu bilden oder insgesamt 13 Kinder der zweiten oder der dritten Klasse in die Schule am Hauptort zu schicken. Ziel: die Einsparung eines Lehrers.

Abgesehen davon, dass eine Kombiklasse der Jahrgangsstufen zwei und drei nicht unproblematisch ist, will ich noch einmal Folgendes deutlich machen: Es handelt sich hier nicht um Fälle, bei denen die Schüler für eine notwendige Klassenbildung fehlen. Es fehlt schlicht an den Lehrern. Es gibt auch noch eine andere Sichtweise, meine Damen und Herren: Zweizügige Grundschulen müssen durch lehrersparende Kombiklassen, mehrzügige Grundschulen durch die Bildung sehr großer Klassen den Bestand einzügiger Grundschulen mit weniger als 20 Schülern sichern. So sieht Ihre Politik nach dem Motto „Kurze Beine, kurze Wege“ aus.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der ländliche Raum muss durch Umschichtung oder durch Querfinanzierung selbst dafür sorgen, dass dieser Slogan noch Bestand hat. Die davon betroffenen Eltern sind zu Recht nicht begeistert. Das ist mehr als verständlich. Das Problem ist beileibe nicht auf die Grundschule beschränkt. An der Hauptschule wird das Problem kleiner Klassen – wenn bei einer Schülerzahl von 32 oder mehr Schülern pro Jahrgang zwei Klassen gebildet werden – durch die Bildung von großen Klassen mit 30 oder 31 Schülern aufgefangen. Nun sagen Sie mir einmal, wie Sie bei einer Hauptschulklasse mit 31 Schülern die Schülerinnen und Schüler noch individuell fördern wollen, was doch gerade an der Hauptschule bitter notwendig ist.

(Beifall bei den GRÜNEN – Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das ist unverantwortlich! – Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Gar nicht!)

Wenn wir schon bei den Hauptschulen sind, dann will ich noch einmal auf die Teilhauptschulen zurückkommen, deren Abschaffung auch nur das Ziel der Lehrereinsparung hatte. Die Teilhauptschulen hatten nämlich fast durchweg Klassenstärken von 20 und weniger Schülern. Rein lehrertechnisch gesehen waren sie also unproduktiv. Für meine Warnung, die CSU und die Staatsregierung wollten die Teilhauptschulen abschaffen, wurde ich von den Kolleginnen und Kollegen bezichtigt, „bewusst falsch“ zu informieren. Einer dieser Abgeordneten sitzt direkt vor mir. Heute sehen wir, welche traurige Wahrheit aus der „bewusst falschen“ Information wurde: Im Erziehungs- und Unterrichtsgesetz – EUG – gibt es den Begriff der Teilhauptschulen gar nicht mehr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei den Hauptschulen kommt erschwerend hinzu, dass Schulämter für Praxisklassen keine zusätzlichen Lehrerstunden kommen, obwohl dort eine Klassenstärke von maximal 15 bis 17 Schülerinnen und Schülern vorhanden ist. Auch diese kleinen Klassen muss sich das Schulamt

auf Kosten anderer Klassen gewissermaßen aus dem eigenen Fleisch schneiden.

Schließlich bekommen die Schulämter auch für die erfreulicherweise zunehmenden Kooperationsklassen, die in ihrer Schülerzahl deutlich unter 23 Schülern liegen, keine zusätzlichen Lehrerstellen.

Meine Damen und Herren, wir dürfen die ländlichen Schulamtsbezirke, die Eltern und die Schüler mit diesem Problem, das sich von Jahr zu Jahr verschärft, nicht allein lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Situation deutlich zu verbessern, ist Ziel unseres Antrags. Was mit der Regelung zum Landkindergarten im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz möglich ist, nämlich den Bestand eingruppiger Landkindergärten zu sichern, muss auch bei den Grund- und Hauptschulen möglich sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Mehrheitsfraktion, die Sie, wenn Sie vor Ort mit der Situation konfrontiert werden, gern Betroffenheit mimen oder bestenfalls Druck auf den Schulrat ausüben, obwohl der wirklich nichts für den Missstand kann, Sie können hier etwas tun, um die Situation in den ländlichen Schulamtsbezirken zu verbessern. Zumindest die notwendigen Grundschullehrerinnen dafür hätten wir. Vielen Dank, und ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Bevor ich den nächsten Redner aufrufe, gebe ich das Ergebnis der letzten namentlichen Abstimmung bekannt. Es geht um den Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Maget, Vogel, Rupp und anderer und Fraktion der SPD, betreffend „Chancengleichheit beim Hochschulzugang: Abschaffung der Studien- und der Verwaltungskostenbeiträge“, Drucksache 15/10980. Mit Ja haben 44 Abgeordnete gestimmt, mit Nein 75. Es gab keine Stimmenthaltung. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 3)

Das Wort hat Herr Abgeordneter Stahl.

Georg Stahl (CSU) (vom Redner nicht autorisiert): Sehr geehrter Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! In der Tat ist es so, dass der Antrag der Fraktion der GRÜNEN bereits im Oktober 2006 hier wortgleich eingebracht worden ist. Wir haben diesen Antrag sowohl im Bildungsausschuss – –

(Zuruf von den GRÜNEN: Sie brauchen einen Lerneffekt!)

– Bitte?

(Zuruf von den GRÜNEN: Lerneffekt!)

– Lerneffekt? – Ihr braucht das im Wahlkampf, weil sonst nichts geht.

(Heiterkeit bei der CSU)

Der Antrag ist im Bildungsausschuss beraten und im Plenum am 23. März 2007 abgelehnt worden.

Meine Damen, meine Herren, Sie wollen heute wieder beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Lehrerzuweisung dahingehend zu ändern, dass ein- und zweizügige Grund- und Hauptschulen bei der Zuteilung von Lehrerstunden so behandelt werden, als würde eine Klassenstärke von mindestens 23 Schülerinnen und Schülern erreicht werden.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Wir kennen den Antrag!)

– Ich muss Ihnen doch die Begründung dafür liefern, warum ich etwas anderes sage, als Sie wollen. In der Tat, meine Damen, meine Herren, haben wir Ihre Wünsche zwar nicht zu 100 % erfüllt, aber befriedigt haben wir sie schon. Die Klassenstärke an Grund- und Hauptschulen ist so niedrig wie noch nie. Ich nenne Ihnen Zahlen, die Fakt sind: Seit 1970 haben sich die Klassenstärken konstant von 37,9 auf 23,01 Schülerinnen und Schüler verringert.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): 1973 habe ich noch Kindergartengruppen mit 60 gehabt, Mensch!)

– Bitte, haben jetzt Sie das Wort oder ich?

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Ich darf so etwas sagen!)

– Selbstverständlich, aber lassen Sie mich doch einen Satz zu Ende sprechen.

An Grundschulen hat sich die Klassenstärke von 36,2 auf 21,25 verringert. Das ist doch etwas, oder? Wir haben die Teilhauptschulen nicht aufgelöst, sondern wir haben sie integriert und zusammengeführt als eine Hauptschule im Interesse der Pädagogik. Sie führen zwar immer finanzielle Gründe an, es geht aber um die Zukunft und die Aufwertung der Hauptschule. Das können Sie zwar nicht hören, weil Sie die Hauptschule im Grunde genommen gar nicht mehr wollen, aber wir stehen zur Hauptschule und haben demnach Initiativen eingeleitet, damit die Hauptschule gestärkt wird, zusammengeführt als Teilhauptschule 1 und 2.

(Beifall bei der CSU)

Ich darf weiter ausführen: Das einem Staatlichen Schulumat zur Verfügung stehende Lehrpersonal – das ist Tatsache – reicht aus, um alle Schulen so zu versorgen, dass die

Höchststärken eingehalten werden und alle Klassen die Stundentafel voll erfüllen können. Der Budgetwert ist so berechnet, dass er die Situation der ein- und zweizügigen Schulen voll berücksichtigt. Ziel ist es, dass bis zum Ende dieser Legislaturperiode keine Grundschulklasse mehr als 25 Kinder hat.

Die ein- und zweizügig geführten Schulen stellen die Mehrheit unserer Volksschulen dar. Wir haben also in erster Linie ein- und zweizügige Grund- und Hauptschulen. Ihr Antrag ist deshalb nicht umsetzbar, weil er von einer falschen Annahme ausgeht. Dass die Berechnung des Lehrbedarfs einer Schule auf der Grundlage der an dieser Schule vorhandenen Schüler erfolgt, liebe Freunde, das ist nicht möglich. Es geht um eine gerechte Behandlung für das gesamte Land. Große Klassen würden benachteiligt. Dort könnte die Stundentafel tatsächlich nicht mehr erfüllbar sein. Trotz des Schülerrückgangs – das ist Tatsache – ist an den Volksschulen, den Grund- und Hauptschulen, die Zahl der Planstellen in den letzten Jahren erhöht worden. Vergessen Sie auch nicht, dass wir an den Grund- und Hauptschulen die Ganztagschule einführen. Bis zum Schuljahresbeginn 2008/2009 ist ein Drittel unserer Hauptschulstandorte mit der Ganztagschule ausgestattet. Das ist eine Leistung des Bildungslandes Bayern, der Staatsregierung und insbesondere der CSU-Landtagsfraktion.

Ich darf Ihnen noch einmal versichern, mit dem Budget, das den Schulämtern zur Verfügung steht, sind die Klassenbildung und die Lehrerzuweisung zu bewältigen, auch wenn es Ausnahmen gibt. Dabei erhalten auch kleine Schulen bzw. kleine Klassen zumindest so viele Stunden, dass die Stundentafel in vollem Umfang erfüllt werden kann. Ihr Antrag sollte daher bitte abgelehnt werden.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Strobl.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Tag der Oberpfälzer!)

Reinhold Strobl (SPD): Tag der Oberpfälzer, ja. Aber, Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich kann Ihnen versichern, dass es sich bei dem, was der Herr Kollege gerade von sich gegeben hat, nicht um den typischen Oberpfälzer Humor handelt, sondern dass wir das als Oberpfälzer durchaus anders sehen können. Es ist immer wieder amüsant, dem Kollegen Stahl zuzuhören, und es ist auch immer wieder interessant, wenn er sagt, wir haben keine Teilhauptschulen aufgelöst, sondern nur konzentriert. Man kann mit Worten wirklich alles wunderbar beschreiben.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Beschönigen!)

Wenn man davon spricht, dass in Zukunft ein Drittel der Hauptschulen Ganztagschulen sind, dann kann das schon sein, weil es einzügige Hauptschulen meiner Meinung nach bald nicht mehr viele geben wird. Wenn man

davon ausgeht, dass nur zweizügige Schulen Ganztags-schulen sind, dann kann man sich vorstellen, dass die Behauptung des Kollegen vielleicht sogar zutrifft, aber anders als der Kollege Stahl meint oder wie wir uns das vorstellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Minister Schneider hat heute in seiner Rede gesagt, dass er die großen Klassen abbauen will. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, dazu grundsätzlich ein bisschen etwas zu sagen. Ich bin der Meinung, es wird Zeit. – Mehr kann man dazu nicht sagen. Wir wissen auch, wer zu spät kommt, den bestraft das Leben, und Sie sind meiner Meinung nach schon ziemlich spät dran, sehr spät sogar. Wir weisen nämlich schon seit Jahren auf das Problem der großen Klassen hin, und immer hat es geheißen, das stimmt nicht, wir sind in Bayern die Besten. Wie oft haben wir uns das in diesem Hause schon anhören müssen, wie oft haben wir das in den Ausschüssen schon anhören müssen. Dann heißt es immer, es wird etwas getan, wir schaffen zusätzliche Lehrerstellen, wir stellen Lehrer ein.

Heute hat Minister Schneider sogar gesagt, es sei schon in diesem Schuljahr begonnen worden, und das Ganze werde konsequent fortgesetzt. Er sagte dann weiter, an den Realschulen und Gymnasien werde es keine Klassen über 33 Schüler mehr geben, und in den Grund- und Hauptschulen werde es zum nächsten Schuljahr keine Klasse über 30 Schülerinnen und Schüler mehr geben.

Ihr Ziel ist die schrittweise Reduzierung der Schülerhöchstzahl pro Klasse bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, hätten Sie sich über die Jahre hinweg nicht so stur gestellt und hätten Sie unseren Anträgen zugestimmt, könnten wir heute schon so weit sein und nicht erst am Ende der nächsten Legislaturperiode.

(Beifall bei der SPD – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Noch einmal fünf Jahre!)

So aber müssen die Schülerinnen und Schüler an Bayerns Schulen in nach wie vor zu großen Klassen unter Ihrer Politik leiden. Daran gibt es überhaupt nichts zu rütdeln. Die Größe der Klassen ist ein Skandal.

Die Schülerinnen und Schüler müssen wegen des Stresses beim Übertritt wegen zu geringer Förderung leiden. Sie müssen wegen des G 8 und der immer längeren Schulwege leiden. Die Kombiklassen sind schon angesprochen worden. Immer wieder gibt es Petitionen. Erst jetzt wieder wendeten sich betroffene Eltern an uns. Wir müssen feststellen, dass das Motto der Staatsregierung ist: Aus vier mach' drei. Die Kombiklassen sind meist ein Sparmodell. Dahinter steckt kein pädagogisches Konzept. Wären sie pädagogisch sinnvoll, müsste das auch an anderen Stellen stimmen.

Ich meine, es ist an der Zeit, dass etwas passiert und die CSU bereit ist, Anregungen aufzunehmen – auch mal von der Opposition –, dass man auch als CSU einmal bereit ist, dazuzulernen und nicht stets alles abzulehnen, und dass man nicht erst viel zu spät reagiert, sondern dass

man bereit ist, notwendige Veränderungen zu erkennen, frühzeitig aufzunehmen und zu handeln.

Ich frage mich immer wieder: Warum machen Sie es den Menschen in Bayern so schwer? Warum handeln Sie immer erst, wenn der öffentliche Druck groß wird? – Jetzt, kurz vor den Wahlen kündigen Sie wieder einmal Maßnahmen an.

Wenn Sie es wirklich ernst meinen, können Sie dem vorliegenden Antrag zustimmen. Was würden Sie sich dabei vergeben, da Sie behaupten, sowieso auf diesem Weg zu sein? – Sie würden sich überhaupt nichts vergeben, wenn Sie diesem Antrag zustimmen würden.

Sie versprechen uns immer wieder, mehr Lehrkräfte einzustellen und die Klassen zu verkleinern. Wir finden, dass das dringend nötig ist. Es darf aber nicht bei Ankündigungen bleiben.

Ich will hier noch einmal betonen, dass in einer Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts Bildung der entscheidende Erfolgsfaktor unseres Landes ist. Sie sprechen stolz davon, dass Bayern vorne sei. Mit Ihrer Bildungspolitik gefährden Sie den Platz Bayerns ganz vorne nicht nur in unserem Land, sondern Sie gefährden auch, dass wir künftig genügend Fachkräfte haben werden.

Bildung ist der Schlüssel zum individuellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohlstand. Sie ist die Grundlage für Innovationen und in einer globalisierten Welt ein wesentlicher Wettbewerbsfaktor. Erst vor kurzem hat die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. darauf hingewiesen – das können Sie nicht widerlegen –, dass über 7 % der Schüler in Bayern die Schule ohne Abschluss verlassen. Das sind etwa 10 500 Schülerinnen und Schüler, die pro Schuljahr die Schule ohne Abschluss verlassen. Nur 7 % der ausländischen Schulabgänger in Bayern machen das Abitur, und nur 23 % erreichen den mittleren Abschluss.

(Eduard Nöth (CSU): Sind das Oberpfälzer Verhältnisse?)

– Herr Kollege, wenn Sie etwas gegen die Oberpfalz sagen wollen, dann machen Sie das bitte mit dem Kollegen Georg Stahl aus. Wir Oberpfälzer brauchen uns jedenfalls nicht zu verstecken. Ich könnte Ihnen noch einige Highlights mitteilen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, eines steht fest: Wir dürfen nicht mehr länger warten. Zu den Sofortmaßnahmen gehört die entsprechende Zuteilung an Lehrkräften, damit die Kinder gut gefördert werden können. Versprechungen, bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode schrittweise Veränderungen herbeizuführen, sind uns zu wenig, im Übrigen auch den Menschen in Bayern. Den Menschen in Bayern ist das, was Sie hier versprechen, zu wenig.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Sprinkart. – Danach kommt Herr Kollege Pfaffmann und danach Herr Staatssekretär Sibler.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Stahl, hätte ich gewusst, welche Ausführungen Sie machen, hätten wir uns die namentliche Abstimmung ersparen können. Es würde reichen, den Leuten Ihre Rede vorzulegen. Die Ausführungen waren dermaßen erbärmlich, dafür würde ich mich schämen. Ich musste das in dieser Klarheit sagen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Kollege Stahl, vor eineinhalb Jahren haben Sie im Bildungsausschuss ausgeführt – ich zitiere:

Der Abgeordnete Stahl teilt mit, die CSU hätte in ihrem Arbeitskreis schon öfter über solche Regelungen diskutiert. Allerdings könnte diese Regelung nicht sofort umgesetzt werden.

Kollege Wägemann hat ausgeführt – ich zitiere den Teil, für den er sogar das Protokoll berichtigen ließ:

Der Abgeordnete Wägemann ergänzt, der Antrag der GRÜNEN gehe grundsätzlich in die richtige Richtung, da die Lehrerversorgung bei Schulen mit kleineren Klassen nur deshalb im nötigen Umfang möglich sei, weil insbesondere größere Schulen mit höheren Klassenstärken nicht die sich rechnerisch ergebende volle Zuteilung an Lehrerwochenstunden bekämen.

Das ist eindeutig der Beweis, dass wir mit unserem Antrag richtig liegen. Ich glaube, Sie waren zu einer Gehirnwäsche in Ihrer Parteizentrale. Könnte das eventuell möglich sein?

(Heiterkeit bei den GRÜNEN und bei der SPD – Zurufe von der CSU)

Ich finde es erbärmlich, dass man dem Problem auf solch lausiger Basis begegnet. Ich sage das unter anderem auch wegen meiner persönlichen Betroffenheit.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Ich bin tagtäglich vor Ort und rede mit den Schulleitern, den Eltern und den Schulräten, die Sie in eine solche schwierige Situation bringen. Vor Ort sagen Sie den Verantwortlichen, dass sie das nicht machen dürften und treiben sie damit in die Enge, weil Sie den Ärger mit den Eltern nicht haben wollen. Im Landtag kneifen Sie, weil Sie sich nicht trauen, eine klare Position zu beziehen.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD – Zurufe von der CSU)

Präsident Alois Glück: Zu einer Zwischenintervention hat sich Herr Kollege Stahl gemeldet.

Georg Stahl (CSU) (vom Redner nicht autorisiert): Herr Präsident, meine Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Sprinkart, der Antrag wurde vor eineinhalb Jahren diskutiert. Ich habe diese Ausführungen gemacht. Dahinter stehe ich auch. Aber in diesen eineinhalb Jahren – das kann Ihnen doch nicht verborgen geblieben sein – hat sich etwas geändert.

(Adi Sprinkart (GRÜNE): Was?)

– Es hat sich vieles geändert. Wir haben die Klassenstärken verringert.

Ich habe stets eine klare Linie im Bildungsausschuss vertreten. Dass wir im CSU-Arbeitskreis darüber diskutiert haben, steht außer Zweifel. Eines steht aber auch fest: Wir müssen das gesamte Land sehen. Wenn wir große Klassen verkleinern möchten, was sinnvoll wäre, müssten wir die kleinen Klassen vergrößern bzw. einzügige und zweizügige Hauptschulen in dieser Form am Leben erhalten,

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Mehr Lehrkräfte einstellen!)

indem wir an den Grundschulen Kombiklassen bilden. Das wäre pädagogisch kein Rückschritt. Die Eltern nehmen die Kombiklassen gerne an und stehen, wenn sie gut laufen, dahinter. Dass die Einführung schwierig ist, stelle ich gar nicht in Abrede. Eines steht aber fest: Unser Angebot der Stellenmehrungen und unser Bemühen, die Klassenstärken zu verringern, ist beweisbar. Deswegen habe ich diese Begründung geliefert.

Ich muss mir nicht vorwerfen lassen, dass ich Stuss geredet hätte oder kein Vertreter des ländlichen Raums sei. Mir geht es um das Bildungsangebot im Gesamten. Stadt und Land müssen zusammengeführt und gleich behandelt werden.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Pfaffmann.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist nicht das erste Mal, Herr Kollege Sprinkart, dass die CSU-Kollegen mit gespaltener Zunge reden, und auch nicht der einzige Ort.

Im Bildungsausschuss – Sie haben es zitiert – wurde der Eindruck vermittelt, man wolle genau in dieser Richtung etwas tun; da haben Sie völlig recht. Aber das ist nicht der einzige Ort. Fragen Sie einmal zum Beispiel den Kollegen Zellmeier für Parkstetten. Fragen Sie einmal die Kollegin Frau Heckner für Tüßling. – Wo sind die überhaupt? – Man muss die Frage überall da stellen, wo Kombiklassen eingerichtet werden. Die Eltern vor Ort sagen: Wir wollen das nicht. Sie wollen von den Abgeordneten Begründungen hören, warum Kombiklassen eingerichtet werden müssen. Da kommt immer die gleiche Antwort: Ja, wir schauen einmal, was wir tun können; wir nehmen

das mit nach München; wir reden in der Fraktion einmal darüber.

Mir ist kein einziger Fall bekannt, wo dieses Gerede zu irgendeinem Erfolg geführt hätte. Einen solchen Fall gibt es nicht.

Was Herr Kollege Stahl sagt, hat immer etwas kabarettistische Züge. Ich habe mich gemeldet, weil er zum Besten gegeben hat, man wolle die gerechte Behandlung der Volksschulen für das ganze Land. Herzlichen Glückwunsch für diese enorme politische Willensbildung!

Soll ich Ihnen einmal sagen, wie die Gerechtigkeit à la CSU bei den Volksschulen ausschaut? 1200 Planstellen wurden innerhalb von zwei Jahren bei den Hauptschulen gestrichen. 42 % aller Hauptschulstandorte wurden innerhalb von zwei Jahren zugemacht. Es gab keine Antwort auf den Übertrittsdruck und auf den Attraktivitätsverlust der Hauptschulen innerhalb der letzten Jahre.

Es geht noch weiter. Sie haben 299 einzügige Hauptschulen. Für diese Hauptschulen gibt es keine Bestandsgarantie. Ich behaupte: Nach der Landtagswahl wird auch diesen Schulen der Garaus gemacht.

Ihre eigene Antwort zu unserer Anfrage, Herr Staatssekretär, wie viel zweizügige Schulen ab 2008 einzügig werden, lautete: Es sind 73. Vielleicht haben Sie aber auch 78 gesagt; ich weiß es nicht mehr genau. In derselben Antwort haben Sie angekündigt, dann müsse man Umsprengelungen vornehmen. Wissen Sie, was das heißt? Das ist das Ende des Standorts. Nichts anderes! Aber Sie stellen sich hierher und wollen den Menschen verkünden, dass Sie eine gerechte Behandlung der Volksschulen wollten. Sie behandeln die Volksschulen, sowohl die Grund- als auch die Hauptschulen, wirklich stiefmütterlich. Was Sie tun, ist reden, aber in Wahrheit tun Sie nichts. Das ist Ihr Problem.

Zum Schluss noch zwei Bemerkungen zu den Kombiklassen. Sie reden in letzter Zeit, also drei oder vier Wochen vor Schulschluss, den Menschen vor Ort in Ihren grandiosen Informationsveranstaltungen ein, in zweieinhalb oder drei Monaten werde es Kombiklassen, jahrgangsgemischte Klassen geben. Sie sagen den Leuten, das sei pädagogisch sinnvoll. Aber das ist Volksverdummung – nichts anderes!

Wenn so etwas pädagogisch sinnvoll wäre, dann nur unter der Voraussetzung, dass eine Kombiklasse nicht mehr als 20 Schüler hat und in der Klasse möglicherweise zwei Lehrer eingesetzt werden. Unter dieser Voraussetzung könnte man darüber reden.

Sie machen aber etwas ganz anderes. Sie bilden Kombiklassen, um Lehrer einzusparen. Sie wissen ganz genau, dass eine Kombiklasse zur Einsparung fast eines ganzen Lehrers führt. Das ist Ihr Ziel, nichts anderes. Sie machen keine Kombiklassen aus pädagogischen Gründen, sondern aus Einsparungsgründen. Das ist alles. Aber das ist schäbig. Denn gleichzeitig stellen Sie sich hierhin und

sagen ebenso wie vor Ort, Sie wollten die Grundschulen stützen. Aber Sie machen exakt das Gegenteil.

Hätten Sie dies vor den Beratungen zum Nachtragshaushalt wirklich ernst gemeint, dann hätten Sie den parlamentarischen Anträgen zur Stärkung der Lehrerinnen und Lehrer an diesen Schulen zustimmen müssen. Diese Anträge haben Sie aber abgelehnt. Was Sie machen, ist Heuchelei pur. Zuerst werden die Finanzmittel abgelehnt. Dann wartet man vier Wochen. Dann stellt man sich hierhin und sagt, man wolle jetzt doch mehr Lehrer einsetzen. Man muss da aber nichts mehr beweisen, weil es keine Haushaltsberatungen mehr gibt.

Klar ist auch, dass das ungefähr zwei Monate vor der Landtagswahl geschieht. Ihr einziges Ziel ist, den Menschen zu erklären, dass Sie mehr Lehrer einsetzen wollten. Damit wollen Sie aber nur Ihre Probleme mit der Landtagswahl wettmachen. Substanz hat das, was Sie wollen, nicht.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Bernd Sibler (Kultusministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Nach so vielen Emotionen möchte ich auf ein paar Fakten zurückkommen.

Erstens. Die Budgets werden auf Schulamtsebene verteilt, nicht auf Einzelschulen. Die Verteilung basiert auf einer Formel mit bestimmten Werten. Der Wert war im Schuljahr 2006/2007 bei der Grundschule 1,218. Im Jahr 2008/2009 ist er 1,233. Im Bereich der Hauptschule lag der Wert im Jahr 2006/2007 bei 1,679. Im Schuljahr 2008/2009 beträgt der Wert 1,737. Das bedeutet 230 Stellen mehr. Damit haben wir eine bessere Lehrerversorgung als in den Vorjahren. Wir haben trotz zurückgegangener Schülerzahlen die Einsparmöglichkeiten nicht realisiert. Im Gegenteil, zwecks Abbaus großer Klassen haben wir in den vor wenigen Wochen verabschiedeten Nachtragshaushalt für 85 Planstellen mehr eingestellt.

(Beifall bei der CSU)

Das sind die Zahlen und die Fakten.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Wie ist das mit den Planstellen?)

– Herr Pfaffmann, vielleicht haben Sie, als ich eben von der Budgetformel sprach, nicht zugehört. – Was ich sagte, gilt für den Volksschulbereich. Die Entwicklung ist so verlaufen, obwohl die Schülerzahlen zurückgegangen sind. Umgekehrt ist die Budgetformel nennenswert gestiegen. Wenn Sie da nicht zugehört haben, können Sie es im Protokoll nachlesen.

Wir haben hier also tatsächlich eine Verbesserung auf den Weg gebracht. Herr Sprinkart hat zwar gesagt, er habe von den Verbesserungen nichts gehört; aber vielleicht hat

auch er nicht zugehört. Jedenfalls habe ich die Zahlen gerade genannt.

Frau Lück hat eben dazwischengerufen: Wir reden nicht von Durchschnitten. Herr Stahl hat die Durchschnittszahlen aber angesprochen, die Jahr für Jahr zurückgegangen sind. Es gibt auch Einzelfälle; wir verfügen über die Werte dieser Einzelfälle. Diese Zahlen sind gegenüber den früheren Jahren deutlich rückläufig. Das unterstreicht die These, die ich und der Kollege Stahl gerade angesprochen haben, deutlich.

Zu den jahrgangskombinierten Klassen. Wäre das ein Sparmodell, dann würde es bedeuten, dass wir das Budget, das auf das einzelne Schulamt entfällt, zurückfahren müssten, wenn wir solche Klassen einrichteten. Dies tun wir aber nicht. Diese Stunden der jahrgangskombinierten Klassen bleiben weiterhin bei den Schulämtern erhalten. Sie werden aber entsprechend anders verteilt. Es ist gut, dass das auf der Schulamtsebene gemacht wird, weil man damit schwierigeren pädagogischen Bedingungen an der einen oder anderen Stelle eher gerecht werden kann. Man kann Förderstunden und dergleichen durchführen.

Bei den jahrgangskombinierten Klassen sei mit erwähnt, dass mindestens fünf Differenzierungsstunden hinzukommen. In einigen Fällen werden es deutlich mehr sein. Bezüglich der Qualifizierung der Lehrkräfte haben wir eine ganze Menge auf den Weg gebracht.

Mittlerweile gibt es die Situation, dass die Eltern, wenn die jahrgangskombinierten Klassen eingeführt sind, damit durchaus zufrieden sind. Durch die jeweilige Evaluation können wir sehr gute Ergebnisse erzielen. Im kognitiven Bereich sind sie mindestens gleichwertig, im sozialen Bereich eher besser. Das führt dahin, dass dort, wo es die Kombiklassen gibt, die Eltern eine Fortsetzung wünschen.

Präsident Alois Glück: Herr Staatssekretär, es blinkt bei mir an drei Stellen wegen Zwischenfragen. Die erste Zwischenfrage möchte Frau Kollegin Lück stellen.

(Staatssekretär Bernd Sibler: Wunderbar! Können wir die gleich zusammenfassen?)

Frau Kollegin Lück.

Heidi Lück (SPD) (von der Rednerin nicht autorisiert): Herr Staatssekretär, wenn Sie zugeben, dass es kritische Einzelfälle gibt, frage ich Sie, wie Sie denen abhelfen wollen. Es gibt Fälle, wo Kombi-Klassen eingerichtet worden sind, die auch akzeptiert wurden, wo die Kinder dann aber wieder getrennt worden sind und sich gerade wieder im Schulverbund fangen, weil es wirklich eine große Schwierigkeit ist, wenn man die Kinder in der ersten Klasse anders zusammensetzt, in der zweiten Klasse anders zusammensetzt und in der dritten Klasse wieder anders durchmischt. Wie wollen Sie dem denn abhelfen, wenn die Kinder, die sich gerade in einem Klassenverbund gefunden haben, wieder neu in eine andere Kombi-Klasse überführt werden. Hier können Sie doch nicht

einfach sagen: Ja, das ist problematisch, da müssen wir helfen. Da müssen Sie einen Lehrer hinschicken, damit man diese Kombi-Klasse eben nicht wieder neu zusammenwürfeln muss. Da braucht man – –

Präsident Alois Glück: Werte Frau Kollegin, strapazieren Sie uns nicht zu stark! Das war eine Zwischenfrage, keine Zwischenintervention.

Staatssekretär Bernd Sibler (Kultusministerium): Liebe Frau Lück, der Vorteil dieser Kombi-Klassen besteht beim sozialen Lernen eben darin, dass die Älteren, die Zweitklassler, den Erstklasslern helfen. Das ist der Vorteil beim sozialen Lernen. Wenn wir diese Kombi-Klassen immer von der ersten bis zur dritten Klasse durchführen, bleiben die Großen immer die Großen und die Kleinen immer die Kleinen. Also, diese Durchmischung hat auch entsprechende Vorteile bei dem sozialen Lernen, das wir angesprochen haben.

(Zuruf der Abgeordneten Heidi Lück (SPD))

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Dürr, ist das eine Zwischenfrage oder eine Zwischenintervention?

(Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Eine Zwischenfrage! – Staatssekretär Bernd Sibler: Lieber Herr Dürr, fragen Sie!)

Dann eine weitere Zwischenfrage, Herr Kollege Dürr.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE) (vom Redner nicht autorisiert): Herr Staatssekretär, Sie haben gerade die pädagogischen Vorteile herausgestellt, deretwegen Sie die jahrgangsübergreifenden Klassen machen. Ich frage Sie: Warum machen Sie das nicht in allen Schulen, in allen Klassen, wenn das pädagogisch so wertvoll ist?

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Dann würde ich gern noch wissen, ob in dem Stellenschlüssel, den Sie gerade angesprochen haben, die Lehrkräfte für den Ausbau der Ganztagschulen und die Lehrkräfte, die ans Gymnasium abgeordnet werden, enthalten sind.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Bernd Sibler (Kultusministerium): Die Lehrkräfte, die ans Gymnasium abgeordnet werden, sind im Gymnasialbudget oben drauf berücksichtigt. Dafür werden 156 neue Grundschullehrkräfte eingestellt. Das ist arbeitstechnisch alles abgesichert. Das ist klar. In den Budgetformeln, die wir angesprochen haben, ist selbstverständlich alles enthalten.

Die Kombi-Klassen werden dort eingerichtet, wo sie gewünscht werden. Insofern sehe ich da gar keinen Widerspruch.

(Lachen bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Herr Staatssekretär, gestatten Sie eine weitere Zwischenfrage des Kollegen Sprinkart?

Staatssekretär Bernd Sibler (Kultusministerium): Selbstverständlich, dem Fragebedürfnis komme ich gerne nach.

Präsident Alois Glück: Bitte, Herr Sprinkart.

Adi Sprinkart (GRÜNE): Herr Staatssekretär, Sie haben soeben ausgeführt, dass Kombi-Klassen dort eingerichtet werden, wo das gewünscht ist. Soll ich Ihnen das Schreiben des Elternbeirates der Grundschule in Kimratshofen vorlesen, der sich gegen die Einführung einer Kombi-Klasse der Jahrgangsstufen 2 und 3 wehrte und zwar mit sehr guter Begründung? – Trotzdem wird die Kombi-Klasse dort eingeführt. Soll ich Ihnen den Brief des Elternbeirates der Schule in Wildpoldsried vortragen, der sich auch mit sehr guten Gründen gegen die Einführung einer Kombi-Klasse für die Jahrgangsstufen 2 und 3 wehrt? Trotzdem wird diese Klasse eingeführt. Also, uns zu sagen, dass die Kombi-Klassen bloß dort eingeführt werden, wo es die Eltern wollen, ist ein kompletter Schmarren. Das muss ich Ihnen sagen.

(Heiterkeit und Beifall bei den GRÜNEN)

Staatssekretär Bernd Sibler (Kultusministerium): Lieber Kollege Sprinkart, Sie haben leider nicht zugehört. Auf die Frage des Kollegen Dürr, warum wir jahrgangsübergreifende Klassen nicht landesweit einführen, habe ich gesagt: Wo es gewünscht wird, führen wir sie ein. – Ich habe damit nicht gesagt, dass sie dort nicht auch eingeführt werden, wo es organisatorisch notwendig ist.

(Lachen bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Das ist ein Unterschied. Interpretieren Sie mich bitte nicht nach Ihrem Gusto!

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Abschließend darf ich sagen, lieber Kollege Pfaffmann, dass wir nicht mit gespaltener Zunge reden, denn die Zahl, die ich ansprechen durfte, 85 Planstellen mehr, die verbesserten Budgetformeln machen deutlich, dass wir eine ganze Menge getan haben und dass sich die Situation verbessert hat. – Vielen herzlichen Dank.

Präsident Alois Glück: Danke. Zu einer Zwischenintervention Herr Kollege Pfaffmann.

(Unruhe)

Meine Damen und Herren, ich bitte um mehr Ruhe im Saal.

Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Eine kurze Antwort als Zwischenintervention: Sie sagen, lieber Herr Sibler, man würde die Budgets auf die Schulämter verteilen. Das haben wir schon selber gewusst. Nur, was soll denn das

bedeuten? Wollen Sie damit sagen, dass Sie mehr Lehrer haben? Die Verteilung, die Sie hier ansprechen, erweckt den Anschein, als würden Sie den Schulämtern 100 Euro geben und ihnen sagen, sie sollen 150 Euro verteilen. Das ist die Wahrheit.

(Beifall bei der SPD)

Das ist doch ein Schmarren hoch drei. Die Schulämter verteilen den Mangel. Der wahre Verantwortliche sitzt im Kultusministerium. Geben Sie den Schulämtern mehr Stellen, dann können die Schulämter auch mehr verteilen.

(Beifall der Abgeordneten Susann Biedefeld (SPD))

Das ist Ihre politische Verantwortung.

Zum Zweiten: Jetzt haben Sie hier eine wirklich grandiose Erfolgsmeldung zum Besten gegeben: 85 Planstellen für die Volksschulen! Bravo! Ja, Wahnsinn! Wir haben 3300 Grund- und Hauptschulen, und dafür stellen Sie 85 Planstellen zur Verfügung. Lächerlicher geht's ja gar nicht mehr, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Das ist nämlich pro Schulstandort weniger als ein halber Lehrer. Was wollen Sie denn den Menschen damit sagen? Wollen Sie damit Folgendes sagen: Es reicht, wenn ihr 0,3 Lehrer bekommt, und damit müsst ihr zurechtkommen!

Und zum Dritten. Da muss ich schon noch einmal nachfragen. Sie haben gesagt, die Kombi-Klassen würden dort eingerichtet, wo sie gewünscht werden. – Ja, toll. Wir werden den Eltern, die Petitionen eingereicht haben, dieses Zitat weiterleiten.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Genau! – Weitere Zurufe von der SPD und von den GRÜNEN – Glocke des Präsidenten)

Dort ist es nämlich so, dass keine Kombi-Klassen gewünscht werden: Parkstetten, Tüßling, viele andere Ortschaften wollen es nicht. Ich entnehme Ihrer Aussage, dass es dort dann auch keine Kombi-Klassen geben wird.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Herr Staatssekretär Sibler, bitte.

Staatssekretär Bernd Sibler (Kultusministerium): Herr Pfaffmann, ich lasse mich hier von Ihnen doch nicht falsch interpretieren!

(Lachen bei der SPD)

Auf die Frage, die Kollege Dürr gestellt hat, habe ich ihm geantwortet. Wir haben nämlich gemerkt, dass manche Eltern sogar freiwillig die Einrichtung solcher Kombi-Klassen wollen. Dort richten wir sie ein.

Und noch einmal: Die Budgetformeln sind gestiegen. Das bedeutet 230 Stellen plus die 85 Planstellen. Das ist der Punkt. Nehmen Sie das zur Kenntnis und sagen Sie keine Unwahrheiten!

(Lachen bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Damit, meine Damen und Herren, ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag. Die Fraktion der GRÜNEN hat Abstimmung in namentlicher Form beantragt. Für die Stimmabgabe sind Urnen auf beiden Seiten des Sitzungssaales sowie auf dem Stenografentisch aufgestellt. Mit der Stimmabgabe kann jetzt begonnen werden.

(Namentliche Abstimmung von 15.47 Uhr bis 15.52 Uhr)

Sind alle Stimmen abgegeben? – Damit ist die Abstimmung geschlossen. Es wird außerhalb des Plenarsaals ausgezählt.

Wir setzen fort mit dem Dringlichkeitsantrag Nummer 3:

Dringlichkeitsantrag der Abg. Georg Schmid, Engelbert Kupka, Franz Josef Pschierer u. a. u. Frakt. (CSU)
Zusätzliche Bundesmittel für den Ausbau wichtiger Ost-West-Verbindungen
Nachholprogramm Westdeutschland (Drs. 15/10982)

Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner: Herr Kollege Rotter.

Eberhard Rotter (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! 50 Milliarden Euro pro Jahr an verkehrsbezogenen Steuern und Abgaben bezahlen die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Das sind unter anderem die Mineralölsteuer, die Ökosteuer und – darauf dann auch noch – die Mehrwertsteuer. Bei den steigenden Spritkosten können sich die Finanzminister auch über steigende Mehrwertsteuereinnahmen freuen: Von 5 Cent Spritpreiserhöhung fließt immerhin 1 Cent an den Finanzminister durch die 19-prozentige Mehrwertsteuer, die ja da immer draufgeschlagen wird.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Christian Magerl (GRÜNE))

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nur ein Drittel dieser verkehrsbezogenen Steuern fließt wieder zurück in den Verkehrswegebau. Dieser Anteil muss dringend erhöht werden, um den rapide steigenden Verkehrsbelastungen zu begegnen.

Allein durch die energiepreisbedingte Steigerung der Mehrwertsteuereinnahmen könnte der Bund ein Schwerpunktprogramm für besonders bedeutsame Verkehrsachsen auflegen und bezahlen.

Was geschieht demgegenüber? Während 2008 noch 205,5 Millionen Euro für Maßnahmen nach dem Bundesverkehrswegeplan in Bayern vorgesehen sind, soll dieser bayerische Anteil in den Jahren 2009, 2010 und 2011 nur noch durchschnittlich 140 Millionen Euro pro Jahr betragen, also eine Reduzierung um 30 %.

Dies ist unverantwortlich angesichts des weiter zunehmenden Verkehrs, unter anderem auf den besonders belasteten Ost-West-Trassen. Tagtäglich erleben wir kilometerlange Staus mit hohem volkswirtschaftlichem Schaden. Auch die Umwelt wird durch das Stop-and-go ganz besonders belastet.

Was fällt dem Bundesverkehrsminister Tiefensee zur Beseitigung der Staus ein? Anstatt sich beim Bundesfinanzminister um mehr Geld, einen höheren Rückflussanteil der verkehrsbezogenen Steuern zu bemühen, schlägt er ein generelles Lkw-Überholverbot auf besonders stauegefährdeten Autobahnen vor und bezeichnet rund 2500 Kilometer Strecke als dafür vorgesehen.

Nun, im ersten Moment ist das eine bestechende Idee für einen Pkw-Fahrer. Wer hat sich nicht schon über Elefantenrennen geärgert, wenn über Kilometer hinweg Brummis, die nur eine Geschwindigkeitsdifferenz von wenigen Kilometern aufweisen, den Verkehr auf der Überholspur aufhalten? Wer kann sich als Autofahrer nicht an besonders gefährliche Situationen erinnern, wenn Lkws plötzlich herausziehen und den Verkehr auf der Überholspur abrupt abbremsen?

Doch bei genauerem Nachdenken, liebe Kolleginnen und Kollegen, stellt der Vorschlag des Bundesministers für Verkehr aber keine Lösung der Stauproblematik dar.

(Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Die Folge dieses Überholverbots wäre vielmehr: auf der rechten Spur Lkw an Lkw, praktisch wie eine Wand, und es wäre höchst gefährlich, teilweise sogar unmöglich, auf der Autobahn von der linken Spur herauszufahren oder in die Autobahn gefahrlos einzufädeln.

(Unruhe)

Auf der Überholspur fänden sich demgegenüber die Pkws, und auch dort würde der Langsamste das Tempo angeben, weil der natürlich nicht nach rechts wegfährt zwischen die Lkws hinein. Von daher ist das keine Lösung. Damit können wir der Stauproblematik nicht gerecht werden und diese nicht auflösen.

Wenn die bestehenden Lkw-Überholverbote ausgeweitet werden sollen – und in Einzelbereichen kann das durchaus

sinnvoll sein –, dann allenfalls punktuell und streckenbezogen an besonderen Gefahrenstellen.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Mehr Sinn machen würden intelligente Verkehrsleitsysteme und Wechselverkehrszeichen. In jedem Falle sind zur Eindämmung von Staus an besonders stark belasteten Autobahnabschnitten dritte Fahrspuren anzubauen – gerade auch, um nach einem punktuellen Überholverbot für Lkws dann Möglichkeiten zu schaffen, dass sich auch dieser Lkw-Verkehr auf der rechten Spur wieder entzerren kann, dass der schnellere Lkw die Möglichkeit hat, den langsameren zu überholen. Wenn drei Spuren da sind, dann kann das relativ gefahrlos geschehen.

Im Übrigen brauchen wir diese dritte Fahrspur eben dringend, um den Verkehr nach derartigen Überholverbotsstellen dann auch wieder flüssig weiterführen zu können.

Mit dem Ihnen vorliegenden Dringlichkeitsantrag, liebe Kolleginnen und Kollegen, wird die Staatsregierung aufgefordert, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass im Rahmen eines Nachholprogramms Westdeutschland zusätzliche Mittel für den Ausbau der Fernstraßen auch in Bayern zur Verfügung gestellt werden. 140 Millionen Euro pro Jahr, wie es für den Zeitraum ab 2009 vorgesehen ist, sind bei Weitem zu wenig.

Investiert werden soll dieses zusätzliche Geld vor allem in die Ost-West-Verbindungen, die im Zuge der EU-Osterweiterung immer stärker vom Schwerlastverkehr genutzt werden. Als besonders wichtige Projekte sehen wir unter anderem an:

- den sechsspurigen Ausbau der A 3 zwischen Nürnberg und Aschaffenburg,
- den sechsspurigen Ausbau der A 6 zwischen Nürnberg und der Landesgrenze zu Baden-Württemberg,
- den Ausbau der A 8 zwischen Ulm und Augsburg sowie zwischen München und der Landesgrenze zu Österreich.

Neben den Ausbaustrecken müssen natürlich auch wichtige Neubauprojekte beschleunigt werden wie beispielsweise die A 94 zwischen Forstinning und Passau.

Verkehrsadern, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind Lebensadern für unsere Wirtschaft. Der Export in Deutschland und vor allem in Bayern boomt nach wie vor, gerade auch in Richtung Osteuropa.

Schwerpunkt des Nachholprogramms West, das nach dem Ausbauprogramm Ost nun dringend geboten ist, müssen daher diese Ost-West-Verkehrsachsen sein. Mit Überholverbots für Lkws allein ist das Problem nicht zu lösen.

So einfach kann es sich Bundesverkehrsminister Tiefensee nicht machen und sich damit aus seiner Verantwortung für den Verkehrswegeausbau stellen. Es ist dringend geboten, die gerade auch im Export- und Verkehrsbereich zusätzlich sprudelnden Steuereinnahmen zumindest zum Teil für die Verbesserungen der Verkehrswege einzusetzen. Dies gilt, auch wenn wir heute über die Straße reden, selbstverständlich auch für die Schiene. Die Erlöse der Bahnprivatisierung gäben hier Spielraum, so sie denn für die Schieneninfrastruktur zweckgebunden eingesetzt würden. Stattdessen werden sie zum großen Teil im Bundeshaushalt versickern.

Die Lkw-Maut – auch daran sei bei dieser Gelegenheit erinnert – spült dem Bundesverkehrsminister jährlich über drei Milliarden Euro in die Tasche. Auch diese Mittel fließen nicht zusätzlich in den Verkehrshaushalt, obwohl dies bei der Einführung so zugesagt worden war. Es gäbe also für den Verkehrswegeausbau durchaus zusätzliche Mittel, sie müssten nur zweckgebunden eingesetzt werden.

Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu unserem Dringlichkeitsantrag.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Volkmann.

Rainer Volkmann (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ihr Antrag hat sicherlich einen erheblichen Unterhaltungswert. Ich habe mich immer gefragt, ob Sie an der Bundesregierung jetzt eigentlich beteiligt sind oder nicht. Sie haben in Erding einen Unionsgipfel gehabt und doch sicher alles vorgetragen. Sie haben eine Kanzlerin, die die Richtlinien der Politik bestimmen kann. Und doch müssen Sie hier solche Anträge stellen, die Sie in Berlin eigentlich selbst erledigen sollten. Tun Sie das halt endlich einmal.

(Beifall bei der SPD)

Es ist wirklich unterhaltsam: Sie fordern vom Bund mehr Geld für Projekte – ich sage ausdrücklich: für vernünftige Projekte –, schreiben aber dann am Ende Ihres Antrags, dass im Straßenbau mehr eingesetzt werden müsse, aber dadurch andere Verkehrsträger jedoch keinen Nachteil erleiden dürften. Sie machen das schon lustig. Sie haben die eierlegende Wollmilchsau und wollen damit den Straßenverkehr besser finanzieren. Sie haben, wie ich zumindest annehme, im Bund einen ausgeglichenen Haushalt gefordert, und das unterstützen wir auch. Es soll im Bund einige Oppositionsabgeordnete geben, die das nicht unterstützen; anscheinend gehört auch die CSU im Landtag dazu. Das finde ich zumindest bemerkenswert.

Unterhaltungswert hat ganz bestimmt auch Ihre Forderung nach einer Beschleunigung der A 94. Ich finde es besonders witzig, dass Sie eine Beschleunigung wünschen. Das ist wirklich lobenswert. Aber ich muss Sie darauf hinweisen, dass Sie bei der A 94 fast genau vierzig Jahre Zeit gehabt haben, um diese Maßnahme zu realisieren. Von 1971 bis 1998 – das waren 28 Jahre – sind in Bayern

1.172 Kilometer Autobahn gebaut worden, in den beiden Landkreisen Altötting und Mühldorf zusammen dagegen nur sechs Kilometer der A 94. Seit 1998 war die SPD die Partei, die den Verkehrsminister gestellt hat, und an der Bundesregierung beteiligt. Seit dieser Zeit sind in Mühldorf und Altötting immerhin knapp dreißig Kilometer fertig gestellt worden. Man stelle diese Maßnahmen einmal gegenüber. Hören Sie also bitte damit auf, uns immer vorzumachen, wie toll Sie regieren.

(Beifall bei der SPD)

Wenn Sie so dynamisch regierten, wie Sie behaupten, wäre das Chemiedreieck schon lange an das Verkehrsnetz der Bundesautobahn angeschlossen. Aber ich muss feststellen, offenkundig seid ihr in diesem Bereich Schlafmützen.

Ihre Projekte sind ohne Frage vernünftig. Gleichwohl muss ich sagen: Den Antrag, den Sie hierzu gestellt haben, halte ich für gnadenlos populistisch. Eigentlich müsste man ihn aus diesem Grunde ablehnen. Aber dann behaupten Sie draußen – das traue ich Ihnen ohne Weiteres zu –, dass wir gegen diese Projekte seien. Auch bei dem Public-Private-Partnership-Projekt – PPP-Projekt – ist besonders unterhaltsam, dass der Bundesverkehrsminister schon vor einigen Tagen in sämtlichen Zeitungen und Fernsehnachrichten verkündet hat, dass es gemacht werde, Sie es jetzt aber einfordern. Ein bisschen sollte man schon aufwachen, bevor man einen solchen Antrag stellt. Für solche Behauptungen wollen wir Ihnen natürlich keinen so billigen Vorwand geben. Deshalb werden wir Ihrem Antrag zustimmen.

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Volkmann, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Rainer Volkmann (SPD): Ja.

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Rotter.

Eberhard Rotter (CSU): Herr Kollege Volkmann, ist Ihnen bekannt, dass der Bundesverkehrsminister das PPP-Projekt Ulm – Augsburg nicht erst vor wenigen Tagen, sondern schon vor einem Jahr zugesagt hat, und dass das Projekt vor drei Monaten erneut in Zweifel gezogen worden ist, sodass wir noch nicht wissen, ob es jetzt tatsächlich bei der vor wenigen Tagen gemachten Zusage bleibt oder ob es nach der Landtagswahl nicht wieder eingezogen wird?

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Mein Gott! – Weitere Zurufe von der SPD)

Rainer Volkmann (SPD): Herr Rotter, das ist ein sehr untauglicher Versuch, jetzt Ihren Antrag vernünftig darzulegen. Seien Sie mir nicht böse; mit diesem Antrag wollen Sie draußen den Eindruck erwecken, Sie seien der Retter des Ausbaus der A 8 zwischen Ulm und Augsburg.

(Lachen des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

– Der Herr Kreuzer muss darüber schon lachen, und das, Herr Kreuzer, kann ich verstehen. Aber lachen Sie hier herinnen nicht so offenkundig, das können Sie draußen machen.

(Thomas Kreuzer (CSU): Jetzt darf man nicht mal mehr lachen!)

Es ist wirklich so: Sparen Sie sich solche Dinge. Wie gesagt, wir stimmen diesem Antrag zu, weil wir Ihnen diesen billigen Vorwand, auf den Sie offensichtlich losgehen, wirklich nicht gönnen. Populismus, nein, nicht in Ehren – in Unehren –, aber das sollten Sie im Grunde genommen wirklich lassen. Es würde die Politik insgesamt erleichtern, wenn Sie es unterließen.

Schönen Dank für Ihre ungewöhnliche Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Dr. Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE) (vom Redner nicht autorisiert): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich werde jetzt auch, ebenso wie der Herr Kollege Volkmann, gegen den Antrag reden, aber konsequenterweise auch sagen, dass wir nicht wie die SPD für, sondern gegen diesen Antrag stimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer heute die neuen Rohölnotierungen anschaut, stellt fest: Wie ein bekannter Informationsdienst schreibt, hat das rechnerische Preismittel der Rohöleitsorten mit 144,8 \$ pro Fass ein neues, absolutes Maximum erreicht. Der Informationsdienst führt weiter aus: „Auch Donnerstag erfuhren die Ölpreise einen weiteren Preissprung. Die Rohölnotierungen haben das Nahziel von 150 \$ pro Barrel klar und groß im Visier“.

Sie stellen in Anbetracht dieser Situation einen Antrag, in Bayern das Autobahnssystem auszubauen, und zwar ganz locker, flockig mit Kosten in Höhe von drei Milliarden Euro.

(Zuruf des Abgeordneten Thomas Kreuzer (CSU))

Das kostet nämlich dieser Antrag, wobei die Preissprünge bei Beton und Stahl, die wir in den letzten Wochen auch gehabt haben, noch gar nicht eingerechnet sind.

Wir können in der Verkehrspolitik nicht so weitermachen, wie wir das in der Vergangenheit gemacht haben.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Wir können nicht einfach postulieren und sagen, der Bundesverkehrswegeplan, der vor Jahren irgendwann einmal aufgestellt worden ist, hat diese und jene Zuwächse pro-

gnostiziert, diese Zuwächse behalten wir bei. Reden Sie draußen einmal mit den Tankstellenbesitzern und hören Sie zu, was Ihnen die sagen.

Der Bundesverkehrswegeplan und diese Projekte gehören auf den Prüfstand. Ich will gar nicht ideologisch gegen den Straßenbau polemisieren. Über die eine oder andere Maßnahme, etwa über den sechsstreifigen Ausbau, kann man unter Umständen diskutieren. Aber in Anbetracht der jetzigen Entwicklung einfach ein „Weiter so“ zu propagieren, wie Sie es heute machen, ist in meinen Augen hanebüchen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es gibt für uns auch andere Prioritäten in der Verkehrspolitik. Ich kann den Euro immer nur einmal ausgeben. Herr Kollege Volkmann hat irgendetwas von ausgeglichenem Haushalt gesagt, der 2011 stattfinden soll, wenn er denn überhaupt stattfinden wird. Glauben wir es einmal.

Sie schreiben am Ende des Antrags in der Begründung so schön: „Andere Verkehrsträger dürfen dadurch jedoch keine Nachteile erleiden.“

(Lachen des Abgeordneten Rainer Volkmann (SPD))

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, wie wollen Sie das denn machen? Entweder Sie geben das Geld für die Autobahnen aus oder Sie geben es für die Bahn aus. Wir sagen klar und deutlich: Eine Elektrifizierung der Strecke München – Lindau wäre zum Beispiel wichtig.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU: München – Mühldorf, das wäre wichtig!)

Ich habe auch auf meinem Zettel stehen: Auch der Ausbau der Strecke München – Mühldorf – Freilassing – Salzburg wäre wichtig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich weiß nicht, wie oft wir in diesem Landtag diesen Ausbau einstimmig beschlossen haben. Ein Herr Wirtschaftsminister Dr. h.c. August Richard Lang hat gesagt, „94 fahren wir auf der Strecke. Aber nichts ist weitergegangen. Es ist Augenwischerei, wenn Sie hinschreiben, andere Verkehrsträger dürften dadurch jedoch keine Nachteile erleiden. Zeigen Sie uns erst einmal, wie das funktioniert und wie Sie das Ganze machen wollen. Im Antrag schreiben Sie dann beispielsweise auch noch, die Strecke solle nicht nur bis Simbach, sondern gleich durchgängig bis Passau ausgebaut werden, wofür es zum Teil nicht einmal ein Planungsrecht gibt. Wenn Sie dafür noch einmal die gleiche Zeit brauchen wie für den Abschnitt zwischen Forstinning und Mühldorf, dann können wir in der 22. Legislaturperiode wieder über diese Maßnahme diskutieren. Das ist nur *ein* Beispiel. Ich möchte nicht wissen, an welche Ausbaumaßnahmen über die A 94 hinaus noch gedacht ist.

(Rainer Volkmann (SPD): Nochmals vierzig Jahre!)

Sie reden von 50 Milliarden Euro Steuern und Abgaben. Das sind Steuern, die wir brauchen, um x sinnvolle Projekte zu finanzieren. Steuern sind allgemein, also im Wesentlichen keine Abgaben. Sie können nicht sagen, das müsse wieder in den Verkehr zurückgehen.

Als Fazit muss ich sagen: Es fehlt ein Deckungsvorschlag für die Maßnahmen, und mir fehlt der Glaube, dass das nicht zulasten der Bahn geht. Zu den Projekten gehört die Verlängerung der A 94 in Richtung Passau. Damit meinen Sie die Trasse durch das Isental, die wir ablehnen. Deshalb stimmen wir konsequenterweise gegen den Antrag. Wir reden nicht nur dagegen, sondern wir stimmen auch so ab.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege Magerl. Der Herr Staatsminister des Inneren hat sich zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin sehr dankbar dafür, dass der Bayerische Landtag mit diesem Antrag unserem Konzept für ein Nachholprogramm Westdeutschland starke Rückendeckung gibt.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): So ein Zufall! – Maria Scharfenberg (GRÜNE): So kurz vor der Wahl!)

Darum geht es, und da müssen wir in den nächsten Jahren vorankommen. In den letzten 18 Jahren wurde aus guten Gründen viel Geld in den Aufbau Ost und in Verkehrsprojekte Deutsche Einheit investiert, sowohl Schienenverkehrs- als auch Straßenverkehrsprojekte. Im September dieses Jahres wird die letzte Maßnahme der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit im Straßenverkehr, die Bayern betrifft, abgeschlossen, nämlich die A 73 von Bamberg über Lichtenfels, Coburg in Richtung Suhl – Erfurt. Die A 71 ist schon seit einer Weile fertig; der sechsspurige Ausbau der A 9 auf bayerischer Seite von Nürnberg bis zur Landesgrenze ist auch seit einer Weile fertig. In den letzten 18 Jahren hat der Bund dort eine Priorität gesetzt.

Da hilft es nicht weiter, wenn Sie darauf hinweisen, dass in der Tat manches Projekt, zum Beispiel die A 94, langsamer vorangekommen ist, als wir uns das erhofft haben. Herr Kollege Volkmann, das gilt auch für andere Projekte. Über den sechsspurigen Ausbau der A 3 von Nürnberg nach Aschaffenburg ist schon 1990 geredet worden; der war damals schon in der Vorplanung. Der ist in den letzten 18 Jahren – abgesehen von den ersten Kilometern bei Aschaffenburg – liegen geblieben, weil die Bundesrepublik Deutschland Priorität auf den Ausbau Ost gesetzt hat und auf Maßnahmen unmittelbar im früheren Grenzbereich.

Jetzt sind die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit glücklicherweise abgeschlossen. Jetzt müssen wir darüber reden, wie es weitergehen soll. Da gibt es in Berlin Überlegungen, das alles ein wenig zurückzufahren. Es ist unser bayerisches Anliegen, die Projekte in Erinnerung zu

bringen, die man schon vor 18 Jahren hätte weiterführen müssen. Wir freuen uns darüber.

Lieber Herr Kollege Volkmann, am vergangenen Samstag fand hier im Plenarsaal das Treffen des Deutschen Architektentages statt. Ich habe dabei ausdrücklich Herrn Kollegen Tiefensee dafür gedankt, dass jetzt endlich die klare Entscheidung getroffen wurde, dass auch der Abschnitt Augsburg – Ulm der A 8 in die zweite Tranche der privat finanzierten Projekte aufgenommen wird. Da gab es zwischenzeitlich Irritationen, was Kollege Rotter gerade angesprochen hat. Es ist wichtig, dass das grundsätzlich unter Dach und Fach ist. Da sind zunächst noch die weiteren Vorbereitungsarbeiten zu machen, dann kommt demnächst das Ausschreibungsverfahren usw.. Wenn alles gut läuft, kann 2010 mit dem Bau begonnen werden. Aber wir haben das immerhin jetzt richtig vorangebracht.

Mit dem Ausbau der A 8 zwischen Ulm und München ist es nicht getan. Ich freue mich, dass mit den Kollegen der SPD über die Projekte, die da aufgezählt sind, Einigkeit besteht. Wir brauchen den sechsspurigen Ausbau der A 3 von Erlangen bis Aschaffenburg; wir brauchen auch den sechsspurigen Ausbau der A 6 von Nürnberg bis zur Landesgrenze von Baden-Württemberg; wir brauchen einen teilweise achtspurigen Ausbau der Autobahn um München im Osten. Wir brauchen auf jeden Fall den sechsspurigen Ausbau der A 8 von Rosenheim bis zur Landesgrenze von Österreich. Diese Maßnahmen sind dringend.

Es überrascht mich nicht, Herr Kollege Magerl, dass Sie da anderer Meinung sind. Sie haben sich schon vor einer Woche hier im Plenum zu der Aussage verstiegen, es sei völlig falsch anzunehmen, dass es einen Zusammenhang zwischen Verkehrserschließung und wirtschaftlicher Dynamik einer Region gäbe. Das war das Absurdeste, was ich bisher überhaupt zu dem Thema gehört habe.

(Beifall bei der CSU – Widerspruch bei den GRÜNEN)

Ich kann Ihnen nur sagen: Wir brauchen für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes selbstverständlich weiterhin gute Verkehrsbeziehungen. Die Maßnahmen werden in den nächsten 20 Jahren eindeutig im Ausbau vorhandener Autobahntrassen bestehen. Das sage ich deutlich, um Missverständnisse zu vermeiden, Herr Kollege Magerl.

In der kommenden Woche werde ich zusammen mit Frau Kollegin Roth vom Bundesverkehrsministerium das letzte Teilstück der A 96 auf bayerischer Seite, kurz vor Memmingen, eröffnen. Dann ist die A 96 zwischen München und Memmingen durchgehend befahrbar. Im nächsten Jahr werden auch die Baden-Württemberger auf ihrer Seite fertig, und dann wird die A 96 bis zum Herbst nächsten Jahres von München bis Lindau vollständig befahrbar sein.

Die A 73 habe ich vorhin angesprochen. Das letzte Teilstück der A 6 östlich von Amberg wird im September von der Bundeskanzlerin persönlich eröffnet. Damit ist

diese europäische Straße von Prag bis Paris durchgängig befahrbar.

Es gibt dann bei den Autobahnen nur noch eine einzige größere Neubaustrecke. Das ist in der Tat die A 94 von München nach Passau. Das ist der einzige größere Neubau einer Autobahn, den es dann noch gibt. Ansonsten müssen wir in den nächsten Jahren vorhandene Autobahntrassen ausbauen, müssen Lücken schließen und dergleichen.

Wir brauchen auch Geld für weitere Ortsumgehungen von Bundesstraßen. Ich bitte, das nicht gering zu schätzen; ich bekomme da dauernd die Briefe auf den Tisch. Es gibt zig Projekte, die vor Ort unumstritten sind. Ich bekomme ständig von den kommunalen Kollegen, von Bürgermeistern und Landräten, egal welcher politischen Couleur, Briefe mit Fragen: Warum wird denn unsere Ortsumgehung noch immer nicht gebaut? Warum wird dieses Projekt, für das alle vor Ort sind, nicht gebaut? Ich kann darauf nur antworten: Wir haben Baurecht geschaffen, unsere Bauverwaltung ist da fleißig und engagiert, aber ich kann das erst bauen, wenn ich das Geld dafür bekomme. Ich denke dabei an die Ortsumgehung Lehrberg in Mittelfranken, an die Diskussion, welche Maßnahmen in der Flughafenregion dringend sind, an die Maßnahme, die in der Hallertau gebaut werden soll, an der B 301 und an viele andere Wünsche.

Wir brauchen mehr Geld. Das muss man deutlich ansprechen. Es ist notwendig, dass wir zumindest für die internationalen Trassen – und das sind die A 3, die A 6 und die A 8 – in ähnlicher Weise wie für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit zusätzlich Geld in einem Sonderprogramm bekommen. Bayern liegt heute in der Mitte Europas, und das hat nun einmal zur Folge, dass bei uns eine Menge an Transitverkehr durchläuft. Den wollen wir nicht aussperren. Wir profitieren zwar von der zentralen Lage in Europa, aber wir müssen mit dem Ausbau unserer Verkehrsstrassen die notwendigen Konsequenzen aus dieser zentralen Lage in Europa ziehen. Deshalb brauchen wir mehr Geld.

Herr Kollege Volkmann, ich freue mich, wenn Sie diesem Antrag zustimmen. Ich hoffe, dass Sie das nicht schweren Herzens, sondern freudigen Herzens tun, weil wir in Berlin gemeinsam dafür kämpfen müssen, dass wir mehr Geld für den Autobahnausbau bekommen; denn sonst haben wir irgendwann nur noch Staus auf unseren Straßen. Das würde die wirtschaftliche Dynamik Bayerns behindern. Wir müssen uns gemeinsam dafür einsetzen, und deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung zu diesem Antrag.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Staatsminister, ich darf Sie bitten, noch am Rednerpult zu verbleiben, da Kollege Volkmann eine Zwischenintervention machen möchte. Bitte schön, Herr Kollege.

Rainer Volkmann (SPD): Herr Staatsminister, ich kann ja gut verstehen, dass Sie die Schuld für alles, was in Bayern in den letzten Jahren nicht passiert ist, auf die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit schieben. Weil Sie auf die wirtschaftliche Dynamik abgestellt haben, möchte

ich darauf hinweisen, dass Sie von 1971 bis 1998 den Ausbau der letzten sechs Kilometer der A 94 bei Mühldorf und Altötting verschlafen haben.

Seitdem die SPD im Bund regiert, also seit 1998, sind 30 Kilometer gebaut worden. An der Finanzierung hat es nie gemangelt. Sie haben den Ausbau nicht vorangebracht. Ich bitte, darauf mehr Gewicht zu legen; denn dann, so glaube ich, kommen wir ein ganzes Stück weiter. Ich kann verstehen, dass Sie Ausreden suchen – das macht jeder von uns –, aber das ist ein bisschen zu billig. Wir stimmen dem Antrag natürlich zu, weil er inhaltlich richtig ist, aber es hätte ihn eigentlich nicht gebraucht, weil sowieso alles klar ist.

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Mugendorfer (SPD))

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Kollege Volkmann, ich habe das nicht so wahrgenommen. Ich hatte davon zunächst nicht gesprochen. Ich habe auch Kollegen Rotter nicht so verstanden, dass jemand behauptet hätte, dass die A 94 den jetzigen Ausbauzustand nicht früher erreicht hätte, weil zu wenig Geld vorhanden gewesen wäre. Jetzt geht es um die Zukunft. Die A 94, in erster Linie die Strecke östlich von München, hat in den letzten Jahren vor allem die Gerichte beschäftigt – den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht. Das ist bekannt. Jetzt haben wir aber Baurecht, und jetzt wollen wir bauen. Es geht darum, dass wir jetzt und in den nächsten Jahren Geld brauchen, wenn wir die hier aufgezählten Projekte, darunter viele Bundesstraßen, die nicht einzeln aufgezählt worden sind, umsetzen wollen. Nachdem jetzt Baurecht geschaffen worden ist, brauchen wir mehr Geld, wenn wir das umsetzen wollen. Darum geht es. Der Antrag enthält keine Kritik an der Vergangenheit, sondern es geht darum: Wenn wir das, was wir für notwendig halten, in den nächsten Jahren tatsächlich auch umsetzen wollen, brauchen wir mehr Geld. Darum geht es, Herr Kollege Volkmann. Ich wäre dankbar, wenn Sie weiter mit an Bord bleiben würden.

(Rainer Volkmann (SPD): Da brauchen Sie keine Angst zu haben!)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Magerl möchte seine guten drei Minuten noch nutzen.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Vielleicht reichen auch zwei Minuten!)

– Ja, das wäre noch schöner. Bitte schön!

Dr. Christian Magerl (GRÜNE) (vom Redner nicht autorisiert): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Nochmals ganz kurz zu Ihnen, Herr Staatsminister! Den Zusammenhang zwischen Autobahn und Wirtschaftlichkeit hat Herr Kollege Hallitzky angesprochen. Deshalb ist

es aber nicht falsch. Ich distanziere mich davon nicht. Nehmen Sie aber bitte zur Kenntnis: Die Region mit der höchsten Arbeitslosenquote in Bayern ist bedauerlicherweise die Region Hof. Die Region Hof ist jene Region mit der höchsten Autobahndichte in Bayern.

(Zuruf von der CSU)

– Nein, das ist Faktum. Das heißt: Autobahnen machen eine Region nicht glücklich und bringen sie wirtschaftlich nicht so voran,

(Beifall bei den GRÜNEN)

wie Sie den Leuten immer glauben zu machen versuchen.

Ein Weiteres; zur Finanzierung der ganzen Geschichte – Stichwort ausgeglichener Haushalt. Fehlanzeige; dazu haben Sie nichts gesagt. Sie haben auch nichts zur zukünftigen Entwicklung aufgrund der hohen Ölpreise gesagt. Alle Prognosen gehören auf den Prüfstand. Auch hierzu haben Sie nichts gesagt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Eines möchte ich aber noch aufgreifen. Sie haben gesagt, die A 94 ist aus Ihrer Sicht das letzte große Neubauprojekt, ansonsten gibt es nur noch den sechsstreifigen Ausbau. Daran werden wir Sie festnageln. Für mich war das eine klare Absage an die B 15 neu vulgo A 93 zwischen Regensburg und Rosenheim. Das wäre nämlich ein Autobahnneubau.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dazu haben Sie klar gesagt: Die A 94 ist das letzte Neubauprojekt. Daran werden wir Sie festnageln.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Ich darf Herrn Staatsminister das Wort erteilen.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Lieber Herr Kollege Magerl, so billig sollten Sie sich hier nicht verkaufen. Selbst Ihnen unterstelle ich, dass Sie unter dem großen Dach der Bundesfernstraßen den Unterschied zwischen Bundesautobahn und Bundesstraße sehr genau kennen. Ich habe ausdrücklich – das können Sie im Protokoll nachlesen – gesagt, dass das die letzte – –

(Zuruf von den GRÜNEN: Die B 15 neu ist eine Autobahn!)

– Nein, die B 15 neu ist eben eine B 15 neu und keine A 15. Sie wissen das ganz genau. Ich habe ausdrücklich gesagt: Die A 94 ist der letzte große Autobahnneubau. Ansonsten haben wir noch viele, viele – das habe ich ausdrücklich erklärt – Bundesstraßenprojekte. Natürlich habe

ich die B 15 neu im Blick; wir haben auch die B 388 a und viele andere mehr im Blick. Es gibt noch eine ganze Menge zu tun.

Herr Kollege Magerl, eines will ich Ihnen noch sagen: Der Bereich Hof, lieber Kollege König, ist natürlich mit einer etwas höheren Arbeitslosigkeit belastet als beispielsweise der Großraum München oder der Landkreis Freising. Das inzwischen aber auch der Landkreis Hof eine so niedrige Arbeitslosenquote hat, dass sich drei Viertel aller deutschen Landkreise die Finger danach schlecken würden, ist auch Realität, meine Damen und Herren. Dass es im Landkreis Hof drei Autobahnen gibt, ist mit Sicherheit kein Beweis dagegen, dass es sinnvoll ist, Autobahnen zu bauen. Wenn es nämlich keine vernünftige Verkehrerschließung gäbe, würden sich die Hofer wesentlich schwerer tun, neue Arbeitsplätze anzusiedeln. Dort, wo wir nach wie vor wirtschaftliche Dynamik haben, ruft die Industrie dringend nach dem Ausbau der Verkehrswege. Das gilt zum Beispiel auch für das Chemiedreieck. Dort will man sowohl, dass endlich die A 94 ausgebaut wird, als auch, dass die Bundesbahnstrecke München – Mühldorf – Freilassing ausgebaut wird. Natürlich brauchen wir sowohl das eine als auch das andere. Für beides sind aber zu wenig Mittel im Bundeshaushalt vorhanden. Deshalb müssen wir uns gemeinsam für beides einsetzen: Mehr Geld für die Bahn, aber auch mehr Geld für die Bundesautobahn und die Bundesfernstraßen. Das ist unser Anliegen, und dafür werden jedenfalls wir, die CSU-Fraktion und die Bayerische Staatsregierung, weiterhin kämpfen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Mit liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Dringlichkeitsantrag auf der Drucksache 15/10982 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die SPD-Fraktion. Gegenstimmen? – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Damit ist der Dringlichkeitsantrag angenommen.

Im Einvernehmen mit den Fraktionen werden die restlichen Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 15/10983 mit 15/10986 in die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkt 5 bis 7 auf:

Gesetzentwurf der Abg. Franz Maget, Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger u. a. u. Frakt. (SPD) zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (ber. Drs. 15/5812)
– Zweite Lesung –

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 15/9460)

– Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsanträge der Abg. Georg Schmid, Dr. Jakob Kreidl, Peter Weinhofer (Drsn. 15/10345 und 15/10522)

Änderungsantrag der Abg. Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Bärbel Narnhammer u. a. (SPD) (Drs. 15/10874)

und

Gesetzentwurf der Abg. Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. u. Frakt. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes (Drs. 15/10477)

– Zweite Lesung –

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierzu eine Redezeit von 20 Minuten pro Fraktion vereinbart. Ich darf als erstem Herrn Kollegen Ritter das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Ritter (SPD) (vom Redner nicht autorisiert): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Die vorliegenden Gesetzentwürfe und Änderungsanträge behandeln eine ganze Reihe von Themen. Bei einem Teil dieser Themen, die wir heute diskutieren und abschließend beraten werden, kann man das, was wir machen, mittlerweile tatsächlich als eine Art Retouren-Management bezeichnen. Im Bayerischen Landtag werden nämlich systematisch Gesetze beschlossen, die den Grundsätzen der Verfassung nicht Genüge tun, vom Bundesverfassungsgericht einkassiert worden sind und dann selbstverständlich wieder bei uns auf dem Tisch des Hauses landen und nachgebessert werden müssen. Meines Erachtens stellt sich schon die Frage: Können Sie das nicht? Überblicken Sie als Mehrheitsfraktion tatsächlich nicht die Grundzüge, die die Verfassung hier zur Beschneidung von Freiheitsrechten vorgibt oder festmacht, oder steckt tatsächlich ein System dahinter?

(Beifall der Abgeordneten Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Steckt ein System dahinter, indem man versucht, Gesetze möglichst ausufernd zu beschließen und sich hinterher beim Bundesverfassungsgericht die Regeln zu holen, um dann das Gesetz mit dem Bundesverfassungsurteil im Rücken am Rand des verfassungsrechtlich Möglichen zurechtzimmern zu können?

Tatsache ist, dass CSU und Staatsregierung trotz unserer Warnungen und Hinweise bei der Änderung des Polizeiaufgabengesetzes die Kennzeichenüberwachung in der augenblicklich vorliegenden Form in das Gesetz mit hinein genommen haben. Was hat man uns nicht alles verkündet. Man hat gesagt, diese Kennzeichenüberwachung helfe gegen Terroristen, gegen Mafiabanden und gegen organisierte Kriminalität. Gegen all diese Formen soll es ein schlagkräftiges Mittel sein. Wenn man sich die

Realität ansieht – wir haben diese mit Anfragen abgeklärt –, muss man feststellen, dass hauptsächlich Verstöße gegen die Versicherungspflicht geahndet werden. Richtig ist, dass auch das eine oder andere größere Delikt dabei ist. Aber als Instrument zur Bekämpfung schwerer und schwerster Straftaten taugt das Mittel nicht viel.

Aber wo keine Erfolge sind, kann man welche herbeireden. Damit Sie einmal sehen, welche grotesken Züge das in diesem Hause teilweise annimmt, verweise ich auf einen Bericht, der im Innenausschuss über die Tätigkeit der Polizei zur Fußballweltmeisterschaft 2006 gegeben worden ist. Da wurde uns die ganz große Bedeutung dieser Kennzeichenüberwachung an dem Beispiel dargelegt, dass es immerhin gelungen sei, den berüchtigten Morini, den Flitzer von Nürnberg, davon abzuhalten, zu einem Spiel zu fahren. Für die, die es nicht wissen: Flitzer sind keine Terroristen, Flitzer sind in der Regel auch keine Mafiamitglieder, sondern es handelt sich um Menschen, die nackt durch die Öffentlichkeit rennen, splitterfasernackt, so nackt wie die CSU-Fraktion und die Staatsregierung normalerweise vor dem Bundesverfassungsgericht dastehen, wenn es um solche Punkte geht.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Wir haben bei der Neufassung des Polizeiaufgabengesetzes und der Einführung der Kennzeichenüberwachung auf eine ganze Reihe von Punkten aufmerksam gemacht. Das betraf zum Ersten die generelle Überprüfung ohne konkreten Anlass, zweitens die unklare Definition der Datenbestände, mit denen abgeglichen werden soll, drittens die Tatsache, dass Ordnungswidrigkeiten damit geahndet werden sollen. Sie haben in der Beratung gesagt, dass all diese Punkte selbstverständlich von der Verfassung abgedeckt seien. Das waren aber genau die Gründe, warum das Bundesverfassungsgericht diesen Teil des Gesetzes – sicherlich mit einer Klage gegen ein anderes Ländergesetz – einkassiert hat.

Des Weiteren reden wir heute über eine Änderung im Polizeiaufgabengesetz, betreffend die Rasterfahndung. Da stellt sich die Situation etwas anders dar, weil sich im Laufe der Jahre mit einer stärkeren Vernetzung die Wertigkeit der Datenbestände, die bei der Rasterfahndung entstehen, geändert hat. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu ein Grundsatzurteil gefällt und das Polizeiaufgabengesetz muss entsprechend dem Urteil angepasst werden. Leider muss man aber feststellen, dass Sie bei der Anpassung nichts aus den bisherigen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts lernen.

Rasterfahndung ist zulässig, wenn eine konkrete Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person vorliegt; so das Bundesverfassungsgericht. Sie ist nicht zulässig aus reiner Datensammelwut oder zur Gefahrenabwehr. Man braucht einen Grund, um in die informationelle Selbstbestimmung einzugreifen; das ist zusammenfassend die Botschaft des Bundesverfassungsgerichts.

Umso aufschlussreicher ist die Reaktion des damaligen CSU-Innenministers, der von einem schwarzen Tag für

die Terrorbekämpfung sprach und eigentlich nichts anderes gesagt hat, als dass ihm ein Grund eigentlich herzlich egal ist und er gerne grundlos und ohne konkreten Anlass und ohne konkrete Gefahr Daten von Bürgern zusammensammeln will, und zwar nicht etwa zur Gefahrenabwehr, sondern weit in deren Vorfeld.

Wir als SPD-Fraktion haben bald nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts einen Gesetzentwurf eingebracht, der den Anforderungen des Urteils gerecht wird. Sie haben anderthalb Jahre lang gebraucht, um ca. 90 % dieses Antrags von uns abzuschreiben. Es ist tatsächlich eine reife Leistung, für eine DIN-A4-Seite anderthalb Jahre zu brauchen. Oder haben Sie es vielleicht nicht so eilig, wenn es darum geht, das Polizeirecht in einen verfassungsgemäßen Zustand zu bringen?

Trotzdem schaffen Sie es von der Mehrheitsfraktion tatsächlich wieder, die Schranken der Verfassung zu sprengen. Das Bundesverfassungsgericht schließt die Rasterfahndung bei einer Gefahr gegen Sachen aus, aber Sie nehmen diesen Tatbestand in das Gesetz mit auf. Sie nehmen zudem schwerwiegende Straftaten auf, die nicht im Katalog des Bundesverfassungsgerichts – ich erinnere: Bestand und Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person – enthalten sind. Wieder muss man feststellen: Sie lernen nicht aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts.

Es ist jetzt schon klar: Die Rasterfahndung wird uns hier mit Sicherheit nicht das letzte Mal beschäftigen. Es wird nicht das letzte Mal sein, dass dieses Thema durch das Bundesverfassungsgericht wieder in das Parlament zurückgebracht wird.

Der Staat hat auch die Aufgabe, die Bürger vor unnötigen, vor allem vor nicht verfassungsgemäßen Eingriffen seiner eigenen Stellen zu schützen. Weil Sie sich systematisch nicht um diese Aufgabe scheren, darf die Frage nach Ihrem Verhältnis zur Verfassung und den darin verankerten Rechten erlaubt sein. Sie lernen nicht aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts und das sieht man an dem nächsten Filetstück des von Ihnen eingebrachten Gesetzentwurfs bzw. des Änderungsantrags der CSU zu Ihrem Gesetzentwurf hinsichtlich der Ermöglichung der Online-Durchsuchung.

Um es vorweg zu sagen: Mindestens die Regelung über die angeblich notwendigen Begleitmaßnahmen, die das heimliche Betreten und Durchsuchen einer Wohnung gestattet, entspricht nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und ist nicht verfassungskonform. Wir kündigen Ihnen daher schon heute eine Klage gegen das Gesetz an, wenn dies heute beschlossen wird. Man muss kein Freund des BKA-Gesetzes sein, aber ein Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz und Ihren Gesetzentwurf bzw. Ihren Änderungsantrag offenbart schon eine ganze Reihe weiterer rechtlicher Probleme: Sie planen die Maßnahmen nicht nur gegen die Verantwortlichen für eine Gefahr, sondern darüber hinaus gegen mögliche Personen aus ihrem Umfeld. Das ist in den Entwurf zum BKA-Gesetz, der sehr genau darauf geprüft worden ist, ob er dem Urteil entspricht, nicht mit eingebaut worden. Sie planen, dass durch die

eingesetzte Razzia-Software gezielte Veränderungen an den Daten der Rechner, die ausspioniert werden sollen, vorgenommen werden können. Der Entwurf des BKA-Gesetzes schließt das ausdrücklich aus. Jetzt sage ich Ihnen: Machen Sie sich jetzt schon mal auf die Suche nach einem Gericht, das die so gewonnenen Daten in einem Verfahren als Beweis zulässt. Ich bin gespannt, wo Sie dieses Gericht finden werden.

Das BKA-Gesetz sieht klare und strenge Regelungen für die Identifizierung von kernbereichsrelevanten Daten und deren Löschung vor. Ihr Gesetzentwurf ist nämlich unernsthaft, unkonkret und larifari, so wie das zu dieser Frage schon bei der Einführung und Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und bei der Wohnraumüberwachung war. Sie lernen nicht aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

(Beifall bei der SPD)

Wer bisher an private Unterlagen, an Akten, an Briefe oder Tagebücher heran wollte, konnte das nur im Rahmen einer Hausdurchsuchung erreichen. Hierfür sind in der Strafprozessordnung nicht ohne Grund hohe Hürden aufgestellt worden. Das gilt zum Beispiel für das Beisein eines Richters, des Betroffenen oder eines Vertreters des Betroffenen.

Diese Daten, die Sie bisher über Hausdurchsuchungen erlangen konnten, können Sie jetzt natürlich auch bei der Durchsuchung eines Computers finden. Sie könnten auch Tagebücher, Krankenakten, Liebesbriefe und möglicherweise auch Prozessrelevantes finden. Das ist klar. Diese Daten finden Sie inzwischen nicht nur im Aktenschrank oder unter dem Bett, sondern auch auf dem persönlichen Computer. Daraus könnte man den Schluss ziehen, die Online-Durchsuchung sei nichts anderes als das Äquivalent zu einer heimlichen Hausdurchsuchung ohne Zeugen und ohne das Wissen der Betroffenen. Die Hausdurchsuchung kann sich nicht nur gegen so genannte Verursacher richten, sondern auch gegen Personen aus ihrem Umfeld.

Die Online-Durchsuchung hat aber nicht nur juristische, sondern auch technische und polizeiliche Aspekte, die wir uns ansehen müssen, um zu einem Urteil über die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme zu kommen.

Erstens muss man feststellen, dass die Argumentation, wonach das Internet und seine ungezügeltere Kommunikation dieses Mittel notwendig mache, die wir gerade von Kollegen aus der CSU-Fraktion immer wieder hören, jeder Grundlage entbehrt. Es geht nicht um die Kommunikationsüberwachung. Zur Überwachung der Kommunikation gibt es die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Es geht vielmehr um die Durchsuchung von Datenbeständen auf Computern. Herr Dr. Weber vom Verfassungsschutz war bei der Anhörung der einzig politisch verantwortliche Befürworter der Online-Durchsuchung, der dies in seiner Gänze begriffen hat.

Zweitens. Durch den unbefugten Zugriff von Hackern, Key-Loggern und Trojanern entsteht jährlich ein Schaden

von 100 Millionen Euro, von der Integrität persönlicher Daten ganz zu schweigen. Kolleginnen und Kollegen, daher ist es seit Jahr und Tag ein Anliegen der Wirtschaft, der Datenschützer und der verantwortlichen Politiker, den Menschen zu sagen, dass sie ihre Daten schützen und ihr Nutzerverhalten ändern sollen. Diesen Schutz vor unberechtigtem Zugriff gibt es: Er besteht aus einer Kombination aus verändertem Nutzerverhalten, freier Software und der richtigen Hardware. Zu diesen Informationen hat jeder im Internet Zugriff. Auf den Seiten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und auf diversen Informationsseiten zum Thema Computersicherheit kann man sich darüber informieren, wie das am besten geht. Sie glauben doch nicht ernsthaft, dass jemand, der wirklich ein Verbrechen plant, diese Möglichkeiten nicht nutzt.

Die Bürger können zum Beispiel zwei PCs nützen. Auf dem einen PC haben sie ihre Online-Daten und auf dem anderen ihre Bestandsdaten. Der Datentransfer erfolgt lediglich über einen Stick. In solchen Fällen wird es sehr schwer, einen staatlichen Trojaner aufzuspielen. Außerdem gibt es die wunderbare Erfindung einer Live-CD. Das ist ein Betriebssystem auf einer CD, das es praktisch unmöglich macht, einen Staatstrojaner in das Betriebssystem zu bringen. Möglich sind auch die Nutzung eines virtuellen Zweitsystems sowie der Einsatz von Virenskannern. Einige dieser Scanner sind hochspezialisiert und erkennen über bestimmte mathematische Verfahren, was eine Software „will“. Schließlich gibt es noch Intrusion-Detection-Systeme und so weiter und so fort. Die Möglichkeiten sind vorhanden.

Zu den erfolgversprechendsten technischen Möglichkeiten gehört der Einsatz der Razzia-Software als sogenannter Key-Logger. Dabei werden bestimmte Tastatureingaben mitgeschrieben. Frau Ministerin Müller, für Sie habe ich in diesem Zusammenhang ein kleines Schmäckerl: Ihr Haus, das Wirtschaftsministerium, unterstützt seit Kurzem mit Mitteln des bayerischen Staates eine Firma in der Oberpfalz, die abhörsichere Tastaturen mit hochwertiger Verschlüsselung entwickeln soll.

(Johanna Werner-Muggendorfer (SPD):
Respekt!)

Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße das sehr.

(Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Der Erfindungsreichtum der Oberpfälzer!)

– Das ist der Erfindungsreichtum der Oberpfälzer. Ich bin der Meinung, Bayern muss zum Marktführer, zum Leader, bei der Computersicherheit werden. Die Oberpfalz soll hier das Herz werden.

(Beifall bei der SPD)

Ich bin mir aber nicht im Klaren, ob Herr Staatsminister Herrmann davon schon weiß. Wenn er es wissen sollte, kann er nachher darüber Auskunft geben.

Das Ganze ist tatsächlich kein brauchbares Mittel für die polizeiliche Arbeit. Die Heilserwartung, die in die Online-Durchsuchung gesetzt wird, ist genährt von der technischen Ahnungslosigkeit mancher politischer Entscheider, gepaart mit einer unreflektierten Technikgläubigkeit. Kolleginnen und Kollegen, eine Software kann nie fehlerfrei programmiert werden. Daher ist die Razzia-Software prinzipiell auch durch Dritte manipulierbar. Wenn die nötige kriminelle Energie aufgebracht wird, wäre sie sogar für Dritte für ihre eigenen Zwecke nutzbar. Schlimmstenfalls könnte diese Software sogar gegen die einsetzende Behörde verwendet werden. Darüber hinaus könnten verhältnismäßig hohe Schäden an Systemen verursacht werden. Es wäre schlimm, wenn diese Software zum Beispiel auf den Servern von Providern eingesetzt würde.

Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Sie liefern hier ein Schaugefecht für die Online-Durchsuchung, während die polizeilichen Auswertungsstellen, die für die Auswertung beschlagnahmter Computer und Festplatten verantwortlich sind, solche Daten über Monate hinweg nicht auswerten können, weil sie zu wenig Personal und eine zu geringe Ausstattung haben. Auch aus diesen Gründen werden wir Ihren Gesetzentwurf ablehnen. Sie sollten endlich einmal aus den Urteilen des Verfassungsgerichts Ihre Lehren ziehen. Darüber hinaus fordere ich Sie auf, unserem Gesetzentwurf zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes bei der Rasterfahndung zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt hat Herr Kollege Dr. Weiß das Wort.

Dr. Manfred Weiß (CSU): Frau Präsidentin, Hohes Haus! Der Staat hat die Aufgabe, die Freiheitsrechte der Bürger zu sichern. Er hat aber auch – das ist ebenso wichtig – das Leben und die Gesundheit der Bürger zu verteidigen und für die Sicherheit des Bundes und der Länder zu sorgen. Dass es bei diesen Grundaufgaben immer wieder Konflikte gibt, ist klar. Wenn das eine zu weit geht, grenzt es das andere unzulässigerweise ein. Unsere Aufgabe ist es, eine Abwägung zu treffen und Regelungen zu schaffen, damit die Behörden, die wir beauftragen, ihre Aufgaben erfüllen können.

Selbstverständlich wird es immer wieder die Situation geben, dass eine staatliche Regelung, ein Gesetz oder eine Verordnung, erlassen wird die, wie die Wächter des Grundgesetzes, die Verfassungsrichter, im Nachhinein feststellen, zu weit geht. Damit müssen wir leben. Herr Kollege Ritter, wie Sie jedoch zu dem Schluss kommen, dass der Freistaat Bayern und die Bayerische Staatsregierung aus diesen Urteilen nichts lernten, ist mir schleierhaft. Ich möchte jetzt nicht die gesamte Rechtsprechung überprüfen. Aber die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu diesem Thema richten sich nicht gegen Bayern.

Wir sprechen heute über die akustische Wohnraumüberwachung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 richtet sich gegen eine bundesrechtliche Regelung. Wir reden über die vorbeugende

Telefonüberwachung. Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 richtet sich gegen eine Regelung des Landes Niedersachsen. Wir reden über die Rasterfahndung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2006 richtet sich gegen eine Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen. Wir reden über die Online-Datenerhebung. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Februar 2008 richtet sich gegen eine Regelung des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Entscheidungen betreffen jeweils andere Gesetzgeber. Wir machen das Richtige und ziehen unsere Schlüsse daraus.

Dabei schöpfen wir den Rahmen natürlich voll aus, weil die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität eine wichtige Aufgabe ist. Wenn wir diese Aufgabe einer Behörde übertragen, müssen wir ihr im Rahmen der Gesetze auch die Möglichkeit geben, diese Aufgabe zu erfüllen.

Wir reden über die Änderung des Polizeiaufgabengesetzes. Später werden wir auch noch über das Verfassungsschutzgesetz reden, bei dem wir dieselbe Problematik haben. Darum brauchen wir es dort nicht zu wiederholen.

Die präventive Rasterfahndung ist angesprochen worden. Ich weiß nicht, ob jemand bestreitet, dass diese Maßnahme für eine effektive polizeiliche Gefahrenabwehr unentbehrlich ist. Dazu gibt es eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2006, in der festgestellt wurde, dass die Rasterfahndung grundsätzlich mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar ist, dass aber gewisse Kautelen eingehalten werden müssen. Ich sage noch einmal, das Urteil erging nicht gegen eine Regelung von Bayern, sondern gegen eine Regelung von Nordrhein-Westfalen. In dieser Entscheidung ist deutlich gemacht worden, dass gewisse Voraussetzungen vorliegen müssen. Nur bei konkreter Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter ist diese Maßnahme zulässig. Das Verfassungsgericht nennt beispielsweise Leib, Leben, Freiheit oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes. Eine konkrete Gefahr muss gegeben sein. Das Bundesverfassungsgericht meint damit die Vorbereitung oder Durchführung terroristischer Anschläge. Wir glauben, dass wir mit der Regelung in Artikel 44 des Polizeiaufgabengesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen haben.

Es wurden einige weitere Punkte aufgeführt. Klargestellt wird, dass Berufsgeheimnisträger nach §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung die Übermittlung der Daten verweigern können. Der Richtervorbehalt wurde aufgenommen. Es wurde festgelegt, dass die Nutzung gewonnener Daten zum Zwecke der Strafverfolgung erlaubt ist, wenn auch die Rasterfahndung nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulässig gewesen wäre. Es wurde eine Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen festgelegt, soweit die Benachrichtigung ohne Gefährdung der Maßnahme möglich ist. Ich glaube, wir haben in vollem Umfang den Vorgaben des Verfassungs-

gerichts entsprochen. Ich mache mir auch keine Sorgen, wenn darüber noch einmal entschieden werden sollte.

Der zweite Bereich ist die Online-Datenerhebung. Das ist ein besonderes Steckenpferd von Ihnen. Diese Maßnahme ist mit dem Änderungsantrag der CSU vorgeschlagen worden. Wir wissen, dass die Terroristen international vernetzt sind und die Kommunikationsmöglichkeiten auch nutzen. Sie haben zwar Recht, dass die Kommunikation davon nicht betroffen ist. Das, was aber aufgrund der Kommunikation auf der Festplatte vorhanden ist, ist Gegenstand der Durchsuchung. Dabei geht es nicht nur um das Anleiten zum Bau von Bomben oder um sonstige Hinweise. Es gibt eine Vielzahl von Erkenntnissen, die für die Gefahrenabwehr wichtig und notwendig sind.

Sie haben gesagt, es gebe so viele Vorkehrungsmöglichkeiten, mit denen man sich gegen eine Durchsuchung wehren könne. Ein Sachverständiger hat auch einmal gesagt, im Prinzip werde nur der Dumme erwischt. Wir haben auch die Möglichkeit der Telefonüberwachung. Jeder Bürger weiß, dass unter bestimmten Voraussetzungen – sei es zum Zweck der Strafverfolgung oder im Rahmen der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden – Telefone abgehört werden dürfen. Wir machen es nicht in dem Umfang, wie es der Bürger befürchtet. Wir machen weitaus weniger, trotzdem haben wir eine Vielzahl von Treffern und Erfolgen. Warum? Zum einen rechnen manche nicht damit, dass gerade sie abgehört werden. Manche verhalten sich vielleicht doch nicht ganz so konspirativ, wie es andere tun. Das wären dann die sogenannten Dummen. Andere lassen in einer gewissen Notsituation, weil zum Beispiel eine Verhaftung erfolgt ist oder weil irgendjemand persönliche Schwierigkeiten hat, die ganzen Sicherheitsregelungen außen vor. Obwohl also die Möglichkeit der Telefonüberwachung allgemein bekannt ist, ist sie trotzdem ein wirksames Mittel. Das Gleiche gilt auch für die Online-Datenerhebung.

Zur Online-Datenerhebung hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 eine wichtige Feststellung getroffen. Es hat ein neues Grundrecht entwickelt, nämlich das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und der Integrität informationstechnischer Systeme. Natürlich konnten wir dieses Grundrecht vorher nicht berücksichtigen, weil es erst in dieser Entscheidung festgeschrieben worden ist. Trotzdem haben wir uns im Wesentlichen auch daran gehalten. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass auch in dieses Grundrecht unter gewissen Voraussetzungen eingegriffen werden kann. Demnach sind Eingriffe nur zulässig – ich zitiere –, „wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragendes, wichtiges Rechtsgut bestehen“. Ich gehe davon aus, dass unsere Fraktion in ihrem Antrag zur Neuformulierung des Artikels 34 d diese Vorgaben berücksichtigt hat. Wir sind sicher an die Grenze gegangen. Ich glaube aber, dass wir die verfassungsrechtlichen Grenzen eingehalten haben. Im Laufe der Beratungen haben wir den Antrag sogar noch eingeschränkt. Unter anderem haben wir auf Anregung des Datenschutzbeauftragten die gemeine Sachgefahr als Anlass einer Wohnraumüberwachung wie auch

einer Online-Datenerhebung gestrichen. Zudem haben wir auch den Straftatenkatalog konkretisiert.

Ich darf noch an eine andere eingehende Diskussion erinnern. Auf Einwand der Kirchen und der Rechtsanwaltskammer wurde sowohl für die Wohnraumüberwachung als auch für die Telekommunikationsüberwachung und die Online-Datenerhebung ein absolutes Verwertungsverbot für Daten festgeschrieben, die der Sphäre der Berufsheimlichkeitsträger oder dem Kernbereich entstammen. Vor kurzem habe ich mich mit den Vertretern der Anwaltskammer unterhalten. Man war dort über diese Einschränkung sehr erleichtert. Ich habe deren Befürchtungen zwar nicht geteilt, aber ich glaube, ein Gesetz sollte, auch wenn es sich im Rahmen der Verfassung bewegt, von einer breiten Menge angenommen werden. Es ist auf jeden Fall schädlicher, wenn Unsicherheiten entstehen können.

Des Weiteren – das haben Sie auch angesprochen – sollte ein neuer Artikel 34 e geschaffen werden. Dieser erlaubt es der Polizei, zur Durchführung der Wohnraumüberwachung, der Telekommunikationsüberwachung und der Online-Datenerhebung, Sachen zu durchsuchen sowie die Wohnung des Betroffenen ohne Einwilligung zu betreten und zu durchsuchen. Sie gehen davon aus, dass dies verfassungswidrig ist. Ich kann Ihnen jetzt nicht beweisen, dass Sie falsch liegen. Ich gehe aber davon aus, dass wir richtig liegen. Das Bundesverfassungsgericht hat es jedenfalls deutlich gemacht. Wenn ich gewisse Eingriffe in den Computer zulasse, liegt es vermutlich nahe, dass ich die Leute auch an den Computer heranlasse. Beim Einpflanzen von Trojanern von außen gibt es immer wieder Probleme. Zum einen ist es schwierig, den richtigen Computer zu erwischen. Außerdem sind die Abwehrmaßnahmen weitaus leichter. Erst einmal muss man zum Eindringen gewisse Sicherheitssysteme überwinden. Derjenige, der einigermaßen clever ist, kann die Trojaner aber jederzeit löschen. Ich glaube, dass eine wirksame Überwachung nur möglich ist, wenn wir es den Behörden auch erlauben, die Wohnung der Betroffenen zu betreten.

(Christine Stahl (GRÜNE): Auch zu durchsuchen?)

Auf der Bundesebene hat man sich nicht so weit durchsetzen können. Der Grund dafür war aber nur, dass zwischen der Union und der SPD keine Übereinstimmung erzielt werden konnte. Die Tatsache, dass man sich dort gegenseitig blockiert hat und deshalb eine notwendige Maßnahme nicht festschreiben konnte, sollte für uns kein Grund dafür sein, dass wir es auch nicht tun. Wir sehen hier einer Entscheidung des Verfassungsgerichts beruhigt entgegen. Ich glaube, dass wir die Grenzen eingehalten haben.

Ich komme als letztes noch zum Kennzeichen-Scanning. Hierzu gibt es eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008. In diesem Verfahren ist eine Regelung, die keine bayerische war – darauf möchte ich ausdrücklich hinweisen –, beanstandet worden.

(Wortmeldung des Abgeordneten Florian Ritter (SPD))

– Lassen Sie mich noch zu Ende reden. Wir berücksichtigen diese Entscheidung. Wir bauen diese Vorgaben mit ein, und ich glaube, dass mit den Vorgaben, die unsere Regelung enthält, diese auch Bestand haben wird. Darum bitte ich Sie, den Regelungen, die wir der Polizei für ihre Aufgabenerfüllung zukommen lassen wollen, zuzustimmen.

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Jetzt Herr Kollege Ritter.

Florian Ritter (SPD) (vom Redner nicht autorisiert): Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur über Fragen, die im Wege einer Klage vor das Gericht gebracht werden. Gehen Sie davon aus, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei einer Klage gegen die bayerischen Gesetze anders ausgefallen wäre?

(Herbert Ettengruber (CSU): Ja, absolut!)

Dr. Manfred Weiß (CSU): In juristischen Fragen kann man viel spekulieren. Ich kann nur von dem ausgehen, was entschieden worden ist. Das, was entschieden worden ist, war eindeutig. Ich glaube, dass das, was wir hier im Gesetz festschreiben, der Entscheidung entspricht.

Kurzum, ich bitte Sie, dem Regierungsentwurf zuzustimmen. Dem Antrag der SPD, eine Befristung einzuführen, bitte ich, nicht zuzustimmen. Ich halte es für eine unnötige Selbstbindung, zu sagen, dass Gesetz gilt nur fünf Jahre. Gerade in diesem Bereich, wo jedes Jahr dem Parlamentarischen Kontrollgremium – PKG –

(Christine Kamm (GRÜNE): Aber bei allen die Kommunen betreffenden Gesetzen fügt man eine Befristung ein!)

– Also, hier muss sogar im Ausnahmefall dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Landtags berichtet werden. Jedes Jahr wird überprüft, ob sich die Maßnahmen bewährt haben oder nicht. Die Parlamentarier müssen sich automatisch damit befassen. Wenn im Parlament das Bedürfnis da ist, etwas zu ändern, dann kann das Parlament das auch ändern.

Ich halte es aber für problematisch, wenn ich Eingriffsgesetze mache, festzulegen, dass sie beispielsweise nur noch für ein halbes Jahr gelten. Wie soll der Polizeibeamte denn damit arbeiten? Was ist, wenn so ein Gesetz nach einem Vierteljahr ausläuft? Was passiert mit den Regelungen, die wir jetzt getroffen haben, wenn sie andere, schärfere Regelungen ablösen? – Wenn die minder schweren Regelungen abgeschafft werden, dann würden die schärferen wieder aufleben. Das wollen wir doch auch nicht. Kurzum, dieser Antrag der SPD bringt uns nicht weiter. Wenn wir Änderungsbedarf haben, dann können wir das jederzeit machen, das werden wir auch tun. Man sollte hier aber keinen Automatismus festlegen. Bei Eingriffsgesetzen muss sich derjenige, der sie anwendet, darauf verlassen können. Deshalb dürfen wir hier keine zusätzliche Unsicherheit schaffen.

(Beifall bei der CSU)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Stahl. Bitte schön.

Christine Stahl (GRÜNE): Ist die CSU regierungsfähig? – Nein, sie ist es nicht!

(Beifall bei den GRÜNEN – Unruhe bei der CSU)

Ich werde Ihnen auch begründen, warum nicht. Zur Regierungsfähigkeit gehört eine verantwortungsbewusste Mehrheit, nicht eine selbstzufriedene. Dazu gehört auch ein gewisses Realitätsbewusstsein, das Ihnen aber, wie wir heute gehört haben, sowohl in der Bildungspolitik wie auch in der Verkehrspolitik, aber auch in der Sicherheitspolitik abgeht.

(Zurufe von der CSU: Ach, ach!)

Dazu gehört aber auch, dass Sie sich an Recht und Gesetz zu halten und eine sorgfältige und ideologiefreie Arbeit abzuliefern haben.

(Beifall bei den GRÜNEN und bei der SPD)

Diese Kriterien erfüllen Sie nicht.

(Georg Schmid (CSU): Aus Ihrer Sicht!)

Wenn Sie, Herr Herrmann, öffentlich verkünden, Staatsregierung und CSU müssten stärker darauf achten, dass Gesetze sauber ausgearbeitet werden, dann muss ich Ihnen, Herr Herrmann, Recht geben. Das ist aber auch der einzige Punkt, bei dem ich Ihnen heute Recht gebe. Bei den folgenden und hier zu diskutierenden Regelungen, die das Polizeiaufgabengesetz betreffen, hat nämlich jemand ganz und gar nicht aufgepasst: Rasterfahndung, Kennzeichen-Scanning. Beim Tagesordnungspunkt 8 kommen wir dann noch zur Wohnraumüberwachung durch den Verfassungsschutz und zum IMSI-Catcher. Bereits beschlossen ist die Videoüberwachung. Auch da gab es Nachholbedarf. Es muss also nachgebessert werden, weil Ihnen Verfassungsgerichtsurteile von 2004 bis 2006 – ich möchte in Erinnerung rufen, wir haben das Jahr 2008 – Verfassungsbruch vorgeworfen haben. Diese rechtspolitischen Dämpfer hindern Sie jedoch nicht, neue Rechtsbrüche zu begehen: Online-Durchsuchung durch die Polizei und – unter Tagesordnungspunkt 8 – Online-Durchsuchung durch den Verfassungsschutz mit heimlichem Wohnungsbetretungsrecht und – das haben Sie verschwiegen, Herr Kollege – Wohnungsdurchsuchung, heimlicher Wohnungsdurchsuchung!

Sie haben teilweise vier Jahre Zeit gehabt, diese rechtswidrigen Zustände nach Ergehen der Urteile zu bereinigen. Jetzt, kurz vor Ende der Legislaturperiode, versuchen Sie, in einem Sammelsurium, in einem Rundumschlag, noch Änderungen beim Polizeiaufgabengesetz auf die Schnelle durchzudrücken. Ihrer Verantwortung werden Sie damit nicht gerecht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie kitten provisorisch, wo eine rechtspolitische Generalisierung notwendig wäre.

Ich gehe mit Ihnen gerne die polizeilichen Instrumente der Reihe nach durch. Erstens gilt für alle: Es handelt sich beim PAG um präventive Maßnahmen, nicht um solche der Strafverfolgung. Das muss ich Ihnen leider immer wieder sagen. Das sind zwei verschiedene Dinge. Sie mögen gleichwertig nebeneinander stehen, aber sie haben trotzdem andere Voraussetzungen. Zweitens. Diese Maßnahmen sind darauf zu überprüfen, ob sie verfassungskonform sind, ob sie erforderlich sind, verhältnismäßig, geeignet, und ob die Formulierungen auch dem Bestimmtheitsgebot unterworfen worden sind.

Kommen wir jetzt zur Rasterfahndung. Das Verfassungsgericht setzt ganz enge Grenzen für eine präventive Rasterfahndung. Es darf keine reine Vorfeldmaßnahme sein. Sie darf auch nicht mit einer allgemeinen Bedrohungslage begründet werden. Sie darf nur durchgeführt werden, wenn eine konkrete Gefahrenlage besteht, das heißt, wenn konkrete Tatsachen auf eine solche Gefahr hindeuten. Weil diese Kriterien bisher in Art. 44 nicht eingehalten worden sind, musste die Staatsregierung eine Änderung vornehmen. Insofern ist der Problemabriss, den wir im Gesetzentwurf finden, eine bodenlose Unverschämtheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

In eine ähnliche Richtung geht das, was Herr Dr. Weiß hier gesagt hat. Das ist wirklich eine Geschichtsklitterung, wie ich sie schon lange nicht mehr erlebt habe, wenn im Gesetzentwurf steht:

Die bestehende Befugnis zur Rasterfahndung in Art. 44 PAG ist nach diesem Beschluss zwar im Grundsatz verfassungsgemäß. Die Tatbestandsmerkmale und die Verfahrensregelungen bedürfen jedoch weiterer gesetzlicher Klarstellungen, ...

Bitte, was sind das für Geschichten? – Das ist absurd, das ist Vertuschungslyrik! Herr Dr. Weiß verkennt hier, dass Recht Recht ist, egal, ob das in Nordrhein-Westfalen in einem Gesetzentwurf steht oder in Schleswig-Holstein oder hier in Bayern.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Sie mussten deshalb eine Änderung vornehmen, weil die Regelung verfassungswidrig war. Die Regelung wird auch nicht besser durch die Änderungen, die die CSU hier einbringen will.

Wir wissen aber spätestens seit einem Brief mit dem heutigen Datum – 3. Juli 2008 –, dass hier im Landtag gesetzliche Bedingungen unterschiedlich gewertet werden: Wir werden in dem Schreiben vom Landtagspräsidenten aufgefordert, wenn wir hier wieder einmal eine Veranstaltung haben – das bezieht sich auf die gestrige Veranstaltung „Integration wird Mode“ –, uns an rechtsstaatliche

Gesetze zu halten. Herzlichen Dank. Dann muss ich mich nämlich an eine Vielzahl von Gesetzen, die es hier gibt, nicht mehr halten, weil sie nämlich nicht rechtsstaatlich sind!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Bei der Begründung für das Instrument Rasterfahndung greifen Sie wieder auf die allgemeine Bedrohungslage zurück. Sie definieren die Gefahr nicht ausreichend in Art. 44 Abs. 1 Nr. 1 PAG und Sie lassen Rasterfahndung schon bei Gefahr für Sachen zu. In Nr. 2 überschreiten Sie schlichtweg Ihre gesetzgeberischen Kompetenzen. Die Vorbereitung einer schweren Straftat ist nach dem Strafgesetzbuch bereits strafbar. Damit sind Sie im repressiven Bereich und nicht mehr zuständig. Bitte nehmen Sie das endlich zur Kenntnis.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Oder kennen Sie Ihr Strafgesetzbuch nicht? – Wenn man Rasterfahndung im präventiven Bereich regeln will, kann man das tun, aber allenfalls so, wie das die SPD in ihrem Antrag vorgesehen hat. Ich persönlich werde mich bei diesem Antrag aber enthalten, weil ich die Vorverlagerung von Maßnahmen aus dem repressiven Bereich in den präventiven äußerst kritisch sehe, vor allem, wenn man die weiteren Prüfungskriterien – Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit – zugrunde legt.

(Bernd Kränzle (CSU): Angemessenheit!)

– Erforderlichkeit – da kann man bei der Rasterfahndung sicherlich unterschiedlicher Meinung sein, aber nicht bei der Verhältnismäßigkeit. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung entspricht dem auf keinen Fall. Ich möchte nur mal in Erinnerung rufen, was Rasterfahndung im Bund bedeutet: Das sind 8,3 Millionen Datensätze, 19 000 Prüffälle. Ein Verfahren ist eröffnet worden, das aber eingestellt wurde. Das heißt: Null Erfolg. Nun erklären Sie mir einmal, wie hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, nachdem so viele unbescholtene Menschen in die Rasterfahndung geraten sind, eingehalten worden ist.

Ganz sicher ist aber auf jeden Fall die Rasterfahndung kein geeignetes Mittel. Es wurde, das mussten Herr Beckstein ebenso wie Herr Schäuble eingestehen, nicht einer der islamistischen Schläfer gefunden. Die Stärke der Rasterfahndung liegt nämlich nach Untersuchungen des Max-Planck-Instituts für Internationales Strafrecht in der Vorbereitung von DNA-Reihenuntersuchungen.

DNA-Reihenuntersuchungen werden aber nach einem Verbrechen durchgeführt. Damit sind wir wieder im repressiven Bereich und außerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Landes. Für präventive Arbeit ist die Rasterfahndung ungeeignet.

Zum Kennzeichenscanning: Hierzu gibt es Änderungsanträge der CSU und der GRÜNEN. Es erfolgt die gleiche Prüfung wie bei der Rasterfahndung: Gesetzgebungskompetenz, erforderlich, verhältnismäßig, geeignet. Hier

ist es so, dass das Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Gesetzgebungskompetenz offen lässt, weil die Vorschriften Hessens und Schleswig-Holsteins, die zu diskutieren waren, bereits aus anderen Gründen rechtswidrig waren. Ich sage aber, die Praxis in Bayern spricht Bände.

Am intensivsten – und das möchte ich Ihnen gern mit auf den Weg geben – wird das Kfz-Kennzeichenscanning in Bayern praktiziert; das verwundert nicht. 35 Scanner im Dauerbetrieb erfassen fünf Millionen Fahrzeuge pro Monat. Die Trefferquote liegt bei 0,03 %, während der Abgleich zu 99,97 % ohne Ergebnis bleibt.

Aus den Abgleichstatistiken lässt sich nicht ablesen, inwieweit infolge von Meldungen konkrete Erfolge erzielt worden sind – wie immer in Bayern. Deswegen wollen Sie auch eine Befristung nicht; denn da müssten Sie irgendwann einmal eine Evaluierung durchführen, und genau die scheuen Sie. Es gab einen Fall, ein wegen Mordes Verdächtiger wurde gestellt. Das geschah zwei Tage nach dem Mord. Da muss ich Ihnen vorhalten, es hätte auch gereicht, wenn man eine zeitlich begrenzte und gezielte Suche nach dem entsprechenden Kennzeichen vorgenommen hätte. Der Massenabgleich von Millionen von Datensätzen wäre überhaupt nicht nötig gewesen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der Änderungsantrag der CSU ändert nichts an der Praxis und hält auch der Prüfung nicht stand. Weder verfügen Sie über Gesetzkompetenz, noch halten Sie sich an verfassungsrechtlich gebotene Spielregeln. Es wird Sie deshalb nicht wundern, dass wir Ihren Antrag und auch die Gesetzentwürfe, die damit zusammenhängen, ablehnen.

Leider ist es so, dass Sie das alles überhaupt nicht interessiert. Sie holen gleich aus zum nächsten Schlag, was bedeutet, Sie stellen Anträge zur Online-Durchsuchung durch die Polizei und – in Tagesordnungspunkt 8 – durch den Verfassungsschutz, beide mit Rechten zur heimlichen Wohnungsbetretung und Wohnungsdurchsuchung. Meine Kollegin wird hier explizit auf die Online-Durchsuchung eingehen.

Das, was Sie hier kurz vor dem Ende der Legislaturperiode bieten, ist aus meiner Sicht ein bürgerrechtspolitisches Desaster. Sie haben unser Vertrauen nicht verdient, und es wird mir eine Freude sein, das den Bürgerinnen und Bürgern im Landtagswahlkampf deutlich zu machen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Als nächster Rednerin darf ich Frau Kollegin Kamm das Wort erteilen. Bitte schön.

Christine Kamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von der CSU-Fraktion, mit den von Ihnen geplanten Änderungen im Polizeiaufgabengesetz wollen Sie den verdeckten Zugriff auf die In-

formationssysteme ermöglichen, wollen Sie die Online-Durchsuchung ermöglichen und wollen Sie die – ich zitiere – „notwendigen Begleitmaßnahmen“ ermöglichen wie Einbruch der Polizei, heimliche Wohnungsbegehung, Durchsuchung persönlicher Gegenstände, Löschung und Veränderung der Daten auf dem PC.

(Zuruf des Abgeordneten Bernd Kränzle (CSU))

– Das steht alles in Ihrem Antrag so drin, Herr Kränzle.

(Zuruf des Abgeordneten Bernd Kränzle (CSU))

– Heimliches Betreten, was ist denn das? Wie machen Sie denn das? Wenn ich jetzt bei Ihnen heimlich in die Wohnung gehe, wie würden Sie denn das nennen?

(Peter Welnhof (CSU): Sie sind nicht die Polizei! Das fehlt noch!)

Es geht weiter: Löschung und Veränderung der Daten auf dem PC, und dies wohlgerne nicht nur bei Personen, bei denen die Polizei aus welchen Gründen auch immer vermutet, dass sie eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit verursachen, sondern auch bei Personen, bei denen die Polizei vermutet, dass solche Personen in ihren Räumen einmal ihre Informationssysteme benutzen könnten oder benutzt haben könnten.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, aufgrund dessen ist der Kreis der Personen, der befürchten muss, von einem solchen heimlichen Polizeibesuch mit anschließender Online-Durchsuchung und möglicherweise auch Datenveränderung betroffen zu sein, sehr groß. Personen – ob Studienkollege der Kinder, Arbeitskollege, Nachbar, Austauschschüler oder wer auch immer –, die sich zeitweise in Ihrer Wohnung aufhalten, können die Ursache dafür sein, dass Polizei, BKA und Verfassungsschutz oder wer auch immer – im Ernstfall wissen Sie nachher gar nicht mehr, wer das war – Ihre E-Mail-Konten durchsuchen. Dies ist besonders fatal angesichts der heutigen Funktion des Computers, der einen viel detaillierteren Einblick in die privaten und persönlichen Lebensumstände zulässt, als es beispielsweise Ihre Telefongespräche, Ihre Wohnungseinrichtung oder Ihr Tagebuch tun. Unabhängig von der tatsächlichen Zahl der durchgeführten Online-Durchsuchungen führt diese von Ihnen geschaffene Möglichkeit dazu, dass eine große Zahl von Menschen sich von einem weitreichenden Eingriff in die Privatsphäre bedroht fühlt.

Ich denke, in der Sicherheitspolitik sollte man auf dem Boden der Tatsachen bleiben. Die Alternative zu einer heimlichen Durchsuchung wäre eine offene Beschlagnahme und eine offene Durchsuchung des PCs. Dies wäre sachgerecht, dies wäre richtig. Ich denke, bei dieser Vorgehensweise sollten wir in Bayern bleiben.

Die Aufgabe der Polizei ist es vor allem, Erkenntnisse für die Strafverfolgung von Tätern zu gewinnen. Wenn aber die Polizei oder das BKA oder der Verfassungsschutz oder wer auch immer Daten an PCs verändert, dürfte eine

anschließende Verwertung der später vielleicht beschlagnahmten PC-Daten in einem möglicherweise folgenden gerichtlichen Verfahren nicht mehr möglich sein.

Herr Kollege Weiß, wir haben bei der Fachanhörung sehr genau gehört, welche Rahmenbedingungen der Vertreter des LKA für eine Online-Durchsuchung für erforderlich hält, damit anschließend eine gerichtliche Verwertung der Daten möglich ist. Von dem Informatikprofessor Pfitzmann haben wir gehört, wie unmöglich es ist, bei dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der Fähigkeiten der Informatik die Anforderungen des umfangreichen Pflichtenheftes, das so wunderbar formuliert worden ist, zu erfüllen. Das ist bei unserem Fachgespräch sehr deutlich geworden. Ich denke, man hätte bei diesem Fachgespräch, wie Herr Ritter ausgeführt, hat sehr viel lernen können über die Schwierigkeiten technischer Art und über die verhängnisvollen Auswirkungen, wenn solche Instrumente von der Polizei tatsächlich eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nämlich auch benutzt von Tätern, die sich diese Viren und Programme besorgen und gegen Dritte einsetzen. Ausgeschlossen werden kann das keineswegs. Es ist sogar eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich, dass so etwas passiert.

Daher bringen die Maßnahmen, die Sie ins Auge gefasst haben – das ist meine feste Überzeugung –, mehr Unsicherheit als Sicherheit. Das ist das eine. Das andere ist, dass sie natürlich auf die Gesellschaft wirken. Sie wirken sehr stark verunsichernd auf die gesamte Computergemeinde, weil jeder befürchten muss, aus welchen Gründen auch immer selbst betroffen zu sein.

Ich bitte Sie, kehren Sie auf den Boden einer soliden Sicherheitspolitik zurück. Rücken Sie von den geplanten Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes ab. Dies würde unserer Sicherheit und auch der individuellen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger mehr nützen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Ritter hat noch einmal um das Wort gebeten. Sie haben noch gut eine Minute Redezeit.

Florian Ritter (SPD) (vom Redner nicht autorisiert): Ich gehe noch kurz auf die Befristung ein. Die Gesetzentwürfe werden damit begründet, dass es eine veränderte Sicherheitslage gebe. Wenn sich die Sicherheitslage in die eine Richtung verändert, kann sie sich selbstverständlich auch in die andere Richtung verändern. Da die Eingriffe in die Freiheitsrechte sehr schwerwiegend sind, müssen sie wieder rückgängig gemacht werden, wenn sich die Sicherheitslage zum Positiven verändert. Nur, Herr Kollege Dr. Weiß, die zwei Jahre Wartezeit zum Gesetz zur Rasterfahndung lassen nicht unbedingt darauf schließen, dass Sie selbst auf die Möglichkeit kommen. Die Befristung würde die Möglichkeit schaffen, dass man sich im Parlament ein halbes Jahr vor Ablauf noch einmal beraten kann. Das ist der eigentliche Grund für die Befristung.

(Beifall bei der SPD und bei den GRÜNEN)

Erste Vizepräsidentin Barbara Stamm: Nun darf ich Herrn Kollegen Ettengruber das Wort erteilen. Bitte schön, Herr Kollege.

Herbert Ettengruber (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Was Sie, Frau Kollegin Stahl, abgeliefert haben, entspricht der impertinenten Ignoranz, mit der Sie mit diesem Thema umgehen.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von den GRÜNEN)

Ich sage so etwas nicht leichtfertig.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Das ist auch nicht angebracht! – Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Wenn Sie formulieren, dass der CSU seit vielen Jahren das Verantwortungsbewusstsein abgehe, regieren zu können, wenn Sie sagen, das Ganze sei eine Unverschämtheit, wenn Sie mit solchen Begriffen operieren, nenne ich das impertinente Ignoranz.

(Beifall bei der CSU)

So kann man mit dem Thema nicht umgehen. Wir haben uns sehr intensiv und verantwortungsbewusst mit der Thematik befasst.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Ich sage nur: Unappetitlich!)

– Darauf will ich jetzt nicht eingehen.

(Karin Radermacher (SPD): Das können Sie auch nicht!)

Sonst würde mir schon was einfallen!

Unser Anliegen ist, die Sicherheit unserer Bürger zu schützen. Wir leben in einer Welt, in der es nicht anders möglich ist, als solche Dinge mitzumachen.

(Maria Scharfenberg (GRÜNE): Auf das Wie kommt es an!)

Es gibt kein zivilisiertes Land der westlichen Welt und auch nicht der östlichen Welt, in dem solche Dinge nicht gesetzlich geregelt und erlaubt wären. Wir waren vor kurzem in den skandinavischen Ländern. Auch dort können diese Dinge überall mit den entsprechenden Kautelen – Richtervorbehalt usw. – gemacht werden, weil man eingesehen hat, dass dies notwendig ist. Ich wehre mich deshalb dagegen, dass Sie in unverschämter Weise sagen, wir würden verantwortungslos handeln. Ich weise das zurück.

Auf die Thematik im Einzelnen will ich nicht mehr eingehen. Glauben Sie mir aber, bei den Bürgern wird das, was wir tun, sehr wohl verstanden. Wären Sie nicht nur in

Ihrer kleinräumigen Klientel, sondern kämen Sie mit den Bürgern zusammen, wüssten Sie, dass das bei den Bürgern verstanden wird.

Herr Kollege Ritter, von Ihnen habe ich manchmal den Eindruck, man müsste Ihre Landtagsvita ändern, weil Sie sich heute als Verfassungsrechtsexperte dargeboten haben. Ich bin schon sehr überrascht, dass Sie ganz genau wissen, was das Bundesverfassungsgericht möglicherweise entscheiden würde. Eines weise ich aber zurück. Es gab kein bayerisches Gesetz in diesem Zusammenhang, das vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben worden ist. Sie verkünden hier die glatte Unwahrheit. Deswegen möchte ich das zurückweisen.

Eines muss ich noch sagen: Ich habe selten eine so wortreiche Ablehnungsbegründung gehört für einen Gegenstand, von dem Sie im Grunde überzeugt sind.

(Zuruf der Abgeordneten Maria Scharfenberg (GRÜNE))

Sie sind es nämlich im Grunde. Bei anderen Gelegenheiten habe ich von Ihnen Äußerungen gehört oder habe Sie dem Pressespiegel entnommen, sodass ich mir denke, dass möglicherweise bei Ihnen die Meinung vorherrscht, dass im politischen Bereich der Anstand nicht mehr ganz so wichtig ist, sondern dass der nur im persönlichen und privaten Bereich gilt. Deshalb will ich darauf nicht länger eingehen.

Was die SPD und die GRÜNEN heute abgeliefert haben, liegt unter jedem parlamentarischen Niveau. Wenn es für Reden im Parlament eine Qualitätskontrolle gäbe, würden Sie beide heute durchfallen.

(Beifall bei der CSU – Maria Scharfenberg (GRÜNE): Und Sie!)

Präsident Alois Glück: Nächste Rednerin: Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Es tut mir leid, Herr Ritter, dass Sie in Mithaftung genommen werden.

Wir haben Sie bei Erlass all dieser Gesetze gewarnt. Wir haben Sie vor einer ganzen Reihe von Regelungen gewarnt. Nicht unsere Gesetze sind kassiert worden, sondern die Gesetze einer Reihe anderer Bundesländer kritisiert worden, aus denen Sie aber Konsequenzen ziehen mussten, weil die Rechtsgrundsätze, die in diesen Urteilen formuliert worden sind, Sie gezwungen haben, den von Ihnen begangenen Rechtsbruch zu revidieren.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Dr. Manfred Weiß (CSU))

Niemand hat Sie gezwungen, diesen Rechtsbruch mitzumachen. Wie gesagt, wir haben Ihnen oft genug gesagt, wie ordentliche Gesetze formuliert sein sollten.

Ich bleibe dabei, dass Sie Vertuschungslyrik schreiben. Wie soll ich einen Satz verstehen, der heißt: „Die bestehende Befugnis zur Rasterfahndung ist nach diesem Beschluss zwar im Grundsatz verfassungsgemäß.“ Was heißt das? Ist er ein bisschen verfassungsgemäß, nur ein Satz vielleicht nicht ganz verfassungsgemäß? Was bedeutet das? – Entweder ist das Gesetz in Ordnung, oder es ist nicht in Ordnung. Dass Ihre Ansicht der Dinge in 22 Gerichtsurteilen vor den Verfassungsgerichten Schiffbruch erlitten hat, ist nicht mein Problem.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Herr Kollege Dr. Weiß hat sich zu Wort gemeldet.

Dr. Manfred Weiß (CSU): Frau Kollegin, nachdem Sie so schnell das Weite gesucht haben, um die Frage nicht beantworten zu müssen, kann ich das auch vom Rednerpult aus sagen.

Sie haben nach der Formulierung „ist im Grundsatz verfassungsgemäß“ gefragt. Wir wissen, dass im Alltag das „grundsätzlich“ anders verstanden wird als unter Juristen. Im Alltag heißt „grundsätzlich“ jawohl, gilt generell. Bei Juristen heißt „grundsätzlich“ ja, unter gewissen Umständen, aber es gibt eine größere Menge von Ausnahmen.

Nachdem Sie sogar eine juristische Ausbildung haben, sollten Sie wissen, wie der Ausdruck „im Grundsatz“ gemeint ist und die Leute nicht für dumm verkaufen.

Präsident Alois Glück: Das Wort hat Herr Staatsminister Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Hohe Haus wird heute über drei wichtige Änderungen des Polizeiaufgabengesetzes beschließen. Es geht erstens um die Neufassung der Befugnis zur Rasterfahndung, zweitens um die Einführung der Rechtsgrundlagen für die Durchführung präventiv polizeilicher Online-Durchsuchungen sowie drittens um die Änderung der Befugnisnorm für die automatisierte Kennzeichenerkennung.

Um das gleich vorwegzunehmen, liebe Frau Kollegin Stahl: Ich habe nicht den geringsten Zweifel, dass alle Teile dieser Gesetzesnovellierung im Einklang mit der bayerischen Verfassung und unserem Grundgesetz stehen.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Bevor ich auf die Inhalte der geplanten Änderungen näher eingehen, erlauben Sie mir zwei Vorbemerkungen. Es liegt in der Natur polizeilicher Maßnahmen, dass sie in Rechtspositionen Einzelner eingreifen. Als klassischer Bereich der Eingriffsverwaltung hat Polizeirecht immer einen besonders intensiven Grundrechtsbezug. Das Polizeirecht ist daher wie kaum ein anderes Rechtsgebiet von der Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

gerichts geprägt. Die Neufassung der Rasterfahndung und die Anpassung der Vorschriften über die automatisierte Kennzeichenerkennung tragen dieser Entwicklung Rechnung. Die andere Seite der Medaille allerdings ist, dass der Eingriff in die Grundrechte kein Selbstzweck ist, sondern immer dazu dient, die Rechte anderer Menschen oder der Allgemeinheit zu schützen.

Bei der gesamten Diskussion über die im Kampf gegen den internationalen Terrorismus erforderlichen Maßnahmen scheinen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, zu vergessen, dass das Grundgesetz dem Staat auch eine Schutzpflicht für seine Bürgerinnen und Bürger auferlegt hat.

(Beifall bei der CSU)

Als Opposition kann man vielleicht den Kopf in den Sand stecken und Online-Durchsuchungen ablehnen oder wie die GRÜNEN die komplette Streichung der Befugnis über die automatisierte Kennzeichenerkennung fordern.

Die Staatsregierung und die Mehrheit dieses Hohen Hauses stecken den Kopf aber nicht in den Sand, sondern handeln.

Die Sicherheitslage hat sich durch die weltweiten Terroranschläge seit dem 11. September 2001 dramatisch verändert. Die schrecklichen Attentate von Madrid im März 2004 mit immerhin 192 Toten und 1800 Verletzten, die furchtbaren Selbstmordanschläge von London im Juli 2005 mit 56 Toten und über 700 Verletzten haben den Terror auch nach Europa getragen. Im Jahr 2006 hat er unser Land erreicht, als die Kofferbombenanschläge von Köln nur durch einen technischen Zufall verhindert wurden. Mit der Festnahme von drei Terrorverdächtigen am 4. September 2007 in Nordrhein-Westfalen wurde uns die Gefährdungssituation in Deutschland erneut dramatisch vor Augen geführt.

Neben der bereits erwähnten Neufassung der Rasterfahndung und der Anpassung bei der automatisierten Kennzeichenerfassung wird Bayern mit der heutigen Beschlussfassung als erstes Bundesland die Rechtsgrundlagen für die Durchführung von Online-Durchsuchungen durch die Polizei schaffen. Damit zeigen wir erneut, wer in Deutschland Marktführer in Sachen innere Sicherheit ist.

Zunächst jedoch zur Rasterfahndung. Im Beschluss vom 4. April 2006 hat das Bundesverfassungsgericht über die Zulässigkeit einer präventiven Rasterfahndung nach dem nordrhein-westfälischen Polizeigesetz entschieden. Das geht in manchen Wortbeiträgen der Opposition leider etwas unter.

Was war der Anlass für das Urteil des Bundesverfassungsgerichts? Es war eine Maßnahme in Nordrhein-Westfalen im Zuge der furchtbaren Terroranschläge des 11. September 2001. Das war damals noch unter der Verantwortung eines SPD-Innenministers in Nordrhein-Westfalen.

Ich habe überhaupt keinen Anlass, diese Maßnahme zu kritisieren. Aber hier den Eindruck zu erwecken, als ob Entscheidungen von CSU-Politikern oder der Bayerischen Staatsregierung in Karlsruhe beanstandet worden wären, ist völlig absurd. Bei dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ging es um eine konkrete Maßnahme des SPD-Innenministers in Nordrhein-Westfalen. Es war eine Maßnahme im Zuge der Fahndung nach weiteren Attentätern nach den furchtbaren Terroranschlägen des 11. September 2001. An diesen Fahndungsmaßnahmen haben sich damals alle Länder beteiligt. Auch das Bundeskriminalamt hat daran mitgewirkt.

Es ging damals darum, danach zu suchen, ob es weitere Schläfer in unserem Land gibt. Denn die Erkenntnis der Attentate vom 11. September 2001 war ja, dass einige der Täter damals aus Deutschland gekommen waren. Es waren zwar keine Deutschen, aber sie hatten sich vorher jahrelang in Deutschland aufgehalten und von hier aus offensichtlich auch die Planungen der Anschläge in den USA vorbereitet.

Da lag es natürlich nahe, dass sich damals die Sicherheitsbehörden aller Länder der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit der Suche beschäftigt haben, ob es weitere derartige mögliche Attentäter in unserem Land geben könnte.

Die Rasterfahndung ist ein unerlässliches Mittel, um im Einzelfall Gefahren effektiv abzuwehren und schwerwiegende Straftaten zu verhindern bzw. zu unterbinden.

Es gibt Fälle, in denen die Sicherheitsbehörden zwar konkrete Hinweise auf Gefahren für hochrangige Rechtsgüter haben, nicht aber genügend Anhaltspunkte dafür, verdeckt operierende Gefährder mit anderen Ermittlungsmaßnahmen zu entdecken. In derartigen Fällen müssen die Sicherheitsbehörden bei Vorliegen hinreichend differenzierter Rasterkriterien die Möglichkeit haben, mit dem Mittel der Rasterfahndung solche Gefahrenlagen aufzuklären und abwehren zu können.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat die Eignung der Maßnahmen ebenso wie die Erforderlichkeit im Grundsatz bejaht. Es hat gefordert, dass eine präventive Rasterfahndung nur dann zugelassen werden darf, wenn eine hinreichend konkrete Gefahr vorliegt. Dafür ist es zwar nicht erforderlich, dass der Eintritt des Schadens bereits unmittelbar oder in allernächster Zeit und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Das Gericht verlangt aber eine Konkretisierung von Attentatsplänen.

Der Gesetzentwurf erfüllt die aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen. Er schöpft dabei die bestehenden Spielräume aber auch aus.

Die Anordnungsschwelle für eine Rasterfahndung wird angehoben. Sie ist zulässig zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder einer konkreten gemeinen Gefahr für Sachen. Sie ist ferner zulässig zur Abwehr einer schwerwiegenden Straftat, wenn konkrete Vorbereitungshand-

lungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigten, dass eine solche begangen werden wird. Mit einer ganzen Reihe verfahrensmäßiger Sicherungen wird den Belangen der Betroffenen Rechnung getragen.

Die Maßnahme steht unter Richtervorbehalt. Von Berufsgeheimnisträgern dürfen Daten zwar angefordert werden, diese sind jedoch nicht zur Datenübermittlung verpflichtet. Personen, gegen die nach Abschluss der Rasterfahndung weitere Maßnahmen durchgeführt werden, müssen nach Beendigung der Maßnahme benachrichtigt werden.

Zum Gesetzentwurf der Staatsregierung hat die CSU-Fraktion einen Antrag zur Einführung einer Befugnis zur Online-Durchsuchung gestellt. Die Staatsregierung begrüßt diese Initiative natürlich nachdrücklich.

Im Bereich der Terrorismusbekämpfung ist die Arbeit der Polizei zunehmend von neuen Technologien bestimmt. Gerade islamistische Extremisten haben sich das Internet, die Erhöhung des Speichervolumens und die Schnelligkeit der Informationsverarbeitung und -verbreitung zunutze gemacht.

Islamistische Extremisten verbreiten im Internet ihre Propaganda oder drohen Terroranschläge an. Detaillierte Bombenbauanleitungen werden für jedermann zugänglich ins Internet eingestellt. Amokläufe werden angedroht. Einschlägige Foren und Tauschbörsen bieten einen Tummelplatz für Pädophile zur Verbreitung inkriminierter kinderpornographischer Darstellungen.

Für die Sicherheitsbehörden ist es zwingend erforderlich, in ihrer Ermittlungsarbeit mit den Entwicklungen Schritt zu halten. Ihnen müssen daher auch in Zukunft die notwendigen Instrumente zur Verfügung stehen, um in hoch konspirative kriminelle Netzwerke eindringen zu können. Anderenfalls besteht aufgrund des schnellen Fortschritts in der Informationstechnologie und der steigenden Konspirativität der Täter die Gefahr von Sicherheitslücken.

Präsident Alois Glück: Herr Staatsminister, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Kamm?

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Ja, gern.

Christine Kamm (GRÜNE): Sie haben einiges zu den Problemen der Internetforen gesagt, in denen zu bestimmten Straftaten aufgerufen werden könnte. Hat eine der heute hier vorgeschlagenen Maßnahmen einen Bezug dazu? Können Sie nicht sehr gut schon jetzt mit den vorhandenen Instrumenten gegen solche Vorkommnisse vorgehen?

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Ich hätte das im Folgenden ausgeführt, Frau Kollegin Kamm. Ich kann es Ihnen aber auch gern gleich sagen. Es geht um die Situation, dass sich jemand zum Beispiel eine Bombenbauanleitung, wie ich sie eben angesprochen habe, auf seinen Computer herunterlädt. So etwas

ist im Internet unterwegs. In einem solchen Fall hätten wir begründeten Anlass, nachzuschauen, was diese Person im Computer hat. Es kann sein, dass wir dann keine andere Möglichkeit haben, als eine Online-Durchsuchung dieses Computers durchzuführen.

Ich denke, jemand, der nichts Böses im Sinn hat, lädt sich keine Bombenbauanleitung auf seinen Computer. Deshalb besteht sehr wohl ein enger Zusammenhang mit der Thematik, was heute im Internet international in dieser Hinsicht los ist.

(Beifall bei der CSU)

Wir können es uns nicht leisten, dass schwerwiegende Straftaten und dringende Gefahren nicht mehr effektiv abgewehrt werden können.

Ich sage nochmals: Der Staat hat eine verfassungsrechtliche Schutzpflicht gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern. In dem Urteil zur Online-Durchsuchung vom 27. Februar dieses Jahres weist das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auf diese Schutzpflicht hin. Ich will es in diesem Rahmen kurz zitieren. Das Bundesverfassungsgericht sagt wörtlich:

Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung vor Gefahren für Leib, Leben und Freiheit sind Verfassungswerte, die mit anderen hochwertigen Gütern im gleichen Rang stehen. ... Der Staat kommt seinen verfassungsrechtlichen Aufgaben nach, indem er Gefahren durch terroristische oder andere Bestrebungen entgegentritt.

Sie erwecken immer den Eindruck, als ob das Bundesverfassungsgericht sozusagen nur gegen Polizeimaßnahmen entscheiden würde. Davon kann überhaupt keine Rede sein. Das Bundesverfassungsgericht hält zu Recht die Freiheit des Einzelnen in unserem Land hoch, aber das Bundesverfassungsgericht definiert sehr wohl auch die Aufgabe des Staates, sich um den Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger zu kümmern. Wir müssen dies konkret in Gesetze umsetzen.

Dass zum unverzichtbaren Instrumentarium der Polizei auch die Online-Durchsuchung zählt, wird von allen Sicherheitsexperten bestätigt. Zur wirksamen Bekämpfung terroristischer und krimineller Vereinigungen ist es zwingend notwendig, wichtige Erkenntnisse zunächst verdeckt gewinnen zu können. Die offene Beschlagnahme von EDV-Anlagen allein genügt nicht, wenn die Daten auf den Computern verschlüsselt sind. Moderne Verschlüsselungen sind für die Sicherheitsbehörden kaum oder gar nicht mehr überwindbar. Gleiches gilt, wenn zum Beispiel Datenspeicher genutzt werden, auf die nur über das Internet zugegriffen werden kann.

Herr Kollege Ritter hat vorhin darauf hingewiesen, dass es natürlich auch Unternehmen gibt, die sich darum kümmern, dass Wirtschaftsunternehmen in unserem Land beispielsweise ihre Datenbestände bestmöglich gegen il-

legale Zugriffe absichern. Ich begrüße das nachdrücklich. Natürlich ist das gut. Wenn Sie zum Beispiel im letzten Verfassungsschutzbericht, den ich vorgelegt habe, nachgelesen hätten, wüssten Sie, dass dort ausdrücklich angesprochen wird, dass unser Verfassungsschutz seit einer Weile beobachtet, dass staatliche chinesische Geheimdienste massiv zum Beispiel mit dem Mittel der Online-Durchsuchung versuchen, Wirtschaftsspionage in unserem Land zu betreiben und neue Erfindungen, Patente, Entwicklungen von bayerischen Wirtschaftsunternehmen auch durch solche Trojaner-Mails und dergleichen hier auszukundschaften.

Natürlich ist das auch für unsere Sicherheitsbehörden eine wichtige Herausforderung. Aber das ist doch gerade das Absurde in der Debatte, Frau Kollegin Stahl, die Sie zum Teil führen. Wir erleben, dass in Staaten wie China die staatlichen Geheimdienste zur Wirtschaftsspionage bei uns eingesetzt werden. Und wenn ich hier darum bitte, die Befugnis für die bayerische Polizei zu bekommen, wenigstens in den Computer eines Terroristen hineinzuschauen, dann sehen Sie dadurch die Freiheit der Bürger bei uns bedroht. Das ist doch das Absurde an dieser Debatte.

(Beifall bei der CSU)

Der Antrag der CSU-Fraktion berücksichtigt die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 für den Schutz des neuen Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aufgestellt hat.

Präsident Alois Glück: Herr Staatsminister, gestatten Sie eine weitere Zwischenfrage der Frau Kollegin Kamm?

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Gerne, Frau Kollegin Kamm.

Christine Kamm (GRÜNE): Würden Sie bitte noch einmal darauf hinweisen, dass es Ihnen nicht darum geht, nur Computer von Terroristen zu durchsuchen, sondern dass natürlich wesentlich mehr Personen von der von Ihnen geplanten Online-Durchsuchung betroffen sein können, und zwar Leute, die völlig unverdächtig sind, völlig normale Menschen?

Präsident Alois Glück: Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Nein, das kann ich Ihnen nicht bestätigen. Ich wüsste überhaupt nicht, warum wir Computer von völlig unverdächtigen Personen durchsuchen sollten.

(Christine Kamm (GRÜNE): Das steht doch in Ihrem Gesetz, dass Computer von Personen, von denen Sie annehmen, dass Sie von verdächtigen Personen benutzt werden konnten, durchsucht werden können!)

– Ja, Computer von Personen, von denen wir annehmen, dass sie verdächtige Personen benutzt haben können. Das ist natürlich richtig. Das ist auch logisch.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Kamm (GRÜNE))

Wenn der Verfassungsschutz oder die Polizei einen konkreten Terrorverdächtigen beobachtet und dann in der Tat feststellt, dass er regelmäßig in ein Internet-Café geht, um dort einen Computer zu benutzen, muss es natürlich auch eine Möglichkeit geben, auch an einen Computer, der nicht diesem Terroristen selbst gehört, wo ich aber beobachte, dass er mit ihm arbeitet, heranzugehen. Das liegt in der Natur der Sache.

Aber der Eindruck, den Sie auch mit dieser Frage wieder erwecken, dass wir irgendetwas tun würden, was überhaupt nicht mit einem Verdacht zusammenhängt, ist absurd. Das hat das Bundesverfassungsgericht auch entsprechend klar formuliert. Es geht nicht darum, dass das Attentat schon unmittelbar bevorsteht, aber es müssen natürlich konkrete Verdachtsmomente vorliegen. Es muss um eine schwere Gefahr für entsprechend hochwertige Güter wie Leib und Leben oder den Bestand unseres Staates gehen. Das hat das Bundesverfassungsgericht formuliert, und genau das nehmen wir jetzt in unser Polizeiaufgabengesetz mit auf. Den Eindruck, den Sie draußen erwecken, als ob x-beliebig irgendein ganz normaler braver Bürger plötzlich von Online-Durchsuchungen bedroht sein würde, ist völlig absurd, und dafür gibt es in diesem Gesetz keinerlei Rechtsgrundlage, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU)

Die Eingriffsschwelle für eine Online-Durchsuchung ist erreicht, wenn die Maßnahme zur Abwehr einer dringenden konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist. Bei diesen genannten überragend wichtigen Rechtsgütern darf nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ein hoheitlicher Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme erfolgen.

Ferner ist die Maßnahme zulässig, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen für sich oder mit weiteren bestimmten Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass bestimmte schwerwiegende Straftaten begangen werden.

Als Eingriffshandlung sieht der Antrag zunächst die Erhebung von Daten, die in einem informationstechnischen System im Arbeitsspeicher oder auf den Speichermedien abgelegt sind, vor. In eng begrenzten Ausnahmefällen, bei gegenwärtiger Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit, dürfen die Daten ausnahmsweise auch gelöscht oder verändert werden. Im Hinblick auf den Fall der im Sauerland festgenommenen Terroristen wäre an die Manipulation einer chemischen Formel zu denken, wenn beispielsweise mit selbst hergestellten Chemikalien ein terroristischer Anschlag begangen werden soll. Ferner können Zugangs-

daten zum informationstechnischen System erhoben, gelöscht oder verändert werden.

All diese polizeilichen Maßnahmen dienen dazu, die durch die moderne Technik verursachten Erschwernisse für die Gefahrenabwehr in Teilen zu kompensieren.

Das vom Bundesverfassungsgericht skizzierte zweistufige Schutzkonzept wird vollständig und mit einer ausgeprägten Verfahrensabsicherung umgesetzt. Auf der ersten Stufe wird sichergestellt, dass bereits die Erhebung kernbereichsrelevanter Daten so weit wie möglich unterbleibt. Ergibt die Datensichtung zweifelsfrei – das ist die zweite Stufe –, dass Daten mit Kernbereichsrelevanz erhoben wurden, so sind diese von der Polizei unverzüglich zu löschen. Bestehen bei der Durchsicht Zweifel, ob Daten erhoben wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zugerechnet werden können, so kann die Polizei, statt die Daten zu löschen, diese auch dem für die Anordnung der Maßnahme zuständigen Richter vorlegen, der dann über die Zulässigkeit der weiteren Verwendung dieser Daten entscheidet.

Ich denke, dass dieses Verfahren genau dem entspricht, was das Bundesverfassungsgericht vorgegeben hat. Daten, die dem Bereich des Seelsorgegeheimnisses oder des Berufsgeheimnisschutzes anderer Berufsgeheimnisträger zuzuordnen sind, dürfen nicht verwertet werden. Gleiches gilt für Daten aus dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung.

Bei der Wohnraumüberwachung und der Telekommunikationsüberwachung wird die derzeit noch bestehende Ausnahme für die Nutzung von Kernbereichsdaten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gestrichen. Sonstige verfahrensrechtliche Absicherungen erfolgen durch einen Richtervorbehalt. Die Befristung der Maßnahme, Kennzeichnungspflichten, Verwendungsverbote und -beschränkungen, Löschungs- und Unterrichtungspflichten sind ebenfalls vorgesehen. Außerdem ist eine jährliche Berichtspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium vorgesehen.

Damit sich die Befugnis zur Online-Durchsuchung auch in der Praxis zu einem tauglichen Instrument entwickeln wird, enthält der Gesetzentwurf eine Befugnis zum verdeckten Betreten und Durchsuchen der Wohnung des Betroffenen. Ein solches Recht ist aus Sicht aller Fachleute in vielen Fällen unverzichtbar, um beispielsweise den Zielrechner aufzufinden und die entsprechende Software installieren zu können. Das hat auch die Sachverständigenanhörung am 27. Mai 2008 ergeben.

Eine entsprechende Befugnis sieht der Änderungsentwurf zum Bundeskriminalamtsgesetz leider nicht vor. Nachdem Bundesjustizministerin Zypries die notwendige Änderung im BKA-Gesetz über Monate hinweg mit fadenscheinigen Argumenten verzögert hat, ist eine entsprechende Betreuungsbefugnis am Widerstand der SPD gescheitert. Es bedarf keiner weiteren Kommentierung, wenn der Präsident des Bundeskriminalamtes, Herr Zierke, den erreichten Kompromiss beim BKA-Gesetz kritisiert und es

als unlogisch bezeichnet, dass das BKA zwar zur akustischen Wohnraumüberwachung die Wohnung betreten darf, nicht jedoch bei der Online-Durchsuchung.

Diejenigen, die mit dem Brustton der Überzeugung behaupten, die bayerische Regelung verletze das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes, sollten bedenken, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Februar 2008 eben diese Fallkonstellation des verdeckten Betretens einer Wohnung durch die Sicherheitsbehörden ausdrücklich anspricht. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass das Gericht Beispiele in einem Urteil bildet, von deren Verfassungswidrigkeit es eigentlich ausgeht.

Wir vertreten daher die Auffassung, dass Durchsuchung im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes jedes ziel- und zweckgerichtete Suchen nach Personen oder Sachen ist und bei entsprechender gesetzlicher Grundlage durchaus auch verdeckt erfolgen kann und nicht notwendigerweise offen erfolgen muss.

Mit den im Polizeiaufgabengesetz vorgesehenen Regelungen zu den Begleitmaßnahmen schaffen wir gerade Rechtssicherheit und Normenklarheit, indem das verdeckte Betreten und Durchsuchen an denselben hohen Hürden gemessen wird wie die Grundmaßnahme einschließlich des Richtervorbehalts und den Benachrichtigungspflichten gegenüber den Adressaten.

Lassen Sie mich, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, abschließend zum Thema Online-Durchsuchung noch einen aus meiner Sicht relativ unverdächtigen Sachverständigen zitieren. Ich habe das kürzlich mit Interesse in der „Bayerischen Staatszeitung“ gelesen. Es ist ein Namensbeitrag von Harald Schneider, dem Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei in Bayern. Harald Schneider ist ja auch Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, kandidiert, glaube ich, sogar bei der Landtagswahl.

Harald Schneider schreibt in der „Bayerischen Staatszeitung“:

Die Gewerkschaft der Polizei verhält sich in Sachen Einschränkung von Bürgerrechten sonst eher zurückhaltend. Beim Thema Online-Durchsuchung reißt uns letztendlich aber der Geduldsfaden. Seit Jahren leidet die Polizei unter dem Herumgeeiere der Politik, die eine effektive Ermittlungsarbeit eher behindert als fördert. Dabei hat die Entscheidung der höchsten Bundesrichter doch ausufernde Spekulationen beendet und die Ängste und Vorbehalte der Bürger gegen Eingriffe des Staates in ihren intimsten Lebensbereich respektiert. Der zuletzt gefundene Kompromiss der Regierungskoalition in Berlin ist von daher inkonsequent und unverständlich. Hier soll es den Ermittlern nicht erlaubt sein, zur Installation einer Observationssoftware die Wohnung des mutmaßlichen Täters zu betreten. Spätestens nach dem internen Bericht über die Ermittlungen gegen die im Sauerland festgenommenen

Tatverdächtigen müsste den Politikern klar geworden sein, unter welchen Schwierigkeiten und ungeheurem Zeitdruck die Polizei arbeiten muss, um einen geplanten Terroranschlag zu verhindern. Jede Hürde, die der Gesetzgeber errichtet, um Anschlagpläne rechtzeitig aufdecken zu können, erhöht das Risiko für potenzielle Opfer. Die Anpassung des Gesetzes für die polizeiliche Online-Durchsuchung von Rechnern mutmaßlicher Terroristen und Schwerkrimineller hat schon viel zu lange gedauert. Die Strafverfolgungsbehörden benötigen rasch eine praxisorientierte Arbeitsgrundlage. Aus diesem Grund begrüßt die GdP Bayern den Vorstoß von Innenminister Herrmann, hier einen Sonderweg einzuschlagen. Wir brauchen eine saubere Rechtsgrundlage für unsere Arbeit.

So Harald Schneider.

(Beifall und Bravo-Rufe bei der CSU)

Letzter Teil des Zitats:

Der Normalbürger braucht nach wie vor keine Angst zu haben, dass er in das Visier der Ermittler gerät. Niemandem nützt hier eine Panikmache. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt, die Bayern selbstverständlich auch einhalten wird. Nur Zuwarten bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag hilft weder der Polizei noch den potenziellen Opfern von Terroranschlägen.

Ich denke, das sind in der Tat klare Worte des Landesvorsitzenden der GdP.

Ich habe das bewusst hier so ausführlich zitiert, weil ich denke: Es ist klar, man kann in solchen Fragen nicht immer einer Meinung sein. Aber es spricht für sich, wenn die GdP in einer aufgeheizten politischen Debatte so glasklare Position bezieht.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich will aus Zeitgründen jetzt auf das Thema der automatischen Kennzeichenerfassung nicht noch einmal in allen Einzelheiten eingehen. Ich will dazu nur ganz kurz noch einmal sagen, Frau Kollegin Stahl: Das Bundesverfassungsgericht hat uns in Sachen Kennzeichenerfassung vor allen Dingen in der Position bestätigt, die in Bayern – eben im Unterschied zu anderen Bundesländern – schon immer Praxis war: dass jedes Kennzeichen, das kein Treffer ist, sofort, im Moment des Datenabgleichs, wieder gelöscht wird. Genau das, was bei uns von Anfang an Praxis war, hat das Bundesverfassungsgericht jetzt bundesweit gefordert: Wo es keinen Treffer gibt, wird das sofort wieder gelöscht. Das heißt, schon eine Stunde später kann keiner mehr irgendwie feststellen, dass ein bestimmtes Auto mit dem und dem Kennzeichen, das nicht im Fahndungsbestand war, irgendwo vorbeigefahren ist. Das ist bayerische Praxis, die jetzt vom Bundesverfassungsgericht zum Maßstab in ganz Deutschland erhoben worden ist.

Darum bewegen wir uns auf einem sehr sicheren Terrain. Es werden jetzt ein paar sozusagen kleinere Rahmenbedingungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst, aber es kann auch da überhaupt kein Zweifel darin bestehen, dass vom Grundsatz her auch das Bundesverfassungsgericht die automatische Kennzeichenerfassung eben nicht in Bausch und Bogen abgelehnt, sondern nur ein paar bestimmte rechtsstaatliche Voraussetzungen normiert hat, ansonsten damit aber ausdrücklich die Zulässigkeit und die Sinnhaftigkeit automatischer Kennzeichenerfassung bestätigt hat.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dieser umfassenden Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes werden wir es schaffen, dass die Rechtsgrundlagen für unsere bayerische Polizei weiterhin auf dem neuesten Stand sind, auf dem neuesten Stand, was die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anbetrifft, aber auch und vor allen Dingen auf dem neuesten technischen Stand; denn wir können es uns nicht leisten, dass Terroristen und andere Schwerkriminelle mit der modernsten Technik arbeiten und wir sozusagen noch die Brieftaubenpost vor 100 Jahren als rechtliche Grundlage betrachten.

(Beifall bei der CSU)

Ich bitte um Zustimmung zu diesem wichtigen Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Herr Staatsminister, wenn Sie gleich am Pult bleiben würden: Zu einer Zwischenbemerkung hat das Wort die Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Ich möchte, Herr Präsident und Herr Staatsminister, noch einmal betonen, dass meine Kollegin Kamm sehr gute Gründe hat, anzunehmen, dass sehr wohl auch unbescholtene Bürgerinnen und Bürger ins Visier geraten. Die mögen dann zwar auch wieder aus demselben fallen, aber Fakt ist, dass Sie beispielsweise beim Kennzeichen-Scanning – ich habe die Zahlen vorhin genannt – Tausende von Menschen ins Visier bekommen.

Ich nenne die Zahlen noch einmal: 5 Millionen Fahrzeuge pro Monat. Wollen Sie mir sagen, bei einer Trefferquote von 0,03 % sind das alles potenziell Verdächtige in diesen 5 Millionen Fahrzeugen?

Oder nehmen wir die andere Zahl: 40 000 Telefonabhörungen – ich nenne diese Zahl immer wieder gern –, aus denen eine marginale Zahl von Verfahren erwächst. Wollen Sie uns weismachen, dass das 40 000 wirklich verdächtige Menschen sind, die da ins Visier geraten?

Oder nehmen wir eine weitere Zahl: Bei der Rasterfahndung entstehen 8,3 Millionen Datensätze, Menschen, die davon betroffen sind. Sind das alles potenziell Verdächtige, alles bescholtene Bürgerinnen und Bürger? Nein, das sind sie nicht!

Deswegen sind wir so kritisch und deswegen sind wir so vorsichtig bei all diesen Punkten, die Sie uns nennen.

Im Übrigen: Verschleiern Sie hier bitte auch nicht die Möglichkeiten der Online-Durchsuchung! Was die Wirtschaftsdelikte hier, die Wirtschaftskriminalität in China mit der bayerischen Online-Durchsuchung zu tun haben sollen, erschließt sich mir nicht. Mit der bayerischen Online-Durchsuchung werden Sie die nicht in den Griff kriegen; da müssen Sie schon ganz andere Maßnahmen ergreifen. Also werfen Sie hier nicht Nebelkerzen!

Und den GdP-Vorsitzenden als – wie sagten Sie? – unverdächtigen Kronzeugen anzuführen? Der gehört genau zu der Interessengruppe wie der Verfassungsschutz auch, die von diesem Instrument profitieren, weil es die Arbeit erleichtert, weil sie unterbesetzt sind, weil sie schlecht ausgestattet sind.

(Widerspruch bei der CSU)

Dass die GdP dieses Instrument will, ist glasklar.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Liebe Frau Kollegin Stahl, es ist manchmal schon etwas schwierig, auch nur halbwegs sachlich mit Ihnen zu diskutieren.

(Widerspruch bei den GRÜNEN – Gegenrufe von der CSU: Ist doch gut!)

Ich will jetzt nur mal versuchen, – –

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

– Also, Herr Kollege Dürr, nachdem Sie jetzt die ganze Zeit überhaupt nicht da waren, wäre es schon gescheit, wenn Sie als Erstes darauf verzichten würden, jetzt auch noch dazwischenzuplärren.

(Beifall bei der CSU)

Denn Sie haben von der bisherigen Debatte überhaupt nichts mitbekommen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Sepp Dürr (GRÜNE))

Weshalb habe ich das Thema „Chinesische Geheimdienste“ angesprochen? Der Kollege Ritter hatte das Thema hier in die Diskussion eingeführt: dass es Unternehmen in Bayern gibt, die spezielle Techniken entwickeln wollen, um den Sicherheitsstandard im Datenbestand bayerischer Unternehmen zu stärken.

Er hat es etwas ironisch in den Raum gestellt, und ich habe nur, darauf eingehend, ausdrücklich bekräftigt, dass

ich es für gut halte. Es ist ein wichtiges Thema, das auch unsere Sicherheitsbehörden beschäftigt.

Frau Stahl, ob Ihnen das jetzt gefällt oder nicht, das war eine ganz vernünftige und sachliche Antwort, aber kein Widerspruch zu dem, was vorhin der Herr Kollege Ritter gesagt hat. Ansonsten werfen Sie natürlich wieder die verschiedenen Instrumente, um die es da geht, trefflich durcheinander.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Was die Kfz-Kennzeichenerfassung betrifft, ist es in der Tat ein Masseninstrument, das von der Struktur her nichts anderes ist, als wenn ein Polizeifahrzeug auf der Autobahn hinter einem anderen Auto fährt und per Telefon eine Halterabfrage macht nach dem Motto, wir haben da ein Fahrzeug, das uns etwas verdächtig vorkommt, Kennzeichen M – YX. Dann wird über die entsprechenden Leitungen überprüft, ob das Fahrzeug zur Fahndung ausgeschrieben ist oder ob dieses Kennzeichen mit dem Autotyp, das in Flensburg eingetragen ist, übereinstimmt und dergleichen. Das Gleiche, das sonst ein Polizeibeamter macht, woran sich bisher noch niemand gestoßen hat, macht jetzt durch die moderne Scannertechnik serienweise der Computer.

Ich habe Ihnen jetzt genau erklärt, dass der Vorgang gelöscht wird, sobald der Computer feststellt, jawohl, das Kennzeichen ist in Ordnung, es ist in Flensburg eingetragen und nicht zur Fahndung ausgeschrieben. Das können Sie mit den anderen Dingen überhaupt nicht vergleichen. In dem Moment, in dem festgestellt wird, die Sache ist in Ordnung, ist der Vorgang also weg. Genau das fordert Karlsruhe, und genauso machen wir das in Bayern, und zwar nicht erst jetzt, sondern seit jeher. Ich möchte wissen, welches Problem die fünf Millionen damit haben. Das ist für den Einzelnen nicht anders, als wenn er morgen Abend von einer Polizeikontrolle überprüft wird, die eine Halterabfrage macht und dann feststellt, mit dem Fahrzeug ist alles in Ordnung. Damit ist das Ganze beendet. Ende der Durchsage.

(Zuruf der Abgeordneten Christine Stahl (GRÜNE))

Ich will nur nochmals sagen: Genau daran hat das Bundesverfassungsgericht überhaupt keinen Anstoß genommen, sondern es hat ausdrücklich bekräftigt, dass es unter diesen Voraussetzungen zulässig ist, das zu machen.

Sie beziehen sich dauernd auf Karlsruhe. Dann sollten Sie auch den Leuten sagen: Jawohl, da beschließt die CSU etwas, was Karlsruhe vor drei Monaten ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt hat. So sollten Sie hier argumentieren. Das wäre etwas klüger, Frau Kollegin Stahl.

(Beifall bei der CSU)

Ich habe deshalb keinen Zweifel, dass das so in Ordnung und sinnvoll ist. Das ist so notwendig, und das werden wir zum Schutze der Menschen im Freistaat Bayern so praktizieren.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Ritter.

Florian Ritter (SPD) (vom Redner nicht autorisiert): Herr Minister, ich möchte zum einen auf Ihr Beispiel, auf den Vorsitzenden der GdP, eingehen. Selbstverständlich gibt es in der SPD zu denselben Fragen immer wieder unterschiedliche Positionen. Das will ich überhaupt nicht bestreiten. Was uns aber tatsächlich von der CSU unterscheidet, ist, dass wir in der SPD unterschiedliche Positionen, wenn wir solche haben, immer gemeinsam verfassungsgemäß ausgestalten wollen. Darauf möchte ich nochmals hinweisen.

(Beifall bei der SPD)

Ansonsten muss man es sicherlich ertragen können, dass sich in einem Parlament auch Nichtjuristen zu Gesetzen äußern. In dem Fall tue ich es tatsächlich auch. Sie können sich vorstellen, dass ich mich vor der Bewertung, was ich jetzt für verfassungsgemäß halte oder nicht, mit der Materie intensiv beschäftigt habe. Ich bin kein Jurist, aber Fachmann bei technischen Aspekten; ich spreche von der Online-Durchsuchung. Man muss schlicht und ergreifend feststellen, dass sämtliche technischen Fachleute die Online-Durchsuchung als äußerst riskant bis zu technisch wertlos bewerten. Ich habe auch dargestellt, warum. Es gibt diverse Möglichkeiten, sich gegen diese Zugriffe zu schützen. Ich habe darauf hingewiesen, dass es auch in Bayern Firmen gibt – und ich hoffe, dass es mehr werden –, die sich mit der Absicherung von Computern beschäftigen. Diese Produkte kann auch ein Privatmann kaufen, auf seinem Rechner installieren und sich damit gegen einen Zugriff von Polizei und Ordnungsbehörden schützen. Wie Sie hier die Online-Durchsuchung als Allheilmittel gegen die organisierte Kriminalität usw. darstellen, ist mehr oder weniger an den Haaren herbeigezogen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Alois Glück: Es liegt mir keine weitere Wortmeldung mehr vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wiederum getrennt.

Ich lasse zunächst über Tagesordnungspunkt 5 abstimmen. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf der berechtigten Drucksache 15/5812 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 15/10945 die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Letztere ist eindeutig die Mehrheit.

Stimmenthaltungen? – Bei einer Stimmenthaltung. Der Gesetzentwurf ist abgelehnt.

Nun lasse ich über den Tagesordnungspunkt 7 abstimmen. Dieser Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/10477 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit empfiehlt auf Drucksache 15/10946 wiederum Ablehnung. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – CSU-Fraktion und SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt 6. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/9460, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/10345, 15/10522 und 15/10874 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 15/10948 zugrunde.

Ich lasse zunächst über den vom endberatenden Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag auf Drucksache 15/10874 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 15/9460 empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, allerdings mit der Maßgabe weiterer Änderungen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 15/10948.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Niemand. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form vorzunehmen. – Es gibt keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf in dieser Fassung zustimmt, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die Fraktion der CSU. Gegenstimmen? – Die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das Gesetz so beschlossen. Das Gesetz hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes“.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/10345 und 15/10522 ihre Erledigung gefunden.

Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag 15/10981 der Abgeordneten Bause, Dr. Dürr, Scharfenberg u. a. u. Frakt. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, betreffend „Lehrerzuteilung für ein- und zweizügige Grund- und Hauptschulen“, bekannt: Mit Ja haben 42, mit Nein 73 Abgeordnete gestimmt; Stimmenthaltungen: 4. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 8 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Drs. 15/10313) – Zweite Lesung –

hierzu:

Änderungsantrag der Abg. Herbert Ettengruber u. a. (CSU) (Drs. 15/10733)

Änderungsantrag der Abg. Franz Schindler, Helga Schmitt-Bussinger, Bärbel Narnhammer u. a. (SPD) (Drs. 15/10873)

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Im Ältestenrat wurden zehn Minuten vereinbart. Das Wort hat Herr Abgeordneter Dr. Weiß.

Dr. Manfred Weiß (CSU): Herr Präsident, Hohes Haus! Bei der Materie geht es im Wesentlichen darum, im Rahmen der Gefahrenabwehr den Verfassungsschutzbehörden – sprich dem Landesamt für Verfassungsschutz – einen Teil der Möglichkeiten zu geben, welche die Polizei bereits hat oder aufgrund der vorherigen Beschlusslage jetzt übertragen bekommen hat. Es geht im Prinzip um die gleiche Rechtsprechung. Wir stützen uns bei beiden Bereichen auf die Entscheidungen, die wir vorhin schon eingehend diskutiert haben, und werden vermutlich auch wieder unterschiedliche Schlüsse daraus ziehen.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz soll die akustische Wohnraumüberwachung ermöglicht werden; ich verweise wieder auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004. Es geht um den Einsatz des IMSI-Catchers, der der Polizei bereits möglich ist. Es geht nicht darum, Gesprächsinhalte oder Verbindungsdaten zu bekommen, sondern nur um die Ortung von Mobiltelefonen. Es geht um das Abhören des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb der Wohnungen, was die Polizei bereits darf, und es geht um die Online-Datenerhebung, über die wir bereits vorhin bei der Ergänzung des PAG, des Polizeiaufgabengesetzes, diskutiert haben. An

sich könnten wir die Debatte von vorhin wiederholen und anstatt von „Polizei“ von „Verfassungsschutzbehörden“ sprechen. Ich möchte das mir und Ihnen aber ersparen.

Im Vorgriff möchte ich darauf hinweisen – weil ich nicht weiß, was Kollege Ritter sagen wird –, dass das Argument hochkommen könnte, dass gewisse Maßnahmen erst dann möglich sind, wenn tatsächlich Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr vorliegen. Da wurde schon die Überlegung angesprochen, ob die Verfassungsschutzbehörde das denn nicht an die Polizei abgeben muss, wenn man schon entsprechend weit ist, damit die weitermacht. Bei der Anhörung haben uns Fachleute gesagt, dass es doch etliche Fälle geben könnte, die trotzdem bei den Verfassungsschutzbehörden bleiben sollten, zum einen dann, wenn es um den Schutz eines Informanten geht. In dem Moment, in dem der Fall an die Polizei übergeben wird, wird der Mann bloßgestellt. Es gibt auch Fälle mit mehreren Beschuldigten und unterschiedlichen Erkenntnissen. Bei dem einen reicht es zur Abgabe an die Polizei, bei dem anderen nicht. Es gibt also durchaus Situationen, in denen es sinnvoll ist, die Sache bei den Verfassungsschutzbehörden zu belassen.

Ich möchte darauf hinweisen: Die Trennung von Verfassungsschutz und Polizei beinhaltet nicht, dass beide ermitteln dürfen, sondern das bedeutet nur, dass die Verfassungsschutzbehörden keine Vollstreckungsmaßnahmen durchführen dürfen. Wenn es einmal so weit ist, muss ein Fall selbstverständlich an die Polizei abgegeben werden. Solange man sich aber im Stadium der Ermittlungen befindet, gibt es keine verfassungsrechtlichen Bedenken, ihn bei den Verfassungsschutzbehörden zu belassen, wenn das sachgerecht ist.

Es geht also um die gleiche Problematik wie vorher. Ich will nicht die gesamte Diskussion wiederholen. Ich darf Sie bitten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Nächster Redner: Herr Kollege Ritter.

Florian Ritter (SPD) (vom Redner nicht autorisiert): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mein Zettel ist in dem Punkt ähnlich schmal wie der Ihre. Sie haben recht, das ist eine Anpassung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Wohnraumüberwachung. Man muss aber ehrlich sagen: Da gehört ein dickes „Endlich“ dahinter, weil dieses Urteil schon verhältnismäßig alt ist. Kaum gehen ein paar Jahre ins Land, schon macht sich die Staatsregierung daran, das Verfassungsschutzgesetz wieder auf den Boden der Verfassung zu bringen. Das hat eindeutig viel zu lange gedauert. Das muss man in der Diskussion schon herausstellen.

Nach unserer Meinung enthält der Gesetzentwurf wieder verfassungsrechtlich bedenkliche Punkte. Zum einen ist das der hier genannte Straftatenkatalog, und zum anderen ist das der Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre. Der Schutz dieses Kernbereichs ist durch die automatischen Aufzeichnungsmöglichkeiten, die durch

das Gesetz gegeben sind, nicht mehr gewährleistet. Das ist eine Umgehungsmöglichkeit. Die CSU setzt unseres Erachtens mit einem Änderungsantrag noch einen drauf. Wir halten diese Punkte tatsächlich – das traue ich mich selbst als Nichtjurist zu sagen – für verfassungsrechtlich bedenklich.

Darüber hinaus wissen wir alle, dass es ein ernsthaftes Problem bei der Mitteilung an die Betroffenen in der Praxis gibt. In der Regel werden Betroffene nur dann informiert, wenn das Ganze irgendwann in der Strafverfolgung und bei einem Prozess landet. In der Regel werden Personen, bei denen es nicht bis zu dem Punkt kommt, gar nicht benachrichtigt. Das Mittel der Zurückstellung der Mitteilung wird über Gebühr ausgenutzt.

Zur Online-Durchsuchung wurde schon das eine oder andere gesagt. Wir halten die Online-Durchsuchung neben den ganzen rechtlichen Problemen, auf die schon eingegangen wurde, für praxisuntauglich. Ein ernsthaftes Instrument zur Verbrechensbekämpfung ist das tatsächlich nicht. Zudem ist die Verankerung der Online-Durchsuchung im Verfassungsschutzgesetz ebenfalls rechtlich fragwürdig. Entspricht man den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts, dann befindet man sich bei den Gründen, die für eine Online-Durchsuchung vorliegen müssen, bereits deutlich im Bereich der polizeilichen Prävention. Daher hat die Online-Durchsuchung im Verfassungsschutzgesetz nichts zu suchen. Ich fordere Sie auf, das abzulehnen.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Präsident Alois Glück: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Der hier zur Debatte stehende Gesetzentwurf beinhaltet drei Punkte: Änderungen zur Wohnraumüberwachung, zum IMSI-Catcher sowie die Online-Durchsuchung mit Rechten zur heimlichen Wohnraumbetretung und mit Durchsuchungsrechten.

Herr Herrmann, ich werfe hier gar nichts durcheinander. Ich liste lediglich Ihre jetzt noch zur Debatte stehenden Änderungen im PAG auf. Mir ist durchaus bewusst, dass alle Maßnahmen – Sie haben noch die Schleierfahndung und die Videoüberwachung vergessen – etwas gemeinsam haben: Sie finden im präventiven Bereich statt; sie finden im Vorfeld von Straftaten statt. Sie gehen dabei über das zulässige Maß hinaus. Sie sind teilweise unverhältnismäßig und teilweise einfach ungeeignet.

Bei Tagesordnungspunkt 7 habe ich bereits ausgeführt, dass die Änderungen zur Wohnraumüberwachung und zum IMSI-Catcher einem Verfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 2004 geschuldet sind. Es wäre Ihnen schon seit 2004 möglich gewesen, hier Änderungen durchzuführen. Die Änderungen, die die CSU jetzt per Antrag einbringt, sind marginal und genügen uns nicht. Sie zeigen aber zumindest eines: dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch nach 20 Jahren bei Ihnen nicht angekommen ist. Erst wenn Sie mit der Nase darauf ge-

stoßen werden, ändern Sie die einschlägigen Paragraphen und Artikel. Das ist genau der Knackpunkt. Bei jedem neuen Gesetzentwurf, wie etwa beim Versammlungsrecht, fangen wir immer wieder von vorne an. Wir fordern Sie auf, zur Kenntnis zu nehmen, dass sich der Staat aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung einfach herauszuhalten hat und dass Sie nicht die Gesinnung von Menschen zu prüfen haben, genauso wenig, wie Sie uns vorzuschreiben haben, mit wem wir uns wann und wo versammeln.

Für die Online-Durchsuchung durch den Verfassungsschutz gilt weitgehend die Kritik zur Online-Durchsuchung durch die Polizei. Ich möchte noch eines klarstellen: Die Polizei unterliegt einer öffentlichen Kontrolle sehr, sehr viel stärker als der Verfassungsschutz. Das Parlamentarische Kontrollgremium halte ich hier teilweise für eine reine Farce.

Deswegen muss man bei der Online-Durchsuchung durch den Verfassungsschutz ganz besonders sorgfältig hinsehen.

Wir haben anlässlich der Beantwortung unserer Anfragen, gerade wenn es um Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen geht, erlebt, dass Sie sehr zugeknöpft sind. Zur Erinnerung möchte ich kurz auf die Geschichte dieser Online-Durchsuchung in Ihrem Gesetzentwurf eingehen. Die CSU hat den Gesetzentwurf noch vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum nordrhein-westfälischen Gesetz auf den Weg gebracht. Wir wollten, dass Sie ihn auf Eis legen und abwarten, was das Bundesverfassungsgericht zum NRW-Gesetz sagt. Wir haben auch versucht, mit Ihnen darüber im Innenausschuss zu diskutieren. Was uns dort an Arroganz und Ignoranz – ich gebe das Kompliment gerne zurück – entgegengeschlagen ist, war mit einer ganzen Reihe von Emotionen garniert. Damals wie heute sage ich Ihnen aber, dass eine emotionale Empörung keine Fachdebatte ersetzt. Was musste ich mir alles anhören! Ich habe mir das Protokoll nochmals durchgelesen. Alles das, was wir gesagt haben und was Sie in Bausch und Bogen verurteilt haben, was nämlich Mindeststandard einer Online-Durchsuchung sein muss, hat Ihnen jetzt das Verfassungsgericht ins Stammbuch geschrieben. Es ist mir eine Freude, das heute wiederholen zu dürfen.

Dann kam es natürlich auch, wie es kommen musste: Das nordrhein-westfälische Gesetz wurde vom Verfassungsgericht gestrichen, und Sie sind infolgedessen im Vorausgalopp gestolpert, weil Schnelligkeit eben nicht immer ein Kriterium für Qualität ist. Sie als Staatsregierung mussten dann Ihre Fraktion bitten, Änderungsanträge einzubringen. Ich habe schon den Eindruck gehabt, dass Sie bei all diesen Änderungsanträgen erstaunlich still geworden sind. Wir lassen uns davon aber nicht täuschen. Wir wissen, dass dieses Stillhalten – nur heute sind Sie etwas lebendiger geworden – auf keinen Fall etwas mit Einsicht zu tun hat.

Die Online-Durchsuchung mit heimlicher Wohnungsdurchsuchung greift tief in die Grundrechte ein. Nicht umsonst gab es deshalb eine Anhörung, in der die unterschiedlichen Interessenlagen deutlich hervorgetreten

sind. Natürlich waren die Interessen von Polizei und Verfassungsschutz andere. Die Debatte hat aber gezeigt, dass die ganzen Instrumente, über die diskutiert wird, auch wenn sie der Sicherheit dienen sollen, nicht schrankenlos angewendet werden können. Das müssen Sie sich immer wieder sagen lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir haben in der Bayerischen Verfassung und im Grundgesetz schlicht und einfach einen Wertekanon stehen, den alle zu beachten haben. Wenn Sie, was Sie ja so gerne tun, eine Wertedebatte führen wollen, machen wir gerne mit. Ich möchte diese Wertedebatte dann aber in einem Gesamtkontext führen. Dazu gehört für mich nicht nur, dass es ein Wert ist, dass die Bürgerinnen und Bürger in Sicherheit und Frieden leben können, sondern dazu gehört für mich auch der Wert Freiheit. Über diesen will ich auch diskutiert haben. Dazu gehört für mich natürlich auch, dass es ein Wert ist, dass die Bürgerinnen und Bürger vor staatlicher Willkür und vor Übergriffen geschützt werden. Das muss man zusammen diskutieren,

(Beifall bei den GRÜNEN)

nicht immer nur die Werte, von denen Sie behaupten, dass sie die allein selig machenden sind. Sie hoffen ja, dass jetzt alles verfassungsgerecht ist; das haben Sie vorhin gesagt.

(Dr. Manfred Weiß (CSU): Wir gehen davon aus!)

– Nein, Sie haben gesagt, dass Sie es hoffen. Ich kann Ihnen das an verschiedenen Stellen zeigen; aber das können Sie dann im Protokoll korrigieren. Wir wissen, dass die Unverletzlichkeit der Wohnung ein so hohes Gut ist, dass man dort nicht einfach mit einer Online-Durchsuchung und den Begleitmaßnahmen eingreifen kann.

Die Online-Durchsuchung ist sowohl im Polizeirecht als auch für den Verfassungsschutz technisch unausgereift. Sie ist ungeeignet, weil die Zielgruppe – das hat Professor Pfitzmann in der Anhörung sehr deutlich ausgeführt –, nicht erreicht wird. Die Erkenntnisse sind beweistechnisch nicht verwertbar, da nicht fälschungssicher. Die Vorschriften sind in Teilen verfassungswidrig. Herr Ritter hat schon sehr genau ausgeführt, dass es nicht nur um das Betreten des Wohnzimmers einer Person geht, sondern dass es auch um das virtuelle Wohnzimmer geht. Weil es sich um Maßnahmen im präventiven Bereich und im Vorfeld handelt, lehnen wir sie ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Alois Glück: Das Wort hat Herr Staatsminister Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir haben den Kern der Themen, um den es letztendlich geht, gerade in der Debatte über das Polizeiaufgabengesetz diskutiert, sodass wir, wie ich meine, nicht noch

einmal von vorne anfangen müssen. Ich will mich deshalb auf drei kurze Bemerkungen beschränken.

Frau Kollegin Stahl, Ihr letzter Beitrag hat wieder einmal deutlich gemacht, dass Sie im Verhältnis zu unserem Rechtsstaat insgesamt offensichtlich eine grundlegende Bewusstseinsstörung haben.

(Beifall bei der CSU – Christine Stahl (GRÜNE):
Wie bitte? – Zurufe von den GRÜNEN)

Was Sie erzählen, ist einfach hanebüchen. Sie werfen zwar anderen immer alles Mögliche vor, bringen aber gleichzeitig selbst alles Mögliche durcheinander. Bei der Arbeit des Verfassungsschutzes stellt sich überhaupt nicht die Frage, ob irgendetwas später vor Gericht verwertbar ist, sondern es geht darum, rechtzeitig auf Gefahren für unsere Bundesrepublik Deutschland, für unseren Freistaat Bayern aufmerksam zu werden. Es geht darum, zum Beispiel im Vorfeld des Terrorismus tätig zu werden oder im Vorfeld – darum geht es zwar nicht bei diesem Gesetzentwurf, aber insgesamt bei der Arbeit des Verfassungsschutzes – dem Treiben verfassungsfeindlicher Organisationen entgegenzuwirken. Bei der Arbeit des Verfassungsschutzes geht es nicht darum, was man später in einem Strafgerichtsverfahren vorlegen kann.

(Christine Stahl (GRÜNE): Unter Umständen schon!)

Das ist eine völlig absurde Argumentation.

Eine zweite Anmerkung. Sie haben darauf hingewiesen, dass in irgendeiner Weise die Grundfreiheiten der Menschen bedroht werden würden. Niemand schützt die Freiheiten der Menschen in unserem Land so konsequent und energisch wie die Christlich-Soziale Union und die Bayerische Staatsregierung. Das muss ich mit Nachdruck sagen.

(Beifall bei der CSU – Florian Ritter (SPD): Das ist ein Witz!)

Bei der Online-Durchsuchung beim Verfassungsschutz geht es um extreme Ausnahmesituationen, um extreme Ausnahmefälle. Das sollten Sie den Menschen draußen ehrlich sagen. Anhand des Themas akustische Wohnraumüberwachung kann man das konkret aufzeigen. Wir haben in diesem Gesetz die Verpflichtung stehen, dass ich als Innenminister dem Parlament berichte, was im zurückliegenden Jahr an solchen Maßnahmen stattgefunden hat. Ich habe diesem Parlament vor kurzem berichtet: Akustische Wohnraumüberwachung des Bayerischen Verfassungsschutzes im Jahr 2007 genau null – weil es nämlich keinen konkreten Anlass gab, dieses Instrument anzuwenden. Das ist etwas völlig anderes.

(Zuruf der Abgeordnete Christine Stahl (GRÜNE))

– Nein, das ist das Schlimme an Ihrer Argumentation. Sie werfen nämlich Instrumente wie das Kfz-Kennzei-

chen-Scanning mit extremen Ausnahmemaßnahmen in einen Topf. Natürlich ist eine akustische Wohnraumüberwachung oder eine Online-Durchsuchung ein extremer Grundrechtseingriff. Davon wird aber auch nur in extremen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. Darum gab es beispielsweise im vergangenen Jahr keine einzige akustische Wohnraumüberwachung. Es kann sein, dass morgen aufgrund eines konkreten Falles in Bayern plötzlich eine Situation entsteht, in der wir davon Gebrauch machen müssen und dann bei den zuständigen Stellen einen Antrag stellen.

Solange es aber dafür keine dringende Notwendigkeit gibt, machen bayerische Sicherheitsbehörden davon auch keinen Gebrauch. Deshalb haben wir im vergangenen Jahr keine einzige akustische Wohnraumüberwachung gehabt. Genauso sorgfältig restriktiv und zurückhaltend werden wir auch mit dem Thema Online-Durchsuchung durch den Bayerischen Verfassungsschutz umgehen. Das ist die Realität der Arbeit bayerischer Sicherheitsbehörden. Diese operieren sehr wohl sehr freiheitsbewusst und mit Rücksicht auf die Grundfreiheiten der Menschen in unserem Lande, aber eben auch im Interesse des Schutzes der Menschen.

Präsident Alois Glück: Herr Minister, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Frau Kollegin Stahl? –

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Staatsminister, abgesehen davon, dass ich davon ausgehe, dass die Wohnraumüberwachung zunächst einmal deshalb nicht mehr stattgefunden hat, weil Sie dafür keine ordentliche Rechtsgrundlage haben, muss ich Sie schon fragen, wie Sie die Zunahme der Maßnahmen nach § 100 c StPO bewerten wollen.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Sie wissen sicherlich, dass ich für Maßnahmen nach der StPO nicht zuständig bin.

Christine Stahl (GRÜNE): Das sind die Maßnahmen, die hier in Bayern stattfinden.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Ich bitte darum anzuerkennen, dass das ein völlig anderer Zusammenhang ist. Sie müssen das doch auseinanderhalten können. Es geht dabei um Maßnahmen, die ein konkretes Ermittlungsverfahren einer Staatsanwaltschaft betreffen und bei dem die Staatsanwaltschaft – zum Beispiel hinsichtlich der von Ihnen vorhin angesprochenen Telefonüberwachung – den Antrag auf Genehmigung einer Telefonüberwachung stellt. Das ist Sache der Staatsanwaltschaft, die einen Antrag beim Ermittlungsrichter stellt, und der Ermittlungsrichter ordnet die Maßnahme an. Das hat weder etwas mit dem Verfassungsschutz noch mit der Online-Durchsuchung durch die Polizei zu tun. Das ist im Gesetz so vorgesehen und es handelt sich auch um kein Gesetz, das der Bayerische Landtag beschlossen hat. Das Gesetz hat der Deutsche Bundestag beschlossen und wenn Sie der Meinung sind, dass diese Maßnahme fehl am Platze wäre, können Sie Änderungen entsprechend in Berlin beantragen.

Summa summarum: Mit diesem Gesetz sind wir auf einem guten Weg, ein gutes Verfassungsschutzgesetz zu erhalten. Ich bedanke mich für die konstruktive Beratung in den Ausschüssen in den letzten Wochen und bitte Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Präsident Alois Glück: Es liegt keine weitere Wortmeldung vor. Dann ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/10313, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 15/10733 und 15/10873 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 15/10947 zugrunde.

Ich lasse zunächst über den vom endberatenden Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag auf Drucksache 15/10873 abstimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf 15/10313 empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 15/10947 Zustimmung mit der Maßgabe verschiedener Änderungen. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 5 als Datum des Inkrafttretens den „1. August 2008“ einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen? – Das sind die Fraktionen der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, folgt die Schlussabstimmung. Zur Schlussabstimmung wurde soeben namentliche Abstimmung beantragt, das heißt, 15 Minuten Pause, bis wir abstimmen können.

(Zurufe von der CSU, der SPD und von den GRÜNEN)

Ich korrigiere mich gerne. Demnach erfolgt jetzt die namentliche Abstimmung. Die Abstimmungsurnen stehen bereit, die Uhr läuft. Besteht damit Einverständnis, die Zeit für die Abstimmung auf drei Minuten zu begrenzen? – Kein Widerspruch.

(Namentliche Abstimmung von 18.33 bis 18.39 Uhr)

Damit ist die Stimmabgabe abgeschlossen. Die Stimmen werden außerhalb des Plenarsaals ausgezählt.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

Abstimmung über Anträge etc., die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden.

Ausgenommen von der Abstimmung ist die Listennummer 3, das ist der Antrag der Abgeordneten Wahnschaffe, Sonnenholzner, Steiger u. a. (SPD) betreffend „Menschenwürde wahren, Selbstbestimmung fördern, Qualität sichern. Begleitgesetz zu einem Bayerischen Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung“, Drucksache 15/10409, der auf Wunsch der SPD-Fraktion bereits zusammen mit den Tagesordnungspunkten 3 und 4 beraten worden ist.

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen zu den übrigen Anträgen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(siehe Anlage 6)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Gegenprobe? – Niemand. Stimmenthaltungen? – Auch niemand. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

(Liste siehe Anlage 6)

Ich unterbreche die Sitzung bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses. Anschließend wird die Sitzung geschlossen.

(Unterbrechung: 18.40 Uhr)

Herr Kollege Herold, jetzt ist keine Stimmabgabe mehr möglich. Die dafür in der Geschäftsordnung vorgesehenen fünf Minuten sind vorbei. Ich hatte ursprünglich drei Minuten angekündigt. Das wurde reklamiert. Diese Stimmabgabe kann nicht mehr gelten. Sie erfolgte nach dem Abschluss des Abstimmungsvorgangs.

(Wiederaufnahme der Sitzung: 18.43 Uhr)

Meine Damen und Herren, ich nehme die Sitzung wieder auf und gebe das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Regierungsentwurf 15/10313 bekannt. Mit Nein stimmten 29 und mit Ja 47 Kolleginnen und Kollegen. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: „Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes“.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der CSU-Änderungsantrag auf Drucksache 15/10733 seine Erledigung gefunden.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

(Schluss: 18.44 Uhr)

Abstimmungsliste

zur namentlichen Schlussabstimmung am 03.07.2008 zu Tagesordnungspunkt 3: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflegequalitätsgesetz – PflegeqG) (Drucksache 15/10182)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred	X		
Ackermann Renate		X	
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar			
Dr. Beyer Thomas			X
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann			
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer		X	
Breitschwert Klaus Dieter	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut	X		
Christ Manfred	X		
Deml Marianne	X		
Dodell Renate	X		
Donhauser Heinz	X		
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard	X		
Eckstein Kurt	X		
Egleder Udo Georg		X	
Eisenreich Georg			
Eismann Peter	X		
Ettengruber Herbert	X		
Prof. Dr. Eykmann Walter			
Prof. Dr. Faltlhauser Kurt			
Dr. Fickler Ingrid	X		
Fink Martin	X		
Fischer Herbert	X		
Dr. Förster Linus		X	
Freller Karl			
Fricke Walburga	X		
Gabsteiger Günter	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Glück Alois	X		
Goderbauer Gertraud	X		
Görlitz Erika	X		
Götz Christa	X		
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guckert Helmut	X		
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine			
Haedke Joachim			
Halbig Karin	X		
Hallitzky Eike		X	
Hausmann Heinz	X		
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.			
Herold Hans	X		
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes	X		
Hoderlein Wolfgang		X	
Hohlmeier Monika			
Holmeier Karl	X		
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Hünnerkopf Otto	X		
Hufe Peter			
Huml Melanie	X		
Imhof Hermann	X		
Dr. Kaiser Heinz		X	
Kamm Christine		X	
Kaul Henning	X		
Kern Anton	X		
Kiesel Robert	X		
Kobler Konrad	X		
König Alexander	X		
Kränzle Bernd	X		
Kreuzer Thomas	X		
Dr. Kronawitter Hildegard		X	
Kupka Engelbert			
Kustner Franz	X		
Leichtle Willi		X	
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi		X	
Prof. Männle Ursula			
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz			
Matschl Christa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Meißner Christian	X		
Memmel Hermann		X	
Miller Josef			
Dr. Müller Helmut	X		
Müller Herbert			
Mütze Thomas		X	
Naaß Christa		X	
Nadler Walter	X		
Narnhammer Bärbel		X	
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin	X		
Nöth Eduard	X		
Obermeier Thomas			
Pachner Reinhard	X		
Paulig Ruth		X	
Peterke Rudolf	X		
Peters Gudrun			
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Pflanz Lydia	X		
Plattner Edeltraud	X		
Pongratz Ingeborg	X		
Pranghofer Karin		X	
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radermacher Karin		X	
Rambold Hans	X		
Ranner Sepp	X		
Richter Roland	X		
Ritter Florian		X	
Freiherr von Rotenhan Sebastian			
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold	X		
Rütting Barbara			
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid		X	
Sackmann Markus			
Sauter Alfred	X		
Scharf-Gerlspeck Ulrike	X		
Scharfenberg Maria		X	
Schieder Werner		X	
Schindler Franz		X	
Schmid Berta	X		
Schmid Georg	X		
Schmid Peter	X		
Schmitt-Bussinger Helga			
Schneider Siegfried			
Schorer Angelika	X		
Schuster Stefan		X	
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl			
Sibler Bernd	X		
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig			
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi		X	
Stahl Christine		X	
Stahl Georg	X		
Stamm Barbara	X		
Steiger Christa		X	
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia			
Prof. Dr. Stockinger Hans Gerhard			
Stöttner Klaus	X		
Dr. Stoiber Edmund			
Strehle Max	X		
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone			
Thätter Blasius			
Tolle Simone		X	
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim	X		
Prof. Dr. Vocke Jürgen	X		
Vogel Wolfgang			
Volkman Rainer		X	
Wägemann Gerhard	X		
Wahnschaffe Joachim		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard	X		
Weichenrieder Max	X		
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika		X	
Weinberger Helga	X		
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred	X		
Weinhofer Peter	X		
Werner Hans Joachim		X	
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Wolfrum Klaus		X	
Zeitler Otto	X		
Zeller Alfons	X		
Zellmeier Josef	X		
Zengerle Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas			
Gesamtsumme	85	44	1

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die Tagesordnungspunkte 11 bis 22 zu Grunde gelegt wurden

Es bedeuten:

- (E) **einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses**
 (A) **Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss**

TOP

11. **Antrag** der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Ludwig Wörner u.a. SPD
 Bayern, aber gerechter:
 Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst I
 Arbeitsbedingungen verbessern
 Drs. 15/10379, 15/10829 (E)
- | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |
12. **Antrag** der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD
 Bayern, aber gerechter:
 Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst II
 42-Stunden-Woche zurücknehmen
 Drs. 15/10380, 15/10941 (A)
- | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes | CSU | SPD | GRÜ |
| | A | Z | Z |
13. **Antrag** der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD
 Bayern, aber gerechter:
 Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst III
 Altersgerechte und gesunde Arbeitsplätze schaffen
 Drs. 15/10381, 15/10831 (E)
- | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes | CSU | SPD | GRÜ |
| | Z | Z | Z |

14. **Antrag** der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD
 Bayern, aber gerechter:
 Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst IV
 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen schaffen
 Drs. 15/10382, 15/10832 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

TOP

15. **Antrag** der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD
 Bayern, aber gerechter:
 Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst V
 Einstellungsverhalten ändern
 Drs. 15/10383, 15/10833 (A)
- | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes | CSU | SPD | GRÜ |
| | A | Z | Z |
16. **Antrag** der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD
 Bayern, aber gerechter:
 Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst VI
 Überstundenabbau und -vermeidung
 Drs. 15/10384, 15/10834 (A)
- | | | | |
|---------------------------------------------------------------------------|------------|------------|------------|
| Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes | CSU | SPD | GRÜ |
| | A | Z | Z |
17. **Antrag** der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD
 Bayern, aber gerechter:
 Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst VII

Wiedereingliederung von Erkrankten
Drs. 15/10385, 15/10835 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

18. **Antrag** der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst VIII
Fort- und Weiterbildungspläne entwickeln
Drs. 15/10386, 15/10904 (E) [X]

Antrag der CSU-Fraktion gem. § 126 Abs. 3 GeschO

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

19. **Antrag** der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst IX
Einschränkung von befristeten Arbeitsverträgen
Drs. 15/10387, 15/10836 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes	CSU	SPD	GRÜ
	A	Z	Z

TOP

20. **Antrag** der Abgeordneten Christa Naaß, Stefan Schuster, Reinhold Strobl u.a. SPD
Bayern, aber gerechter:
Gute Arbeit für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst X

Familienfreundliche Arbeitsplätze ausbauen und gleichstellungspolitische Defizite beseitigen
Drs. 15/10388, 15/10846 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes	CSU	SPD	GRÜ
	A	Z	ohne

Die Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN hat beantragt, der Abstimmung das Votum „Zustimmung“ zu Grunde zu legen

21. **Antrag** der Abgeordneten Prof. Dr. Walter Eykmann, Ingrid Heckner, Jakob Schwimmer u.a. CSU
Fortbildung im öffentlichen Dienst
Drs. 15/10482, 15/10837 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

22. **Antrag** der Abgeordneten Prof. Dr. Walter Eykmann, Ingrid Heckner, Gertraud Goderbauer u.a. CSU
Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst
Drs. 15/10483, 15/10848 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	ohne

bzw. gleich lautendes Votum des mitberatenden

Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen	Z	Z	Z
--------------------------------------------------------	---	---	---

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 03.07.2008 zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget, Wolfgang Vogel, Adelheid Rupp u. a. und Fraktion SPD; Chancengleichheit beim Hochschulzugang: Abschaffung der Studien- und der Verwaltungskostenbeiträge (Drucksache 15/10980)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred			
Ackermann Renate	X		
Bause Margarete	X		
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar			
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter			
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. Dürr Sepp	X		
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Egleder Udo Georg	X		
Eisenreich Georg			
Eismann Peter		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. Eykmann Walter			
Prof. Dr. Faltlhauser Kurt			
Dr. Fickler Ingrid		X	
Fink Martin		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. Förster Linus	X		
Freller Karl			
Fricke Walburga		X	
Gabsteiger Günter		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud		X	
Görlitz Erika		X	
Götz Christa		X	
Dr. Goppel Thomas		X	
Gote Ulrike	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guckert Helmut			
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine			
Haedke Joachim			
Halbig Karin		X	
Hallitzky Eike	X		
Hausmann Heinz		X	
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.			
Herold Hans		X	
Herrmann Joachim			
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang	X		
Hohlmeier Monika			
Holmeier Karl		X	
Huber Erwin		X	
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Hufe Peter			
Huml Melanie			
Imhof Hermann			
Dr. Kaiser Heinz	X		
Kamm Christine	X		
Kaul Henning		X	
Kern Anton		X	
Kiesel Robert		X	
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kränzle Bernd		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. Kronawitter Hildegard	X		
Kupka Engelbert			
Kustner Franz		X	
Leichtle Willi			
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. Männle Ursula			
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Meißner Christian			
Memmel Hermann			
Miller Josef			
Dr. Müller Helmut		X	
Müller Herbert			
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter			
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas			
Pachner Reinhard		X	
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun			
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Pflanz Lydia	X		
Plattner Edeltraud			
Pongratz Ingeborg		X	
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radermacher Karin	X		
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp			
Richter Roland			
Ritter Florian	X		
Freiherr von Rotenhan Sebastian		X	
Rotter Eberhard		X	
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold		X	
Rütting Barbara	X		
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid	X		
Sackmann Markus			
Sauter Alfred		X	
Scharf-Gerlspeck Ulrike		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner			
Schindler Franz	X		
Schmid Berta		X	
Schmid Georg		X	
Schmid Peter		X	
Schmitt-Bussinger Helga			
Schneider Siegfried			
Schorer Angelika			
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl			
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Spitzner Hans		X	
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa	X		
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia			
Prof. Dr. Stockinger Hans Gerhard		X	
Stöttner Klaus		X	
Dr. Stoiber Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Thätter Blasius			
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim			
Prof. Dr. Vocke Jürgen		X	
Vogel Wolfgang			
Volkman Rainer	X		
Wägemann Gerhard		X	
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard			
Weichenrieder Max		X	
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga		X	
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred		X	
Welhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg		X	
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Wolfrum Klaus			
Zeitler Otto		X	
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef		X	
Zengerle Josef		X	
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	44	75	0

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 03.07.2008 zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u. a. und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Lehrerrzuteilung für ein- und zweizügige Grund- und Hauptschulen (Drucksache 15/10981)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred			
Ackermann Renate	X		
Bause Margarete	X		
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar			
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie		X	
Biedefeld Susann	X		
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer	X		
Breitschwert Klaus Dieter			
Brendel-Fischer Gudrun		X	
Brunner Helmut		X	
Christ Manfred		X	
Deml Marianne		X	
Dodell Renate		X	
Donhauser Heinz		X	
Dr. Dürr Sepp	X		
Eck Gerhard		X	
Eckstein Kurt		X	
Egleder Udo Georg	X		
Eisenreich Georg		X	
Eismann Peter		X	
Ettengruber Herbert		X	
Prof. Dr. Eykmann Walter			
Prof. Dr. Faltlhauser Kurt			
Dr. Fickler Ingrid		X	
Fink Martin		X	
Fischer Herbert		X	
Dr. Förster Linus	X		
Freller Karl			
Fricke Walburga		X	
Gabsteiger Günter		X	
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul	X		
Glück Alois		X	
Goderbauer Gertraud		X	
Görlitz Erika		X	
Götz Christa		X	
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guckert Helmut			
Guttenberger Petra		X	
Haderthauer Christine			
Haedke Joachim			
Halbig Karin		X	
Hallitzky Eike			
Hausmann Heinz		X	
Heckner Ingrid		X	
Heike Jürgen W.			
Herold Hans		X	
Herrmann Joachim		X	
Hintersberger Johannes		X	
Hoderlein Wolfgang	X		
Hohlmeier Monika			
Holmeier Karl			
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Hufe Peter			
Huml Melanie		X	
Imhof Hermann		X	
Dr. Kaiser Heinz	X		
Kamm Christine	X		
Kaul Henning		X	
Kern Anton		X	
Kiesel Robert		X	
Kobler Konrad			
König Alexander		X	
Kränzle Bernd		X	
Kreuzer Thomas		X	
Dr. Kronawitter Hildegard	X		
Kupka Engelbert			
Kustner Franz			
Leichtle Willi			
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp		X	
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi	X		
Prof. Männle Ursula			
Dr. Magerl Christian	X		
Maget Franz			
Matschl Christa		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Meißner Christian			
Memmel Hermann			
Miller Josef			
Dr. Müller Helmut		X	
Müller Herbert			
Mütze Thomas	X		
Naaß Christa	X		
Nadler Walter			
Narnhammer Bärbel	X		
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin		X	
Nöth Eduard		X	
Obermeier Thomas		X	
Pachner Reinhard		X	
Paulig Ruth	X		
Peterke Rudolf		X	
Peters Gudrun			
Pfaffmann Hans-Ulrich	X		
Pflanz Lydia		X	
Plattner Edeltraud			
Pongratz Ingeborg		X	
Pranghofer Karin	X		
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph	X		
Radermacher Karin	X		
Rambold Hans		X	
Ranner Sepp			
Richter Roland			
Ritter Florian	X		
Freiherr von Rotenhan Sebastian		X	
Rotter Eberhard			X
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold			
Rütting Barbara	X		
Dr. Runge Martin	X		
Rupp Adelheid	X		
Sackmann Markus			
Sauter Alfred		X	
Scharf-Gerlspeck Ulrike		X	
Scharfenberg Maria	X		
Schieder Werner			
Schindler Franz	X		
Schmid Berta		X	
Schmid Georg		X	
Schmid Peter		X	
Schmitt-Bussinger Helga			
Schneider Siegfried			
Schorer Angelika			
Schuster Stefan	X		
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl			
Sibler Bernd		X	
Sinner Eberhard		X	
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin	X		
Dr. Spaenle Ludwig			
Spitzner Hans		X	
Sprinkart Adi	X		
Stahl Christine	X		
Stahl Georg		X	
Stamm Barbara		X	
Steiger Christa	X		
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia			
Prof. Dr. Stockinger Hans Gerhard		X	
Stöttner Klaus		X	
Dr. Stoiber Edmund			
Strehle Max		X	
Strobl Reinhold	X		
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayer Simone			
Thätter Blasius			
Tolle Simone	X		
Traublinger Heinrich		X	
Unterländer Joachim		X	
Prof. Dr. Vocke Jürgen			
Vogel Wolfgang			
Volkman Rainer	X		
Wägemann Gerhard			X
Wahnschaffe Joachim	X		
Prof. Dr. Waschler Gerhard			
Weichenrieder Max		X	
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika	X		
Weinberger Helga		X	
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred		X	
Welnhofer Peter		X	
Werner Hans Joachim	X		
Werner-Muggendorfer Johanna	X		
Winter Georg			X
Winter Peter		X	
Wörner Ludwig	X		
Wolfrum Klaus			
Zeitler Otto			
Zeller Alfons		X	
Zellmeier Josef		X	
Zengerle Josef			X
Dr. Zimmermann Thomas		X	
Gesamtsumme	42	73	4

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 03.07.2008 zu Tagesordnungspunkt 8: Gesetzentwurf der Staatsregierung; zur Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes, des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (Drucksache 15/10313)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Ach Manfred			
Ackermann Renate			
Bause Margarete		X	
Dr. Beckstein Günther			
Dr. Bernhard Otmar			
Dr. Beyer Thomas			
Biechl Annemarie	X		
Biedefeld Susann		X	
Bocklet Reinhold			
Boutter Rainer			
Breitschwert Klaus Dieter			
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brunner Helmut			
Christ Manfred	X		
Deml Marianne			
Dodell Renate			
Donhauser Heinz			
Dr. Dürr Sepp		X	
Eck Gerhard			
Eckstein Kurt	X		
Egleder Udo Georg		X	
Eisenreich Georg	X		
Eismann Peter	X		
Ettengruber Herbert			
Prof. Dr. Eykmann Walter			
Prof. Dr. Faltlhauser Kurt			
Dr. Fickler Ingrid	X		
Fink Martin	X		
Fischer Herbert	X		
Dr. Förster Linus		X	
Freller Karl			
Fricke Walburga	X		
Gabsteiger Günter	X		
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	
Glück Alois	X		
Goderbauer Gertraud			
Görlitz Erika			
Götz Christa			
Dr. Goppel Thomas			
Gote Ulrike		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Guckert Helmut			
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine			
Haedke Joachim			
Halbig Karin	X		
Hallitzky Eike			
Hausmann Heinz			
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.			
Herold Hans			
Herrmann Joachim	X		
Hintersberger Johannes	X		
Hoderlein Wolfgang			
Hohlmeier Monika			
Holmeier Karl	X		
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel			
Dr. Hünnerkopf Otto			
Hufe Peter			
Huml Melanie			
Imhof Hermann	X		
Dr. Kaiser Heinz			
Kamm Christine		X	
Kaul Henning			
Kern Anton			
Kiesel Robert	X		
Kobler Konrad			
König Alexander			
Kränzle Bernd	X		
Kreuzer Thomas	X		
Dr. Kronawitter Hildegard		X	
Kupka Engelbert			
Kustner Franz			
Leichtle Willi			
Graf von und zu Lerchenfeld Philipp	X		
Lochner-Fischer Monica			
Lück Heidi		X	
Prof. Männle Ursula			
Dr. Magerl Christian		X	
Maget Franz			
Matschl Christa	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Meißner Christian			
Memmel Hermann			
Miller Josef			
Dr. Müller Helmut	X		
Müller Herbert			
Mütze Thomas			
Naaß Christa		X	
Nadler Walter			
Narnhammer Bärbel		X	
Neumeier Johann			
Neumeyer Martin			
Nöth Eduard	X		
Obermeier Thomas			
Pachner Reinhard	X		
Paulig Ruth		X	
Peterke Rudolf	X		
Peters Gudrun			
Pfaffmann Hans-Ulrich			
Pflanz Lydia	X		
Plattner Edeltraud			
Pongratz Ingeborg			
Pranghofer Karin			
Pschierer Franz Josef			
Dr. Rabenstein Christoph			
Radermacher Karin		X	
Rambold Hans	X		
Ranner Sepp			
Richter Roland			
Ritter Florian		X	
Freiherr von Rotenhan Sebastian			
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich			
Rüth Berthold			
Rütting Barbara			
Dr. Runge Martin		X	
Rupp Adelheid		X	
Sackmann Markus			
Sauter Alfred			
Scharf-Gerlspeck Ulrike	X		
Scharfenberg Maria		X	
Schieder Werner			
Schindler Franz		X	
Schmid Berta	X		
Schmid Georg	X		
Schmid Peter	X		
Schmitt-Bussinger Helga			
Schneider Siegfried			
Schorer Angelika	X		
Schuster Stefan		X	
Schwimmer Jakob			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Sem Reserl			
Sibler Bernd			
Sinner Eberhard			
Dr. Söder Markus			
Sonnenholzner Kathrin		X	
Dr. Spaenle Ludwig			
Spitzner Hans			
Sprinkart Adi			
Stahl Christine		X	
Stahl Georg			
Stamm Barbara	X		
Steiger Christa			
Stewens Christa			
Stierstorfer Sylvia			
Prof. Dr. Stockinger Hans Gerhard	X		
Stöttner Klaus	X		
Dr. Stoiber Edmund			
Strehle Max	X		
Strobl Reinhold		X	
Ströbel Jürgen	X		
Dr. Strohmayr Simone			
Thätter Blasius			
Tolle Simone			
Traublinger Heinrich			
Unterländer Joachim			
Prof. Dr. Vocke Jürgen			
Vogel Wolfgang			
Volkman Rainer		X	
Wägemann Gerhard			
Wahnschaffe Joachim		X	
Prof. Dr. Waschler Gerhard			
Weichenrieder Max			
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika			
Weinberger Helga			
Dr. Weiß Bernd			
Dr. Weiß Manfred	X		
Weinhofer Peter	X		
Werner Hans Joachim			
Werner-Muggendorfer Johanna		X	
Winter Georg	X		
Winter Peter	X		
Wörner Ludwig		X	
Wolfrum Klaus		X	
Zeitler Otto			
Zeller Alfons			
Zellmeier Josef	X		
Zengerle Josef	X		
Dr. Zimmermann Thomas			
Gesamtsumme	47	29	0

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Anträge etc. zu Grunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 10)

Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
 (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
 (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

BVerfassungsstreitigkeiten

1. Schreiben des Bundesverfassungsgerichts – Erster Senat – vom 10.06.2008 (2 BvE 4/07) betreffend Verfahren über den Antrag festzustellen,
 1. die Antragsgegnerin zu 2. und ihre Mitglieder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Abgeordnete des Deutschen Bundestags ihr Abgeordnetenmandat frei und unbeeinträchtigt durch Maßnahmen der Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz ausüben zu können.
 2. der Antragsgegner zu 1. und die Antragsgegnerin zu 2. haben, in dem sie es unterlassen haben, das Bundesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, die Beobachtung des Antragstellers zu 1. einzustellen, gegen Art. 46 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue verstoßen und dadurch den Antragsteller zu 1. in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 46 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt.
 3. der Antragsgegner zu 1. und die Antragsgegnerin zu 2. haben, indem sie es unterlassen haben, das Bundesamt für Verfassungsschutz anzuweisen, die Beobachtung des Antragstellers zu 1. und weiterer Antragstellerin zu 2. angehörender Bundestagsabgeordneter einzustellen, gegen den Grundsatz der Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestags in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue sowie gegen die Grundsätze der Finanzverfassung

gemäß Art. 104a ff. GG verstoßen und dadurch den Deutschen Bundestag in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus diesen Vorschriften verletzt.

4. die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

PII/G-1320/07-5
Drs. 15/10935 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	CSU	SPD	GRÜ
	Z	Z	Z

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren.

2. Schreiben des Bundesverfassungsgerichts – Erster Senat – vom 05.06.2008 (1 BvR 661/06) betreffend Verfassungsbeschwerde gegen Art. 34a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (BayGVBl Nr. 26/2005, S. 641)
PII/G-1320/06-6
Drs. 15/10934 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen	CSU	SPD	GRÜ
	Z	A	A

- I. Der Landtag gibt im Verfahren eine Stellungnahme ab.
- II: Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Dr. Bernd Weiß bestellt.

Anträge

3. Antrag der Abgeordneten Joachim Wahnschaffe, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger u.a. SPD Menschenwürde wahren, Selbstbestimmung fördern, Qualität sichern.
Begleitgesetz zu einem Bayerischen Gesetz zur Förderung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung
Drs. 15/10409, 15/10942 (A)

Votum des federführenden
Ausschusses für
Sozial-, Gesundheits- und
Familienpolitik

CSU	SPD	GRÜ
A	Z	ENTH

**Der Antrag wird gemeinsam mit den Tagesord-
nungspunkten 3 und 4 beraten.**

4. Antrag der Abgeordneten Georg Schmid, Renate Dodell, Joachim Unterländer u.a. CSU
Entschließung zum Entwurf eines Gesetzes zur
Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnquali-
tät im Alter und bei Behinderung
(Pflege- und Wohnqualitätsgesetz - PflWoqG)
Drs. 15/10479, 15/10884 (ENTH)

Votum des federführenden
Ausschusses für
Sozial-, Gesundheits- und
Familienpolitik

CSU	SPD	GRÜ
Z	ENTH	ENTH

5. Antrag der Abgeordneten Margarete Bause,
Dr. Sepp Dürr, Maria Scharfenberg u.a. und Fraktion
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
Flächendeckende und unabhängige Pflegeberatung
in Bayern?
Drs. 15/10601, 15/10883 (E)

Votum des federführenden
Ausschusses für
Sozial-, Gesundheits- und
Familienpolitik

CSU	SPD	GRÜ
Z	Z	Z

6. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Franz Maget,
Susann Biedefeld und Fraktion SPD
Gespräch von Innenminister Dr. Günther Beckstein
am 14.12.2006 mit dem Konzernchef der Siemens
AG, Heinrich von Pierer
Drs. 15/10462, 15/10842

Votum des federführenden Ausschusses für Verfas-
sungs-, Rechts- und Parlamentsfragen, der den
Dringlichkeitsantrag für erledigt erklärt hat.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2008

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)